

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Sechsundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1884.
R. von Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1884

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Register
zum sechsundvierzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

Seite

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1884.

E.

F.

G.

H.

L.

N.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1884. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Rendanten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Geheimen Rechnungsrath Marquardt, ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Freiherrn von Elmendorff in Naumburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten Becker in Düsseldorf der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse,

dem Landgerichtspräsidenten Maes in Cöslin und

dem Landgerichtsrath Bernhard in Cassel
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath Clement in Oppeln und

dem Amtsgerichtsrath Gebser in Eisleben
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Schmidt in Fischhausen an das Amtsgericht in Rixdorf,

der Amtsrichter Merrem in Hermeskeil an das Amtsgericht in Solingen,

der Amtsrichter Solbrig in Exin an das Amtsgericht in Nakel und

der Amtsrichter Robach in Gnesen an das Amtsgericht in Margonin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt Hähling von Lanzenauer bei dem Amtsgericht in Bochum,

der Gerichtsassessor Köllner bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Gerichtsassessor Otto und

der Gerichtsassessor König
bei dem Amtsgericht in Bremervörde,

der Gerichtsassessor Wollenhaupt bei dem Amtsgericht in Bentschen und

der Gerichtsassessor Kretschmer bei dem Amtsgericht in Löbau.

Der Landgerichtsrath Krech in Greifswald ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und Mitgliede des Bundesamts für das Heimathswesen aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Amtsgerichtsrath Ritter in Löwenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Mosler in Groß-Strehlitz ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Müller in Frankfurt a. M. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar, Justizrath Fleck in Konitz ist in den Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wyczynski in Strasburg Westpr. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strasburg Westpr. und

der Rechtsanwalt Dr. Wocke in Frankenstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Paul Schulz bei dem Landgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Voß bei dem Landgericht in Ostrowo,

der Gerichtsassessor Senff bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsassessor Steffeck bei dem Amtsgericht in Zossen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reuter in Höxter und der Notar Heß in Ahrweiler sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Billerbeck ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Loose in Stettin und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Garzke in Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Anker in Striegau und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kunkel in Neustadt-Magdeburg, der Karakter als Kanzleirath,

dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Posen, Fibelak der Titel als Kanzleisekretär.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Jünemann in Elze,

dem Gerichtsdiener Losensky in Rathenow und

dem Gerichtsdiener Jenske in Deutsch-Crone ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist

dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Dönhoff in Tokio für sein Amtsgebiet,

dem Kaiserlichen General-Konsul von Treskow, sowie den beiden Kaiserlichen Vize-Konsuln Freiherrn von Wangenheim und Dr. Galli in Konstantinopel für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats daselbst,

dem Kaiserlichen General-Konsul von Derenthall in Alexandrien,

den Kaiserlichen Konsuln Martens in Cairo, von Krencki in Bangkok, Iversen in Nagasaki und Bulle in Bahia für ihre respektiven Amtsbezirke und

dem Kaiserlichen Konsulatsverweser Dr. Stübel in Apia für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Apia

die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden; ferner ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 dem Kaiserlichen Minister-Residenten Schumacher in Lima für sein Amtsgebiet, sowie den Kaiserlichen Konsuln Koser in Rio de Janeiro, Winter in Santos (Brasilien), Puttkammer in Cochabamba (Bolivien) und Ferrière in La Paz (Bolivien) für ihre respektiven Amtsbezirke die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Nichtamtlicher Theil.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Werk des Lieutenants a. D. Brunkow, »die Wohnplätze des Deutschen Reichs«, auf dessen Erscheinen bereits mehrfach im Justiz-Ministerial-Blatte hingewiesen ist (1878 S. 113, 1881 S. 60, 1882 S. 88), nunmehr vollständig vorliegt. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen zu je 4 Bänden. Die erste Abtheilung behandelt den Preußischen Staat, die zweite die übrigen Bundesstaaten und die Reichslande. Die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Werks hat allgemeine Anerkennung gefunden.

Die früheren günstigen Zahlungsmodalitäten sind beibehalten. Demgemäß soll den subscribirenden Behörden und Beamten die Feststellung der Termine überlassen sein, innerhalb deren die Zahlung des Subscriptionspreises zu erfolgen hat.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1884. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath Dr. Eccius ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Schönstedt ist gestorben.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Erste Staatsanwalt Oppenhoff in Aachen ist zum Präsidenten des Landgerichts in Aachen ernannt.

Der Landgerichtsdirektor Fulda in Essen ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Schwickardi in Ermsleben an das Amtsgericht in Werl und

der Amtsrichter Dr. Rose in Lübben an das Amtsgericht in Gnesen.

Der Amtsrichter Krückeberg in Prettin ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Tartara aus Bischofsburg bei dem Amtsgericht in Schlochau,

der bisherige Amtsrichter Löwenstein aus Kirchhain bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Riemer bei dem Amtsgericht in Eisleben,

der Gerichtsassessor Roth bei dem Landgericht in Neisse,

der Gerichtsassessor Wehrmann bei dem Landgericht in Stettin,

der Rechtsanwalt Mainoné aus Viersen bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

der Rechtsanwalt Glabysz aus Rawitsch bei dem Landgericht in Meseritz und

der Gerichtsassessor Jacobi bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Lasker in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar Büchner in Belzig und

der Rechtsanwalt Rosenthal in Eberswalde

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Borchert,

der Referendar Dittmar und

der Referendar Dr. Lewin
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kaufmann,

der Referendar Tietze,

der Referendar Dr. Fiedler,

der Referendar Jäger,

der Referendar Sandmeyer,

der Referendar Grau,

der Referendar Mühlbach und

der Referendar Dr. Georg Meyer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar von Pfarski und

der Referendar Hofmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Sanio im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Dem Gerichtsassessor von Clavé-Bouhaben ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Gebeschus in Demmin der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvollzieher Hofmann in Spremberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1884, — betreffend die Einführung einer einheitlichen Papierberechnung.

Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 171).

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 171) bestimme ich hiermit, daß die Papierlieferungen nach dem Ries zu 1000 Bogen beziehungsweise nach dezimalen Theilen desselben (Zehnteln, Hundersteln) zu verrechnen sind, und zwar sowohl bei Bestellungen, Kontrakten ꝛc., als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangstermin dieser Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, jedoch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen.

Berlin, den 7. Januar 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 4520. P. 54.

Num. 2.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. September 1883.

Bei Eingehung eines Sozietätsvertrags, speziell eines Aktiengesellschaftsvertrags können Vereinbarungen getroffen werden, welche als Kaufgeschäfte zu verstempeln sind.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 258).

In Sachen der Aktiengesellschaft B. zu F., Klägerin, Revisionsklägerin,

wider

den Königlich Preußischen Steuerfiskus beziehungsweise dessen Vertreter, den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu C., Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1883 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 6. Februar 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Entscheidungsgründe.

...... Ausgehend von dem allgemeinen Prinzip, daß nur nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilen sei, ob im gegebenen Falle die Merkmale eines der in dem Stempeltarif bezeichneten Geschäfte vorliegen, haben die vereinigten Civilsenate durch Urtheil vom 8. Juli 1880 ausgesprochen, daß das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft und die Gewährung von Aktien für den Werth desselben nicht als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft — Kauf oder Hingabe an Zahlungsstatt — sich darstelle und darum auch nicht mit dem Kaufstempel belegt werden dürfe. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 2 Seite 305 ff.

Mit diesem Satze ist jedoch die Möglichkeit keineswegs verneint, daß auch bei Eingehung eines Sozietätsvertrags und speziell eines Aktiengesellschaftsvertrags einzelne Vereinbarungen getroffen werden können, welche den Karakter eines Kaufgeschäfts an sich tragen. Die Revisionsklägerin geht augenscheinlich zu weit, wenn sie derartige Vereinbarungen ohne Weiteres als Bestandtheile des einheitlichen Gesellschaftsvertrags aufgefaßt und schon deshalb den Kaufstempel für nicht anwendbar erklärt haben will. Wie eine Gesellschaft nach ihrer Errichtung Rechtsgeschäfte beliebiger Art vornehmen kann, ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß schon bei Eingehung des Gesellschaftsvertrags Verabredungen unter den einzelnen Gesellschaftern getroffen werden, welche in anderer Weise rechtlich zu qualifiziren sind, als der Gesellschaftsvertrag selbst.

Im vorliegenden Falle hat die Firma B., als Mitgründerin der klagenden Aktiengesellschaft, ihr Besitzthum der Gesellschaft mit der Maßgabe überlassen, daß ihr der nicht auf ihre Aktien angerechnete Theil desselben dadurch vergütet werde, daß die Gesellschaft den auf den Immobilien hypothecirten Schuldbetrag als eigene Schuld übernehme. Soweit es sich um diese Vergütung handelt, hat die Firma B. keine Gesellschaftseinlage im technischen Sinne gemacht, sondern sie hat gleich einem dritten Nichtgesellschafter der zu bildenden Gesellschaft einen Theil ihres Besitzthums übergeben und wurde dafür durch Schuldübernahme seitens der letzteren entschädigt. Der Betrag der übernommenen Schuld erscheint als der Betrag, um welchen die Firma den fraglichen Theil ihrer Immobilien veräußert und die Aktiengesellschaft denselben erwirbt; das Objekt dieser Veräußerung aber bildet der aliquote Theil der Immobilien, welcher sich, wenn deren Gesammtwerth zu Grund gelegt wird, im Verhältniß des eben genannten Betrags zu demjenigen Betrage ergiebt, für welchen der Firma B. Vergütung in Aktien gewährt ist.

Darnach sind sowohl, was die hinreichende Bestimmtheit des Kaufpreises als des Kaufobjekts anbelangt, die essentiellen Begriffsmomente eines Kaufgeschäfts in der gedachten Vereinbarung zu finden; dieselbe ist somit von dem Berufungsrichter mit Recht als ein stempelpflichtiger Kaufvertrag angesehen worden.

Just.-Minist. I. 4009. Steuers. 58 Vol. 10.

Num. 3.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 24. September 1883.

Der über den Antheil an einer Kommanditgesellschaft geschlossene Kaufvertrag unterliegt, wenn zum Vermögen der Gesellschaft Grundstücke gehören, nicht dem Immobiliarstempel.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektor H. in B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Kaufmann W. K. in M., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1883

für Recht erkannt:

die gegen das — am 16. Februar 1883 verkündete — Urtheil des Zweiten Civilsenates des Königlich Preußischen Kammergerichtes in B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Entscheidungsgründe.

...... Die Vorderrichter haben die Frage: ob zu dem über den Antheil an einer Kommanditgesellschaft, zu deren Vermögen auch Grundstücke gehören, geschlossenen schriftlichen Kaufvertrage der Immobiliarstempel zu verwenden ist, verneint, und dem muß beigetreten werden. Eine Handelsgesellschaft, sowohl die offene, als die Kommanditgesellschaft, hat ihr eigenes, durch die Einlagen und den Erwerb gebildetes, von dem Privatvermögen der Gesellschafter gesondertes, dem Handelszwecke gewidmetes und ein juristisches Ganzes darstellendes Gesellschaftsvermögen, an welchem dem einzelnen Gesellschafter, als Antheil, nicht eine bestimmte Quote, sondern ein zeitlich wechselnder und erst bei dem Austritte aus der Gesellschaft oder bei der Auflösung derselben effektiv zu bestimmender Werth- und Summenbetrag zusteht. An den einzelnen Objekten des Gesellschaftsvermögens, an den dazu gehörigen Aktivis und Immobilien, gebührt dem Einzelgesellschafter kein — auch nur antheiliges — Recht; alle rechtliche Funktionen des Eigenthumes vereinigen sich vielmehr — bei handelsrechtlicher Vertretung — in der Gesammtheit der Mitglieder, als der Träger der Gesellschaftsrechte, während sich das Recht und der Antheil des Einzelmitgliedes — nach dem angegebenen Grundsatze — in Werthe, in Saldi auflöst, für deren Ausgleichung das Gesellschaftsvermögen — der Handelsfonds — nur die gemeinschaftlichen Mittel gewährt (Artikel 91, 106, 119 f. — 130, 131, 143, 150, 164, 171 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs). Wenn also die dem A. G. zustehenden zwei Neuntel Kommanditantheile verkauft worden sind, so ist damit auf den Käufer nicht ein entsprechender aliquoter Theil des Gesellschaftsvermögens, insbesondere nicht ein aliquoter Theil der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücke, sondern das gesellschaftliche Gesammtrecht an dem Handelsfonds in dem Umfange und mit dem Anspruche auf Gewinn und Verlust übertragen worden, wie es dem Veräußerer auf Grund des Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes zustand. Und der Gegenstand dieser Uebertragung repräsentirt keine unbewegliche Sache. Es können daher auch nicht die für Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten vorgeschriebenen Stempelsteuersätze zur Anwendung kommen. Das von dem Revisionskläger in Bezug genommene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1864, Entscheidungen Band 52 Seite 379 und Striethorst's Archiv Band 55 Seite 342, betrifft einen anderen, hier nicht vorliegenden Fall.

Just.-Minist. I. 4009. Steuers. 58 Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

ruck in Berli

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Januar 1884. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Buhrow in Cöslin ist zum Präsidenten des Landgerichts in Lyck und

der Landgerichtsdirektor Freiherr von Lebebur in Stettin zum Präsidenten des Landgerichts in Schneidemühl

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Milde in Glogau an das Amtsgericht in Loslau,

der Landgerichtsrath Steinberg in Thorn an das Landgericht in Danzig und

der Amtsrichter Möser in Thorn als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Der Kaufmann Georg Andreas Bräutigam in Magdeburg ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Magdeburg ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Geras in Cottbus ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Falcke in Frankfurt a. O. ist gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Ostermeyer in Königsberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Memel,

der Rechtsanwalt Markers in Recklinghausen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Recklinghausen und

der Rechtsanwalt Dr. Zimmermann in Homburg v. d. Höhe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Homburg v. d. Höhe.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Justizrath Fleck bei dem Landgericht in Konitz und

der Rechtsanwalt, Justizrath Stephan in Treysa bei dem Landgericht in Marburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Hausding bei dem Amtsgericht in Neurode,

der Gerichtsassessor Röbenbeck bei dem Amtsgericht in Berlinchen und

der Gerichtsassessor Korte bei dem Amtsgericht in Dannenberg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Ulfert in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rieberstetter in Breslau und

der Rechtsanwalt Flosbach in Cöln

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Ritter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Use und

der Referendar Alexander

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Tiesler und

der Referendar Szafrański

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Lisser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Kraus,

der Referendar Klein,

der Referendar Tilmann,

der Referendar Franz und

der Referendar Epstein

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Freiherr von Lyncker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Dyckerhoff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Der Gerichtsassessor Dr. Schnaubert ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Gerichtsassessor Briers ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Der Rechnungsrevisor Fiebach in Verden ist an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Ratibor versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1884, — betreffend die Aufhebung der kollegialischen Schöffengerichte zu Hammerstein und Waldbreitbach.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 378).

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml. S. 230) werden die kollegialischen Schöffengerichte zu Hammerstein und zu Waldbreitbach, da das Fortschreiten der Grundbuchregulirung deren Aufhebung zulässig erscheinen läßt, vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Von demselben Tage ab werden bis auf Weiteres für den Bezirk des ehemaligen Schöffengerichtes in Waldbreitbach ein Schultheiß und die erforderliche Anzahl von Schöffen als Hülfsbeamte des Amtsgerichts zu Neuwied nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 4. Oktober 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 315) bestellt.

Berlin, den 10. Januar 1884.

Der Justizminister
Friedberg.

I. 4655. 4774. — Coblenz 7. Vol. 6.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1884, — betreffend die Fortführung der Lagerbücher und Karten im vormaligen Herzogthum Nassau.

Nachdem durch die gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 17. April 1881 (Finanz-Minist. II. — 3052, Minist. f. Landw. 1253 II) bestimmt worden ist, daß bei Neuaufstellung der Lagerbücher aus Anlaß von Güterkonsolidationen die Numerirung der Grundstücke nach den für die Katasterverwaltung maßgebenden Vorschriften zu geschehen hat, wird die nach §. 4 der Herzoglich Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1854 (Nassauisches Verordnungsblatt von 1854 S. 64) auf die Fortführung der Lagerbücher Anwendung findende Bestimmung in §. 2 Nr. 3 daselbst dahin abgeändert, daß in denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Aufstellung der Lagerbücher in Folge von Konsolidationen die Numerirung der Grundstücke nach jenen Vorschriften bewirkt worden ist, auch bei der Fortführung der Lagerbücher durch die Feldgerichte, sowie bei der Berichtigung und Ergänzung der Lagerbuchskarten durch den Geometer, jetzt Kreislandmesser, die Numerirung ausschließlich nach den für die Fortschreibung des Grundsteuerkatasters erlassenen Vorschriften zu bewirken ist.

Die zur Sicherung des Nachweises einer geregelten Supplementnumeration erforderliche Anordnung wird der Herr Finanzminister erlassen.

Berlin, den 10. Januar 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau.
I. 4801 b. Hypothekens. 35. Vol. 3.

Num. 6.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. Dezember 1882.

Bedeutung von Willenserklärungen, bei welchen der eine Theil im Scherz gehandelt, der andere den Scherz nicht erkannt hat.

Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 4 §§. 52—56; Theil I. Titel 5 §§. 284—288.

In Sachen des Klempnermeister A. Z. in M., Klägers, Revisionsklägers,

wider

den Kaufmann J. D. in M., Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Dezember 1882 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 27. September 1882 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Am 17. September 1881 war der Kläger (ein Klempnermeister, dessen Geschäftsbetrieb über das Maß des Handwerks nicht hinausgeht) mit Ausführung einer Pumpenanlage, zu welcher er Bleiröhren von 38 Millimeter innerer Weite und 5 Millimeter Wandstärke verwendete, in dem Grundstücke der Firma D. in M. beschäftigt, als der Beklagte (ein Mitinhaber der vorgenannten Firma) sich im Vorübergehen bei dem Kläger nach dem Preise erkundigte, zu welchem Kläger die bei der Pumpenanlage verwendeten Bleiröhren in Rechnung stellen wolle. Kläger sagte, »er berechne für jedes Pfund Bleirohr zwischen 20 und 25 Pfennig«. Beklagter fand diesen Preis zu hoch. Nach längerem Hin- und Herstreiten sagte Beklagter schließlich, »er sei bereit, dem Kläger so viel solcher Bleiröhren, als Kläger nur wünsche, für sechs Pfennige das Pfund (einschließlich der Fracht) zu liefern«. Kläger erklärte darauf, »Beklagter möge nur selbst bestimmen, wieviel Bleirohr er dem Kläger für jenen Preis franko Bahnhof M. liefern wolle.« Beklagter entgegnete, »zehntausend Centner«. Kläger erwiderte, »das soll ein Wort sein«. Die Parteien gaben sich die Hände; ein anwesender Schreiner Anton H. schlug durch. Darauf bemerkte der Beklagte zu dem H. und dem Maurer P., sowie einem Gesellen des Klägers G., welche neben den Parteien standen, »er werde die Bleiröhren aus B. kommen lassen; das gebe einhundert Waggons, die solle Kläger in einem Extrazuge haben«, worauf Beklagter sich zu dem Kläger wendete, ihm auf die Schulter klopfte und sagte: »Dir wird nicht wohl werden, wenn der Zug auf dem Bahnhofe steht.« Kläger bemerkte in drohendem Tone: »Du uzest mich doch nicht?« worauf Beklagter entgegnete: »Nein, es ist kein Uz, sondern mein Ernst.«

Nähere Abreden über die Lieferung wurden nicht getroffen. Der Kläger hat unmittelbar nach dem Gespräch, als der Beklagte sich entfernt hatte, zu seinem Gesellen G. gesagt, »derselbe möge sich den Inhalt des Gesprächs genau merken, weil er als Zeuge auftreten solle«. Als Beklagter etwa eine und eine halbe Stunde später dem Schreiner Anton H. begegnete, sagte er zu demselben lachend:

»Was soll Z. kucken, wenn die Röhren ankommen und er die Fracht verlegen muß.«

In einem Arrestgesuche hat der Kläger (in Uebereinstimmung mit dem Beklagten) angegeben, daß der wirkliche Werth des Pfundes solcher Bleiröhren achtzehn Pfennige betrage; auch hat der Kläger die Angabe des Beklagten, daß der Preis der Bleiröhren ein sehr gleichmäßiger sei, nicht bestritten. Die Differenz zwischen dem beklagterseits geforderten Preise und dem wirklichen Werth von 10 000 Centnern oder eine Million Pfund Bleirohr, also der effektive Verlust, welchen der Beklagte im Fall der Ernstlichkeit seiner vom Kläger acceptirten Lieferungsofferte erleiden mußte, beziffert sich auf 120 000 Mark.

In der Klageschrift des vorliegenden Prozesses sagt der Kläger (welcher davon ausgeht, daß zwischen Parteien ein Lieferungsvertrag im Ernste abgeschlossen sei), »er wolle, nachdem der Beklagte trotz seiner

Aufforderung keine Anstalten zur Vertragserfüllung mache, vorläufig nur ein Viertel des Ganzen einklagen«. Dem entsprechend hat er den Klageantrag dahin gestellt:

den Beklagten (unter Kostenlast) zu verurtheilen, dem Kläger 2 500 Centner Bleirohr von 38 Millimeter innerer Weite und 5 Millimeter Wandstärke (gegen Empfang von 6 Pfennigen für das Pfund) franko Bahnhof M. zu liefern.

Der Beklagte beantragte die Klageabweisung, weil (wie solches aus den Umständen klar erhelle), ihm bei dem der Klage zu Grunde gelegten Vorgange der ernstliche Wille, in Wirklichkeit ein Rechtsgeschäft zu kontrahiren gänzlich gefehlt, er sich vielmehr unzweifelhaft nur zum Scherze so angestellt habe, als ob er verkaufe.

Der Richter erster Instanz lud die Parteien persönlich vor, vernahm die Ohrenzeugen des Vorganges vom 17. September 1881 (durch deren Aussagen der oben mitgetheilte Sachverhalt ermittelt wurde), und erkannte dann durch Urtheil vom 28. April 1882 auf Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage. In den Gründen dieses Urtheils wird zwar zugegeben, daß die klargelegten Umstände einigermaßen befremdlich erschienen, daß indessen diese als Anzeigen für eine nur scherzweise gemachte Verkaufsofferte geltend gemachten Umstände dafür nicht schlüssig seien,

»weil die Vermuthung nicht fern liege, daß der Beklagte, welcher nur Zug um Zug zu erfüllen habe, gewissermaßen mit Hohn auf die finanziellen Kräfte des Klägers diesen zur Acceptation eines so großen Quantums habe veranlassen wollen, um den Kläger demnächst wegen fehlender Geldmittel gegen Entrichtung eines entsprechenden Reugeldes zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrage zu bewegen«.

Auf die Berufung des Beklagten, welcher den Antrag stellte, »abändernd auf Klageabweisung zu erkennen und dem Kläger die Prozeßkosten zur Last zu legen«, hat der dritte Civilsenat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. am 27. April 1882 für Recht erkannt:

»das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu A. vom 28. August 1882 wird dahin abgeändert: Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt.«

Das Berufungsgericht erachtet denjenigen Gesichtspunkt, aus welchem der Richter erster Instanz die Schlüssigkeit der (bei Annahme eines ernsten Geschäftes befremdlichen) Umstände des Falles für das Vorliegen eines Scherzes beseitigt, für einen nach den Gesetzen der Erfahrung nicht stichhaltigen; dasselbe gelangt alsdann (auf Grund eingehender thatsächlicher Würdigung des Sachverhalts) zu dem Ergebnisse, daß, (auch wenn man die Bestimmungen der §§. 53 und 55 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts nicht — durch den §. 259 der Civilprozeßordnung und den §. 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung — für aufgehoben erachte), aus den Umständen ganz klar erhelle, daß der Beklagte bei dem Vorgange am 17. September 1881 gar nicht den ernstlichen Willen, einen Verkauf- und Kaufvertrag abzuschließen, vielmehr lediglich den Willen gehabt habe, einen Scherz mit dem Kläger zu treiben. Daneben wird bemerkt, es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung (nämlich die Behauptung, daß der Preis, welchen Kläger bei der Pumpenanlage berechnen wollte, viel zu hoch sei), als wahr zu bekräftigen.

Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß der Kläger den Scherz für Ernst angesehen habe und dadurch zur Klageanstellung veranlaßt sei, sowie daß der Scherz des Beklagten ein ungebührlicher gewesen, daß es daher in Verfolg der Bestimmung des §. 56 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts geboten sei, dem Beklagten (trotz der erkannten Klageabweisung) die Prozeßkosten zur Last zu legen.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Kläger das Rechtsmittel der Revision eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz haben

I. die Rechtsanwalte, welche die Parteien vertreten, den Inhalt des Berufungsurtheils und des darin in Bezug genommenen Urtheils erster Instanz,

(auf welchen bezüglich der Einzelheiten des Prozeßstoffes der Berufungsinstanz verwiesen wird), vorgetragen,

II. der Vertreter des Klägers

a) den Revisionsantrag gestellt:

das am 27. September 1882 verkündete Urtheil des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. aufzuheben und das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu A. (unter Verwerfung der vom Beklagten dagegen eingelegten Berufung) zu bestätigen,

b) diesen Antrag gegründet

1. auf Verletzung des angeblichen Rechtsgrundsatzes:

»die Rechtsbeständigkeit eines zweiseitigen Vertrages wird dadurch allein, daß der eine der Kontrahenten keinen ernstlichen Willen gehabt, vielmehr im Scherze kontrahirt hat, nicht alterirt, vielmehr ist der Einwand des Scherzes nur dann zulässig, wenn der Scherz, beziehungsweise der Mangel des ernsten Willens, für den anderen Kontrahenten erkennbar gewesen ist;

(wobei zur Klarlegung, daß dieser Grundsatz eine Rechtsnorm des Preußischen Allgemeinen Landrechts sei, auszuführen versucht wurde die §§. 55, 56 Titel 4, Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts bezögen sich nicht auf Verträge, sondern nur auf einseitige Willenserklärungen, eventuell müsse der §. 55 a. a. O. dahin verstanden werden, daß für den Gegentheil der Scherz aus den Umständen klar ersichtlich gewesen sein müsse; sollte aber auch das Preußische Allgemeine Landrecht jenen Grundsatz nicht anerkennen, so müsse man denselben doch bei Handelsgeschäften für maßgebend erachten, da sonst die Sicherheit des Handelsverkehrs erschüttert werde),

2. auf Verkennung des Rechtsbegriffs der Ernstlichkeit des Kontraktswillens, welche Verkennung aus der Bemerkung des Berufungsurtheils erhelle, »es sei dem Beklagten darum zu thun gewesen, seine Behauptung als wahr zu bekräftigen«.

III. Der Vertreter des Beklagten beantragt:

die Revision, als unbegründet, zu verwerfen;

weil nach dem (in vorliegendem Fall maßgebenden) Preußischen Allgemeinen Landrechte zum Vertragsabschlusse die Vereinigung des rechtsgeschäftlichen Willens der Kontrahenten gehöre und die Existenz eines solchen Willens bei dem Beklagten von dem Berufungsgericht auf Grund rein thatsächlicher Würdigungen verneint worden sei.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist unbegründet. —

Die Rechtsfolgen solcher Fälle, in denen nach den abgegebenen Erklärungen ein Vertrag über ein Handelsgeschäft abgeschlossen scheint, während

a) die eine der dabei wie Kontrahenten auftretenden Personen sich (demnächst nachweisbar) lediglich zur Durchführung eines Scherzes so anstellte, als ob sie kontrahire, während ihr der Wille, im Ernst ein Rechtsgeschäft abzuschließen, völlig fehlte, sie vielmehr wollte, daß in Wirklichkeit aus den abgegebenen Erklärungen weder für sie selbst, noch für die Gegenseite Rechte oder Pflichten entstehen sollten,

b) der jenem Scherzenden Gegenüberstehende den Scherz nicht erkannte, sondern die Erklärungen des Scherzenden, als ernstlich gemeinte Vertragswillenserklärungen acceptirte und die eigenen Erklärungen im Ernst als Vertragswillenserklärungen abgab,

sind im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, weder ausdrücklich, noch konkludent (durch den zu einwohnenden Folgesätzen entwickelungsfähigen Inhalt seiner ausdrücklichen Bestimmungen) normirt. Aus der allgemeinen Betrachtung, daß die Sicherheit des Handelsverkehrs auf Vertrauen beruhe, lassen sich bestimmte Grundsätze für die gekennzeichneten Fälle als geltende Rechtsnormen nicht herleiten. Es kann daher die Entscheidung eines über derartige im Gebiete des Deutschen Reiches sich ereignende Fälle entstandenen

Rechtsstreites nur auf die Bestimmungen des (nach Zeit und Ort der betreffenden Vorgänge für die Beurtheilung derselben maßgebenden) bürgerlichen Rechts des einzelnen in Betracht kommenden Deutschen Staates gegründet werden, also in dem vorliegenden Falle auf die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Nach den Normen der §§. 52 bis 56 Titel 4 Theil I dieses Gesetzbuchs steht in Fällen der bezeichneten Art der dem Scherzenden gegenüberstehenden Person nicht die Vertragserfüllungsklage, sondern nur ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Das Gesetz sagt wörtlich a. a. O.:

§. 52. »Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich sein.«

§. 56. »Hat Jemand einen Anderen durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muß er ihn deshalb schadlos halten.«

Der Inhalt letzterer Gesetzesstelle vereitelt den Versuch den unmittelbar vorhergehenden §. 55, welcher lautet:

»Ueberhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Schein oder nur scherzweise geschehen sei, aus den Umständen klar erhellen.«

dahin auszulegen, daß die Schlußworte ein klares Erhellen für den Anderen bedeute, dessen Rechtskreis oder Pflichtenkreis durch die betreffende Erklärung, falls dieselbe als Rechte und Verbindlichkeiten begründend zu gelten hätte, rechtsgeschäftlich beeinflußt sein würde. Es scheitert ferner der Versuch, die vorerwähnten §§. 52 bis 56 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts auf solche Willenserklärungen zu beschränken, welche nicht als Vertragswillenserklärungen, oder doch nicht als Erklärungen zum Abschluß zweiseitiger Verträge geeigenschaftet seien, an der Systematik des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Nach letzterer enthält der mit der Ueberschrift »Von Willenserklärungen« versehene vierte Theil des ersten Theiles jenes Gesetzbuches die allgemeinen Grundsätze, welche für alle Arten der civilrechtlich in Betracht kommenden Willenserklärungen maßgebend sein sollen, insoweit dieselben nicht in den folgenden Titeln des Gesetzbuches für besondere Gattungen der Willenserklärungen modifizirt sind. Modifikationen der in jenem vierten Titel gegebenen Normen über die Wirkung zum Scherze abgegebener Willenserklärungen sind weder in den fünften (mit der Ueberschrift »Von Verträgen« versehenen) Titel, noch in dem »Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften« handelnden ersten Abschnitte des eilften Titels des ersten Theils des Preußischen Allgemeinen Landrechts verordnet. Die §§. 284 bis 288 des vorerwähnten fünften Titels beziehen sich, insofern sie die Folgen einer Pflichtenvernachlässigung bei Vertragsabschlüssen regeln, nicht auf diejenigen Fälle, in denen der Vertrag in Folge des Verhaltens der Kontrahenten bei Abgabe der zur Konstituirung eines Vertragsverhältnisses bestimmten Erklärungen keine Gültigkeit erlangt, sondern nur auf diejenigen Fälle, in denen ein Vertrag gültig abgeschlossen ist, aber ein schuldhaftes Verhalten eines Kontrahenten bei dem Vertragschluß ursachlich ist für eine spätere Unmöglichkeit oder doch für eine das Interesse der Gegenseite schädigende Mangelhaftigkeit der Vertragserfüllung. Dafür sind trotz der allgemeinen Wortfassung der §§. 284, 285 a. a. O. entscheidend die Gliederung der Bestimmungen des Titels »Von Verträgen«, das (als Auslegungsmittel wichtige, wenn auch keinen Theil des Gesetzes selbst bildende) Marginale »VIII. Erfüllung der Verträge«, unter welchem jene §§. 284 bis 288 stehen, sowie der Inhalt der allgemeinen Bestimmungen des obenerwähnten vierten Titels über das schuldhafte Verhalten bei Willenserklärungen, namentlich der dortigen Bestimmungen über die zu vertretenden Grade des Versehens im Vergleiche mit dem Inhalt der §§. 284 bis 288 des Titels »Von Verträgen«. Uebrigens würden letztere Bestimmungen auch im Falle der Billigung ihrer vorstehend verworfenen Auslegung niemals dazu führen, den erhobenen Anspruch des Klägers auf die in den betreffenden Willenserklärungen verabredete Vertragsleistung für begründet zu erachten.

Die vorentwickelte Interpretation der Normen des Preußischen Allgemeinen Landrechts für die Fälle der Divergenz des Willens und der Erklärung in den Fällen des Scherzes steht im Einklange mit der Auffassung, welche den Bestimmungen der §§. 75 bis 80 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts über die auf Irrthum beruhende Divergenz zu Grunde liegt und von Suarez in den Materialien zu jenem Gesetzbuche in folgenden (auf diese Bestimmungen sich beziehenden) Worten zum Ausdruck gebracht ist:

»Diese Sätze sind neu; ich halte sie aber für nothwendig. Die Digesten sagen: error, qui evitari potuit et debuit, erranti nocet. Dieser Satz ist richtig; es folgt aber daraus nicht,

daß der Kontrakt selbst, wozu Jemand durch einen solchen Irrthum verleitet ist, gültig sei. Das kann niemals angenommen werden, weil immer ein defectus in consensu da ist, der error mag vincibilis oder invicibilis sein; aber das folgt daraus, daß ein solcher Irrender den anderen Theil indemnisiren muß, der den Irrthum nicht gewußt und auf seine Willenserklärung sich verlassen und seine Maßregeln danach getroffen hat.«

Vorstehende Erwägungen zeigen, daß der von dem Kläger geltend gemachte erste (unter II b Nr. 1 des Thatbestandes mitgetheilte) Revisionsgrund fehl geht.

Der zweite und letzte (unter II b Nr. 2 des Thatbestandes referirte) Revisionsgrund des Klägers ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die darin angegriffene Bemerkung des Berufungsgerichts berührt die sonstige (das Berufungsurtheil selbständig tragende) decisive Urtheilsbegründung gar nicht. Diese Bemerkung ist auch keineswegs anzeigend, für ein Verkennen des Rechtsbegriffs der Ernstlichkeit des rechtsgeschäftlichen Willens seitens des Berufungsgerichts. Diese Bemerkung hat ersichtlich nur den Sinn, der Beklagte habe durch die im Scherze inscenirte Vertragsofferte der Bemängelung des klägerischen Preisesansatzes für die Bleiröhren die augenblickliche Färbung besonderer Nachdrücklichkeit geben wollen. Es ist das derselbe Gesichtspunkt, welcher zur Verwerfung von Ansprüchen aus angeblichen Wettverträgen (mit ganz ähnlichen Ausdrücken, wie die in dem Berufungsurtheil gebrauchten) zur Geltung gebracht ist in denjenigen oberstrichterlichen Entscheidungen, welche abgedruckt sind in Seuffert's Archiv XVI Nr. 217 S. 359, 360; XXVII Nr. 182 S. 295 bis 297; XXXII Nr. 231 S. 297, 298.

Es ist durch das Berufungsurtheil überhaupt keine Rechtsnorm zum Nachtheil des Klägers verletzt, die bedenkliche Voraussetzung, daß der §. 53 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts, welcher verordnet:

> »Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Aeußerung nicht blos zum Schein, oder nur aus Scherz, geschehen sei, entgegen.«

trotz der Bestimmungen des §. 14 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und des §. 259 der Civilprozeßordnung noch als eine geltende Gesetzesvorschrift beachtet werden könne, ist eine dem Kläger günstige. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß, wenn diese Gesetzesvorschrift noch gelte, durch dieselbe keine der Widerlegung unzugängliche Präsumtion verordnet sei. Diese Widerlegung ist unter eingehender, höchst sorgfältiger Würdigung derjenigen mannigfachen Umstände geschehen, aus denen trotz jener dem Beklagten entgegenstehenden rechtlichen Vermuthung klar erhelle, daß seine in Betracht kommenden Erklärungen nur scherzweise geschehen seien. Die Anwendung des §. 56 Titel 4 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts in der Weise, daß dem Beklagten (trotz der Bestimmungen in den §§. 87 und 92 der Civilprozeßordnung und der Abänderung des Urtheils erster Instanz dahin, daß die Klage abzuweisen) die Kosten des Rechtsstreits (d. h. im Sinne des Berufungsurtheils die Prozeßkosten der ersten Instanz und der Berufungsinstanz) auferlegt sind, ist wiederum eine dem Kläger sehr günstige. In Bezug auf die Kosten der Revisionsinstanz verbleibt es bei der Anwendung der prozeßgesetzlichen Norm. Es war daher aus diesen Gründen gemäß §§. 511, 512 und 92 der Civilprozeßordnung, wie geschehen, zu erkennen.

I. 880.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1884. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Dulheuer in Dortmund ist zum Direktor des Landgerichts daselbst ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Neubert in Delitzsch an das Amtsgericht in Erfurt,

der Amtsgerichtsrath Dr. Meinecke in Magdeburg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Knibbe in Halle a. S. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Dr. Hesekiel in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Eichhorn in Schwedt als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.,

der Amtsrichter von dem Knesebeck in Fürstenberg a. O. an das Amtsgericht in Frankfurt a. O.,

der Amtsrichter von Wartenberg in Kellinghusen an das Amtsgericht I. in Berlin.

Der Landgerichtsrath Schmitt in Aachen ist gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stephan in Delitzsch ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Thelen in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Liftin in Berlin und

der Rechtsanwalt Dr. Selle in Berlin

im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin,

der Rechtsanwalt Schulz in Cöpenick im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow,

der Rechtsanwalt Pantzlaff in Greifenhagen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenhagen und

der Rechtsanwalt Dr. Ziese in Tönning im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tönning.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Hartzfeld bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Weipert bei dem Landgericht in Cassel,

der Gerichtsassessor Chrzescinski bei dem Landgericht in Cleve,

der Gerichtsassessor Jüßen bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Bitta bei dem Amtsgericht in Tarnowitz,

der Gerichtsassessor Rintelen bei dem Amtsgericht in Rheda,

der Gerichtsassessor Hellraeth bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt,

der Gerichtsassessor Klärich bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Krause bei dem Amtsgericht in Osterwieck,

der Rechtsanwalt, Justizrath Fleck aus Konitz,

der Gerichtsassessor Louis Cohn,

der Gerichtsassessor Markwald,

der Gerichtsassessor Chrzellitzer,

der Gerichtsassessor Dr. Stein und

der Gerichtsassessor Rosenthal

bei dem Landgericht I. in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klemm in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Chappuis in Waldenburg und

der Rechtsanwalt Viegener in Wiesbaden

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Strauß,

der Referendar Lempertz,

der Referendar Burghartz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Grabowski,

der Referendar Poschmann und

der Referendar Holz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Casper,

der Referendar Reimann und

der Referendar Raphael

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Baldamus,

der Referendar Schrader und

der Referendar Langenau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Offenberg und

der Referendar Evers

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Albrecht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Dr. Klette im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichtsassessor Oskar Schmidt ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Horstmann;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Senatspräsidenten des Kammergerichts, Geheimen Ober-Justizrath von Holleben,

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Keibel,

dem Oberstaatsanwalt von Luck zu Berlin,

dem Präsidenten des Landgerichts zu Stade von Müller,

dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Kiel Vierhaus;

die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse:

dem Oberlandesgerichtsrath de Syo zu Cöln;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Präsidenten des Landgerichts zu Stettin Bueck,

dem Oberstaatsanwalt von Dreßler zu Posen,

dem Kammergerichtsrath, Geheimen Ober-Justizrath Hinrichs,

dem Präsidenten des Landgerichts zu Flensburg Krah,

dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Löwe,

dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Breslau Recholl,

dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Hamm Schmitz,

dem Präsidenten des Landgerichts zu Danzig von Schumann,

dem Landgerichtsdirektor Settegast zu Cöln,

dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Königsberg Tessendorf,

dem Präsidenten des Landgerichts zu Glatz Zweigel;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Ersten Staatsanwalt Baumgard zu Cleve,

dem Staatsanwalt Black-Swinton zu Breslau,

dem Landgerichtsdirektor Dr. Bornemann zu Berlin,

dem Amtsgerichtsrath Burchard zu Königsberg i. Pr.,

dem Oberlandesgerichtsrath Calame zu Breslau,

dem Oberlandesgerichtsrath Consbruch zu Hamm,

dem Landgerichtsdirektor Emmel zu Ostrowo,
dem Landgerichtsrath Ferber zu Berlin,
dem Ersten Staatsanwalt Franz zu Ratibor,
dem Landgerichtsdirektor Freiwald zu Breslau,
dem Landgerichtsdirektor Fritze zu Hechingen,
dem Amtsgerichtsrath Geißler zu Burgsteinfurt,
dem Amtsgerichtsrath Gomille zu Breslau,
dem Ersten Staatsanwalt Graßhoff zu Neisse,
dem Landgerichtsdirektor Groos in Trier,
dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Posen Hagens,
dem Amtsgerichtsrath Hasenbalg zu Lauenstein,
dem Oberlandesgerichtsrath Hempel zu Posen,
dem Amtsgerichtsrath Hennings zu Schleswig,
dem Landgerichtsdirektor Herms zu Potsdam,
dem Landgerichtsrath Hewelcke zu Danzig,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Jeske zu Stettin,
dem Amtsgerichtsrath Keunen zu M. Gladbach,
dem Landgerichtsrath von Kienitz zu Greifswald,
dem Oberlandesgerichtsrath von Kloschinsky zu Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrath König zu Posen,
dem Amtsgerichtsrath Korb zu Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath Limberger zu Kiel,
dem Landgerichtsdirektor Löffler zu Essen,
dem Oberlandesgerichtsrath Meißner zu Hamm,
dem Landgerichtsrath Müller zu Stettin,
dem Landgerichtsrath von Negri zu Aachen,
dem Oberlandesgerichtsrath Nereschke zu Marienwerder,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Obernitz zu Königsberg i. Pr.,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Ohle zu Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Pescatore zu Neuwied,
dem Landgerichtsdirektor Philler zu Lüneburg,
dem Kammergerichtsrath Dr. Prinz,
dem Amtsgerichtsrath Reinbold zu Verden,
dem Oberlandesgerichtsrath Rintelen zu Stettin,
dem Landgerichtsdirektor Römer zu Altona,
dem Ersten Staatsanwalt Dr. Rothe zu Flensburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmidt zu Graudenz,
dem Kammergerichtsrath Schubert,
dem Oberlandesgerichtsrath Schultz zu Breslau,
dem Amtsgerichtsrath Seiler zu Minden,
dem Landgerichtsrath Siber zu Potsdam,
dem Amtsgerichtsrath Specks zu Eschweiler,
dem Landgerichtsdirektor Teubner zu Ratibor,
dem Oberlandesgerichtsrath Vielvoye zu Cöln,
dem Landgerichtsdirektor Vogt zu Insterburg,
dem Landgerichtsrath Wagner zu Insterburg,
dem Amtsgerichtsrath Wedekind zu Iburg,
dem Amtsgerichtsrath von Wolski zu Samter,
dem Landgerichtsdirektor Zimmermann zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Rechnungsrath im Justizministerium Fischer,
dem Oberinspektor beim Strafgefängniß zu Plötzensee bei Berlin Gennat;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Alshuth zu Thorn,
dem Gefängniß-Oberaufseher Bautz zu Plötzensee,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Bißling zu Cleve,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Blase zu Elberfeld,
dem Gefängnißinspektor Brockmann zu Kiel,
dem Gerichtsdiener Fotslette zu Toftlund,
dem Gefängniß-Oberaufseher Genetzke zu Posen,
dem Gerichtsdiener Gerntrup zu Lippstadt,
dem Gerichtsdiener Hantke zu Oppeln,
dem Gerichtsdiener Heinemann zu Nienburg,
dem Gerichtsdiener Klonus zu Lyck,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Koch zu Oels,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Kölle zu Dortmund,
dem Kastellan Kraaz zu Berlin,
dem Gerichtsdiener Kropp zu Stettin,
dem Gerichtsdiener Losenski zu Rathenow,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Lux zu Glatz,
dem Gerichtsdiener Mathis zu Neustadt Westpr.,
dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Meyer zu Göttingen,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justizministerium Rethe,
dem Ersten Gerichtsdiener Rhinow zu Neu-Ruppin,
dem Gerichtsdiener Richter zu Breslau,
dem Gerichtsdiener Schacht zu Neustettin,
dem Gefangenaufseher Schilling zu Dortmund,
dem Gerichtsdiener Schöneck zu Posen,
dem Gefängniß-Oberaufseher Schröder zu Verden,
dem Gerichtsdiener Sbunnus zu Mehlauken,
dem Gerichtsdiener Stabl zu Wissen.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Duderstadt (Landgerichtsbezirk Göttingen) ist durch Petitionen von Gerichtseingesessenen als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1884, — betreffend die Beschaffung des Schreibwerks bei den Amtsgerichten

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1879 (Just. Minist.-Bl. S. 308).

In Abänderung der Vorschriften unter Nr. II der allgemeinen Verfügung vom 4. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 308) und der zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1884 ab finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsschreiber die für die Besorgung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen haben, nur auf diejenigen Amtsgerichte Anwendung, bei welchen der Gerichtsschreiber zugleich die für die Büreaugeschäfte erforderlichen Hülfskräfte zu stellen hat und dafür eine Entschädigung aus der Staatskasse bezieht. Bei allen übrigen Amtsgerichten ist von dem gedachten Tage ab das Schreibwerk für Rechnung der Staatskasse zu beschaffen.

Berlin, den 19. Januar 1884.

Der Justizminister
Friedberg.

I. 175. O. 149. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1884. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Düssel in Linz ist als Landrichter an das Landgericht in Neuwied und

der Amtsrichter von Hinüber in Runkel an das Amtsgericht in Altona

versetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hermesdorff bei dem Amtsgericht in Merzig,

der Gerichtsassessor Rother bei dem Amtsgericht in Sohrau,

der Gerichtsassessor Marx bei dem Amtsgericht in Mittelwalde,

der Gerichtsassessor Lauffer bei dem Amtsgericht in Falkenberg O. Schl.,

der Gerichtsassessor Merten bei dem Amtsgericht in Marggrabowa,

der Gerichtsassessor Hensel bei dem Amtsgericht in Schmiegel und

der Gerichtsassessor Haken bei dem Amtsgericht in Bischofsburg.

Dem Amtsrichter Dr. Eckardt in Oppeln ist behufs Uebernahme der Stelle eines Syndikus der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Born in Hirschberg ist gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Goose in Essen, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen,

der Rechtsanwalt Melchers in Dorsten, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dorsten und

der Rechtsanwalt Obuch in Lauenburg i. P., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauenburg i. P.

Der Notar Jlges in Ottweiler ist in den Amtsgerichtsbezirk Ahrweiler, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler, versetzt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Kraus bei dem Landgericht in Hanau,

der Gerichtsassessor Wundermann bei dem Amtsgericht in Wolmirstedt,

der Gerichtsassessor Hausmann bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Wolinski bei dem Landgericht in Posen und

der Gerichtsassessor Schmitz bei dem Landgericht in Münster.

Die nachgesuchte Entlassung als Notar ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Flies in Stettin und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Seiffert in Gr.-Strehlitz.

Der Rechtsanwalt Renard in Berlin ist gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Burchard im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Freise im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dyckhoff (nicht Dyckerhoff S. 8),

der Referendar Feßler,

der Referendar Kindler,

der Referendar Kuhlenbeck und

der Referendar von Mangoldt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar von der Decken im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Loeck,

der Referendar Alexander Müller und

der Referendar Grunmach
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Funck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Scheringer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Ivers im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Klotz und

der Referendar Epstein
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichtsassessor Dittrich ist behufs Uebertritts in die Verwaltung des Fürstbisthums Breslau die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Meusel in Ratibor und

dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Fellenberg in Oels
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schwabe in Stettin,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wilhelmi in Essen und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Klarowski in Wronke
der Karakter als Kanzleirath.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Hibbe in Peucun ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.
Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Februar 1883.

Pflicht der Eisenbahnen zur Entschädigung wegen der Risse, welche ein Wohnhaus in Folge von Erschütterungen durch vorüberfahrende Bahnzüge erhalten hat.

In Sachen des Kietzergutsbesitzers G. W. zu K., Klägers, Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Eisenbahnfiskus, Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1883 für Recht erkannt:

das Urtheil des IX. Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B., verkündet am 20. Juni 1882, wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

....

Entscheidungsgründe.

Der Kläger behauptet, daß sein Wohnhaus in Folge von Erderschütterungen durch vorüberfahrende Bahnzüge der Ostbahn Risse und Sprünge erhalten habe, und beansprucht dafür Entschädigung.

Während der erste Richter diesen Anspruch nach dem in dem Plenarbeschlusse des früheren Preußischen Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852 (Entscheidungen Bd. 23 S. 252) ausgesprochenen Grundsatze für gerechtfertigt hält, weist der Berufungsrichter ihn als unbegründet zurück, indem er ausführt:

Der Grundsatz des gedachten Plenarbeschlusses beziehe sich nur auf Immissionen, d. h. Uebertragungen schädlicher Stoffe auf ein Nachbargrundstück, denen Erderschütterungen nicht gleichzustellen seien. Letztere seien die unausbleibliche Folge jeder ordnungsmäßigen Benutzung des Grundeigenthums durch Bewegung auf demselben, nur in stärkerem oder schwächerem Grade. Sie seien, selbst wenn sich ihre Wirkungen auf das Nachbargrundstück erstrecken, kein körperlicher Eingriff in das ausschließliche Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Nachbars, während ein solcher Eingriff durch Immission von Stoffen in den Rechtskreis desselben erfolge.

Der Berufungsrichter stellt hiernach einen grundsätzlichen Gegensatz von Immissionen und Erderschütterungen auf und verneint eine Entschädigungspflicht wegen der letzteren unbedingt. Dies erscheint als rechtsirrthümlich; denn der erhobene Anspruch ist weder durch Immission noch durch einen »körperlichen« Eingriff, sondern nur durch einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Klägers bedingt, woran es selbst bei einer Immission fehlen und der auch ohne eine solche vorliegen kann.

Das Eigenthumsrecht an einer Sache gewährt die ausschließliche und willkürliche Verfügung über dieselbe (Allg. Landr. Theil I Titel 8 §. 1) immer nur bis zu einem gewissen Grade, da Einschränkungen desselben nicht blos durch Gesetze oder Willenserklärungen, sondern überall auch durch die Natur bestimmt

sind (§. 25 daselbst). Zu den natürlichen und daher auch rechtlich begründeten Eigenthumseinschränkungen gehören diejenigen, welche sich aus der Kollision verschiedener Eigenthümer mit Nothwendigkeit ergeben; denn, soweit eine unbegrenzte Ausdehnung des Rechts des einen nicht ohne wesentliche Schmälerung eines fremden Rechts möglich sein würde, muß jeder von seinem Rechte so viel nachgeben, daß die Ausübung aller Rechte zugleich und in einem gleichmäßigen Verhältniß neben einander bestehen kann (Allg. Landr., Einleitung §. 97). Bis zu diesem Grade ist daher auch das Eigenthum stets von selbst als beschränkt anzusehen.

Wer in den hieraus sich ergebenden »gehörigen Schranken« seines Eigenthums bleibt, ist zur Entschädigung nicht verpflichtet (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 6 §. 36), wohl aber, wer andere durch Ueberschreitung derselben an der gehörigen Ausübung ihres Eigenthums hindert und in Folge davon ihr wohlerworbenes Recht kränkt (Allgemeines Landrecht, Einleitung §. 93, Theil I Titel 8 §. 26); denn eben insoweit macht er sich eines rechtswidrigen Eigenthumseingriffs schuldig.

Die natürlichen Einschränkungen des Grundeigenthums sind vor Allem in dem Nachbarverhältniß begründet, da nach dem Vorstehenden kein Grundeigenthümer die Ausschließlichkeit der Verfügung über sein Grundstück so übertreiben darf, daß die Nachbarn in der willkürlichen Verfügung über ihre eigenen Grundstücke übermäßig gehindert wären, und keiner zur Ausdehnung der Willkürlichkeit seiner Verfügung in dem Maße berechtigt sein kann, daß die Nachbarn in der ausschließlichen Verfügung über ihr Grundeigenthum wesentlich beeinträchtigt würden.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Anspruch eines Grundeigenthümers gegen den Nachbar nothwendig eine Immission (oder doch einen körperlichen Eingriff) voraussetze, ist damit nicht zu vereinigen.

Mit Unrecht wird dieses Erforderniß lediglich aus einzelnen, nicht in ihrem Zusammenhange betrachteten Aussprüchen des gemeinen Rechts abgeleitet, z. B. aus l. 8 §. 5 Dig. 8, 5. Denn schon nach dem unmittelbar folgenden §. 6 der letzteren ist das »fumum non gravem« immittere nicht als unerlaubter Eigenthumseingriff anzusehen, offenbar, weil der Eigenthümer des Grundstücks, über welchem sich unschädlicher Rauch von dem Nachbargrundstücke aus verbreitet, den Anspruch auf Ausschließlichkeit nicht so weit treiben soll, daß der Nachbar dadurch abgehalten wäre, sein eigenes Grundstück in allgemein üblicher, verständiger Weise zu benutzen. Aus demselben Grunde hat jeder Eigenthümer auch alle diejenigen Immissionen, welche in ganz normaler, gewöhnlicher Weise von dem Nachbargrundstücke aus durch die Natur (vermöge der regelmäßigen Feuchtigkeit des Bodens oder der Luft ꝛc.) sich von selbst vollziehen, seinerseits ebenso zu dulden, wie er die gleiche Duldung von dem Nachbar beanspruchen kann.

Dagegen berechtigt ihn eine Immission in sein Grundstück zu einem Anspruche gegen diesen allerdings, sobald sie als eine abnorme und ungewöhnliche erscheint, so daß die Ausschließlichkeit der Verfügung über sein Grundstück durch die willkürliche Benutzung des Nachbargrundstücks ungebührlich eingeengt sein würde. l. 8 §. 5 cit.

Andererseits giebt schon das gemeine Recht dem Eigenthümer einen gleichen Anspruch für Fälle, in denen von einer Immission überall nicht die Rede sein kann (l. 11 Dig. 8, 2 und l. 6 §. 1 Dig. 8, 5 vergl. mit l. 41 §. 1 Dig. 8, 3), und das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. März 1882 (Entscheidungen Band 6 Seite 217 ff.) erkennt ihn in demselben Sinne schon als begründet an, wenn die Benutzbarkeit eines Grundstücks durch übermäßigen Lärm auf dem Nachbargrundstücke verhindert oder erschwert wird.

Was in dieser Beziehung gemeinrechtlich gilt, muß nun aber im Allgemeinen auch für das Preußische Recht umsomehr anerkannt werden, als hier der bezeichnete Grundsatz der gegenseitigen Einschränkung des Nachbareigenthums aus den erwähnten ausdrücklichen Bestimmungen desselben sich als Konsequenz von selbst ergiebt und daneben besondere Vorschriften, welche den Zweifel anregen könnten, als solle der Eigenthumsanspruch gegen Nachbarn auf Immissionen beschränkt sein, nicht bestehen.

Der Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852 stellt diesen Grundsatz daher mit Recht als einen gleichmäßig im Preußischen wie im gemeinen Rechte bestehenden in unbeschränkter Allgemeinheit auf, wenngleich es ihn in der durch denselben entschiedenen Sache nur auf den damals allein in Frage stehenden Fall der Immission speziell anwendet.

Nach demselben ist die Frage, ob ein Grundeigenthümer wegen Erderschütterungen, welche von dem Nachbargrundstücke ausgehen, einen Entschädigungsanspruch erheben könne, ebensowenig schlechthin zu bejahen, wie zu verneinen.

Denn, wenn diese Erschütterungen ein gewöhnliches und erträgliches Maß nicht überschreiten, wie sie z. B. durch Wagen, welche auf gewöhnlichen Straßen vorüberfahren, in geringem Grade immer hervorgerufen werden, so ist er zur Duldung der damit für ihn etwa verbundenen Unbequemlichkeit verpflichtet, weil andernfalls die willkürliche Eigenthumsausübung an dem auf die bezeichnete Weise benutzten Nachbargrundstücke ungebührlich gehemmt sein würde.

Erreichen dieselben aber einen nicht erträglichen hohen Grad, indem sie den Eigenthümer in der Ausschließlichkeit der Verfügung über sein Grundstück ungebührlich beeinträchtigen oder bei dessen willkürlicher, verständiger Benutzung wesentlich hindern oder positiv beschädigen, so muß ein Entschädigungsanspruch desselben ebenso zweifellos als begründet anerkannt werden. Vergl. Seuffert's Archiv Band 12 Nr. 112.

Da der Berufungsrichter hiernach darin fehlt, daß er einen solchen Anspruch prinzipiell und unter allen Umständen verneint, so war sein Urtheil aufzuheben. In der Sache selbst mußte ihm aber die weitere Verhandlung und Entscheidung überlassen werden, weil von ihm selbst eine thatsächliche Feststellung bezüglich des Grades und der Folgen der fraglichen Erschütterungen noch nicht getroffen ist, sowie es auch eventuell wegen des Umfangs der dem Kläger zu bewilligenden Entschädigung seines Ausspruches bedarf.

Von der Aufhebung des Berufungsurtheils würde nach §. 526 der Civilprozeßordnung nur abzusehen sein, wenn sich die in demselben getroffene Entscheidung aus anderen Gründen rechtfertigte. Dies hat jedoch nicht angenommen werden können.

Namentlich läßt sich die Abweisung des erhobenen Anspruchs nicht darauf stützen, daß der Beklagte ein Recht zum Eisenbahnbetriebe hat und daß die Erschütterungen nur durch die Ausübung dieses Rechts bewirkt worden sind.

Denn, wie bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 20. September 1882 (Entscheidungen Band 7 Seite 266 ff.) ausgeführt ist, liegt zwar in der Ertheilung der Konzession zum Eisenbahnbetriebe die allgemeine Anordnung der Staatsgewalt, daß sich die benachbarten Grundbesitzer auch diejenigen nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Grundstücke gefallen lassen müssen, ohne welche der Betrieb nicht ausführbar ist; die Frage einer bezüglichen Entschädigungspflicht wird jedoch hierdurch in keiner Weise berührt. Vielmehr kann der von diesen nachtheiligen Einwirkungen betroffene Grundeigenthümer, obgleich er kein Recht hat, sie zu hindern, doch wegen derselben in gleicher Weise Schadenersatz verlangen, wie derjenige, dem im ordnungsmäßigen Verfahren sein Grundstück ganz oder theilweise enteignet ist.

Aber ganz abgesehen von den für die Enteignung geltenden Bestimmungen, ist der gegen den Beklagten erhobene Entschädigungsanspruch nach der bereits erwähnten allgemeinen Vorschrift des §. 93 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht begründet, wenn die nach dem Vorstehenden erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen desselben vorliegen, und zwar auch dann, wenn dem Beklagten in Ansehung der behaupteten Beschädigungen ein Verschulden überall nicht zur Last zu legen ist.

Justiz-Min. I. 1374. — E. 39.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1884. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Zumfelde in Lüdinghausen an das Amtsgericht in Münster,

der Amtsrichter Baumbach in Heinrichswalde an das Amtsgericht in Fischhausen und

der Amtsrichter Braun in Trarbach an das Amtsgericht in Cöln.

Der Kommerzienrath Robert Kesselkaul in Aachen ist zum Handelsrichter,

der Kaufmann August Erckens in Aachen zum stellvertretenden Handelsrichter

bei der Kammer für Handelssachen in Aachen und

der Kaufmann Ernst Schultze in Magdeburg zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Magdeburg ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Döring in Zeitz,

dem Landgerichtsrath Haase in Bielefeld und

dem Amtsrichter Knorr in Zoppot.

Der Landgerichtsrath Wolf in Limburg a. d. Lahn ist gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dr. von Marck ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Greifswald ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Creutzberger in Grünberg ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grünberg ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Kelch bei dem Landgericht in Potsdam,

der Rechtsanwalt Arnold bei dem Amtsgericht in Cölleda,

der Rechtsanwalt Dr. Stephan bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Ostermeyer bei dem Landgericht in Königsberg und

der Rechtsanwalt Wiese bei dem Amtsgericht in Züllichau.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Legeler bei dem Amtsgericht in Rathenow.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dahms in Uetersen und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Resemann in Soldin sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Kühnemann und

der Referendar Schleußner
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Humperbinck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Ackermann und

der Referendar Schweigger
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Riemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Trewendt,

der Referendar Schwarzer und

der Referendar Dr. Hirschel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Crameer,

der Referendar Reinking,

der Referendar Westrum und

der Referendar Etienne
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

E. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Hannover, Sekretär Dobenecker ist zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Verden ernannt.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Einbeck (Landgerichtsbezirk Göttingen) ist durch Petitionen von Gerichtseingesessenen als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Bekanntmachung des Justizministers vom 4. Februar 1884, — betreffend die Bezirke der Betriebsämter der Staatseisenbahnverwaltung.

Bekanntmachung vom 19. März 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 72).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar d. J.,

betreffend Festsetzung der Geschäftsbezirke der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. in Breslau und Posen errichteten Betriebsämter und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter,

sowie die darin zu II erwähnte Nachweisung wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 4. Februar 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 395. E. — 76. Vol. 2.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung der Geschäftsbezirke der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. in Breslau und Posen errichteten Betriebsämter und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J., betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 11) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt, im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau vom 1. März d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Breslau und Posen die Verwaltung und Betriebsleitung, einerseits der zu dem Rechte-Oder-Ufer-, andererseits der zu dem Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen, und hierbei zugleich bestimmt worden ist, daß die hiernach vom 1. März d. J. ab in Breslau und Posen unter der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau fungirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter, und zwar:

1. in Breslau für die Strecken:
   a) Schebitz—Breslau—Cosel, Brieg—Neiße, Groschowitz—Gr. Strehlitz—Peiskretscham—Borsigwerk und Peiskretscham—Laband,
   b) des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens,
2. in Posen für die Strecken:
   a) Stargard—Posen, Posen—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg und Inowrazlaw—Montwy,
   b) des Posen—Creuzburger Eisenbahnunternehmens,

   auf den von ihnen ausgehenden amtlichen Schriftstücken ihrer Firma in Klammer den Zusatz:

   ad 1a Breslau—Cosel,
   » 1b Breslau—Dziebitz,
   » 2a Stargard—Posen,
   » 2b Posen—Creuzburg,

beizufügen haben;

II. die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt werden.

Berlin, den 25. Januar 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
gez. Maybach.

I. 395/84.

Anlage zu Nr. II.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg.	Allenstein.	Allenstein–Gutstadt, Braunsberg–Mehlsack, Ortelsburg–Johannisburg.		Nach Betriebseröffnung.
	Stolp.	Zollbrück–Bütow.		Nach Betriebseröffnung.
Hannover.	Paderborn.	Scharzfeld–Lauterberg–St. Andreasberg.		Nach Betriebseröffnung.
	Cassel. (Main-Weser Bahn.)	Wabern–Wildungen.		Nach Betriebseröffnung.
Magdeburg.	Magdeburg. (Magdeburg-Halberstadt.)		Suhl–Grimmenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk der Eisenbahndirektion Erfurt (Betriebsamt Erfurt).
			Plaue–Suhl, Grimmenthal–Ritschenhausen.	Der Eisenbahndirektion Magdeburg direkt unterstellte Neubaustrecken, gehen nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Eisenbahndirektion Erfurt (Betriebsamt Erfurt) über.
	Halberstadt.	Wernigerode–Ilsenburg.		Nach Betriebseröffnung.
Cöln (linksrheinische).	Cöln.	Longerich–Neuß.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
		Kalscheuren–Jünkerath, Call–Hellenthal.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Trier.
			Langerwehe–Herbesthal, Stolberg–Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal–Eupen.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Aachen.	Langerwehe–Herbesthal, Stolberg–Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal–Eupen.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
			M. Gladbach–Viersen–Crefeld–Homberg, Viersen–Venlo, Homberg–Mörs.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Crefeld.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Noch Cöln (linksrheinische).	Crefeld.	M. Gladbach – Viersen – Crefeld – Homberg, Viersen – Venlo, Homberg – Mörs.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Trier.		Longerich – Neuß, Kalscheuren – Jünkerath, Call – Hellenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
Erfurt.	Cassel.		Dietendorf – Erfurt, Dietendorf – Ilmenau.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Erfurt.
	Erfurt.	Dietendorf – Erfurt, Dietendorf – Ilmenau.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cassel.
		Suhl – Grimmenthal.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk der Eisenbahndirektion Magdeburg (Betriebsamt [Magdeburg-Halberstadt] zu Magdeburg).
		Plaue – Suhl, Grimmenthal – Ritschenhausen.		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Eisenbahndirektion Magdeburg.
			Weißenfels – Halle, Corbetha – Leipzig.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Weißenfels.
	Weißenfels.	Weißenfels – Halle, Corbetha – Leipzig.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Erfurt.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Februar 1884. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Braun in Stralsund als Landgerichtsrath an das Landgericht in Greifswald,

der Landgerichtsrath Fetköter in Essen an das Landgericht in Bielefeld,

der Amtsgerichtsrath Menzel in Bolkenhain an das Amtsgericht in Glogau,

der Amtsrichter Teschemacher in Wittlich als Landrichter an das Landgericht in Trier,

der Amtsrichter Rickel in Winzig an das Amtsgericht in Cottbus und

der Amtsrichter Dr. Hochgürtel in Waxweiler an das Amtsgericht in Linblar.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Blau bei dem Amtsgericht in Thorn,

der Gerichtsassessor Dr. Kuschel bei dem Amtsgericht in Löwenberg,

der Gerichtsassessor Dr. Neuhaus bei dem Amtsgericht in Gr. Strehlitz,

der Gerichtsassessor Freybanck bei dem Amtsgericht in Burgdorf,

der Gerichtsassessor Bürner bei dem Amtsgericht in Renterthausen,

der Gerichtsassessor Eisentraut bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Gerichtsassessor Boswinckel bei dem Amtsgericht in Rahden,

der Gerichtsassessor von Winterfeld bei dem Amtsgericht in Lübben und

der Gerichtsassessor Vorweg bei dem Amtsgericht in Exin.

Der Landgerichtsrath Windthorst in Bielefeld ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst geschieden.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Driever in Ahaus ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahaus, ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Schulz bei dem Amtsgericht in Cöpenick.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schulz aus Cöpenick bei dem Amtsgericht in Rathenow,

der Gerichtsassessor Meyn und

der Rechtsanwalt Wiese aus Züllichau

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Waldstein bei dem Amtsgericht in Strasburg, Westpr.,

der Gerichtsassessor Dr. Salomon bei dem Landgericht in Coblenz,

der Gerichtsassessor Mankiewicz bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Lenzberg bei dem Landgericht in Hannover und

der Gerichtsassessor Dr. Brandis bei dem Amtsgericht in Peine.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Oehr in Breslau und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Marckhoff in Bochum sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Fließ in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. April d. J. ab ertheilt.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Reuter und

der Referendar Flick

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Rempe und

der Referendar Leising

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Samter,

der Referendar Gebel und

der Referendar Aye

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schauschor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Gerlach und

der Referendar Franz Schultz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Knie im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M,

der Referendar Lohde im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und

der Referendar Dr. Keil im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Arps behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Groß.

D. Subalternbeamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Meyer in Elbing ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechnungsrevisor Hennig in Nordhausen ist gestorben.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist dem Kaiserlichen General-Konsul Dr. Lührsen in Schanghai, sowie dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. Gabriel daselbst für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Schanghai, die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Juni 1883.

Bedeutung der vom Korrespondenten dem Bankier abgegebenen schriftlichen Erklärung, beim Bankier hinterlegte in blanco girirte Grundschuldbriefe seien dem Bankier im Sinne des Artikels 309 Handelsgesetzbuchs zum Faustpfand für alle dem Bankier gegenwärtig oder künftig im bestehenden Kontokorrentverhältnisse verschuldeten Beträge bestellt.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 20 §§. 281, 289.
Verordnung vom 9. Dezember 1809 (Gesetz-Samml. S. 621) §. 1.
Eigenthumserwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §§. 52, 55.

In Sachen des Kaufmanns W. E. zu B., Beklagten, Revisionsklägers,

wider

den B. Bankverein H., F. u. Co. zu B., Kläger, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1883 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 6. März 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

....

Entscheidungsgründe.

Der Kaufmann H. H. und der klagende Verein standen auf Grund eines Kontokorrentvertrages in dem Rechtsverhältnisse des Korrespondenten zu seinem Bankier. H. H., der Korrespondent, hatte bei dem Verein, seinem Bankier, vier mit Blankocession versehene Grundschuldbriefe in Depot gegeben. In einer von dem Verein angenommenen schriftlichen Erklärung vom 12. November 1877 hat H. erklärt, daß er diese bei dem Bankverein hinterlegten, in blanco girirten vier Grundschuldbriefe dem Bankverein im Sinne des Artikel 309 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zum Faustpfand bestelle für alle Beträge, welche er dem Bankvereine verschulde oder in Zukunft schuldig werden sollte.

Der Bankverein hat in Ausübung des ihm so bestellten Pfandrechts auf Grund der Bewilligung des für ihn zuständigen Handelsgerichts durch letzteres die verpfändeten Grundschuldbriefe öffentlich meistbietend verkaufen lassen und den erzielten Nettoerlös auf das ihm an H. H. aus dem Kontokorrentverhältniß mit demselben zustehende fällige Guthaben abgerechnet. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß durch Ausstellung und Annahme der schriftlichen Verpfändungserklärung vom 12. November 1877 über die schon vorher bei dem Bankvereine niedergelegten mit Blankocession versehenen Grundschuldbriefe (in Erwägung des sonstigen zwischen dem Bankverein und dem H. H. bestehenden Rechtsverhältnisses) eine ganz deutliche Willenserklärung seitens beider Kontrahenten dahin abgegeben sei, daß der Bankverein berechtigt sein solle (im Falle unterbleibender Zahlung eines fälligen Guthabens dieses Vereins aus dem Kontokorrentverhältniß an H. H.), sich in der demnächst verwirklichten Weise durch Verkauf der Grundschuldbriefe in Höhe des dadurch erzielten Erlöses unter Fortbestand des durch diesen Erlös nicht berichtigten Theiles jenes Guthabens bezahlt zu machen. Diese Auslegung des zwischen H. und dem Bankverein konstituirten Rechtsverhältnisses ist eine nach den konkreten Umständen des Falles im Sinne des Artikels 278 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durchaus berechtigte.

Allerdings ist (nach §. 55 des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke) der Inhaber einer Grundschuld auf Grund der auf dem Grundschuldbrief gesetzten Blankocession an sich in der Lage, nicht nur die Grundschuld auch ohne Ausfüllung der Blankocession abzutreten, sondern auch die dingliche Grundschuldklage gegen den Besitzer des mit der Grundschuld belasteten Grundstücks anzustrengen. Die Langsamkeit aber, welche der Durchführung der dinglichen Klage und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beiwohnt, schließt (bei dem Gewicht, welches im Kontokorrentverhältnisse des Bankiers und Korrespondenten auf die prompte Begleichung der dem Bankier zustehenden fälligen Guthaben gemäß der Natur des auf möglichst schnellen und vielfachen Umsatz der Kapitalien des Bankiers basirten Bankgeschäfts gelegt wird), in Ermangelung sonstiger für einen entgegengesetzten Schluß sprechender Abmachungen oder schlüssigen Umstände die Annahme aus, daß bei einer Pfandbestellung seitens des Korrespondenten (für die gegenwärtigen und künftigen Forderungen seines Bankiers) an mit Blankocession versehenen, im Depot bei dem Bankier befindlichen, dem Korrespondenten gehörigen, Grundschuld**briefen** mit der prägnanten schriftlichen Erklärung, diese Grundschuldbriefe würden zum Faustpfande »im Sinne des Artikels 309 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestellt«, der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet gewesen sei, dem Bankier (im Falle des Verzuges des Korrespondenten in Berichtigung der fälligen dem ersteren zustehenden Guthaben) nur das Recht einzuräumen, unter Benutzung der Blankocessionen auf den Grundschuldbriefen, die mit den Grundschulden belasteten Grundstücke anzugreifen; vielmehr tritt unter den angegebenen Voraussetzungen der Wille der Kontrahenten klar zu Tage, daß der Bankier berechtigt sein solle (in der Weise, wie bei schriftlicher Bestellung eines Faustpfandes an Papieren auf den Inhaber unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften das Pfandrecht in Gemäßheit der Normen der Artikel 309, 310 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs praktisch durchgeführt werden darf), die Grundschuldbriefe nach Bewilligung des für den Bankier zuständigen Handelsgerichts durch dieses Gericht mit der Wirkung verkaufen zu lassen, daß der Käufer durch Aushändigung der mit Blankocession bereits versehenen Grundschuldbriefe Inhaber des Grundschuldrechts werde und der Bankier berechtigt sei, den erzielten Nettoerlös auf den entsprechenden Betrag

seines Guthabens an den Korrespondenten (unter Fortbestehen des dadurch nicht gedeckten Theiles jenes Guthabens) zu verrechnen. Lediglich in dieser zutreffenden Erwägung liegt der Kern derjenigen Ausführung, durch welche das Berufungsgericht seine Feststellung über die Bedeutung der Ausstellung des Schriftstücks vom 12. November 1877 durch H. H. bei bereits bestehendem Gewahrsam des Bankvereins an den mit Blankocession versehenen Grundschuldbriefen und der Annahme jenes Schriftstücks durch den Bankverein rechtfertigt. Dieser richtige Kern wird durch den beiläufig in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheils vorkommenden unklaren Satz:

> »Für die Ausübung des Pfandrechts im Wege der dinglichen Klage hatte die Blankocession gar keinen Sinn«

nicht alterirt.

Aus den Bestimmungen der §§. 281, 289 Titel 20 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts und dem §. 1 der Preußischen Verordnung vom 9. Dezember 1809 läßt sich nicht herleiten, daß ein Recht der gekennzeichneten Art durch Vertrag und Einräumung des Gewahrsams an mit Blankocessionen versehenen Grundschuldbriefen nicht bestellt werden könne. Ebensowenig folgt aus dem zweiten Absatze des §. 52 des oben erwähnten Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872, daß durch die in dem Verkauf und der Aushändigung der mit Blankocession versehenen Grundschuldbriefe an den Käufer liegende Uebertragung des Grundschuldrechts auf den letzteren die ganze der Bestellung des Pfandrechts zu Grunde liegende Prinzipalforderung des Bankvereins erloschen sei. Daß jener zweite Absatz des §. 52 keineswegs eine absolute, eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließende Norm enthalte, ist in dem Band XXIII der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts unter Nr. 83 abgedruckten Erkenntnisse vom 12. Februar 1878 in Sachen des B. Bankvereins gegen die Z. Vereinsfabrik im Uebrigen zutreffend klar gelegt. Es muß nur (im Hinblick auf die Aufgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1872, den begrifflichen Zusammenhang des zweiten Absatzes des §. 52 desselben mit dem ersten Absatze, adminikulirend auch den Inhalt des Berichts der VIII. Kommission des Herrenhauses zum §. 48 des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes) der §. 52 Absatz 2 jenes Gesetzes noch in engerem Sinne ausgelegt werden, als in jenem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts geschehen ist, nämlich dahin, daß jene Gesetzesstelle nur bestimmt ist, den Fall zu regeln, in welchem bei der ursprünglichen Bestellung einer Grundschuld, d. h. der Belastung des betreffenden Grundstückes mit der Grundschuld, verabredet war, daß die Grundschuld zur Sicherung eines persönlichen Anspruchs dienen solle.

Justiz-Minist. I. 3086. P. 60.

Nichtamtlicher Theil.

In R. von Decker's Verlag (Marquardt & Schenck) hierselbst ist zum Preise von 9 Mark erschienen:

> Die Materialien zum Gesetze vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, von B. Stegemann, Oberlandesgerichtsrath in Celle.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf dieses Werk, durch welches die Anwendung des genannten Gesetzes erläutert und erleichtert wird, hierdurch aufmerksam gemacht.

I. 506.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Februar 1884. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Meißner in Hamm ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Kleemann in Elbing ist gestorben.

Der Landgerichtsrath Hetzer in Göttingen ist zum Landgerichtsdirektor in Stettin ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Krihning in Freiburg i. Schl. an das Amtsgericht in Oppeln,

der Amtsrichter Graßmann in Kulmsee als Landrichter an das Landgericht in Thorn und

der Amtsrichter Gerlach in Hamm als Landrichter an das Landgericht in Dortmund.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Lüttich bei dem Amtsgericht in Ermsleben,

der Gerichtsassessor Dr. Bourwieg bei dem Amtsgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Schröder bei dem Amtsgericht in Prettin und

der Gerichtsassessor Weiller bei dem Amtsgericht in Hermeskeil.

Der Kaufmann und Stadtrath Ipsen in Königsberg i. Pr. ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Königsberg i. Pr. ernannt.

Der Amtsgerichtsrath d'Avis in Frankfurt a. M. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rabe in Marburg ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Kellerhof in Höxter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Höxter,

der Rechtsanwalt Hesse in Woldenberg im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Woldenberg, und

der Rechtsanwalt Schneider in Egeln im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Hesse in Woldenberg bei dem Landgericht in Landsberg a. W.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Lewin bei dem Landgericht in Guben,

der Gerichtsassessor Friederici bei dem Amtsgericht in Waldenburg,

der Gerichtsassessor von Pfarski bei dem Amtsgericht in Czarnikau,

der Gerichtsassessor Wenner bei dem Amtsgericht in Iserlohn,

der Regierungsassessor a. D. Sack bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Heinrich Schmidt bei dem Amtsgericht in Gumbinnen und

der Rechtsanwalt Ostermeyer aus Königsberg bei dem Amtsgericht in Memel und bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Tomuschat,
der Referendar Kirsten,
der Referendar Buchholz,
der Referendar Loeffke und
der Referendar Ebel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Meister und
der Referendar Engelhart
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Ulbrich,
der Referendar Lilienthal und
der Referendar Wollmann
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Pietsch,
der Referendar Obersky und
der Referendar Dr. Flatau
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Disse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Gerichtsassessor Alexander ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Rechnungsrevisor Möller bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Kiel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1884, — betreffend die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt.

Von einer Anzahl der mit den Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt betrauten Ausschüsse ist der Wunsch ausgesprochen worden, davon in Kenntniß gesetzt zu werden, welche der zum Geschworenenamt in Vorschlag gebrachten Personen demnächst die Verpflichtung eines Geschworenen wirklich erfüllt haben, damit bei der nächstfolgenden Wahl die in §. 35 Nr. 2 und §. 85 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Ablehnungsberechtigung die angemessene Berücksichtigung finden könne.

Demzufolge werden die Königlichen Landgerichte angewiesen, nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode des Schwurgerichts denjenigen Amtsgerichten, aus deren Bezirken Gerichtseingesessene als Geschworene einberufen waren, die Namen derselben mitzutheilen und dabei zu bemerken:

> ob und welche dieser Personen etwa, entschuldigt oder nicht entschuldigt, ausgeblieben oder, sei es für die ganze Sitzungsperiode oder einen Theil derselben, entlassen worden sind,

endlich auch die für genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe anzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Königliche Landgerichte.
I. 327. Crim. 13. Vol. 6.

Num. 12.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. April 1883.

Zulässigkeit des Rechtsweges wegen der Führung eines Familiennamens.

In Sachen des Hauptmanns v. M. zu S., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die verwittwete Oberhäuer v. M. geborne S. zu B., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 1883 für Recht erkannt:

> das am 16. Oktober 1882 verkündete Urtheil des ersten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu B. wird, insoweit als dasselbe die Berufungsanträge des Klägers zurückweist, und bezüglich des Kostenpunktes aufgehoben, die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückgewiesen, die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen vorgedachtes Berufungsurtheil, dessen Thatbestand zu Grunde gelegt wird, hat Kläger die Revision mit dem Antrage eingelegt:

> das angefochtene Urtheil, soweit dasselbe den Kläger abweist, aufzuheben und zu erkennen, daß die Beklagte schuldig, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt ist, den Namen v. M. zu führen und sich hierdurch als zur Familie des Klägers gehörig zu bezeichnen, vielmehr schuldig, diesen Namen abzulegen resp. der Führung desselben sich zu enthalten.

Beklagte hat beantragt:

> die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Der Berufungsrichter erklärt die Beklagte für nicht berechtigt, sich als zur Familie des Klägers gehörig zu bezeichnen, indem er die Frage über die Zugehörigkeit zu einer gewissen Familie als eine solche ansieht, welche von jedem Mitgliede der betreffenden Familie im Rechtswege der richterlichen Kognition unterbreitet werden kann. Er erachtet dagegen den weiter gehenden Antrag des Klägers, der Beklagten die Führung des Namens v. M. zu untersagen, als auf eine Frage des öffentlichen Rechts gerichtet und deshalb dem Rechtswege entzogen.

In gegenwärtiger Instanz kann nur darüber entschieden werden, ob der Rechtsweg zulässig ist, nicht darüber, ob der dem Kläger nicht zugesprochene Anspruch materiell begründet ist und besteht oder nicht. Ueber erstere Frage ist der Entscheidung des Berufungsrichters nicht beizutreten.

Das Recht resp. die Pflicht, einen bestimmten Namen zu führen, ist im öffentlichen Interesse durch das öffentliche Recht geregelt, gehört aber auch dem Familienrecht an, und da die Beziehungen und Wirkungen des letzteren, überhaupt die Familienverhältnisse der Regel nach in der Sphäre des Privatrechts, wenn auch nicht immer ausschließlich, liegen und sich zum Streit vor den bürgerlichen Gerichten eignen, so kann auch die Namensführung, insofern sie in eine familienrechtliche Beziehung tritt oder die Kollision mit einer solchen, die Verletzung eines Familienrechtes hervorbringt, Gegenstand eines Streites vor den ordentlichen Gerichten sein. Gleichgültig ist hierbei, ob es sich um einen adeligen oder bürgerlichen Namen handelt. Das Allgemeine Landrecht enthält mehrfache Bestimmungen, welche die Namensführung nicht

sowohl im öffentlichen Interesse, als für das Verhältniß zwischen Privatpersonen regeln, und unzweifelhaft den Rechtsweg über diesen Gegenstand zulassen (§§. 863, 1045, 1050 bis 52 Theil II Titel 1, §§. 557 bis 559, 640, 682, 688, 689, 713 Theil II Titel 2).

Die Gerichte haben mehrfach den Rechtsweg wegen der Namenführung zugelassen, wo dieselbe im Zusammenhang mit Familienrechten resp. Vermögensrechten stand (Erkenntniß des ehemaligen Preußischen Ober-Tribunals vom 4. November 1861, Entscheidungen Band 46 Seite 193; Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1881, Entscheidungen Band 5 Seite 171). Nach der vorinstanzlichen Feststellung hat Beklagte dem Kläger gegenüber sich als zu dessen Familie gehörig bezeichnet, also die Behauptung dieser Zugehörigkeit aufgestellt, und der Streit um die Zugehörigkeit zu einer gewissen Familie als einen Gegenstand, welcher in ein Rechtsverhältniß des Familienrechts eingreift, ist unzweifelhaft privatrechtlicher Natur und dem Rechtswege unterworfen. Im Zusammenhang mit jener Behauptung bedient sich Beklagte des Namens v. M.; sie bethätigt ihre Prätention, zur Familie des Klägers zu gehören, durch die Namensführung; diese ist ein Zeichen und ein Bestandtheil der gedachten Prätention, und als in dem privatrechtlichen Anspruch der Familienzugehörigkeit inbegriffen anzusehen, weshalb sie ebenso wie dieser unter den Parteien einen privatrechtlichen Karakter an sich trägt und in Folge dessen sich gleichfalls zum Austrage vor den ordentlichen Gerichten eignet. Der Berufungsrichter hat im vorliegenden Fall mit Unrecht den Streit unter Privatpersonen über das Recht zur Führung eines bestimmten Namens dem Rechtswege entzogen (§. 79 Einleitung, Allgemeinen Landrechts); sein Urtheil muß aufgehoben werden, und die Sache ist zur Verhandlung und Entscheidung der noch nicht geprüften Frage, ob dem Kläger das in Anspruch genommene Untersagungsrecht zusteht, in die vorige Instanz zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz ist nach §. 87 Civilprozeßordnung dem Endurtheil zu überlassen.

Justiz-Minist. I. 2166. N. — 1.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Februar 1884. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Oberlandesgerichtsrath Stolterfoth in Cöln ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Meinhard in Buckau an das Amtsgericht in Magdeburg,

der Amtsgerichtsrath Albinus in Haynau an das Amtsgericht in Hirschberg,

der Amtsrichter Barmeister in Geestemünde als Landrichter an das Landgericht in Göttingen und

der Amtsrichter Marx in Mühlberg a. E. an das Amtsgericht in Delitzsch.

Der Landrichter Dr. Herzbruch in Berlin ist behufs Eintritts bei den internationalen Gerichtshöfen in Egypten für die Dauer seiner Verwendung bei denselben aus seiner Stellung ausgeschieden.

Der Amtsrichter Lincke in Zehdenick ist gestorben.

Bei dem Landgericht in Elberfeld kommt eine neue Richterstelle zur Besetzung.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Guse in Lüchow ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Hertzog in Frankfurt a. M. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Ritterkreuzes I. Abtheilung des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken Allerhöchst ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Schwering in Bochum im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum,

der Rechtsanwalt Gebauer in Konitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Konitz und

der Rechtsanwalt Golinsky in Waldenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Gebeschus bei dem Amtsgericht in St. Goarshausen,

der Gerichtsassessor Dr. Epstein bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Dr. Bieck bei dem Landgericht in Erfurt,

der Gerichtsassessor Donath bei dem Amtsgericht in Guhrau und

der Gerichtsassessor Reitzle bei dem Landgericht in Stolp.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Goblewski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Damitz,

der Referendar Viëtor,

der Referendar Bernstein und

der Referendar Kempf
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ulrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Danziger,

der Referendar Ziegan und

der Referendar Herold
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Haufs und

der Referendar Emundts
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Mittelstaedt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen und

der Referendar Pieper im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Kießling behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Koch behufs Uebertritts zur Marine-Intendantur.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreibergehülfen Wendt in Hoyerswerda und

dem Kanzlisten Hoffmann in Oels
ist bei der Pensionirung der Titel Kanzleisekretär beigelegt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts zu Marienwerder hat die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Kulmsee (Landgerichtsbezirk Thorn) und je eines zweiten Rechtsanwalts in Berent und Dirschau (Landgerichtsbezirk Danzig) als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1883.

Ein Vertrag, durch welchen ein vertragsmäßig erworbenes Recht auf Auflassung cedirt wird, unterliegt nicht dem Kaufstempel.

In Sachen des durch den Provinzial-Steuerdirektor der Provinz S. vertretenen Königlich Preußischen Steuerfiskus, Verklagten und Revisionsklägers,

wider

den Kaufmann R. R. zu H., Kläger und Revisionsverklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1883 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu R. vom 20. Februar 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

...... Durch privatschriftlichen Vertrag vom 20. Februar 1882 verkaufte der Gutsbesitzer Z. verschiedene Grundstücke an den Kläger, an welchen auch die Uebergabe thatsächlich erfolgt ist. Zu diesem Vertrage ist der tarifmäßige Kaufstempel verwendet worden. — Ein Theil der Kaufgelder sollte binnen vier Tagen, der Rest nach drei Monaten gegen die Auflassung der Grundstücke gezahlt werden. Der Vertrag schließt mit den Worten:

»Verkäufer ist verpflichtet, auch an Dritte aufzulassen, welche ihm vom Käufer bezeichnet werden«.

Am 2. März desselben Jahres schloß der Kläger einen in der Ueberschrift: »Cession« genannten Vertrag mit dem Oekonomen K., in dessen §. 1 der am 20. Februar erfolgte Abschluß des vorgedachten Kaufvertrages mit dem Bemerken mitgetheilt wird, daß die Auflassung noch nicht erfolgt sei. Demnächst lautet der §. 2:

»Genannter N. — (Kläger) — cedirt das durch diesen Vertrag erworbene Recht auf Auflassung an Herrn E. K.«

Ferner wird die an den Kläger geschehene Uebergabe anerkannt, und mitgetheilt, daß die Auflassung spätestens am 20. Mai erfolge. Die weiteren von dem Cedenten und Cessionar getroffenen Verabredungen betreffen den Zeitpunkt der Zahlung der Cessionsvaluta an den Kläger und die Verpflichtung des Cessionars, dem Kläger einen Beitrag zu dem für den Kaufvertrag vom 20. Februar verwendeten Kaufstempel zu zahlen.

Zu dem Vertrage vom 2. März ist der Cessionsstempel mit 1 Mark 50 Pf. verwendet. Die zuständige Steuerbehörde erachtete denselben jedoch für einen Kaufvertrag, forderte von der als Kaufpreis betrachteten Cessionsvaluta einen Stempel von 1 Prozent abzüglich der gezahlten 1 Mark 50 Pf., welchen Kläger dann unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt, und mit der jetzigen Klage die Zurückzahlung beantragt hat. In beiden Vorinstanzen ist dem entsprechend erkannt worden, und die von dem Verklagten gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat den Vertrag in seinem Zusammenhange mit dem voraufgegangenen Kaufvertrage seiner Beurtheilung unterzogen, und gelangt zu dem Resultate, daß darin weder ein Kaufvertrag, noch eine Cession enthalten sei, ohne sich darüber auszusprechen, wie derselbe rechtlich zu qualifiziren sei. Er findet zunächst in den vertraglichen Bestimmungen nicht die Voraussetzungen eines Kaufgeschäfts, da darin von dem Verkaufe einer Sache im Sinne des §. 1 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts, das heiße einer körperlichen Sache, nicht die Rede sei, auch nicht mit Sicherheit sich ergebe, daß Kläger sich verpflichtet habe, an K. das Eigenthum der Grundstücke zu übertragen. Einer solchen Annahme stehe entgegen, daß die Auflassung an K. nicht durch den Kläger, sondern nur durch Z. habe bewirkt werden können.

Andererseits führt der Berufungsrichter aus, wie der §. 4 des Vertrages, in welchem die Uebergabe an den Kläger und die Zahlung eines Theils der Cessionsvaluta anerkannt worden, ferner die Festsetzung in §. 5, welcher den K. verpflichte, dem Kläger bis zur Auflassung einen bestimmten Beitrag zu dem Kaufstempel des Vertrages vom 20. Februar zu zahlen, — keinen Zweifel aufkommen ließen, daß diese Festsetzungen wesentliche Bestandtheile der Abrede zwischen dem Kläger und K. darstellen sollten, welche ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ausmachten, in welchem Beide einander Rechte eingeräumt, und Verbindlichkeiten eingegangen seien. Es seien daher die §§. 376 und 393 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts unanwendbar, mit anderen Worten, es habe auch keine Cession stattgefunden.

In der Annahme, daß der Vertrag nicht als Kaufvertrag angesehen werden könne, ist dem Berufungsrichter beizutreten. Dem Kläger, welcher die Grundstücke gekauft und übergeben erhalten hatte, waren dieselben am 2. März noch nicht aufgelassen; auch ist nicht behauptet worden, daß die Auflassung an ihn später erfolgt sei. Durch den Kaufvertrag und die hinzugetretene Uebergabe hatte Kläger noch kein Eigenthum erworben, weil nach §. 1 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 im Falle der freiwilligen Veräußerung das Eigenthum nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung

im Grundbuche erworben werden konnte. Kläger war außer Stande, dem K. das Eigenthum an den Grundstücken zu übertragen. Er hatte nur ein dingliches Recht auf die Sache erworben, auf Grund dessen er die Auflassung zur vereinbarten Zeit gegen Zahlung des Restkaufpreises beanspruchen konnte, während Z. nach wie vor Eigenthümer verblieben war, und auf Grund dieses buchmäßigen Eigenthums rechtswirksam verfügen konnte (vergl. §. 4 a. a. O.). Kläger hat sich dem K. gegenüber nicht einmal verpflichtet, demselben das Eigenthum zu verschaffen, sondern nur sein durch den Kaufvertrag vom 20. Februar erworbenes Recht auf Auflassung abgetreten. Es fehlt hiernach an den nothwendigen Erfordernissen für einen zwischen dem Kläger und K. über die Grundstücke abgeschlossenen Kaufvertrag. Demzufolge konnte der Fiskus auch keinen Kaufstempel beanspruchen. Die Revision des Fiskus gegen das ihn zur Rückzahlung verurtheilende Berufungsurtheil konnte hiernach keinen Erfolg haben. Der Beantwortung der Frage, ob ein Cessionsgeschäft vorliege, oder irgend welches andere Rechtsgeschäft, bedurfte es nicht. Der Prozeß verhält sich lediglich darüber, ob der von dem Fiskus . forderte Kaufstempel mit Recht gefordert ist, oder aber, ob Kläger diesen unter Vorbehalt gezahlten Kaufstempel zurückverlangen kann. — Die gerügte Verletzung des §. 1 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts trifft nicht zu; die Revision war unter Verurtheilung des Revisionsklägers in die Kosten der Instanz zurückzuweisen.

Justiz-Minist. I. 4277. — Steuersachen 48. Vol. 4.

Nichtamtlicher Theil.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Verlag von Philipp Hailmann zu Bad Kissingen ein Werk des Königlich bayerischen Amtsrichters Wilhelm Henle:

»Die preußische und bayerische Subhastationsordnung. Vergleichende Darstellung und Erläuterung beider Gesetze«

erschienen ist.

I. 722.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben vom

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1884. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Opdenhoff in Dortmund ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Dr. Scherer in Aachen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse verliehen.

Dem Landgerichtspräsidenten Sturm in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landrichter Hammers in Cleve an das Landgericht in Aachen,

der Landrichter Ludewig in Cöslin als Amtsrichter an das Amtsgericht in Cöslin und

der Amtsrichter Brose in Cöslin als Landrichter an das Landgericht in Cöslin.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Echtler in Breslau ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Averbunk bei dem Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr,

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Glöckner bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt, Justizrath Jaquet in Gumbinnen bei dem Landgericht in Insterburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Averbunk aus Mülheim a. d. Ruhr bei dem Amtsgericht in Rummelsburg i. P.,

der Gerichtsassessor Dr. Lachmann,

der Gerichtsassessor Lisser und

der Gerichtsassessor Eberhard

bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Klotz bei dem Amtsgericht in Striegau.

der Gerichtsassessor Preuß bei dem Amtsgericht in Cöpenick und

der Gerichtsassessor Loeck bei dem Amtsgericht in Zehdenick.

Der Rechtsanwalt und Notar Pabelt in Schweidnitz ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar David im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. von Szolbreki und

der Referendar Frey

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Honervogt,

der Referendar Köster und

der Referendar von Kleinsorgen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Keller im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar Dorn,
der Referendar Dr. Sauer,
der Referendar Friedländer,
der Referendar Levin,
der Referendar Halle,
der Referendar Oberneck und
der Referendar von Wilmowski
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Lewy und
der Referendar Kann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Brüker und
der Referendar Dr. Cretschmar
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schröder in Berlin und
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Remschel in Spandau
ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 3. März 1884, — betreffend die Aufhebung der kollegialischen Schöffengerichte zu Rengsdorf und Irlich.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 378).

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml. S. 230) werden die kollegialischen Schöffengerichte zu Rengsdorf und Irlich, da das Fortschreiten der Grundbuchregulirung deren Aufhebung zulässig erscheinen läßt, vom 15. März d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 3. März 1884.

Der Justizminister
Friedberg.

I. 726. Coblenz 7. Vol. 6.

Num. 15.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. September 1883.

Grundsätze, nach welchen das Gericht die Schätzung jährlicher Verlustbeträge im Enteignungsverfahren vorzunehmen hat.

Gesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) §. 40.
Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 11 §. 841.

In Sachen des Amtmanns F. F. zu A., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die R.'sche Eisenbahngesellschaft, vertreten durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu D., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1883 für Recht erkannt:

das am 19. (nicht 12.) Dezember 1882 verkündete Urtheil des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

..... Der Revisionskläger hatte gegen die zwanzigfache Kapitalisirung, also gegen die Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes protestirt und fünfundzwanzigfache Kapitalisirung gefordert, weil in der Gegend von A. der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 Prozent gesunken und es deshalb nicht möglich sei, dort Ackerland zu erwerben, welches sich zu 5 Prozent verzinse. Dem entgegen hat der Berufungsrichter den Sachverständigen angewiesen, bei der Kapitalisirung einen Zinsfuß zu 5 Prozent zu Grunde zu legen, und, das dementsprechend erstattete Gutachten acceptirend, hat er ausgesprochen, nicht der Zinsfuß der Gegend sei maßgebend, sondern in Ermangelung abweichender positiver Bestimmungen die allgemeine Regel des §. 841 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11, wonach der landesübliche Zinsfuß 5 Prozent betrage.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich.

Es mag richtig sein, daß im Preußisch-landrechtlichen Rechtsgebiet für die Fälle, in denen für Ermittelung eines bestimmten Werths oder Schadens eine Ertragstaxe vorgeschrieben ist, in letzterer jährlich wiederkehrende Ertrags- oder Verlustbeträge, falls besondere (provinziale oder speziale) Vorschriften fehlen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren sind, insoweit also die Regel des §. 841 Geltung haben mag. Aber das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hat weder die Regierung noch den Richter behufs Bemessung der Entschädigung an bestimmte Formen oder Arten von Taxen gewiesen. Es ist nur die Anhörung von Sachverständigen und diesen die Begründung ihrer Gutachten vorgeschrieben, und wenn die Gutachter, um ihre Aussprüche gehörig zu motiviren, sich in Fällen, wie der vorliegende, meist an die üblichen und bewährten Regeln von Ertragstaxen halten, so hat doch das Gesetz den Richter keineswegs an die von jenen so gefundenen Resultate gebunden, vielmehr im §. 40 (vergl. §. 15 Nr. 2 i. f. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung) ausdrücklich bestimmt: »Verwaltungsbehörde und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.« Nicht darauf also kam es an, ob der landübliche Zinsfuß auch für Westfalen fünf Prozent beträgt und ob eine danach aufgestellte Ertragstaxe an sich korrekt ist, sondern darauf, ob zwanzigfache Kapitalisirung oder welche andere Ansetzung der jährlichen Verluste und Mehrausgaben den Umständen des vorliegenden Falls, namentlich unter Beachtung der behaupteten örtlichen Zinslage, dergestalt gerecht wird, daß die danach ermittelte Kapitalsumme dem Kläger vollkommene und gehörige Entschädigung gewährt. Diese thatsächliche Prüfung hat der Richter, weil er sich irrthümlich durch den §. 841 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11 gebunden glaubte, also mit Unrecht unterlassen. Sie muß nachgeholt und demnächst die dem Kläger gebührende Totalentschädigung anderweit festgestellt werden.

Es war also das Berufungsurtel aufzuheben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Justiz-Min. I. 3910. P—52. Vol. 10.

Num. 16.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Januar 1884,

betreffend die Frage, inwieweit das Anerkenntniß eines Kontokorrentfalles dem Stempel für Schuldverschreibungen unterliegt.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Berliner Bergbau-Aktiengesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 1884 für Recht erkannt:

die gegen das am 12. Juni 1883 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten und Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

..... In dem Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1883 in Sachen des Fiskus wider die Direktion der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft ist für eine stempelpflichtige Schuldverschreibung das Erforderniß aufgestellt, daß in der betreffenden Urkunde das Anerkenntniß und die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der in einer Geldsumme bestehenden Schuld zum Ausdruck gelangt ist. An diesem Erforderniß ist hier festzuhalten, und es ist nur darauf als auf etwas Selbstverständliches hinzuweisen, daß die Schuld, zu deren Entrichtung die Verpflichtung anerkannt und übernommen wird, sich als eine gegenwärtig, d. i. im Zeitpunkt der Anerkennung bestehende, im Gegensatz zu einer in einem früheren Zeitpunkt bestandenen Schuld darstellen muß, weil sonst eine Schuld überhaupt nicht vorhanden wäre.

Klägerin hat mit dem Schreiben vom 6. Mai 1882 der Zuckerfabrik zu T. einen Auszug aus deren Konto unter dem Bemerken zugesandt, daß derselbe mit einem Saldo von 23 922 Mark 49 Pf., val. per 31. März cr., zu Gunsten der Klägerin abschließt, und sie bittet, den Auszug zu prüfen und dessen Richtigkeit eventuell zu bestätigen. Sie beschränkt also die im Auszug enthaltene Berechnung auf den bis zum 31. März 1882 reichenden Geschäftsverkehr, sie erklärt die Feststellung des gezogenen Saldo allein für den Zeitpunkt des 31. März 1882, und schließt hiermit ausdrücklich die Gültigkeit des Saldo für einen späteren Zeitpunkt, namentlich den der übersandten Zuschrift aus. Sie hat in dem Schreiben vom 6. Mai 1882 daher nicht das damalige Bestehen einer Schuld in Höhe des angegebenen Saldo behauptet, noch die Anerkennung einer solchen Schuld als einer damals bestehenden oder gar die Erklärung der Verpflichtung zur Zahlung derselben verlangt, sondern den Stand des Rechtsverhältnisses zwischen ihr und der Zuckerfabrik zu T., wie er sich nach ihren Büchern am 31. März 1882 herausstellte, angegeben, und nur in Bezug auf diesen früheren Zeitpunkt um Prüfung und Bestätigung ihrer Angabe gebeten.

Das Schreiben der Zuckerfabrik zu T. korrespondirt durchweg mit dem vorgedachten Schreiben und kommt dem in letzterem gestellten Verlangen nach. Weiter reicht sein Inhalt nicht. Es bestätigt die Richtigkeit des empfangenen Auszuges mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß der angegebene Saldo für den 31. März 1882 berechnet ist und Geltung hat, und erkennt hiermit den früheren Stand des Rechtsverhältnisses, nicht aber eine gegenwärtig bestehende Schuldverbindlichkeit an, und enthält noch weniger die gar nicht verlangte Erklärung der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung des allein für den 31. März 1882 anerkannten Schuldsaldos. Hiernach mangelt es an dem oben aufgestellten Erforderniß für eine stempelpflichtige Schuldverschreibung, und kann dieser Karakter dem Schreiben vom 12. Mai 1882 nicht beigelegt werden, ohne daß noch die unstreitige Thatsache berücksichtigt zu werden braucht, daß zwischen der Klägerin und der Zuckerfabrik zu T. ein Kontokorrentverkehr bestanden hat.

Beklagter hat, wie thatsächlich festgestellt ist, von der Klägerin den Schuldverschreibungsstempel gefordert, und wenn Klägerin darauf, um der drohenden Zwangsbeitreibung zu entgehen, den geforderten Stempel unter Vorbehalt entrichtet hat, obwohl sie rechtlich nicht dazu verpflichtet war, so liegt der Fall einer widerrechtlich abgenöthigten Zahlung vor, weshalb Beklagter nach §§. 189, 194, 207, 208 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts den empfangenen Stempelbetrag seit dem Tage des Empfanges landesüblich verzinsen muß.

Hiernach ist die Vorentscheidung gerechtfertigt. Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 92 der Civilprozeßordnung.

Just.-Minist. I. 659. Steuers. 53. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1884. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten Mager in Cassel ist der Königl. Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Der Senatspräsident, Geheime Ober-Justizrath Klocke in Königsberg ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Ruer in Gummersbach an das Amtsgericht in Trarbach,

der Landrichter Jaeckel in Gleiwitz an das Landgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Schmieding in Dortmund als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Röser in Tarnowitz an das Amtsgericht in Bolkenhain und

der Amtsrichter Schulz in Ellrich an das Amtsgericht in Zeitz.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Gescher aus Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Komthurkreuzes mit dem Stern des Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens und des Großoffizierkreuzes der Rumänischen Krone ertheilt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Schorn in Barmen ist zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Ottweiler, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Pelzer bei dem Landgericht in Aachen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der bisherige Landgerichtsrath Windthorst aus Bielefeld bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Gerichtsassessor Hassenstein bei dem Amtsgericht in Ortelsburg,

der Gerichtsassessor Brink bei dem Amtsgericht in Nakel,

der Gerichtsassessor Abraham bei dem Amtsgericht in Rixdorf und

der Gerichtsassessor Grau bei dem Landgericht I. in Berlin.

Die nachgesuchte Dienstentlassung als Notar ist ertheilt:

dem Notar, Justizrath Jaquet in Gumbinnen und

dem Notar, Justizrath Dr. Glöckner in Frankfurt a. M.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wippermann in Halle a. S. ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Lang und

der Referendar Dr. Hecht
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Richter und

der Referendar Röhr
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Leopold im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Andresen,

der Referendar Schiefler,

der Referendar Stegemann und

der Referendar von Nordheim
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Bendix im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Meyerhoff und

der Referendar Mobersohn
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Gerichtsassessor Gaede ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber, Sekretär Franck in Kiel ist zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Kiel ernannt.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Felgenhauer bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Stettin und
der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Wessel bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Marburg
sind gestorben.

Druckfehlerberichtigung.

In voriger Nummer Seite 45 Zeile 12 von unten ist in der Ueberschrift des Erkenntnisses des Reichsgerichts zu lesen: »Kontokorrentsaldos« statt »Kontokorrentfalles«.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1883.

Strafbarkeit des Querulirens.

§§. 30, 31 Allgemeine Gerichtsordnung Theil III Titel 1.

In der Strafsache wider den Käthner G. G. zu K.

hat das Reichsgericht, Zweiter Straffenat, in der öffentlichen Sitzung am 28. Dezember 1883 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu B. vom 17. Oktober 1883 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, welcher durch das angefochtene Urtheil wegen Querulirens aus den §§. 30, 31 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1 bestraft ist, stützt die Revision nach den Eingangsworten zwar darauf, daß diese Vorschriften überhaupt und namentlich auf den vorliegenden Fall

angewendet worden seien. Im Weiteren wird in der Revisionsschrift aber geltend gemacht, daß die gedachten Paragraphen durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben seien, daher auch Verletzung dieses Gesetzes gerügt, so daß die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Verhandlung und Entscheidung über die vorliegende Revision nicht in Zweifel zu ziehen ist (§. 136 Nr. 2, §. 123 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Daß die Strafvorschriften der gedachten §§. 30, 31 bis zum Eintritt der Gesetzeskraft des Gerichtsverfassungsgesetzes in Geltung verblieben, wird in der Revisionsschrift nicht bestritten, sondern unterstellt. Dieselben sind auch weder durch das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, noch durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt, vielmehr durch §. 2 des Einführungsgesetzes zu dem letzteren als besondere Vorschriften des Landesstrafrechts in Kraft erhalten. Der Umstand, daß diese Strafvorschriften in dem, »von den Landesjustizkollegien überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten« handelnden ersten Titel des »die Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen« normirenden dritten Theiles stehen, gestattet nicht den Schluß, daß dieselben überall nur auf die Landesjustizkollegien und deren damalige Verfassung zu beziehen sind. Die hier in Betracht tretende Strafbestimmung jedenfalls, welche gegen diejenigen Parteien gerichtet ist,

> welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern, nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren und durch wiederholtes ungestümes Suppliziren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen,

soll den zu der Justizpflege berufenen Behörden überhaupt, den kollegialischen wie den nicht kollegialischen, gegen muthwillige Belästigungen Schutz gewähren, mag es sich um Angelegenheiten der streitigen oder der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und im ersteren Falle um Civil- oder Strafsachen handeln. Deshalb können Aenderungen in der Gerichtsverfassung die Anwendbarkeit dieser Strafvorschrift nicht schon berühren. Lediglich eine solche Aenderung trat ein, als in Preußen durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 den Gerichten die ihnen zustehende Handhabung der Strafrechtspflege theilweise genommen und bei den Gerichten aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten besondere Beamte bestellt wurden mit dem Berufe, bei strafbaren Handlungen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Diese staatsanwaltlichen Beamten handhaben Geschäfte der Justizpflege, welche früher den Justizkollegien und Gerichten oblagen, und genießen daher in ihrem Geschäftskreise dieselben Schutzmittel gegen unbefugte Belästigungen, welche das Gesetz den mit diesen Geschäften früher beauftragten Gerichtsbehörden gewährt hatte. Es ist deshalb in der Rechtsprechung des früheren Preußischen Ober-Tribunals (Oppenhoff, Rechtsprechung Band 5 Seite 468, Band 14 Seite 483) mit Grund angenommen, daß die vorgedachte, das Queruliren betreffende Strafvorschrift auch das Anbringen von Denunziationen bei der Staatsanwaltschaft trifft.

Für die Ansicht der Revisionsschrift, daß die dem materiellen Landesstrafrecht angehörenden §§. 30, 31 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1 durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben worden seien, fehlt es an einem zureichenden Grunde. Nach §. 2 des Einführungsgesetzes finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung. Es ist daher nicht abzusehen, wie das Gerichtsverfassungsgesetz die Existenz der auch für Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Grundbuch-, Nachlaß- Vormundschaftssachen u. s. w.) gegebenen Strafvorschriften hätte berühren können. Der §. 4 des gedachten Einführungsgesetzes gestattet der Landesgesetzgebung den den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß eingerichteten Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, und das Preußische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 hat demgemäß den Amtsgerichten insbesondere die Führung des Handelsregisters und anderer Register (§. 25), das Vormundschaftswesen, das Verlassenschaftswesen, die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten (§. 26), nicht minder das Grundbuchwesen (§. 31) übertragen und für die Landgerichte und die Ober-

landesgerichte insbesondere in den §§. 29, 41, 49 bezügliche Vorschriften getroffen. Bestehen deshalb für die Angelegenheiten, auf welche das Gerichtsverfassungsgesetz seine Vorschriften überhaupt nicht hat erstrecken wollen, die Strafvorschriften der §§. 30, 31 auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes unzweifelhaft fort, so läßt sich auch mit Grund nicht behaupten, daß dieselben in dem Bereiche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und deren Ausübung, welche das Gerichtsverfassungsgesetz ins Auge faßt, durch das letztere ihre Anwendbarkeit verloren haben. Aus der Entstehungsgeschichte ist eine darauf gerichtete Absicht nicht nachzuweisen. Der Grundsatz Artikel 2 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, würde nur in Betracht kommen, wenn nach irgend einer Richtung die Unvereinbarkeit der §§. 30, 31 mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergäbe. Beide können aber sehr wohl neben einander bestehen. Mit Unrecht legt die Revisionsschrift darauf Gewicht, daß das Gerichtsverfassungsgesetz, in dem die Ueberschrift »Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei« tragenden 14. Titel Vorschriften enthalte gegen diejenigen, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen. Es handelt sich hierin lediglich um die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und bei Vornahme sonstiger richterlicher Amtshandlungen, zu welchem Zwecke besondere, weitreichende Befugnisse außerhalb des gewöhnlichen strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfahrens eingeräumt werden. Derartige Bestimmungen bestanden in Preußen neben den §§. 30, 31 der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1 (vergl. die Kabinetsordre vom 24. Oktober 1838 über die Befugnisse des Richters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen — Gesetz-Samml. S. 505 — und §. 180 der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen). Daraus, daß das Gerichtsverfassungsgesetz für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit — der Civil- und der Strafprozeßordnung — die Sitzungspolizei durch einheitliche Vorschriften geregelt hat (— welche der §. 88 des Preußischen Ausführungsgesetzes bei den sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten für entsprechend anwendbar erklärt —) kann ein Grund gegen das Fortbestehen der §§. 30, 31 der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1 jedenfalls nicht entnommen werden. Diese Vorschriften stehen mit der zur Zeit ihres Erlasses bestandenen oder einer konkreten Gestaltung der Gerichtsverfassung in keinem wesentlichen Zusammenhange. Die Voraussetzungen der hier in Rede stehenden, für den Bereich der Justizpflege gegebenen Strafvorschrift, — daß eine Partei ihres Unrechts gehörig bedeutet worden und dennoch der vorgeschriebenen Ordnung in der näher bezeichneten Weise widerstrebt, — können in einer Angelegenheit der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes unbeschadet aller seiner Vorschriften vorhanden sein. Daß mit demselben die Betheiligung der Staatsanwaltschaft an der Justizpflege eine umfangreichere geworden, thut der Anwendbarkeit jener Strafvorschrift keinen Abbruch. Der in der Revisionsschrift betonte Mangel kollegialer Gestaltung der Staatsanwaltschaft ist bedeutungslos und die Aufstellung, daß die Staatsanwaltschaft keine Veranstaltung gemäß §. 16 der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1, um Beschwerdeführer zu hören, besitze, unrichtig, da die Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und bei den Oberlandesgerichten vom 2. August, beziehentlich vom 8. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. 1879 Nr. 32 Anl. III., Nr. 37 Anl. B) in §. 3 die Sekretäre verpflichten, Gesuche, welche sich auf den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft beziehen, zu Protokoll zu nehmen. Die Frage, ob eine Partei ihres Unrechts gehörig bedeutet sei und trotzdem der vorgeschriebenen Ordnung widerstrebe, wird allerdings in Angelegenheiten, welche unter das Gerichtsverfassungsgesetz fallen, nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der mit diesem in Kraft getretenen Prozeßordnungen zu prüfen sein. Den Thatbestand der gedachten Strafvorschrift und diese selbst haben aber diese Gesetze unberührt gelassen, ebenso wie die früheren landesgesetzlichen Aenderungen der Gerichtsorganisation und der Prozeßordnungen einen Einfluß auf deren Bestand nicht ausgeübt haben.

Kann hiernach die mehrgedachte Strafvorschrift als durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben nicht erachtet werden, ist vielmehr anzunehmen, daß dieselbe noch in Kraft steht, so ist der Revisionsschrift auch nicht zuzugeben, daß die Strafvorschrift auf den vorliegenden Fall zu Unrecht angewendet worden ist.

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im Jahre 1883 im Inlande, nachdem er in der Anzeigesache wider die Wittwe R. seines Unrechts gehörig bedeutet war, mit seinen

Klagen fortgefahren ist und versucht hat, durch wiederholtes ungestümes Suppliziren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen.

Diese Feststellung erfüllt das Vergehen des Querulirens nach §§. 30, 31 der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Titel 1, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum nicht ersehen. Es ist insbesondere nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter angenommen hat, daß der Angeklagte durch die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar und 17. Februar 1881 in Beziehung auf das wiederholte Verlangen der Bestrafung der Wittwe R. wegen Meineides seines Unrechts gehörig bedeutet worden ist, und wenn der Vorderrichter darin, daß der Angeklagte trotzdem den erneuten Antrag vom 16. April 1882 und nach erneutem Bescheide unter fremdem Namen am 19. Februar 1883 den Antrag vom 17. Februar 1883 bei dem Ober-Staatsanwalt zu P. einreichte, ein wiederholtes ungestümes Suppliziren gefunden hat, durch welches der Angeklagte, indem er mit seinen Klagen fortfuhr, bei der Königlichen Staatsanwaltschaft die nicht gerechtfertigte Verfolgung der Wittwe R. wegen Meineides durchzusetzen und zu erzwingen suchte. Daß die Gesuche des Angeklagten in der Form gegen die Achtung vor den Justizbehörden verstießen, wird zum Thatbestande des vorliegenden Vergehens nicht erfordert; das ungestüme Suppliziren kann auch in dem hartnäckigen Vorbringen derselben Sache, zumal wenn es unter fremdem Namen geschieht, gefunden werden. Ebensowenig bedurfte es der Feststellung, daß der Angeklagte sich seines Unrechts bewußt gewesen ist. Das Gesetz erfordert nur, daß die Partei ihres Unrechts gehörig bedeutet worden war und trotz solcher Bedeutung ihr Verlangen in der näher bezeichneten Weise erneuert. Die Kenntniß von der Unbegründetheit des Verlangten gehört nicht zum Thatbestande.

Hiernach und da die erkannte Gefängnißstrafe von vier Wochen innerhalb der zulässigen Grenzen liegt, war die Revision des Angeklagten zu verwerfen und über die Kosten des Rechtsmittels gemäß §. 505 der Strafprozeßordnung Bestimmung zu treffen.

Justiz-Min. I. 400. S. 6. Vol. 5.

Num. 18.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. November 1883.

Eine subjektive Befreiung der Stadtkommunen vom Stempel besteht nicht.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Gesetz-Samml. S. 57) §. 3.
Instruktion vom 5. September 1811 (Gesetz-Samml. S. 316) §. 12 Nr. 3.
Stempelgesetz vom 20. November 1810 (Gesetz-Samml. S. 121) Artikel 10 Nr. 3.

In Sachen der Stadtgemeinde B., vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin, Widerbeklagte und Revisionsklägerin

wider

den Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1883 für Recht erkannt:

die gegen das am 17. April 1883 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

.... Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 hat im §. 1 ausdrücklich alle früher über denselben Gegenstand ergangenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben, und das Verbot hinzugefügt, bei Auslegung des neuen Gesetzes auf die aufgehobenen Vorschriften zurückzugehen. Der §. 3 zählt die Stempelbefreiungen auf, welche allein in Zukunft gelten sollen, und die mit der Klage geltend gemachte Befreiung muß, da sie nicht auf eine spätere Gesetzesvorschrift oder ein später ertheiltes Privilegium gestützt wird, aus dem §. 3 abgeleitet werden; sie wird auch von der Klägerin aus der Litt. i des §. 3 abgeleitet, woselbst die bis dahin gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben vorerst noch als fortdauernde aufrecht erhalten sind. Wenn auch nach dem Allgemeinen Landrecht die Stadtgemeinden eine Gattung der Gesellschaften ausmachen, so erscheint es doch nach dem Wortlaute bedenklich, unter die zwischen den besonderen Anstalten und Personen gestellten Gesellschaften die städtischen Kommunen zu zählen. Hauptsächlich steht aber dem Anspruche der Klägerin der auch von den Vorderrichtern angeführte Grund entgegen, daß der §. 3 Litt. i nur von subjektiven Befreiungen handelt, eine subjektive Stempelbefreiung der Städte aber beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März 1822 nicht bestanden hat. Der §. 12 Nr. 3 der Instruktion vom 5. September 1811 rechnet zu den wegen der Beziehung auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staates oder seiner Einkünfte stempelfreien Verhandlungen und Verfügungen öffentlicher Behörden städtische Angelegenheiten, insofern sie nicht blos das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen. Hierdurch wird eine Erläuterung des Artikels 10 Nr. 3 des älteren Stempelgesetzes vom 20. November 1810 gegeben, und an letzterer Stelle werden nicht nur die bezüglichen Verhandlungen öffentlicher Behörden, sondern auch die dieselben Gegenstände betreffenden Eingaben von Privatpersonen, insofern deren Privatinteresse nicht konkurrirt, für stempelfrei erklärt. Hieraus ergiebt sich, daß nach der bis 1822 bestandenen Gesetzgebung die Städte nicht für ihre Person subjektiv Stempelfreiheit genossen hatten, sondern nur Schriftstücke, soweit sie über städtische Angelegenheiten handelten, mochten sie von städtischen oder anderen öffentlichen Behörden oder auch von Privatpersonen ausgestellt sein, von der Stempelpflicht befreit sein sollten, und die ältere Gesetzgebung hat nur eine sachliche Stempelbefreiung bezüglich städtischer Angelegenheiten im Gegensatz zu einer subjektiven Befreiung der Stadtkommunen gewährt. Das im §. 3 Litt. i vorausgesetzte Bestehen einer subjektiven Befreiung hat daher für Städte und deren Behörden nicht vorgelegen, und Klägerin kann eine Befreiung auf Grund des §. 3 Litt. i nicht beanspruchen.

Die von der Revisionsklägerin noch in Bezug genommene Kabinetsorder vom 4. Mai 1833 greift nicht Platz; es fehlt deren thatsächliche Voraussetzung, daß behauptet resp. festgestellt ist, daß die Eigenthumsübertragung an dem zur Feuerwache bestimmten Terrain auf die Stadtgemeinde zum Zweck des gemeinen Besten unter der Verpflichtung der Interessenten angeordnet worden ist.

Justiz-Min. I. 1. — Steuersachen 6 Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1884. **№ 12.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Tirpitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Calame in Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hall in Kiel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Struckmann in Göttingen ist zum Oberlandesgerichtsrath in Kiel ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landesgerichtspräsidenten Hertzog in Lyck ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtspräsident Nötel in Aurich und
der Landgerichtspräsident Löwenstein in Bielefeld
sind in Folge ihrer Ernennung zu Reichsgerichtsräthen aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Der Landgerichtsrath Thöne in Bielefeld ist zum Landgerichtsdirektor in Essen ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Rube in Bielefeld als Landgerichtsrath an das Landgericht in Bielefeld,

der Amtsgerichtsrath Peters in Halle i. W. an das Amtsgericht in Bielefeld,

der Amtsrichter Riedieck in Schwerte als Landrichter an das Landgericht in Bielefeld,

der Amtsrichter Lisiecki in Samter an das Amtsgericht in Dortmund,

der Amtsrichter Luthe in Bottrop als Landrichter an das Landgericht in Essen,

der Amtsrichter Steimmig in Neumark an das Amtsgericht in Zoppot,

der Amtsrichter Berwin in Schwerin a. d. W. an das Amtsgericht in Kulmsee und

der Amtsrichter Dr. Wallau in Barmen an das Amtsgericht in Wittlich.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Graefe bei dem Amtsgericht in Linz,

der Gerichtsassessor Bertschy bei dem Amtsgericht in Schwedt,

der Gerichtsassessor Landschütz bei dem Amtsgericht in Runkel,

der Gerichtsassessor von Garnier bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O. und

der Gerichtsassessor Carstenn bei dem Amtsgericht in Kellinghusen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Wendt in Breslau unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath und

dem Amtsgerichtsrath Elpen in Kaukehmen.

Der Landgerichtsrath Blumenthal in Hirschberg ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rendtorff in Kiel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Weiß in Gostyn, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn,

der Rechtsanwalt Mertins in Mohrungen, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen,

der Rechtsanwalt Cohn in Kolmar i. P., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kolmar i. P.,

der Rechtsanwalt Feldmann in Cammin, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cammin, und

der Rechtsanwalt Möhlis in Winzig, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Winzig.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Geisenheimer bei dem Amtsgericht in Wittenberge.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Geisenheimer aus Wittenberge bei dem Landgericht in Stettin,

der Rechtsanwalt Dr. Michaelis in Hildburghausen bei dem Landgericht in Meiningen,

der Gerichtsassessor Raphael bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Dick bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Holz bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. und

der Gerichtsassessor Riemann bei dem Landgericht in Cöslin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Merkel in Einbeck ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Voigt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Czygan im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Deppe im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Isidor Cohn und

der Referendar Kleiner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Lindenberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Mensching und

der Referendar Dr. Mersmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Schulin,

der Referendar Weber und

der Referendar Dr. Baer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Walther Hempfing und

der Referendar Karl Hempfing im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Otto und

der Referendar Stiesberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Dahlström ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1884, — betreffend die Ladung unmittelbarer Staatsbeamten als Zeugen oder Sachverständige.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 155).

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1883 sind die Gerichtsschreiber und Sekretäre angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung als Sachverständiger oder außerhalb seines Wohnortes als Zeuge auf Anordnung des Gerichts oder eines Richters beziehungsweise auf Anordnung der Staatsanwaltschaft geladen wird, der vorgesetzten Behörde des Beamten eine Abschrift der Ladung zu übersenden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bedarf es jedoch einer Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde von der Ladung in den Fällen nicht,
in welchen ein Kreis- oder Stadt-Medizinalbeamter in einer Strafprozeßsache oder in einer Entmündigungssache zu seiner Vernehmung als Sachverständiger
vor ein Gericht innerhalb seines Bezirks oder innerhalb eines Bezirks geladen wird, in welchem er die Geschäfte des Kreis- oder Stadt-Medizinalbeamten als dessen Vertreter wahrzunehmen hat. Für diese Fälle tritt deshalb die oben bezeichnete Weisung fortan außer Anwendung.

Berlin, den 13. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1013. S. 74. Vol. 2.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1884, — betreffend die Betheiligung der Gerichtsschreiber an der Kostenerhebung.

Die allgemeine Verfügung vom 20. März 1882, betreffend die Betheiligung der Gerichtsschreiber an der Kostenerhebung (Just.-Minist.-Bl. S. 53) tritt mit 1. April d. J. außer Kraft.

Für das Rechnungsjahr 1883/84 sind die durch jene Verfügung angeordneten Uebersichten und die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassenden Zusammenstellungen derselben dem Justizminister bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Berlin, den 17. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1053. — G. 86 Vol. 2.

Num. 21.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Januar 1884.

Zulässigkeit einer Klage auf Rückzahlung eines in Folge angedrohter Zwangsmaßregeln gezahlten Stempels.

Gesetz vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) §§. 11, 12.
Justiz-Minist.-Bl. 1882 (S. 32).

In Sachen des Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in D., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Kaufmann N. S. in D., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 1884 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu M. vom 20. September 1883 wird zurückgewiesen und der Beklagte in die Kosten der dritten Instanz verurtheilt.

Von Rechts wegen.

.....

Die §§. 11, 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, gestatten die Klage auf Rückforderung eines entrichteten Werthstempels binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages.

Der zweite Richter stellt unangefochten fest, daß der streitige Stempelbetrag von 33 beziehungsweise 22 Mark am 13. April 1882 an das Steueramt zu D. gezahlt und die Zustellung der Klage auf Rückforderung an den Beklagten am 22. April desselben Jahres erfolgt ist, wonach er die sechsmonatige Frist für gewahrt hält. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist, und daher der erst in dieser Instanz erhobene Einwand der Verjährung verspätet.

Dem zweiten Richter ist darin beizustimmen, daß, falls die Zahlung des Klägers für eine im gesetzlichen Sinne abgenöthigte gelten muß, und der Anspruch des Beklagten darauf materiell nicht gerechtfertigt ist, es zur Erhaltung des Klagerechts des Zahlenden keines Vorbehaltes bei der Zahlung bedurft hat. Seine Annahme, daß eine Abnöthigung der Zahlung nicht nur dann vorliege, wenn der geforderte Betrag im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben ist, sondern auch dann, wenn die Zahlung zur Abwendung der auf Beitreibung abzielenden Exekutionsmaßregeln erfolgt, steht mit dem §. 12 a. a. O. nicht im Widerspruch, denn es ist nicht abzusehen, warum, da in beiden Fällen die Zahlung nicht freiwillig geschieht, derjenige, welcher es zur wirklichen Exekutionsvollstreckung kommen läßt, günstiger gestellt sein sollte, als der, welcher sich widerwillig bereits der ihm zu diesem Zwecke angedrohten Zwangsmaßregel nach begonnener Beitreibung fügt. Der Richter hat nun im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrthum thatsächlich für dargethan erachtet, daß nach dem Zeugniß des Steuereinnehmers K. gegen den Kläger zur Zeit der Zahlung schon Zwangsvollstreckungsmaßregeln eingeleitet waren und Kläger zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung Zahlung leisten mußte, daß Kläger durch eine Verfügung des Amtsgerichts I in D. vom 10. März 1881 zur Zahlung des betreffenden Stempelbetrages binnen acht Tagen bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren aufgefordert worden ist und unter diesen Umständen lediglich die eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßregeln als der Beginn der Beitreibung den Kläger zur Zahlung bestimmt haben, was sich auch in seiner von K. bekundeten Aeußerung ausgesprochen finde. Danach ist die Rückforderung des Klägers zulässig und insoweit begründet, als der gezahlte Stempel dem Beklagten nach dem Maßstabe des wirklichen Werthes des gekauften Grundstücks nicht zusteht. Die hierauf bezügliche Feststellung ist sachgemäß mit Rücksicht auf §. 259 der Civilprozeßordnung erfolgt und entzieht sich der Nachprüfung. Dem Ergebniß der Beweisaufnahme entspricht die Verurtheilung des Beklagten zur Herauszahlung von 22 Mark. Der erste Richter hatte die Klage als unbegründet — wegen Mangels eines schriftlichen Vorbehalts bei der Zahlung — abgewiesen, ohne sich darüber zu erklären, ob er nur die Abgabe einer Entscheidung über den Grund der Forderung nach §. 276 a. a. O. beabsichtige. Vom zweiten Richter ist mit den Parteien ohne Widerspruch über die ganze Sache — Grund und Betrag der Forderung — verhandelt und die Beweisaufnahme über den letzteren beschlossen, auch vom Beklagten der Beweisbeschluß im weiteren Lauf des Verfahrens nicht angefochten worden. Nach stattgefundener Beweiserhebung war eine Zurückweisung der Sache zur weiteren Verhandlung gemäß §. 500 a. a. O. nicht erforderlich, weshalb die Rüge der Verletzung dieser Gesetzesbestimmung verfehlt erscheint, §. 267 a. a. O.

In Folge Zurückweisung der Revision trägt nach §. 94 a. a. O. der Beklagte die Kosten der dritten Instanz.

I. 814. Steuerf. 14. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1884. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Stackmann bei dem Amtsgericht in Geestemünde,

der Gerichtsassessor Dr. Bitter bei dem Amtsgericht in Dortmund,

der Gerichtsassessor Holthaus bei dem Amtsgericht in Lüdinghausen,

der Gerichtsassessor Ziemßen bei dem Amtsgericht in Stralsund,

der Gerichtsassessor Perniock bei dem Amtsgericht in Winzig und

der Gerichtsassessor Risbroeck bei dem Amtsgericht in Waxweiler.

Der Fabrikbesitzer Wilhelm Westermann in Wesel ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Duisburg ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Petersen in Flensburg ist gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt von Jabiankowski bei dem Amtsgericht in Mogilno und

der Rechtsanwalt Schorn bei dem Landgericht in Elberfeld, bei dem Amtsgericht und bei der Kammer für Handelssachen in Barmen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Körfer bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach und

der Regierungsassessor a. D. Ohly bei dem Landgericht in Bielefeld.

Dem Notar, Justizrath Möger in Dortmund ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Höxter gestattet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stöckicht in Ems ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Werner in Marggrabowa ist gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Liersch,

der Referendar Peglow,

der Referendar Reißert und

der Referendar Panse

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Steinhardt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Jahr,
der Referendar Kluckhuhn und
der Referendar Wilde
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Henschel,
der Referendar Neumann,
der Referendar Rohovsky,
der Referendar Becher und
der Referendar Friedensburg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Reßinarz und
der Referendar Adams
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Bartecki und
der Referendar Pohl
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1884, — betreffend die Mittheilung der Strafurtheile.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1883, betreffend die Mittheilung der Strafurtheile (Just.-Minist.-Bl. S. 127).

Dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches sind seitens der Justizbehörden wiederholt Auszüge aus Urtheilen gegen in Oesterreich-Ungarn geborene Personen ohne Begleitschreiben eingesandt worden. Dieselben waren nicht zur Uebermittelung an die Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Regierung, mit welcher übrigens der wechselseitige Austausch der von den Gerichten des einen Staates gegen Angehörige des anderen Landes ergehenden Strafurtheile nicht vereinbart ist, sondern zur Aufnahme in das bei dem Reichsjustizamt geführte Strafregister über diejenigen Personen bestimmt, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes belegen ist.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 19. April 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 127) werden deshalb die Justizbehörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Strafregister bezüglich der bezeichneten Personen bei dem Reichsjustizamt geführt wird, und daß die für dieses Register bestimmten Strafnachrichten nicht an das Auswärtige Amt, sondern unmittelbar an das Reichsjustizamt zu richten sind (§. 7 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Just.-Minist.-Bl. S. 207).

Berlin, den 20. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1115. Crim. 21. Vol. 2.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1884, — betreffend die Gerichtsverfassung in Rußland.

Allgemeine Verfügungen vom 22. Februar und vom 28. Juni 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 46 und S. 192).

Im Anschluß an die mit der allgemeinen Verfügung vom 22. Februar 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 46) bekannt gemachte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland und an das derselben beigefügte Verzeichniß der Russischen Gerichtshöfe werden die Justizbehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß inzwischen die Russischen Justizgesetze vom 20. November 1864 (a. St.) auch in den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Witebsk, Minsk und Mohilew in Kraft getreten sind (vergl. I[1] der Zusammenstellung).

Von den für diese Gebietstheile in Aussicht genommenen Gerichtshöfen sind der Appellhof zu Wilna und die zu dessen Bezirk gehörigen Bezirksgerichte zu Wilna, Kowno, Grodno und Minsk, sowie die Bezirksgerichte zu Witebsk und Mohilew eröffnet worden. Dagegen ist die Errichtung des Appellhofes zu Smolensk einstweilen noch aufgeschoben, und es ist deshalb vorläufig das Bezirksgericht zu Witebsk dem Bezirk des Appellhofes zu St. Petersburg und das Bezirksgericht zu Mohilew demjenigen des Appellhofes zu Kiew zugetheilt worden (vergl. B X und XI des Verzeichnisses).

Berlin, den 20. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 789 — R. 10. Vol. 3.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1884, — betreffend die Registrirung der Kosten der Untersuchungshaft.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 81).

1. Im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestimme ich, daß die zur Staatskasse fließenden Haftkosten der Untersuchungsgefangenen auch dann von den Gerichtsschreibern zu berechnen und zu registriren sind, wenn die Untersuchungshaft in einem unter der Leitung der Verwaltungsbehörden stehenden Gefängnisse stattgefunden hat. Um diese Haftkosten lediglich auf Grund der Akten und ohne Rückfrage bei der Gefängnißverwaltung berechnen zu können, wird auf der Entlassungsanzeige die Zahl der Hafttage bemerkt werden, an welchen der Gefangene sich selbst beköstigt hat.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf einen solchen Theil der Untersuchungshaft Anwendung, welcher, sei es gemäß §. 60 des Strafgesetzbuchs, sei es gemäß §. 482 der Strafprozeßordnung, auf die erkannte Strafe zur Anrechnung kommt.

3. Schließt sich die Strafhaft an die Untersuchungshaft unmittelbar an, so hat die Strafvollstreckungsbehörde in dem an die Gefängnißverwaltung gerichteten Ersuchen um Strafvollstreckung den Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem die Untersuchungshaft aufhört und die Strafhaft beginnt.

4. Gegenwärtige Verfügung findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen die Untersuchungshaft nach dem 31. März 1884 beendigt wird.

Berlin, den 24. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 345.

Num. 25.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15./16. November 1883.

Strafbarkeit eines nichtpreußischen Lotteriekollekteurs, welcher die späteren Klassen eines von ihm außerhalb Preußens verkauften Looses der ersten Klasse dem Käufer an seinen Preußischen Aufenthaltsort übersendet.

Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 925) Artikel IV.
Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 261).

In der Strafsache wider den Lotteriekollekteur Friedrich Theodor J. in B., wegen Lotterievergehens, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 15./16. November 1883, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu V. vom 10. Juli 1883 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

..... Die Beschwerde wegen rechtsirrthümlicher Anwendung der Vorschrift in Artikel IV der Königlich Preußischen Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 925) auf den festgestellten Thatbestand ist nicht begründet. Der angezogene Artikel IV bedroht mit Strafe denjenigen, welcher in auswärtigen Lotterien, die nicht in den Königlich Preußischen Staaten besonders zugelassen werden, spielt, welcher sich dem Verkaufe der Loose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert. Das angefochtene Urtheil erachtet den Angeklagten für schuldig, sich im März 1883 in O. dem Verkaufe eines Looses einer auswärtigen, in den Preußischen Staaten nicht besonders zugelassenen Lotterie unterzogen zu haben, indem es Folgendes feststellt: »Der Müllergeselle R. aus B. habe im Jahre 1882 in B. — dem Wohnorte des dort als Lotteriekollekteur fungirenden Angeklagten — von diesem ein $^1/_{10}$ Loos der ersten Klasse der in Preußen nicht zugelassenen Königlich Sächsischen Landeslotterie gekauft. Angeklagter habe demnächst dem inzwischen auf Wanderschaft gegangenen R. auf dessen jedesmalige schriftliche Aufforderung die Klassen 2 bis 4 des gedachten Looses nachgesandt, die 4. Klasse im März 1883 nach O. Die Bestimmung des Artikels IV bezwecke allgemein das Verbot des Absatzes, Vertriebs solcher Loose im Preußischen Staate. Vorliegend habe Angeklagter durch die Uebersendung des Looses 4. Klasse der fraglichen Lotterie nach O. den Absatz desselben in Preußen bewirkt, wenngleich der Vertrag zwischen ihm und R. über den Verkauf auch dieser Loosklasse in B. abgeschlossen sei.« — Der Artikel IV der Verordnung vom 25. Juni 1867 dehnt das durch die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 261) für den damaligen Bestand der Preußischen Monarchie erlassene Verbot des Spielens in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien, des Verkaufs der Loose derartiger Lotterien und der Mitwirkung zu diesem Verkaufe als Mittelsperson auf die im Eingange der ersteren Verordnung bezeichneten neuen Landestheile aus. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen beschränkt sich territorial auf das Gebiet der Preußischen Monarchie. Ihre Anwendung setzt deshalb voraus die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen in Preußen. Es ist nun zunächst nicht zu bezweifeln, daß, wenn es sich um das von dem Auslande, das ist im Sinne jener Bestimmungen von einem nichtpreußischen Lande aus geschehene Angebot von Loosen auswärtiger Lotterien an in Preußen aufhältliche Personen handelt, eine auf deren Absatz in Preußen gerichtete, dort vorgenommene Handlung vorliegt, die der Absender strafrechtlich zu vertreten hat, auch wenn seine eigene persönliche, in der brieflichen Absendung der Loose bestehende Thätigkeit im Auslande abschließt; das Angebot des Looses soll nach dem Willen des Ab-

senders am Ankunftsorte erfolgen; um diese von ihm beabsichtigte Wirkung herbeizuführen, bedient er sich der Post oder eines anderen Beförderungsmittels als seines Werkzeugs. Wie in diesem Falle der in Preußen gelegene Ankunftsort, eben weil dort die von dem Absender gewollte Wirkung seiner Thätigkeit eintreten soll und eintritt, als der Ort der begangenen That anzusehen ist (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band I Seite 274 ff.), so unterliegt auch das in Preußen geschehene Angebot, mit welchem er sich dem Verkaufe des Looses unterzieht, als seine Handlung der angezogenen Strafbestimmung. — Dies ist vom Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt worden, so unter Anderem in dem soeben angezogenen, sowie in dem in demselben Bande der Entscheidungen Seite 219 abgedruckten Urtheile. In dem gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Falle hat es sich allerdings nicht um das unverlangt geschehene Uebersenden eines Lotterielooses mit Ankaufsangebot gehandelt. Die Vorinstanz stellt fest, daß R. das Loos gekauft hatte und daß der Kaufvertrag über das ihm auf dessen Aufforderung übersendete Loos 4. Klasse in B., also außerhalb des Königreichs Preußen, rechtswirksam zum Abschlusse gelangt ist. Ob die Vorinstanz hierbei davon ausgegangen ist, daß schon der in B. mündlich vereinbarte Vertrag über Entnahme des Looses 1. Klasse den rechtswirksamen Abschluß des Kaufvertrags auch hinsichtlich der Loose der nachfolgenden Klassen enthalten habe, oder ob sie in der jedesmal erfolgten schriftlichen Aufforderung zu Uebersendung der Klassen 2 bis 4 in Verbindung mit deren in der Zusendung liegenden Acceptation den Abschluß selbständiger Erneuerungsverträge gefunden hat, ist aus den Urtheilsgründen nicht ersichtlich. Es erscheint dies aber auch bedeutungslos, da die Annahme, daß auch diese Verträge in B., dem Orte, an welchem die Bestellung an den Angeklagten gelangte und von diesem acceptirt wurde, abgeschlossen seien, von Rechtsirrthum frei sein würde. Der Revision ist daher zuzugeben, daß der Abschluß des Kaufvertrags einen Verkauf in Preußen nicht enthalten hat.

Ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn Angeklagter dem R. auf dessen Aufforderung das verkaufte Loos nach dessen in dem Geltungsgebiete der Verordnung gelegenen Aufenthaltsort übersendete, er dies gethan hat zu Erfüllung des von ihm außerhalb Preußens und ohne Verletzung jener Verordnung geschlossenen Vertrags und daß diese Vertragserfüllung ebenfalls außerhalb Preußens geschehen ist. Der Kaufvertrag verpflichtete ihn, denselben durch Uebergabe des Kaufobjekts an den Käufer am Erfüllungsorte zu erfüllen. Nach §§. 702, 705 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen und nach Lage der Sache ist nicht zu bezweifeln, daß B. für ihn der Erfüllungsort war. Die Uebergabe erfolgte, da R. die Absendung des Looses an ihn, und zwar, wie anzunehmen, durch die Post bestimmt hatte, nach §§. 199, 204 des bürgerlichen Gesetzbuchs durch Aufgabe der zu tradirenden Sache auf die Post. Mit dieser in Sachsen erfolgten Aufgabe zur Post war der Vertrag erfüllt. Wie der Abschluß, so war also auch die Erfüllung des Vertrags außerhalb Preußens geschehen.

Mit der durch die Uebergabe bewirkten civilrechtlichen Erfüllung war aber strafrechtlich die Handlung des Angeklagten nicht erschöpft. Allerdings ging der Transport des Looses selbst auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für die Frage aber, ob Angeklagter mit der Uebersendung des Looses nach einem in dem Geltungsgebiete der Verordnung vom 25. Juni 1867 liegenden Orte das in Artikel IV der letzteren bezeichnete Vergehen beging, ist nicht die civilrechtliche Frage, mit welchem Akte er seinen Vertragspflichten aus dem Kaufvertrage nachkam, sondern, wie in dem Falle des käuflichen Angebots eines Looses (vergleiche angezogene Entscheidungen Band I Seite 274 ff.), der Umstand entscheidend, daß der Eintritt des, einer in Preußen nicht zugelassenen auswärtigen Lotterie angehörenden Looses in das Geltungsgebiet jener Verordnung und dessen Ablieferung an den in diesem Gebiete sich aufhaltenden Adressaten von ihm gewollt war und daß diese von ihm gewollte Wirkung seiner, wenngleich außerhalb dieses Gebiets entwickelten Thätigkeit in dem letzteren sich realisirte. Mit diesem auf seinem Willen und seiner Thätigkeit beruhenden, von der letzteren nicht zu trennenden und mit dieser ihm als seine Handlung im strafrechtlichen Sinne zuzurechnenden Erfolge verletzte er die Strafvorschrift in Artikel IV der Verordnung vom 25. Juni 1867. Die letztere verfolgt wesentlich finanzielle und polizeiliche Zwecke. Sie untersagt an erster Stelle den territorial ihr unterworfenen Personen das Spielen in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien, daneben aber, um diesem Verbote Wirksamkeit zu sichern, jede in dem Absatze und dem Vertriebe derartiger Loose in Preußen liegende, jenes Spielen ermöglichende oder befördernde Thätigkeit. Gerade

die Worte: »Wer sich dem Verkaufe unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert«, sind in dieser allgemeinen Fassung offenbar gewählt, um nicht blos das in dem Geltungsgebiete der Verordnung selbst erfolgende käufliche Angebot und den dort bewirkten Abschluß von Kaufverträgen, sondern ganz besonders auch den Absatz und den Vertrieb der bezeichneten Loose von dem Lotterieauslande aus nach Preußen zu verhindern und unter Strafe zu stellen. Ein solcher Absatz nach Preußen liegt aber in der Uebersendung des, wenngleich im Lotterieauslande verkauften Looses nach Preußen, und soweit dieser Absatz nach Preußen in dem Geltungsgebiete der Verordnung sich vollzieht und in diesem in Wirksamkeit tritt, liegt zugleich eine in Preußen begangene, dem dort geltenden Strafgesetze unterliegende strafbare Handlung vor. Mit der vom Angeklagten gewollten und unter Benutzung der Post als seines Werkzeugs ausgeführten Uebersendung des Looses an R. nach O. hat derselbe mithin, wie ohne Rechtsirrthum angenommen worden, den Thatbestand des in Rede stehenden Vergehens erfüllt.

Ohne Grund wendet die Revision hiergegen ein, daß für Angeklagten eine civilrechtlich bindende Verpflichtung zu Erfüllung des in Sachsen abgeschlossenen Kaufvertrags bestanden habe. Wie bereits erwähnt, geben die thatsächlichen Feststellungen des Instanzurtheils keine Unterlagen für die Beantwortung der Frage, ob, wie die Revision annimmt, bereits durch den Verkauf des Looses erster Klasse rechtswirksam auch hinsichtlich der anderen Klassen ein Kaufvertrag zu Stande gekommen, beziehungsweise für rc. R. ein klagbares Recht auf Erwerb dieser späteren Klassen begründet war, oder ob hinsichtlich der letzteren selbstständige, von dem Vertrage über Entnahme des Looses erster Klasse unabhängige Verträge vorliegen. Wäre letzteres der Fall, so hätte für Angeklagten eine Verpflichtung, die in der Zusendungsaufforderung liegende Kaufsofferte anzunehmen und auszuführen, überhaupt nicht vorgelegen. Aber auch im ersteren Falle würde aus dem Bestehen eines klagbaren Rechts des R. auf Ausantwortung der Loose späterer Klassen für Angeklagten keinesfalls die Verpflichtung entstanden sein, die Uebergabe durch eine Handlung zu bewirken, welche, weil in ihrer Wirkung in das Lotterieausland reichend und von dem dort geltenden Strafgesetze unter Strafe gestellt, ihn nach diesem Gesetze strafbar machen würde.

Völlig verfehlt ist endlich der Einwand, daß nicht der Ort, an welchem sich R. aufgehalten und nach welchem ihm vom Angeklagten das Loos zugesendet, sondern der Ort, an dem Jener seinen Wohnsitz im juristischen Sinne gehabt, für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung in Artikel IV der Verordnung vom 25. Juni 1867 entscheide, da diese, wie ausgeführt, jeden Absatz der darin bezeichneten Lotterieloose nach den in ihrem Geltungsbereiche liegenden Orten unter Strafe stellt.

Just.-Min. I. 1. — L. 9. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1884. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Erste Staatsanwalt z. D. Knauff, früher in Flensburg, bei dem Oberlandesgericht in Breslau und

der Landgerichtsrath Johaentgen in Coblenz bei dem Oberlandesgericht in Cöln.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hall in Kiel ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Petrenz in Neu-Ruppin ist an das Landgericht in Magdeburg,

der Landgerichtspräsident von Kunowski in Tilsit an das Landgericht in Bielefeld und

der Amtsrichter Maur in Elberfeld als Landrichter an das Landgericht daselbst

versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar List in Goldap ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde ernannt.

Dem Landgerichtsrath Haase in Bielefeld und

dem Amtsgerichtsrath Ritter in Löwenberg

ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Heckelsberg in Gnesen ist an das Landgericht in Marburg versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Bürgermeister Braun in Königsberg, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fischhausen,

der Rechtsanwalt Meyer in Heide, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heide und

der Rechtsanwalt Dr. Klasen in Leer für den Bezirk des Landgerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Leer.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Flies bei dem Landgericht in Stettin,

der Rechtsanwalt Dr. Fischer bei dem Landgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Brunkhorst in Aumund bei dem Amtsgericht in Lesum und

der Rechtsanwalt Dr. Linhoff bei dem Landgericht in Potsdam.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Fabiankowski aus Mogilno bei dem Landgericht in Bromberg,

der Gerichtsassessor Rabe bei dem Amtsgericht in Cölleda,

der Gerichtsassessor Reimann bei dem Amtsgericht in Dirschau

der Gerichtsassessor Herold bei dem Landgericht in Schweidnitz,

der Gerichtsassessor Kempf und

der Gerichtsassessor Steinau
bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsassessor Lueck bei dem Amtsgericht in Wartenburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Flies in Stettin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar Brunkhorst in Aumund bei derselben Veranlassung der Karakter als Justizrath
verliehen.

Der Notar Hoffmann in Schwerin ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Heß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bender im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Binzer im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Klingenbiel und

der Referendar Dr. Spindler
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Blume im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Steinbrecht und

der Referendar Wenzel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Fueser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Stadthagen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Köhler in Rybnik und

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Heinrich in Gleiwitz
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Grosse in Landsberg a. W.,

dem Sekretär Wischer bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Neugebauer in Neisse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Both in Osterode a. H.,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Behr in Hagen i. H. und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schoop in Neuhaus a. d. Elbe
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gefängnißinspektor Wendt in Elbing der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

Dem Kanzlisten Zacharias bei dem Landgericht I. in Berlin ist der Titel Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M Pensert,

dem Gefangenaufseher Tietjens in Itzehoe,

dem Gerichtsdiener Gaß in Rybnik und

dem Gerichtsdiener Thienel daselbst
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1884, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 251).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Königliche Forstverwaltung ein wesentliches Interesse daran, von dem Ausgange derjenigen Strafsachen Kenntniß zu erhalten, welche durch amtliche Anzeigen der Königlichen Oberförster anhängig geworden sind.

Die letzteren werden daher in denjenigen Bezirken, in denen nach dem Ermessen der Bezirksregierung (beziehungsweise in Hannover: der Finanzdirektion) ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, fortan den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Vierteljahrslisten einreichen, in welchen die gedachten Strafsachen aufgeführt sind und eine besondere Spalte für die von der Staatsanwaltschaft zu ertheilende Auskunft enthalten ist. Die Staatsanwaltschaft hat in dieser Spalte zu vermerken, wie erkannt worden ist, und dabei den Tag des rechtskräftig gewordenen Urtheils oder Strafbefehls anzugeben; die so ausgefüllte Liste ist alsdann dem betreffenden Oberförster zurückzusenden. Insofern eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt, ist dies in der gedachten Spalte zu bemerken.

Zur Vermeidung unnöthiger oder vorzeitiger Anfragen hat der genannte Herr Minister angeordnet, daß aus den Listen alle diejenigen Sachen fortzulassen sind, von deren Ausgang der Oberförster bereits anderweit, wenn auch in anderer amtlicher Eigenschaft (z. B. als Amtsvorsteher), Kenntniß erhalten hat, und daß ferner die einzelnen Sachen erst dann in die Listen aufzunehmen sind, wenn seit der Einreichung der Anzeige ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verflossen ist.

Die gegenwärtige Verfügung findet nicht Anwendung auf diejenigen Strafsachen, welche Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 betreffen; in diesen Strafsachen behält es lediglich bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. März 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1221. S. 20. Vol. 2.

Num. 27.

Bekanntmachung des Reichsamts des Innern vom 21. März 1884, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884.

Die mittels meiner Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884 ist erschienen.

Berlin, den 21. März 1884.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung:
Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Justizbehörden mitgetheilt.

Berlin, den 1. April 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1251. Justizminist. 9. Vol. 26.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1884, — betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Gesetz vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).
Allgemeine Verfügung vom 2. November 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 332).

Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 2. November 1883 unter 2 die Gerichte im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883 angewiesen sind, im Verfahren der Zwangsversteigerung die Bekanntmachung des Versteigerungstermins denjenigen Kassen und Anstalten mitzutheilen, welchen das zu versteigernde Grundstück zu einer der in den §§. 25, 27, 28 des Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, hat der Herr Finanzminister an die Königlichen Regierungen, die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin die Anordnung erlassen, daß dieselben den Gerichten durch Vermittelung der Präsidenten der Oberlandesgerichte mittheilen, welche Behörden bezüglich der zu Staatskassen fließenden Abgaben zur Empfangnahme der erwähnten Benachrichtigungen bestimmt sind. Demgemäß werden die Gerichte angewiesen, die erwähnten Benachrichtigungen, soweit zur Staatskasse fließende Abgaben in Betracht kommen, an die in der angegebenen Weise bezeichneten Behörden zu richten.

Berlin, den 2. April 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1309. S. 25. Vol. 2.

Num. 29.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 31. Januar 1884, — betreffend die Stempelsteuer für den Einschuß nicht in baarem Gelde bestehender Einlagen bei Aktiengesellschaften.

Just.-Minist.-Bl. 1876 S. 82; 1880 S. 258; 1883 S. 356.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten, Revisionsbeklagten,

wider

1. den Mühlenbesitzer und Kaufmann A. L. K. und
2. die Kommandit-Aktiengesellschaft »Brandenburger Mühlengesellschaft, A. L. K. u. Comp.«, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kläger zu 1., beide zu B., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31 Januar 1884, für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts zu B. vom 12. Juni 1883 wird aufgehoben, auf die Berufung des Beklagten das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu B. vom 21. März 1883 dahin abgeändert, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, und werden die Kosten des Prozesses den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das den Sachverhalt ergebende Berufungsurtheil die Revision eingelegt und beantragt:

dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Gründe.

Die Revision erscheint gerechtfertigt.

In dem Gesellschaftsvertrage vom 31. August 1881 hat der Kläger zu 1., der dadurch gegründeten zu 2. mitklagenden Gesellschaft seine Immobilien und Mobilien zu einem bestimmten Werthe überlassen und zwar einen aliquoten Theil davon als seine Gesellschaftseinlage gegen Gewährung von 53 100 Mark in 354 Stück Aktien und den Ueberrest gegen Uebernahme der darauf ruhenden Schulden, bei den Immobilien von 521 200 Mark und bei den Mobilien von 106 708 Mark, von welchen Beträgen der Beklagte den streitigen Kaufstempel beansprucht. Der zweite Richter hat diesen Anspruch nicht anerkannt, indem er davon ausgeht, daß die eingeworfene Masse als Einlage, lediglich gegen Gewährung von Aktien dafür, gewollt und gegeben sei, und deshalb nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 (Entscheidungen Band 2 Seite 303 ff.) ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Geschäft im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs vom 7. März 1822 nicht vorliege. Er verletzt hierdurch die bezogene Stempelvorschrift, weil es darnach nicht darauf ankommt, welche Beweggründe die Kontrahenten bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages geleitet und welche Zwecke sie dabei verfolgt haben, sondern allein darauf, ob der beurkundete Vertrag bei objektiver Beurtheilung seines Inhaltes sich als ein einzelnes Geschäft darstellt, oder darin verschiedene den Vorschriften des Stempeltarifs unterliegende Geschäfte enthalten sind. Die letztere Alternative liegt vor. Eine Geschäftseinlage ist von dem Erstkläger nur insoweit gemacht, als er als Gesellschafter zur Bildung des Gesellschaftsfonds 53 100 Mark in Werthen hergegeben

und dafür in Anerkennung dessen und des Umfanges seiner Betheiligung 354 Stück Aktien erhalten hat. Die betreffende Abrede ist ein untrennbarer Theil des Gesellschaftsvertrages selbst und in Gemäßheit der bezogenen Entscheidung keinem besonderen Stempel unterworfen, obwohl die Einlage nicht in baarem Gelde bestanden hat. Die Zuwendungen aber, die darüber hinaus der Erstkläger der zu gründenden Gesellschaft aus seinem unbeweglichen und beweglichen Vermögen gemacht hat, sind keine Geschäftseinlagen, sondern Erwerbungen, welche für die Gesellschaft deren übrige Mitglieder und zwar durch Kauf vom Erstkläger, der dabei nicht als Gesellschafter in Betracht kommt, vermittelt haben. Denn es ist gemäß §. 1 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts für bestimmte Sachen ein bestimmter Preis festgesetzt und unerheblich, daß der Kaufpreis nicht durch Zahlung, sondern Schuldübernahme berichtigt wird, und daß der Erstkläger trotzdem nach §. 1 des Gesellschaftsvertrages allein als persönlich haftender Gesellschafter gelten soll, während die übrigen Gesellschafter als Kommanditisten eingetreten sind. Die Berechnung der Stempelbeträge selbst ist nicht streitig.

Demzufolge war das angefochtene Urtheil aufzuheben, dem Berufungsantrage gemäß unter Abänderung des Urtheils erster Instanz die Klage abzuweisen und nach §. 92 der Civilprozeßordnung in Ansehung der Kosten, wie geschehen, zu erkennen.

Justiz-Min. I. 1139. — Steuersachen 58. Vol. 10.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Donnerstag den 10. April 1884. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident Tessendorff bei dem Oberlandesgericht in Königsberg ist an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Mertens in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Erste Staatsanwalt Pleuß in Trier ist zum Präsidenten des Landgerichts in Aurich ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Melior in Barby an das Amtsgericht in Buckau und

der Amtsrichter Engelmann in Ujest als Landrichter an das Landgericht in Gleiwitz.

Der stellvertretende Handelsrichter, Kaufmann Grunwald in Breslau ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Breslau ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Meyer in Lilienthal und

dem Amtsgerichtsrath Melies in Brakel.

Der Landgerichtsrath von Rönne in Berlin ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haarmann in Goslar ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Averdunk in Rummelsburg, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg und

der Rechtsanwalt Stehling in Menden, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Menden.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Otto Schulz bei dem Landgericht in Brieg und

der Rechtsanwalt Götz in Eltville bei dem Landgericht in Wiesbaden.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Mücke bei dem Amtsgericht in Kreuzburg O. Schl.,

der Gerichtsassessor Obersky bei dem Landgericht in Oppeln,

der Gerichtsassessor Pietsch bei dem Amtsgericht in Schmiedeberg i. Schl.,

der Gerichtsassessor Kuhlenbeck bei dem Landgericht in Göttingen,

der Gerichtsassessor Dr. von Wurmb bei dem Amtsgericht in Elsterwerda,

der Gerichtsassessor Viola bei dem Amtsgericht in Tuchel,

der Gerichtsassessor Dr. Sauer,

der Gerichtsassessor Königsberger und

der Gerichtsassessor Bernstein
bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Rechtsanwalt Arnold aus Cölleda bei dem Landgericht II. in Berlin,

der Gerichtsassessor Michalowsky bei dem Amtsgericht in Ruß und

der Gerichtsassessor Franz Schultz bei dem Landgericht in Kiel.

Dem Rechtsanwalt und Notar Brunner in Elsterwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Härtel in Berlin und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Radecke in Halle a. S.
sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Freiherr von Schorlemer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schorcht und

der Referendar Arnold Schulze
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Katz,

der Referendar Leopold Meyer und

der Referendar Dr. Abt
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Zacharias im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Konrad Schulze im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Engel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und

der Referendar Ruhmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1883.

Befugniß des eingetragenen Eigenthümers eines Grundstücks zur Auflassung und Belastung des an Stelle desselben tretenden Abfindungsgrundstücks.

Gesetz vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 325) §. 1.
Just.-Minist.-Bl. von 1883 S. 111.

In Sachen der Direktion der Landeskreditkasse zu C., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Ackermann C. J. L. zu Z., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1883 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 26. Juni 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

..... Da unter den Parteien feststeht, daß die Beklagte dem Kläger versprochen hat, ihm ein Darlehn von 1 600 Mark gegen Verpfändung seines im Grundbuche von Z. eingetragenen Grundbesitzes und gegen Aushändigung einer der in Anlage B der Klageschrift enthaltenen Bedingungen entsprechenden Schuldurkunde auszuzahlen, da ferner der Kläger bereit ist, diesen Bedingungen zu genügen, und die Weigerung der Beklagten, dem Kläger das ihm zugesagte Darlehn zu gewähren, nur darauf beruht, daß sie die Befugniß des Klägers, eine Hypothek an dem bezeichneten Grundbesitze zu bestellen, bestreitet, nachdem in dem Auseinandersetzungsverfahren von Z. der Auseinandersetzungsplan endgültig festgestellt worden und eine Ueberweisung der neuen Abfindungspläne stattgefunden hat, so hängt die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von der Beantwortung der Frage ab:

> ob der im Grundbuche eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, welches zu einer Gemarkung gehört, welche sich im Auseinandersetzungsverfahren befindet, nach Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes, aber vor Berichtigung des Grundbuches, befugt ist, eine Hypothek an dem im Grundbuche eingetragenen Grundstücke zu bestellen?

Das Oberlandesgericht hat diese Frage in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte bejaht. Diese Entscheidung beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes, insbesondere sind die von der Revisionsklägerin dagegen erhobenen Angriffe nicht begründet.

Da nach den §§. 18, 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc. das Recht der Hypothek durch die Eintragung im Grundbuche entsteht und die Eintragung erfolgt, wenn der eingetragene Eigenthümer sie bewilligt, so kann zunächst formell kein Bedenken obwalten, daß der Kläger, da er als Eigenthümer des Fol. 62 des Grundbuchs von Z. verzeichneten Grundbesitzes noch eingetragen ist, an diesem Grundbesitze eine Hypothek bestellen kann. Aber auch materiell stehen dieser Befugniß keine Bedenken entgegen. Bei den Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen gehen die an der Separation theilnehmenden, in die Separationsmasse eingeworfenen Grundstücke in Folge der Einwerfung als besondere Sachen nicht unter. Der Zweck des Auseinandersetzungsverfahrens ist nicht, an dem gesammten, an der Auseinandersetzung theilnehmenden Grundbesitze neues Eigenthum zu schaffen, sondern durch Modifikationen des thatsächlichen Besitzstandes den Eigenthümern der zur Separation gezogenen Grundstücke neue, wirthschaftlich günstiger und besser zu verwendende, sonst aber gleichwerthige Grundstücke zu verschaffen. Es werden die zur Separation gezogenen Grundstücke anders begrenzt und bezeichnet, das Eigenthum an ihnen dauert aber fort, bis an die Stelle derselben das Eigenthum an den im Auseinandersetzungsverfahren angewiesenen Abfindungsgrundstücken tritt. Da nun nach §. 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juli 1821 beziehungsweise nach §§. 10 und 25 der Königlichen Verordnung vom 13. Mai 1807, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, die im Auseinandersetzungsverfahren gewährten Entschädigungen, die neuen Planstücke, das Surrogat für die Grundstücke bilden, welche in die zu theilende Masse eingeworfen worden sind, und zwar nicht blos in einzelnen, im Gesetze besonders (§§. 148 ff. der Gemeinheitstheilungsordnung) hervorgehobenen Beziehungen, sondern in allen Rechtsverhältnissen — wie aus der Fassung der oben zitirten gesetzlichen Vorschriften hervorgeht —, so konnte, wie mit Recht das Berufungsgericht angenommen hat und auch in den Motiven zu dem Gesetze vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, hervorgehoben wird, bis zum Erlasse dieses Gesetzes der im Grundbuche eingetragene Eigenthümer der in die Separationsmasse eingeworfenen Grundstücke, bis zur Berichtigung des Grundbuches, über die alten Grundstücke rechtsgültig, namentlich auch durch Bestellung von Hypotheken, mit der Wirkung verfügen, daß diese Dispositionen die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Abfindungspläne betrafen. Das im Grundbuche eingetragene, zur Separation eingeworfene Grundstück repräsentirte das im Auseinandersetzungsverfahren ausgewiesene Grundstück so lange, bis die Berichtigung des Grundbuchs stattgefunden hätte.

Es fragt sich, ob dieser bestehende Rechtszustand durch das gedachte Gesetz vom 26. Juni 1875 geändert worden, ob jetzt die Disposition des eingetragenen Eigenthümers über seinen an einer Separation betheiligten Grundbesitz für die Zeit von der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungs-

planes bis zur Berichtigung des Grundbuchs in der Art ausgeschlossen sei, daß er weder direkt noch indirekt über die Abfindungspläne verfügen kann. Dieses ist mit Recht von dem Berufungsrichter verneint worden.

Indem in §. 1 des zitirten Gesetzes bestimmt wird, »bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen geht das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über« hat, wie aus den Motiven deutlich hervorgeht, zur Beseitigung von Zweifeln der nach der herrschenden Ansicht schon bestehende Rechtszustand, daß schon vor Bestätigung des Rezesses durch die genehmigte oder rechtskräftig festgestellte Ausführung des Auseinandersetzungsplanes das Eigenthum der Abfindungsländereien auf die neuen Erwerber übergehe, gesetzlich sanktionirt werden sollen, es hat aber nicht damit die, auch unter Zugrundelegung dieser herrschenden Ansicht, bestehende Möglichkeit, daß der im Grundbuche eingetragene Eigenthümer trotz des Erwerbes des Eigenthums an den Abfindungsgrundstücken über die alten Grundstücke zum Grundbuche Verfügungen mit der oben hervorgehobenen Wirkung treffen könne, aufgehoben werden sollen. Es würde damit ein Zustand geschaffen sein, welcher für die betheiligten Grundbesitzer die größten Unzuträglichkeiten und wirthschaftlichen Gefahren herbeiführen müßte, da sie häufig während eines längeren Zeitraums, welcher bis zur Berichtigung des Grundbuches in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes verstreichen kann, völlig verhindert sein würden, über ihren Grundbesitz zu disponiren. Der ausgesprochene Zweck des Gesetzes war im Gegentheil, die Verkehrshemmnisse, welche die Separationen in Folge faktischer Verhältnisse herbeiführten, thunlichst zu beseitigen, und die Befugniß des Eigenthümers zur Disposition über die Abfindungspläne zu erweitern, indem ihm die nach dem bisherigen Rechtszustande nicht mögliche Parzellirung der Abfindungspläne beziehungsweise eine Verfügung über einen Theil derselben dadurch ermöglicht werden sollte, daß eine vorläufige Berichtigung des Grundbuchs schon vor Bestätigung des Rezesses in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 2 und 3 des Gesetzes zugelassen wurde, während die definitive Berichtigung des Grundbuchs in Gemäßheit des §. 5 erst nach der Bestätigung des Rezesses erfolgt. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, eine Verfügung des eingetragenen Eigenthümers bis zur Berichtigung des Grundbuchs von dem Erwerbe des Eigenthums an den Abfindungsplänen an überhaupt auszuschließen, so hätte im Grundbuche erkennbar gemacht werden müssen, daß das Grundstück in einem Theilungs- oder Auseinandersetzungsverfahren befangen sei.

Der Revisionsklägerin ist nun zwar darin beizutreten, daß die Erwägung, der Gesetzgeber habe einen solchen den Realkredit der betheiligten Grundbesitzer in bedenklichster Weise schädigenden Zustand nicht herbeiführen **wollen**, nicht von Bedeutung sein würde, wenn die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Verbindung mit den über die Bestellung von Hypotheken bestehenden Rechtsnormen dahin führten, daß die Disposition des eingetragenen Eigenthümers als ausgeschlossen erachtet werden müßte. Allein dieses ist bei richtiger Würdigung der Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen über das Auseinandersetzungsverfahren, nicht anzuerkennen. Wenn auch der Eigenthümer des in die Separationsmasse eingeworfenen Grundstücks mit dem Erwerbe des Eigenthums des an dessen Stelle tretenden Abfindungsplanes aufhört, wirklicher Eigenthümer jenes auf dem betreffenden Folium im Grundbuche bezeichneten Grundstücks zu sein, so repräsentirt doch, da das Abfindungsgrundstück das Surrogat für das letztere bildet, und zwar in allen rechtlichen Beziehungen, das im Grundbuche eingetragene Grundstück den neuen Abfindungsplan bis dahin, daß eine Berichtigung des Grundbuchs stattgefunden hat und damit das Eigenthum an dem Abfindungsplane zur vollen Geltung gelangt ist.

Justiz-Minist. I. 1139. — Hypothekensachen 12. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die
Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. April 1884. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Gerichtsschreiber, Sekretär Schröter ist zum Geheimen Registrator ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Landrichter Dr. Holtgreven aus Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Woppisch in Wittenberg und
dem Landgerichtsrath Klose in Neisse
ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Philipp in Ratibor an das Amtsgericht in Breslau,
der Amtsrichter Birck in Saarlouis als Landrichter an das Landgericht in Cleve und
der Amtsrichter Jäkel in Peitz an das Amtsgericht in Samter.

Aus dem Justizdienst sind entlassen:
der Landrichter Emmerich in Aurich in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und
der Amtsrichter Dübeler in Zabrze auf Grund rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntnisses.

Der Amtsgerichtsrath Barbua in Berlin ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:
der Rechtsanwalt Köch in Lötzen, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lötzen,
der Rechtsanwalt Roters in Mülhausen i. Th., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülhausen i. Th. und
der Rechtsanwalt Dr. Johann Georg Glöckner in Frankfurt a. M., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt, Justizrath Stöckicht bei dem Amtsgericht in Ems und
der Rechtsanwalt Vesta bei dem Amtsgericht in Kupp.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Gerichtsassessor Grunmach bei dem Amtsgericht in Eberswalde,
der Gerichtsassessor Dr. Flatau bei dem Amtsgericht I. in Berlin,

der Bürgermeister a. D. Braun bei dem Amtsgericht in Fischhausen,

der Gerichtsassessor Szafrański bei dem Amtsgericht in Pudewitz,

der Gerichtsassessor a. D. Alexander bei dem Amtsgericht in Wongrowitz,

der Rechtsanwalt Dr. Stephan aus Breslau bei dem Amtsgericht in Tarnowitz,

der Gerichtsassessor Frey bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Tomuschat bei dem Amtsgericht in Marggrabowa und

der Gerichtsassessor Epstein bei dem Amtsgericht in Kattowitz.

Dem Rechtsanwalt und Notar Ehrlich in Beuthen O. Schl. ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Breslau gestattet.

Der Rechtsanwalt Kirch in M.-Gladbach ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Damme und

der Referendar Regensburger

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Ehmke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Brachvogel und

der Referendar von Starczewski

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Reuter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Gerhard Schmitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Asch im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Herholz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Paul Eduard Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Der Gerichtsassessor Graf von Brühl ist in Folge seiner Ernennung zum Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor von Groß behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Bruno Lewy.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 12. April 1884, — betreffend die Benutzung des Central-Polizeiblattes.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 377).

Die Zahl der im Central-Polizeiblatt auf Ersuchen der Behörden zum Abdruck gelangenden Bekanntmachungen untergeordneten, das allgemeine sicherheitspolizeiliche Interesse nicht berührenden Inhalts ist allmälig bis zu einem, die Uebersichtlichkeit und den Zweck des gedachten Organs wesentlich beeinträchtigenden Maße gestiegen.

Der Justizminister findet sich hierdurch veranlaßt, zu bestimmen, daß das Central-Polizeiblatt

1. zu Bekanntmachungen, welche die Vollstreckung kleiner Geldstrafen oder kürzerer Haftstrafen betreffen, und
2. zu Bekanntmachungen in Forststrafsachen

fortan nicht mehr benutzt werden soll.

Berlin, den 12. April 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1394. Crim. 59. Vol. 4.

Num. 32.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1882.

Gerichtszuständigkeit für Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem 1. Oktober 1879 gesprochenen Urtheile betreffen.

Civilprozeßordnung §. 686.
Preußisches Gesetz vom 31. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 332) §§. 7 bis 11.
Gerichtsverfassungsgesetz §. 23.

In Sachen des Ackermanns A. H. zu H., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die unverehelichte J. R. und deren minderjährige Tochter C., letztere vertreten durch den Vormund C. St. zu H., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1882 für Recht erkannt:

die gegen das am 24. Juni 1882 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. eingelegte Revision wird zurückgewiesen und dem Revisionskläger werden die Kosten derselben zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Kläger ist durch rechtskräftiges Urtheil des vormaligen Kreisgerichts zu W. vom 11. September 1877 als natürlicher Vater des mitbeklagten Kindes zu 60 Mark jährlicher Alimente verurtheilt. Die Alimente für die Zeit vom 5. März bis 5. Juni 1882 sind im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Auf Grund der Behauptung, daß die mitbeklagte Mutter ihm auf seine Aufforderung die Uebergabe des Kindes zur eignen Verpflegung verweigert habe, hat er durch vorliegende, beim Landgericht N. erhobene Klage beantragt:

zu erkennen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem gedachten Urtheil für die Zeit nach dem 3. März 1882 unzulässig sei.

Die Beklagten haben unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts erhoben und dieses hat ihrem Antrage entsprechend erkannt:

daß das Landgericht zur Entscheidung des Rechtsstreits unzuständig sei.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urtheil ist durch das im Tenor bezeichnete Urtheil zurückgewiesen und gegen das letztere hat Kläger noch die Revision eingelegt mit dem Antrage:

dasselbe aufzuheben und in Gemäßheit der Klageanträge zu erkennen.

Die Beklagten haben die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen ist der Thatbestand derjenige des angefochtenen Urtheils.

Entscheidungsgründe:

Die Statthaftigkeit der Revision ist durch §. 509 der Civilprozeßordnung begründet.

Die vorliegende Rechtsstreitigkeit, in welcher die Klage erst nach dem 29. März 1882 erhoben ist, ist nicht als eine am 1. Oktober 1879 bereits anhängige Rechtsstreitigkeit im Sinne des §. 92 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des §. 1 des Preußischen Uebergangsgesetzes vom 31. März 1879 anzusehen. Daraus folgt, daß auf sie in jeder Beziehung die Civilprozeßordnung, namentlich auch deren §. 686, Anwendung findet (Uebergangsgesetz §. 13, vergl. §. 31 daselbst).

Dieser §. 686 ordnet nun für eine solche Klage, wie sie vorliegt, einen besonderen, und zwar nach §. 707 ausschließlichen Gerichtsstand, nämlich den Gerichtsstand beim Prozeßgericht an; damit ist allerdings die direkte Anwendung des §. 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen, obwohl an sich nicht zu bezweifeln ist, daß die vorliegende Klage einen Anspruch aus dem außerehelichen Beischlaf zum Gegenstande hat, indem sie das Fortbestehen der Vollstreckbarkeit des Urtheils über Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf verneint.

Darüber, welches Gericht in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo das Urtheil, um dessen Vollstreckbarkeit es sich handelt, vor dem 1. Oktober 1879 von einem jetzt nicht mehr bestehenden Gerichte gesprochen ist, als Prozeßgericht anzusehen ist, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Denn die §§. 7 bis 11 des Uebergangsgesetzes beziehen sich nur auf die am 1. Oktober 1879 noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Nur für zwei Fälle ist in §§. 12 und 19 Bestimmung für Rechtsstreitigkeiten getroffen, welche vor dem 1. Oktober 1879 ihren Abschluß erlangt haben; es ist dort auf §§. 8 bis 11 verwiesen.

Aber gerade der Umstand, daß für Fälle, wie den vorliegenden, eine entsprechende Bestimmung in §. 31 nicht getroffen ist, steht der ausdehnenden Anwendung der §§. 8 bis 11 entgegen, und erscheint es daher um so mehr gerechtfertigt, die sachliche Zuständigkeit nach §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entscheiden, als der vorliegende Rechtsstreit, wenn auch der Gegenstand desselben eine Einrede gegen das vor dem 1. Oktober 1879 materiell entschiedene Recht des jetzigen Beklagten bildet, sich doch als ein neuer, erst nach diesem Zeitpunkt anhängig gewordener darstellt. Die fehlende abweichende Bestimmung des Uebergangsgesetzes kann aus dessen Motiven (vergl. Struckmann zu §. 13 des Uebergangsgesetzes) nicht ergänzt werden.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen und der Revisionskläger gemäß §. 92 der Civilprozeßordnung mit den Kosten derselben zu belasten.

I. 946/83. — G. 48. Vol. 2.

Nichtamtlicher Theil.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Verlage der Haude- und Spenerschen Buchhandlung in Berlin, Dessauer Straße Nr. 34a, die vierte Auflage des Werkes von R. Siegfried »Die Börse und die Börsengeschäfte«, in welchem namentlich die rechtlichen Seiten des Verkehrs mit Inhaberpapieren eingehende Berücksichtigung gefunden haben, erschienen ist. Dasselbe ist durch alle Buchhandlungen zum Preise von 10 Mark zu beziehen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1884. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Caspar in Königsberg und

der Kammergerichtsrath Frech in Berlin

sind zu Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Königsberg ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Bergmann in Berlin bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und

der Landgerichtsdirektor Kischke in Tilsit bei dem Landgericht daselbst.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Hannemann in Hirschberg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Schäbler in Freistadt i. Schl. an das Amtsgericht in Hirschberg,

der Amtsrichter Dr. Liebmann in Frankfurt a. M. und

der Amtsrichter Dove in Rogasen

als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Amtsrichter Dr. Rawitscher in Grottkau an das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Kramm bei dem Amtsgericht in Haynau,

der Gerichtsassessor Dr. Meyer bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Büllers bei dem Amtsgericht in Hamm,

der Gerichtsassessor Bennhold bei dem Amtsgericht in Freiburg i. Schl.,

der Gerichtsassessor Bonte bei dem Amtsgericht in Mühlberg und

der Gerichtsassessor Dr. Karsten bei dem Amtsgericht in Zehdenick.

Der Amtsgerichtsrath Prellwitz in Tilsit und

der Landrichter Stiegert in Posen

sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Manneberg bei dem Landgericht in Gleiwitz,

der Rechtsanwalt Ehrlich bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. und

der Rechtsanwalt Brunner bei dem Amtsgericht in Elsterwerda.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Otto Schulz aus Brieg bei dem Amtsgericht in Bunzlau,

der Gerichtsassessor Freiherr von Lyncker bei dem Amtsgericht in Cüstrin,

der Rechtsanwalt Ehrlich aus Beuthen O. Schl. bei dem Landgericht in Breslau und

der Gerichtsassessor Dr. Flatau bei dem Landgericht I. in Berlin.

Der Notar, Justizrath von Monschaw in Bonn und

der Notar Kogel in Malmedy

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schütte und

der Referendar Roth

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Tornow und

der Referendar Bronk

im Bezirk des Oberlandesgericht zu Marienwerder,

der Referendar Menzel,

der Referendar Holitschky und

der Referendar Göbel

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar von Bischoffshausen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Wiener im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Piesbergen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Haken im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Bölling im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hailliant und

der Referendar Köpp

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

E. Subalternbeamte.

Zu Rechnungsrevisoren sind ernannt:

der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Müller in Neustadt-Magdeburg bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Nordhausen und

der Erste Gerichtsschreiber, Sekretär Segler in Stettin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Stettin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 16. April 1884, — betreffend die Ausführung des §. 98 Absatz 4 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

Bei der Ausführung des §. 98 Absatz 4 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind die nachstehenden Bemerkungen und Anordnungen zu beachten:

1. Der §. 98 Absatz 4 D. G. K. G. bezieht sich nur auf Gebühren, nicht auf Auslagen, seine Anwendung setzt eine unbedingte richterliche Entscheidung über die Kosten voraus. Das Verfahren ist insoweit als ein gebührenfreies zu behandeln, als demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind.

2. Unmittelbar nach der Entscheidung sind die von dem Gegner der gebührenfreien Partei erforderten Gebühren und Gebührenvorschüsse (§. 81 und §. 85 Absatz 1 und 3 D. G. K. G.), wenn deren Zahlung noch nicht erfolgt ist, niederzuschlagen, und wenn sie erfolgt ist, zurückzuzahlen.

3. Hat jedoch auch der Gegner der gebührenfreien Partei Gerichtskosten zu zahlen, so sind zunächst diese Kosten auf die Gebühren oder Gebührenvorschüsse (Nr. 2) in Anrechnung zu bringen und insoweit deren Niederschlagungen und Zurückzahlungen zu unterlassen.

4. Auf die Behandlung des von dem Gegner der gebührenfreien Partei erforderten Auslagenvorschusses (§. 344 C. P. O., §. 84 Absatz 1 und §. 97 D. G. K. G.) ist die Bestimmung des §. 98 Absatz 4 D. G. K. G. ohne Einfluß. Derselbe wird zunächst auf die baaren Auslagen verrechnet, zu deren Deckung er bestellt war. Auf den nach deren Abzug verbleibenden Betrag kommen die dem Gegner der

gebührenfreien Partei etwa sonst noch zur Last fallenden Kosten in Anrechnung. Nur der dann noch verbleibende Ueberrest darf niedergeschlagen, beziehungsweise zurückgezahlt werden.

5. In jedem Falle sind unmittelbar nach der Entscheidung beiden Parteien vollständige Kostenrechnungen mitzutheilen.

Berlin, den 16. April 1884. Der Justizminister.

I. 1330. Sportelſ. 31. Vol. 4. Friedberg.

Num. 34.

Bekanntmachung vom 17. April 1884, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1883.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1883 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend und Achthundert Mark der Justizoffizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er seinen Dank für die erneute Zuwendung der Gesellschaft gleichzeitig ausgesprochen hat.

Berlin, den 17. April 1884.

Der Justizminister.

I. 1442 — J. O. W. K. — 72. Friedberg.

Num. 35.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. Januar 1884.

Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Abschluß von Pachtverträgen seitens des Pflegers einer Person, welche wegen Krankheit zu handeln außer Stande ist.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 90, 91, 42.

In Sachen des Vollmeiers H. H. zu J., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Geheimen Sanitätsrath Dr. W. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1884 für Recht erkannt:

das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 5. Juli 1883 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Es wird auf den Thatbestand des Berufungsurtheils, welcher vorgetragen ist, verwiesen. Der Kläger und Revisionskläger hat beantragt, das zweite Urtheil aufzuheben, und unter Zurückweisung der Anschlußberufung das Urtheil erster Instanz nach den gestellten Berufungsanträgen zu ändern. Der Beklagte und Revisionsbeklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter hat die vollständige Abweisung der Klage darauf gestützt, daß der zwischen dem Vollmeier O., als gerichtlich bestellten Pfleger des Klägers, und dem Beklagten am 4. Oktober 1880 geschlossene Pachtvertrag rechtswirksam sei. Er führt näher aus, daß das Amtsgericht zu B. rechtlich

befugt war, gemäß §. 90 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 dem am delirium tremens leidenden Kläger einen Pfleger und zwar für dessen gesammte Vermögensverwaltung zu bestellen, daß es einer öffentlichen Bekanntmachung der Pflegschaftsanordnung nicht bedurfte, und daß der vom Pfleger auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossene Pachtvertrag einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nicht unterlag.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren Entscheidungsgründe des Berufungsrichters für zutreffend zu erachten sind, da die Beschwerde des Klägers, daß der Berufungsrichter durch den Ausschluß der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei dem Vertragsabschluß die §§. 91, 42 Nr. 7 der Vormundschaftsordnung verletzt habe, für richtig zu erachten ist, und da schon dieser Grund zu einer Aufhebung des zweiten Urtheils führt.

§. 91 der Vormundschaftsordnung bestimmt, daß die Vorschriften über die Vormundschaft auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung finden sollen. Daraus folgt, daß die gerichtliche Genehmigung, welche zu bestimmten Handlungen des Vormundes erforderlich ist, auch zu den entsprechenden Handlungen des Pflegers eingeholt werden muß, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt (vergl. §. 87 der Vormundschaftsordnung). Nach §. 42 bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

7. Zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll.

Der Sinn dieses Gesetzes ist, daß der Vormund allein nur auf die Dauer der Vormundschaft Pachtverträge abschließen darf, und daß zu Verträgen, welche über diese Zeit hinaus Geltung haben sollen, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erfordert wird. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Pflegschaft führt dahin, daß zu Pachtverträgen des Pflegers, welche den Pflegling über die Dauer der Pflegschaft verpflichten sollen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden muß. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß eine analoge Anwendung des §. 42 Nr. 7 der Vormundschaftsordnung auf die Pflegschaft ausgeschlossen sei, weil bei der gänzlichen Ungewißheit des Zeitpunkts der Beendigung der Pflegschaft der Pfleger überhaupt nicht in der Lage sein würde, Pachtverträge abzuschließen, erscheint rechtsirrthümlich. Abgesehen davon, daß Fälle, in welchen die Dauer der Pflegschaft eine bestimmte ist, keineswegs ausgeschlossen sind, würde aus der Ungewißheit der Dauer nur folgen, daß der Pfleger, wenn er Pachtverträge ohne Rücksicht auf die Zeit der Pflegschaft für eine fest bestimmte Reihe von Jahren abschließen will, stets an den Konsens des Vormundschaftsgerichts gebunden ist. Ein Grund, weshalb der Gesetzgeber dem Pfleger größere Befugnisse in Betreff der Verpflichtung des Pfleglings, als dem Vormund in Betreff des Mündels hätte beilegen wollen, läßt sich nicht erkennen. Die Ansicht des Berufungsrichters würde dahin führen, daß auch der Vormund eines Großjährigen beim Abschluß von Pachtverträgen durch §. 42 Nr. 7 nicht beschränkt wäre. Denn die im §. 83 der Vormundschaftsordnung angeordnete entsprechende Anwendung des zweiten Abschnitts des Gesetzes auf die Vormundschaft über Großjährige würde bei der unbestimmten Dauer derselben keine Bedeutung haben.

Es ist deshalb anzunehmen, daß der Pachtvertrag vom 4. Oktober 1880, welcher nicht auf die Dauer der Pflegschaft beschränkt, sondern auf 25 Jahre abgeschlossen ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte, und daß, da diese nicht ertheilt ist, nach §. 46 der Vormundschaftsordnung das Rechtsgeschäft nur dieselbe Wirkung hat, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Geschäft. Für diesen Fall bestimmen die §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, daß der Kläger — sofern er den Vertrag nicht nach Aufhebung der Pflegschaft anerkannt hat, §. 3 ib. — an den Pachtvertrag nicht gebunden ist.

Hiernach erscheint der Grund, auf welchen der Berufungsrichter seine Entscheidung stützt, unhaltbar. Einer Erörterung, ob der Vorbehalt des Vorkaufsrechts unter die Bestimmung des §. 42 Nr. 5 der Vormundschaftsordnung fällt, bedarf es nicht. Es muß vielmehr das zweite Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die weiteren Einreden des Beklagten in die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

I. 1139/84.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SW., Jerusalemer

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1884. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Brohm in Stettin ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Philler in Lüneburg ist zum Präsidenten des Landgerichts in Elbing ernannt.

Dem Landgerichtspräsidenten Sturm in Magdeburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und

dem Amtsgerichtsrath Döring in Zeitz bei gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Plate in Neuenhaus an das Amtsgericht in Halle i. W.,

der Amtsrichter Ueberhorst in Schwiebus an das Amtsgericht in Kaukehmen und

der Amtsrichter Hoffmann in Bergen bei Celle als Landrichter an das Landgericht in Göttingen.

Dem Amtsrichter von Bamberg in Burg ist behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kayser in Brilon ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt, Justizrath Zenthöfki in Berlin, im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin,

der Rechtsanwalt Seeler in Oranienburg, im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg,

der Rechtsanwalt Lümkemann in Lübbecke, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübbecke,

der Rechtsanwalt Tewaag in Dortmund, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund,

der Rechtsanwalt Tröge in Rastenburg, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg und

der Rechtsanwalt Thiele in Essen, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Möger bei dem Landgericht in Dortmund und

der Rechtsanwalt Hein bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Baer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Richter bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Gaertig bei dem Amtsgericht in Schwetz und

der Gerichtsassessor Gerlach bei dem Amtsgericht in Itzehoe.

Die nachgesuchte Dienstentlassung als Notar ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bindewald in Eisleben und

dem Rechtsanwalt und Notar Schenck in Essen.

Der Notar von der Horst in Hannover ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Würmeling im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Eggeling,

der Referendar Heinemann und

der Referendar Albanus

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Lübke,

der Referendar Liffel und

der Referendar Dr. Wittig

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar von Kutzner und

der Referendar Memelsdorff

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Bartels im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel und

der Referendar Fröhlking im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Sannig in Friedland i. Schl. und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Klapper in Gleiwitz

ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1884/85 ist je eine Landrichterstelle bei den Landgerichten in Allenstein und Cottbus errichtet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 26. April 1884, — betreffend eine Uebersicht über die Zahl der Rechtsanwälte.

Allgemeine Verfügungen vom 4. April 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 82) und 23. Februar 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 42).

Die anliegende Uebersicht über die Zahl der Rechtsanwälte im Anfang der Jahre 1882, 1883, 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. April 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1614. A. 57. Vol. 4.

Uebersicht

über

die Zahl der Rechtsanwälte.

Oberlandesgerichtsbezirk.	1. Bei den Oberlandesgerichten waren zugelassen am			2. Bei den Landgerichten waren zugelassen am		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.
	1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.	1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.
Berlin	27	26	27	254	281	300
Breslau	12	12	14	196	191	202
Cassel	4	4	5	76	77	76
Celle	18	19	20	144	143	141
Cöln	22	21	22	231	241	239
Frankfurt a. M.	26	25	24	104	104	99
Hamm	10	10	11	160	159	153
Kiel	6	6	6	80	78	78
Königsberg	5	6	5	82	83	88
Marienwerder	4	4	4	64	61	63
Naumburg	37	38	36	127	133	132
Posen	4	5	6	86	88	89
Stettin	5	6	5	78	81	78
Jena	6	7	6	38	37	39
Gesammtzahlen	186	189	191	1 720	1 757	1 777
Abzug nach Spalte 6 [5])	43	45	42	51	48	48
Restzahlen	143	144	149	1 669	1 709	1 729
Zu Spalte 1 Spalte 2	1 669	1 709	1 729			
desgl. Spalte 3	197	277	380	Zu Spalte 3 Spalte 4		
Gesammtzahlen Spalten 1, 2, 3	2 009	2 130	2 258	Zahlen der außerhalb der Sitze der O. L. G. und der L. G. wohnenden Rechtsanwälte.		
Abzug Spalte 5	17	19	17			
Zahlen der in Preußen wohnenden Rechtsanwälte	1 992	2 111	2 241			

Anmerkungen.

1) Im Fürstenthum Waldeck wohnhaft.

2) In den Fürstenthümern Pyrmont und Lippe wohnhaft.

3) Im Herzogthum Anhalt und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wohnhaft.

3. Nur bei einem Amtsgericht einschließlich einer Kammer für Handelssachen waren zugelassen am			4. Von den Spalte 2 Verzeichneten wohnten nicht am Sitz der Landgerichte am			5. Von den Spalte 2 Verzeichneten waren zugleich bei den Oberlandesgerichten am			6. Außerhalb Preußens oder des Landgerichtsbezirks der Zulassung wohnten am		
a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.	1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.	1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.	1/1. 82.	1/1. 83.	1/1. 84.
16	30	42	46	43	39	—	—	—	—	—	—
22	46	63	67	62	56	—	—	—	—	—	—
6	7	7	34	34	32	—	—	—	10	10	9 [1])
56	56	56	39	38	32	—	—	—	11	12	12 [2])
23	22	33	24	26	24	1	1	1	—	—	—
1	3	4	16	16	15	4	4	3	—	—	—
20	28	47	75	73	66	—	—	—	—	—	—
1	3	6	45	40	39	4	5	5	—	—	—
16	20	25	33	33	29	—	—	—	—	—	—
9	12	17	24	20	19	—	—	—	—	—	—
8	17	26	66	53	42	8	9	9	30	28	26 [3])
10	17	28	36	32	30	2	2	1	—	—	—
11	18	28	33	29	25	2	2	1	—	—	—
—	—	—	25	23	23	—	—	—	41	41	42 [4])
199	279	382	563	522	471	21	23	20	92	91	89
2	2	2	38	34	32	4	4	3	—	—	—
197	277	380	525	488	439	17	19	17	—	—	—
525	488	439									
722	765	819									

[4]) Bis auf einen, welcher im Bezirk des Landgerichts zu Naumburg wohnt, in den zum Oberlandesgericht verbundenen, nichtpreußischen Staaten wohnhaft.

[5]) Die Zahlen der Spalte 6 sind auf die Spalten 1 bis 5 vertheilt und kommen zum Theil doppelt vor.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1884. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Braunbehrens in Hannover ist zum Oberlandesgerichtsrath in Celle ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Dr. Körner in Frankfurt a. M. ist zum Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. M. ernannt.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Wittke in Schweidnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Jewasinski in Schneidemühl als Landrichter an das Landgericht in Ostrowo und

der Amtsrichter Warnecke in Posen als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Treplowitz bei dem Amtsgericht in Ellrich,

der Gerichtsassessor Herbertz bei dem Amtsgericht in Gummersbach,

der Gerichtsassessor Dr. Hüffer bei dem Amtsgericht in Schwerte,

der Gerichtsassessor Helmig bei dem Amtsgericht in Bottrop,

der Gerichtsassessor Großer bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W. und

der Gerichtsassessor Goldstein bei dem Amtsgericht zu Neumark.

Der Amtsgerichtsrath Wünsch in Wetzlar ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Jösten in Siegburg für den Amtsgerichtsbezirk Trier, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweich und

der Rechtsanwalt Matthaei in Alfeld für den Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alfeld.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Oetker bei dem Landgericht in Cassel,

der Rechtsanwalt, Justizrath Bindewald in Eisleben bei dem Landgericht in Halle a. S. und

der Rechtsanwalt Zündorf bei dem Landgericht in Cöln.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Emundts bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Leopold Meyer und

der Gerichtsassessor Dr. Oberneck
bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Pieper bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Bartecki bei dem Amtsgericht in Neutomischel,

der Rechtsanwalt Manneberg aus Gleiwitz bei dem Amtsgericht in Pleß,

der Gerichtsassessor Ernst Albrecht bei dem Amtsgericht in Ueckermünde und

der Gerichtsassessor Brüler bei dem Amtsgericht in Kempen a. Rhein.

Dem Notar, Justizrath Bindewald in Eisleben ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Vogel und

der Referendar Werner
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Lehmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Roest im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Wasser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar von Schlebrügge und

der Referendar Radwitz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar von Petzinger,

der Referendar Türk,

der Referendar Heck und

der Referendar Böttcher
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schreiber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Linckelmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und

der Referendar Dr. Illig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Bleßmann behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

den Gerichtsassessoren Martini, Sommer, Knobloch, Offenberg, Reisewitz, Bischoff und Mallison behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung.

E. Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Herig in Ostrowo ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen

---

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten Nakel und Wirsitz ist vom 1. Juli 1884 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1623. H. 19.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1884, — betreffend die Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Einkommenshälfte.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 334).

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die unter Nr. 1 der allgemeinen Verfügung vom 9. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 334) getroffene Anordnung, wonach die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Gehaltshälfte in monatlichen Raten gezahlt werden soll, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 17) ferner keine Anwendung findet. Es ist vielmehr fortan den Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, auch der ihnen während der Suspension vom Amte zustehende Theil ihres Diensteinkommens in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einzubehalten ist, sowie hinsichtlich der Wiedereinziehung des etwa überhobenen Gehaltstheils verbleibt es bei den Festsetzungen der allgemeinen Verfügung vom 9. August 1853.

Berlin, den 6. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1682. O. 29. Vol. 5.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1884, — betreffend die Fälligkeit der gerichtlichen Gebühren und Auslagen der Berufungsinstanz.

Deutsches Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §§. 89, 93.

In Ergänzung der Bestimmungen unter Nummer 5 des §. 8 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit durch Urtheil des Berufungsgerichts, unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz, in die erste Instanz zurückverwiesen wird, die Gebühren und Auslagen der Berufungsinstanz als fällig im Sinne des §. 93 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu behandeln und gemäß §. 89 a. a. O. einzuziehen sind.

Berlin, den 3. Mai 1884

Der Justizminister.
Friedberg.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

J. M. I. 1774 — Sportelf. 66 Vol. 3.
F. M. I. 5576.

Num. 40.

Beschluß des Reichsgerichts vom 19. September 1883, — betreffend die Fälligkeit der gerichtlichen Gebühren und Auslagen der Revisionsinstanz.

Deutsches Gerichtskostengesetz §§. 89, 93.

In Sachen des Bankiers A. S. zu K., Beklagten, Widerklägers, Revisionsklägers,

wider

die Aktiengesellschaft: Aktienbrauerei W. zu K., Klägerin, Widerbeklagte, Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 19. September 1883,

beschlossen:

daß der Antrag des Revisionsklägers vom 13. August 1883 zurückzuweisen.

Gründe.

Nachdem durch Revisionsurtheil vom 16. Juni 1883 das Berufungsurtheil (unter Vorbehalt der Entscheidung des Kostenpunktes der Revisionsinstanz) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, ist dem Revisionskläger aufgegeben, denjenigen Theil der (unter Zugrundelegung des Werths des Gegenstandes seiner Revisionsbeschwerde berechneten) gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Revisionsverfahrens, welcher nicht durch den früher erlegten Vorschuß gedeckt ist, zu bezahlen.

Der Revisionskläger beantragt, diese Zahlungsauflage aufzuheben, weil ihm die Kosten der Revisionsinstanz nicht durch Urtheil auferlegt seien. Diesem Antrage stehen die Bestimmungen der §§. 93 und 89 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entgegen. Diese Gesetzesstellen sind bereits von dem Reichsgericht in den für gerechtfertigt zu erachtenden Beschlüssen vom 11. März 1882 in Sachen Waldow & Sohn gegen Smith I. 654/1881, vom 18. Oktober 1882 in Sachen Mohme wider Schröder V. 416/1882, vom 11. Juni 1883 in Sachen Moses gegen Lucas IV. 607/1882 dahin ausgelegt, daß auch durch ein solches Revisionsurtheil, welches die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurtheil vorbehält, eine Beendigung der Revisionsinstanz durch Erledigung derselben im Sinne des §. 93 a. a. O. stattfindet, so daß die gerichtlichen Gebühren und Auslagen jener Instanz durch ein solches Urtheil fällig werden, und demzufolge in Ermangelung eines anderen zur Zeit der Fälligkeit gegebenen Schuldners nach dem Grundsatze des §. 89 des Deutschen Gerichtskostengesetzes von dem Revisionskläger als demjenigen einzuziehen sind, welcher das Revisionsverfahren beantragt hat.

Wenn der Antragsteller nebenbei bemerkt, daß auch die Gegenpartei die Revision eingelegt habe, so ist solches zunächst nicht richtig, da die Revisionsbeklagte sich der Revision nur in Bezug auf einen die Pflicht zur Zahlung von Zinsen des eingeklagten Kapitals betreffenden Theil des Berufungsurtheils angeschlossen hat. Bei dem Gegenstande dieser Anschließung wird das Interesse des Revisionsklägers in Beziehung auf die Höhe des von ihm erforderten Kostenbetrages nicht berührt.

Justiz-Minist. I. 1093. Sportelf. 66. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 16. Mai 1884. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Liba in Posen ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Leist in Stolzenau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Oppert in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Germershausen in Guben an das Amtsgericht I. in Berlin und

der Amtsrichter Ferche in Lublinitz an das Amtsgericht in Ratibor.

Der Amtsgerichtsrath von Baussen in Swinemünde ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dr. Freese ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gnesen ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Schmidt in Belgard ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kottmann in Perleberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Schweidnitz mit der Befugniß zur Ausübung des Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Kottmann bei dem Amtsgericht in Perleberg,

der Rechtsanwalt Schenck bei dem Landgericht in Essen und

der Rechtsanwalt Dr. Spengler bei dem Landgericht in Hildesheim.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Möger aus Dortmund bei dem Amtsgericht in Höxter,

der Rechtsanwalt Hein aus Königsberg i. Pr. bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Dr. Sturm bei dem Landgericht in Naumburg,

der Gerichtsassessor Ritka bei dem Amtsgericht in Querfurt,

der Landrichter a. D. Emmerich bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Lopianowski bei dem Amtsgericht in Kulm und

der Gerichtsassessor Dörffler bei dem Landgericht in Marburg.

Dem Notar Augspurg in Eldagsen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weickert in Filehne,
der Rechtsanwalt und Notar Johann Ludwig Dr. Haag in Frankfurt a. M.,
der Rechtsanwalt und Notar Wolff in Hagen,
der Rechtsanwalt und Notar Westhues in Dt. Eylau und
der Rechtsanwalt Wunderlich in Göttingen
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Conert,

der Referendar Hölzke,

der Referendar Frister,

der Referendar Aßmann und

der Referendar Lehmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Engel,

der Referendar von Chaumontet,

der Referendar Dr. Herrmann,

der Referendar Dr. Noack und

der Referendar Landé
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Beckers im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Der Gerichtsassessor Dr. Eiseneder ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Lindner in Cöslin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Bekanntmachung.

Dem Amtsgericht Schildberg ist vom 1. Juli 1884 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für seinen Bezirk übertragen worden.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1782. H. 19.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1884, — betreffend die Errichtung des Landgerichts in Memel.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1884, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Memel (Gesetz-Samml. S. 63), wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Der Bezirk der Kammer für Handelssachen in Memel wird vom 1. Januar 1885 ab aus dem Bezirke des Landgerichts in Memel gebildet. Den Vorsitz in der Kammer führt vom 1. Januar 1885 ab in Gemäßheit des §. 109 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Mitglied des Landgerichts.

2. Die Strafkammer bei dem Amtsgericht in Memel wird mit Ablauf des Jahres 1884 aufgehoben.

3. Die Bestimmung der für die Amtsgerichte Memel, Prökuls, Heydekrug und Ruß erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen, sowie der für das Landgericht in Memel erforderlichen Zahl der Geschworenen und die Vertheilung dieser letzteren Zahl auf die Amtsgerichte Memel, Prökuls, Heydekrug und Ruß erfolgt für das Geschäftsjahr 1885 durch den Präsidenten des Landgerichts in Tilsit. Die Amtsgerichte Prökuls, Heydekrug und Ruß senden die Vorschlagslisten der Geschworenen nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselben aufgenommenen Personen beziehen, an das Amtsgericht in Memel. Letzteres hat dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Vorschlagslisten unmittelbar nach dem 1. Januar 1885 dem Präsidenten des Landgerichts in Memel zugehen.

4. Für das Landgericht in Memel erfolgt die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Kammern (Allgemeine Verfügung vom 16. November 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 454), die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Vertheilung des Vorsitzes (§§. 61 bis 63 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), die Ernennung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 §. 4, Just.-Minist.-Bl. S. 210), sowie die Bildung der Jahreslisten der Geschworenen (§. 89 Absatz 2, §. 90 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) für das Geschäftsjahr 1885 erst beim Beginn desselben.

Die Vorschläge für die Bestellung des Untersuchungsrichters, sowie des ständigen Vertreters desselben bei dem Landgericht in Memel hinsichtlich des Geschäftsjahres 1885 sind dem Justizminister bis zum 15. Dezember 1884 von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

5. Die vorläufigen Anordnungen hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten zu Memel, Prökuls, Heydekrug und Ruß für das Geschäftsjahr 1885 werden von dem Präsidium des Landgerichts in Tilsit getroffen. Die definitive Geschäftsvertheilung erfolgt alsbald nach Beginn des Geschäftsjahres 1885 durch das Präsidium des Landgerichts in Memel. Die erlassenen vorläufigen Anordnungen sind für die bezeichneten Amtsgerichte so lange maßgebend, bis die Geschäftsvertheilung durch das Präsidium des Landgerichts in Memel definitiv festgestellt ist.

6. Hinsichtlich der Abgabe der Akten an das Landgericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft in Memel kommen die Vorschriften unter Nr. I der Allgemeinen Verfügung vom 23. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 199) zur entsprechenden Anwendung. Die Abgabe der Akten soll, soweit als thunlich, schon einige Tage vor dem 1. Januar 1885 erfolgen.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1803. O. 60. Vol. 2.

Num. 43.

Uebersicht

der Geschäfte bei der Justiz-Prüfungs-Kommission im Jahre 1883.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1883 S. 59.)

Der Umfang der Geschäfte der Justiz-Prüfungs-Kommission gestaltete sich im Jahre 1883 wie folgt:

Die Zahl der neuen Prüfungsaufträge betrug 674,

während im Jahre 1882 709
» » 1881 705
» » 1880 597
» » 1879 545
» » 1878 470
» » 1877 403

Aufträge eingingen. Beim Schlusse des Jahres 1882 war ein Bestand von 547
Kandidaten verblieben, von denen

1 im Jahre 1879
1 » » 1880
31 » » 1881
514 » » 1882

der Prüfungsbehörde überwiesen waren.

Die Gesammtzahl der Kandidaten belief sich im Jahre 1883 auf .... 1 221.

Von diesen hatten

163 die Prüfung zu wiederholen,
1 058 dieselbe zum ersten Male abzulegen.

Vor Ablegung der Prüfung sind

vorweg zurückgewiesen oder zurückgetreten 19
aus dem Justizdienste ausgeschieden, bezw. gestorben 5
wegen verspäteter Ablieferung der Arbeit von der Prüfung ausgeschlossen 1

= 25

mithin verblieben 1 196
(gegen 1 206 im Vorjahre).

Die Prüfung haben bestanden:

mit der Censur »sehr gut« 1
mit dem Prädikat »gut« 62
mit dem Zeugniß »ausreichend« 496

zusammen.... 559
nicht bestanden haben 111

sind.... 670

Es bleiben als Bestand 526
wovon überwiesen sind:

3 im Jahre 1881
28 » » 1882
495 » » 1883.

Auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen sich die Kandidaten wie folgt:

Oberlandesgerichts-bezirk.	Zahl der Kandidaten, einschl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon haben die Prüfung bestanden mit dem Zeugniß gut	ausreichend	zusammen	nicht bestanden	darunter zum 2. Male nicht bestanden	Vor Ablegung der Prüfung sind zurückgewiesen oder zurückgetreten	entlassen bezw. gestorben	wegen verspäteter Ablieferung der Arbeit von der Prüfung ausgeschlossen	Im Bestande verbleiben
Berlin	268	21	123	144	19	3	6	1	.	98
Breslau	217	11 (darunter 1 »sehr gut«)	92	103	22	3	3	1	.	88
Cassel	25	7	4	11	.	.	1	.	.	13
Celle	81	2	32	34	6	1	.	.	.	41
Cöln	102	3	45	48	10	4	1	.	.	43
Frankfurt a. M.	68	3	23	26	3	.	.	.	.	39
Hamm	100	2	38	40	15	1	4	2	.	39
Kiel	20	1	9	10	3	.	.	.	.	7
Königsberg i. P.	64	3	22	25	8	1	1	.	.	30
Marienwerder	44	2	17	19	2	.	1	.	.	22
Naumburg a. S.	108	2	40	42	11	1	.	1	.	54
Posen	74	4	28	32	7	2	.	.	1	34
Stettin	46	1	21	22	5	.	2	.	.	17
Vom Herzoglich Anhaltischen Ministerium in Dessau präsentirt	4	1	2	3	.	.	.	.	.	1
	1 221	63	496	559	111	16	19	5	1	526
		559					25			
		670								
				1 221						

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1884. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Volkmar in Cassel ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt.

Dem Kammergerichtsrath Ernst ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath de Syo in Cöln ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Alexander Karl Emil Schmidt in Berlin ist zum Direktor bei dem Landgericht I. daselbst und

der Staatsanwalt Fingerhuth in Trier zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Coblenz

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Stieler von Heydekampf in Magdeburg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Aye in Eddelack an das Amtsgericht in Flensburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Braun bei dem Amtsgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Marx bei dem Amtsgericht in Barmen,

der Gerichtsassessor König bei dem Amtsgericht in Tarnowitz,

der Gerichtsassessor Schmitz bei dem Amtsgericht in Brakel,

der Gerichtsassessor Fipper bei dem Amtsgericht in Tarnowitz und

der Gerichtsassessor Dr. Kretschmann bei dem Amtsgericht in Ujest.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Hüffer in Paderborn,

dem Amtsgerichtsrath von Hatzfeld in Münster und

dem Amtsgerichtsrath Stavenhagen in Oppeln.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Heinrich Albrecht bei dem Amtsgericht in Ueckermünde und

der Rechtsanwalt Joesten bei dem Amtsgericht in Siegburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kottmann aus Perleberg bei dem Landgericht in Schweidnitz,

der Gerichtsassessor Czygan bei dem Amtsgericht in Marggrabowa,

der Gerichtsassessor Steinhardt bei dem Landgericht in Danzig,

der Gerichtsassessor von Mangoldt bei dem Landgericht in Lüneburg,

der Gerichtsassessor Ulrich bei dem Landgericht in Magdeburg und

der Gerichtsassessor Bendix bei dem Landgericht in Breslau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Feuerstack in Wernigerode ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Stöhr,

der Referendar Coßmann und

der Referendar Dr. Kallmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Reuß,

der Referendar Kübler und

der Referendar Hartmann

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Passarge und

der Referendar Schlee

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Menda Citron und

der Referendar Hildebrand

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Langer,

der Referendar Kammer und

der Referendar Niklaus

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Fautsch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Schräpler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichtsassessor Alfred Meyer ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1884, — betreffend die Führung der Landgüterrollen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Ueber die nach Maßgabe der Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 121) den Amtsgerichten obliegende Führung der Landgüterrollen wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Landgüterrolle wird gemeindeweise (der Eintheilung des Grundbuchs entsprechend) angelegt. Die Anlegung findet statt, sobald die Eintragung eines zu dem Bezirk gehörenden Landgutes beantragt wird.

§. 2.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten ist die Führung der Landgüterrolle demjenigen Amtsrichter zu übertragen, welchem die Geschäfte des Grundbuchrichters für den betreffenden Bezirk obliegen.

§. 3.

Jedes Landgut erhält in der Rolle ein eigenes Blatt. — Die Blätter werden nach dem anliegenden Formular eingerichtet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die einzelnen zu dem Landgute gehörigen Grundstücke werden nach den Angaben im Grundbuche bezeichnet. Der Vorlegung eines besonderen Auszugs aus dem Steuerbuche bedarf es nicht.

Ist das Grundbuch für ein Grundstück noch nicht angelegt, so erfolgt die Bezeichnung nach dem Grundsteuerkataster.

§. 4.

Die Rollen mehrerer Bezirke können zu einem Bande vereinigt werden.

Jeder Band ist mit fortlaufender Seitenzahl und mit einem Titelblatt zu versehen.

Auf dem letzteren sind die in dem Bande enthaltenen Bezirksrollen, sowie die Zahl der Seiten zu vermerken. Der Vermerk ist von dem Amtsrichter zu unterschreiben.

Außerdem ist für jeden Band ein nach den Bezirken geordnetes Verzeichniß anzulegen, in welchem die Landgüter mit Angabe der Seite der Rolle aufgeführt werden.

Für den Anfang, und so lange sich eine Uebersicht über das ungefähre Bedürfniß noch nicht gewinnen läßt, können die Rollen in Mappen aufbewahrt werden. Später sind sie in der durch die Nummer gegebenen Folge zusammenzubinden.

§. 5.

Die Nummer des Rollenblatts ist auf der Titelseite des Blattes oder Artikels des Grundbuches über die betreffenden Grundstücke zu vermerken (§. 3 Abs. 3 der Landgüterordnung).

§. 6.

Die Verfügungen auf die Anträge zur Landgüterrolle sind entsprechend den Verfügungen in Grundbuchsachen von dem Amtsrichter zu erlassen und von dem Gerichtsschreiber, welcher als Grundbuchführer fungirt, auszuführen.

Die Einschreibungen in der Rolle sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 7.

Ueber die Verhandlungen zur Landgüterrolle (Anträge ꝛc.) sind für jedes Landgut besondere Landgüterakten anzulegen. Dieselben bilden Beistücke der betreffenden Grundakten und sind auf denselben als solche zu bezeichnen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die Gerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau.

I. 1832a. Schlesien 45.

Formular zur Landgüterrolle.

Landgüterrolle

Landgut Schleebach,

Laufende Nummer.	Grundbuch.				Bezeichnung der einzelnen Grundstücke.	Reinertrag.	
	Gemarkung 2c.	Band.	Blatt.	Art.		Mark.	Pf.
1	Schleebach	3	1	—	Sämmtliche Bestandtheile nach dem Titelblatt des Grundbuchs (ohne nähere Spezialisirung)	400	—
2	Im Grundbuche noch nicht eingetragen.				Der Garten am Mühlgraben, Gemarkung Schleebach 2c. (Bezeichnung nach dem Kataster)	30	50
3	Loeper	4	—	2	Die sämmtlichen in Abtheilung I des Grundbuchs eingetragenen Grundstücke (ohne nähere Spezialisirung)	39	6
4	Schleebach	3	1	—	Der zu Schleebach Bd. 3 Bl. 1 des Grundbuchs zufolge Verfügung vom .... zugeschriebene Steinacker.	40	—

Blatt Nr. 1

Kreis ____________

Eintragungen	Löschungen

auf Antrag oder von Amtswegen.

Eintragungen	Löschungen
Nr. 1 bis 3 eingetragen auf Antrag des ______ am ____________ (Unterschriften)	Zu Nr. 1. Von dem Grundstück Schleebach Bd. 3 Bl. 1 des Grundbuchs ist ein Theilstück abgeschrieben und für dasselbe ein neues Grundbuchblatt Schleebach Bd. 3 Bl. 19 angelegt. Dieses Theilgrundstück mit einem Reinertrage von 150 Mark ist hier gelöscht auf Antrag des ______ am ____________ (Unterschriften)
	Nr. 3 von Amtswegen gelöscht in Folge Veräußerung, gemäß §. 8 Abs. 2 der Landgüterordnung am ____________ (Unterschriften)
Nr. 4 zugeschrieben von Amtswegen am ______ (Unterschriften)	

Num. 45.

Empfehlung eines statistischen Werkes: »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«.

Berlin, den 7. Februar 1884.

Der Lieutenant a. D. O. Brunkow zu Berlin hat unter dem Titel: »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« ein neues General-Gemeinde- und Ortschaftsverzeichniß für das Deutsche Reich im Selbstverlage herausgegeben, welches sämmtliche Wohnplätze, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken nachweiset:

Laufende Nummer,
Name des Wohnplatzes sowie topographische Bezeichnung desselben,
Regierungs- beziehungsweise Landdrosteibezirk (beziehungsweise auch Staat),
Kreis, Oberamt beziehungsweise Amt,
Polizeibezirk,
Standesamt,
Zahl der Wohnhäuser,
Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875,
Justizverwaltung (Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht),
Landwehrbezirk (Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie),
Name des Kirchspiels (evangelisch, katholisch),
Schulverband,
Nächste Post- und beziehungsweise Telegraphenanstalt.

Dieses mit außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch eventuell aus den Ersparnißfonds, sofern solche nach Bestreitung aller nothwendigen Bedürfnisse noch verfügbare Mittel bieten, gestattet wird.

Bei direktem Bezuge des Werkes vom Herausgeber — Lieutenant a. D. O. Brunkow zu Berlin SW., Hagelsbergerstraße Nr. 49 III — wird der sonst 60 Mark für die erste Abtheilung (Königreich Preußen), 70 Mark für die zweite Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten und die Reichslande) betragende Preis auf 54 Mark für die erste Abtheilung und 64 Mark für die zweite Abtheilung ermäßigt. Zur Erleichterung der Beschaffung werden vom Herausgeber auch Ratenzahlungen bewilligt, die Bestellungen selbst aber sofort total effektuirt.

Um einer Veraltung des Werkes vorzubeugen, werden alle 6 Monate Nachträge erscheinen, die alle Veränderungen auf den Gebieten der Verwaltung nachweisen und für 2 Mark pro Semester und Abtheilung zu beziehen sind.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Zu I. 1853—84.

Vorstehende Empfehlung wird den Justizbehörden mitgetheilt.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1853. O. 163.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1884. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Richard in Hanau ist zum Direktor bei dem Landgericht in Lüneburg ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Geras in Cottbus ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Weingärtner in Werden an das Amtsgericht in Münster und
der Amtsrichter Dr. Holst in Stettin an das Amtsgericht I. in Berlin.

Dem Amtsrichter Büchtemann in Zehden ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Fischer in Oppeln ist an das Landgericht in Trier versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Steinbach in Roßla ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
der Rechtsanwalt Rockau in Loslau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Loslau,
der Rechtsanwalt Paap in Rendsburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rendsburg und
der Gerichtsassessor Licht für den Amtsgerichtsbezirk Malmedy im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy.

Der Notar Brabender in Siegburg ist in den Amtsgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn, versetzt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:
der Rechtsanwalt, Justizrath Seger bei dem Landgericht in Neisse.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Heinrich Albrecht aus Ueckermünde bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,
der Gerichtsassessor Dr. Regensburger bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
der Gerichtsassessor Benedict bei dem Kammergericht,
der Gerichtsassessor Dahlmann bei dem Amtsgericht in Wernigerode,
der Gerichtsassessor Dr. Strauß bei dem Amtsgericht und bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,
der Gerichtsassessor Reinarz bei dem Amtsgericht in Elberfeld, dem Landgericht daselbst und der Kammer für Handelssachen in Barmen,
der Gerichtsassessor Bender bei dem Amtsgericht in Tost,
der Rechtsanwalt Vesta aus Kupp bei dem Landgericht in Ratibor,
der Gerichtsassessor Alexander Müller bei dem Amtsgericht in Freiburg a. d. U.,
der Gerichtsassessor Löffke bei dem Amtsgericht in Pillkallen,
der Gerichtsassessor Blume und
der Gerichtsassessor Lilienthal
bei dem Landgericht I. in Berlin,
der Gerichtsassessor Stadthagen bei dem Landgericht II. in Berlin.

Der Rechtsanwalt Manns in Hanau ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Wenzel,
der Referendar Bethke,
der Referendar Kozlowski,
der Referendar Dr. Heidrich,
der Referendar Keil und
der Referendar Heilborn
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Putzler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Glückmann und
der Referendar Dr. Ollendorff
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Lasker,
der Referendar Dr. Goldschmidt,
der Referendar Walter und
der Referendar Hohnhorst
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Schiffer und
der Referendar Chrzescinski
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Schorcht ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Erläuterung zu S. 87: Der in der Liste der Rechtsanwälte gelöschte Rechtsanwalt Zündorf bei dem Landgericht in Cöln ist der Rechtsanwalt Karl Zündorf in Deutz (nicht der Rechtsanwalt Friedrich Zündorf in Cöln).

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1884, — betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreisen und Versetzungen.

Der nachstehend nebst Anlage abgedruckte Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Mai 1884 wird hiermit zur Kenntnißnahme der Justizbehörden gebracht.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten der Justizbeamten in Parteisachen (§. 6 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, Gesetz-Samml. 1874 S. 2; §. 6, §. 12 Abs. 5 der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetz-Samml. S. 107) verbleibt es auch in Zukunft bei den seither zur Anwendung gebrachten Grundsätzen.

Berlin, den 26. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1974. O. 127 Vol. 5.

Beschluß.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Bestimmungen, welche in der anliegenden »Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist«, enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preußischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preußischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten nach §. 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) in gleichmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Königliches Staatsministerium.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf von Hatzfeldt.
Bronsart von Schellendorff.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist.

Armee-Verordnungsblatt für 1881 S. 134.
Post-Amtsblatt für 1881 S. 390.

A.

Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderſatz gewährt.

B.

1. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts, der Garnison 2c. (§. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 249 —, §. 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 127 —, §§. 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung.

Zu vergleichen §. 6 des Preußischen Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107).

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirkes, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten, maßgebend. Fehlen solche Angaben oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes 2c. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C.

1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatz.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:

a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;

b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;

c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhof nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf

das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personenbahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen ꝛc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahnfreikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

D.

1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach beziehungsweise vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst beziehungsweise zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen.

E.

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2. Im Sinne des §. 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung.

Zu vergleichen §. 2 des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15).

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre ꝛc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1884. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Grafen von Rittberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichtsrath Janzon in Tilsit ist zum Oberlandesgerichtsrath in Königsberg ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Rhenius in Neu-Ruppin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichtsrath Walther in Torgau ist zum Landgerichtsdirektor in Cöslin ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Gillischewski in Forst als Landrichter an das Landgericht in Cottbus,

der Amtsrichter Trautwein in Myslowitz an das Amtsgericht in Freistadt i. Schl.,

der Amtsrichter Lemble in Sonderburg an das Amtsgericht in Wandsbeck und

der Amtsrichter Senst in Hoyerswerda an das Amtsgericht in Burg b. M.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Henning in Cassel und

dem Amtsgerichtsrath Witthöfft in Wandsbeck.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Schmidt in Frankfurt a. O. ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Steinbach in Magdeburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Bojunga, Werner und Cleeves in Hannover für den Bezirk des Landgerichts daselbst, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Hannover,

der Rechtsanwalt Reiling in Zeitz, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zeitz,

der Rechtsanwalt Kassel in Schweidnitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz und

der Rechtsanwalt Steffeck in Zossen im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Steinbach in Roßla bei dem Landgericht in Nordhausen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Reiffert bei dem Landgericht in Erfurt,
der Gerichtsassessor Ebel bei dem Amtsgericht in Goldap,
der Gerichtsassessor a. D. Dr. Ludewig bei dem Landgericht in Aachen,
der Gerichtsassessor Aye bei dem Amtsgericht in Perleberg,
der Gerichtsassessor Memelsdorff bei dem Amtsgericht in Filehne,
der Gerichtsassessor a. D. Lewy bei dem Amtsgericht in Sohrau, O.-Schl.,
der Gerichtsassessor Max Neumann bei dem Landgericht in Breslau und
der Gerichtsassessor Stratmann bei dem Landgericht in Münster.

Der Rechtsanwalt Max Jübell in Hannover ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Strupp und
der Referendar von Kries
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Bannert,
der Referendar Metzig und
der Referendar Scharnweber
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Prätorius,
der Referendar Dr. Gäbler und
der Referendar Bochdanetzky
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Lucas,
der Referendar Dombois und
der Referendar Leyendecker
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Hentze und
der Referendar Bertelsmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Arnold Citron im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Kopp, Höpner, Zeuner, Engler, Pannenberg und Greve behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung und
dem Gerichtsassessor Bormann behufs Uebertritts in den Militärjustizdienst.

F. Subalternbeamte.

Der Botenmeister Lankow im Justizministerium und
der Geheime Kanzleidiätar Röbel
sind zu Geheimen Kanzleisekretären im Justizministerium ernannt.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Dawid in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath und
dem Gerichtsvollzieher Oehl in Schleswig aus gleicher Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen.

Dem Kanzlisten Schindler in Dortmund ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Hubert in Langensalza ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1884, — betreffend die eidliche Verpflichtung der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der eidlichen Verpflichtung der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter (§. 115 des Gerichtsverfassungsgesetzes), wird Folgendes bestimmt:

1. Die Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter leisten den Diensteid der Staatsbeamten.
2. Einer wiederholten Leistung des Diensteides bedarf es nicht, wenn der Zeitraum, für welchen die wiederholte Ernennung erfolgt, sich unmittelbar an den Zeitraum der früheren Ernennung anschließt.

Berlin, den 29. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1966a. — E. 28. 2.

Num. 48.

Bekanntmachung vom 27. Mai 1884, — betreffend die fremden Konsuln im Deutschen Reich.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 123).
Bekanntmachung vom 8. März 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 68).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876, betreffend die bei dem Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen (Just.-Minist.-Bl. S. 123), wird der nachstehende Auszug aus dem von dem Auswärtigen Amte mitgetheilten neuesten Verzeichniß der fremden Konsuln im Deutschen Reich zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2030. T. 19.

Auszug
aus dem Verzeichniß der fremden Konsuln im Deutschen Reich.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Karakter des Konsular-Beamten.
		Preußen.	
Italien	Altona	* Kommendatore Luigi Salvini zu Hamburg	G.-K.[1])
	Berlin	* Dr. Hugo Kunheim	K.[2])
	Breslau	* Leo Molinari	K.[3])
	Cöln	* Wilh. Peill	V.-K.
	Danzig	* C. Th. Rodenacker	K.-A.
	Dortmund	* Alb. Hoesch	K.[4])
	Frankfurt a. M.	Marquis Enrico Centurioni	G.-K.[5])
		* Otto de Neufville	V.-K.
	Geestemünde	Anton Diedrich Brunken zu Bremerhaven	K.-A.[6])
	Harburg	* C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	* Rud. Lehment	K.[7])
		Ressort.	
	Wyk auf Föhr	* H. Heymann zu Boldixum	K.-A.

Anmerkung. G.-K. bedeutet General-Konsul, V.-G.-K. Vize-General-Konsul, D.-K. Deputy-Konsul, K. Konsul, V.-K. Vize-Konsul, P.-K. Prokonsul, K.-A. Konsular-Agent, H.-A. Handels-Agent, V.-H.-A. Vize-Handels-Agent. — * bei dem Namen eines Konsuls 2c. bedeutet, daß demselben das Exequatur des Reiches ertheilt ist.

1) Zugl. für das Gebiet von Hamburg und Altona, für die Provinz Hannover und den Preußischen Kreis Herzogthum Lauenburg, Oldenburg, Lübeck und Bremen.

2) Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen, sowie für die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig und die Schwarzburgischen Fürstenthümer.

3) Für die Provinz Schlesien.

4) Für die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und das Fürstenthum Waldeck.

5) Für die Provinz Hessen-Nassau, die Hohenzollernschen Lande, das Großherzogthum Hessen und beide Fürstenthümer Lippe

6) Auch Dänischer V.-K.

7) Für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Gebiets und Hafens von Altona.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Karakter des Konsular-Beamten.
Italien	Flensburg	• Christ. Schwennsen	K.-A.
	Königsberg	• C. A. Preuß	K.[8])
	Memel	• Herm. Gerlach	K.-A.
	Pillau	• C. H. Hagen	V.-K.
	Stettin	• G. L. Karow	K.[9])
		• Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	• C. F. Heyse	V.-K.[10])
		• H. W. Pantel	K.-A.[11])
Spanien	Altona	• C. Ferd. Gayen	K.
	Berlin	• Eug. Landau	G.-K.
	Breslau	• Georg Oppenheim	V.-K.
	Cöln	• Osw. Schmitz	K.
	Danzig	• Max Alfred Reinick	V.-K.
	Frankfurt a. M.	• Dr. Ludw. Braunfels	K.
	Kiel	• C. Schneekloth	V.-K.
	Königsberg	• H. Frommer	V.-K.
	Memel	• H. W. Plaw	V.-K.
	Stettin	• Wilh. Helm	K.
Ver. Staaten von Amerika	Aachen	• George F. Lincoln	K.
		• Ferd. Lieck	V.-D.-K.
	Altona	• Paul Möller	K.-A.
	Barmen	• Wolfg. Schönle	K.
		• Carl Ferié	V.-K.
	Berlin	• Mark S. Brewer	G.-K.
		• G. Harrison Smith	V.- u. D.-G.-K.
		• Carl Sander	V.-G.-K.
	Breslau	• Henry Dithmar	K.
		• William Henry Musselman	V.-K.
		• Gordon Grant	H.-A.
	Burtscheid	• W. Brugmann	K.-A.
	Cöln	• Samuel Spackman	K.
		• Friedr. Ludw. Aug. Herbertz	V.-K.[12])
	Crefeld	• Joseph S. Potter	K.
		• Rud. Schneider	V.-K.
	Danzig	• Peter Collas	K.-A.
	Düsseldorf	• William D. Wamer	H.-A.
		• Henry Lewis	V.- u. D.-H.-A.
	Elberfeld	• Albert Rhodes	K.
		• Frederick v. Wrede	V.-K.

[8]) Für die Provinz Preußen.
[9]) Für die Provinz Pommern und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
[10]) Auch K.-A. der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
[11]) Auch V.-K. von Portugal.
[12]) Auch Türkischer K.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Karakter des Konsular-Beamten.
Ver. Staaten von Amerika	Essen	* Richard Eichhoff	K.-A.
	Frankfurt a. M.	* Ferd. Vogeler	G.-K.
		* Alvesto S. Hogue	V.-G.-K.
	Geestemünde	* Gerh. Ihlder zu Bremerhaven	K.-A.[13])
	Kiel	* A. Sartori	K.-A.
	Königsberg	* Conrad H. Gaedecke	K.-A.
	Memel	* Henry Fowler	K.-A.
	Stettin	* Heinr. Kiefer	K.
		* Leop. Burckhardt	H.-A.
		* Julius Dittmer	V. u. D.-K.
	Swinemünde	* C. F. Heyse	K.-A.[14])
Rußland	Berlin	* Kondriavtzew, Staatsrath	K. m. Char. als G.-K.[15])
	Breslau	vacat	K.[16])
	Danzig	* Baron Alexander v. Wrangell, Staatsrath	G.-K.[17])
		* Richard Magsig	K.-A.
	Emden	* W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Flensburg	vacat	K.[18])
	Frankfurt a. M.	* Nicol. v. Glinka, Staatsrath	G.-K.[19])
		v. Baturin	V.-K.
	Geestemünde	W. Uhlenhoff zu Bremerhaven	K.-A.
	Kiel	* Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	K.[20])
	Königsberg	* Dr. Wyszomierski	G.-K. Verw.[21])
	Memel	* v. Thal, Hofrath	K.[22])
	Stettin	* Relander, Coll.-Rath	K.[23])
		Carl Kappert	V.-K.
		Ressort.	
	Stralsund	* Alfred Herold	V.-K.
	Swinemünde	* Otto Fraude	V.-K.
	(Stuttgart)	Gesandtschaft[24])	

[13]) Auch von Frankreich.
[14]) Auch V.-K. von Italien.
[15]) Amtsbezirk: Die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover, das Herzogthum Anhalt und beide Fürstenthümer Lippe.
[16]) Für die Provinz Schlesien.
[17]) Für die Provinzen Westpreußen und Posen.
[18]) Für den nördlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[19]) Amtsbezirk: Die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, das Fürstenthum Waldeck und das Großherzogthum Hessen.
[20]) Für den südlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[21]) Für die Provinz Ostpreußen mit Ausnahme des Amtsbezirks von Memel.
[22]) Amtsbezirk: Die Stadt Memel und das Gebiet zwischen der Ostsee und der russischen Grenze bis zum Memel-Fluß einschließlich der über das linke Ufer desselben hinüber reichenden Gebietstheile der betreffenden Kreise.
[23]) Für die Provinz Pommern.
[24]) Amtsbezirk: Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande.

Num. 49.

Bekanntmachung des Justizministers vom 29. Mai 1884, — betreffend die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) auf den Staat übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Mai d. J. wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 29. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2057. E. 76. Vol. 2

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, — betreffend die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat auf den Staat übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai d. J.,

betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen

ist vom 1. Juli d. J. ab:

A. mit der Wahrnehmung der zur Zeit der Hamburger Deputation der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft obliegenden Geschäfte ein Mitglied der am 1. Juli d. J. in Berlin in Funktion tretenden Königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn beauftragt worden, welches seinen Wohnsitz in Hamburg nehmen und die von ihm ausgehenden Schriftstücke unter der Firma: »Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Kommission für Hamburg« zeichnen wird,

B. die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Tilsit-Insterburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken dem von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Königsberg i. Pr., und die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Oels-Gnesener Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken dem von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Posen-Creuzburg) zu Posen innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 20. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1884. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident Mager in Cassel ist gestorben.

Der Kammergerichtsrath Kersting ist als Oberlandesgerichtsrath an das Oberlandesgericht in Cassel und

der Oberlandesgerichtsrath Strützki in Marienwerder als Kammergerichtsrath an das Kammergericht

versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Schmidt in Hamm ist zum Landgerichtsdirektor in Schweidnitz ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Reinberger in Allenstein an das Landgericht in Tilsit,

der Amtsrichter Hanke in Rosenberg O. Schl. an das Amtsgericht in Lublinitz,

der Amtsrichter Nessel in Kattowitz an das Amtsgericht in Magdeburg,

der Amtsrichter Marcus in Pinne an das Amtsgericht in Tilsit,

der Amtsrichter Martini in Mehlauken als Landrichter an das Landgericht in Allenstein und

der Amtsrichter Rödlinger in Pr. Holland an das Amtsgericht in Posen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Rothe bei dem Amtsgericht in Peitz,

der Gerichtsassessor Rolfschoven bei dem Amtsgericht in Saarlouis,

der Gerichtsassessor Jansen bei dem Amtsgericht in Grottkau,

der Gerichtsassessor Schultzky bei dem Amtsgericht in Barby,

der Gerichtsassessor Dr. Jackisch bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichtsassessor Dr. Ernst bei dem Amtsgericht in Oppeln,

der Gerichtsassessor Riedenführ bei dem Amtsgericht in Rogasen und

der Gerichtsassessor Schitting bei dem Amtsgericht in Zabrze.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtgerichtsrath John in Reichenbach u. E.,

dem Amtsgerichtsrath Hilbert in Rastenburg und

dem Amtsgerichtsrath Behrnauer in Glogau.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Dr. Hertzog in Frankfurt a. M. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Schönfeldt in Schivelbein ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schivelbein ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Paßkiet bei dem Amtsgericht in Kulm.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Marcus bei dem Landgericht in Guben,

der Gerichtsassessor Asch bei dem Amtsgericht in Pleschen,

der Gerichtsassessor Ziegan bei dem Amtsgericht in Trachenberg und

der Gerichtsassessor Oelsner bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Levin in Berlin und

der Rechtsanwalt Dr. Obrell in Frankfurt a. M.

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schade im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Eichler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Colpe und

der Referendar Ludewig

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Friedrich und

der Referendar Gesch

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Stadthagen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen und

der Referendar David im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

E. Subalternbeamte.

Der Erste Gerichtsschreiber, Sekretär Zibell in Cassel ist zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Marburg ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Bekanntmachung vom 12. Mai 1884, — betreffend die Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 9. August 1856, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den österreichischen und preußischen Gerichten, wird in der Anlage eine anderweite von der K. und K. österreichisch-ungarischen Regierung hierher mitgetheilte Uebersicht der Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1704. Requis. 1. Vol. 9.

Uebersicht der Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Verzeichniß der Gerichte in den im österreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern.

Vorbemerkung.

I.

Der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien hat in dritter und letzter Instanz zu erkennen in allen Privatrechtsangelegenheiten in und außer Streit, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insofern nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zuläßig ist; er entscheidet ferner über Delegationsanträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen handelt, über Jurisdiktionsstreitigkeiten, wenn die Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln befinden und auch diese Oberlandesgerichte sich nicht einigen können und dergleichen.

In Strafrechtsangelegenheiten hat er als Kassationshof über alle gesetzlich an denselben gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden und über die gleichzeitig mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ergriffene Berufung zu entscheiden; er bestimmt auch das zuständige Gericht, wenn von einem auswärtigen Staate die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten wird oder die Auslieferung erst begehrt werden soll und nicht bereits die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes begründet ist. Endlich ist der oberste Gerichtshof zugleich das oberste Gefällsgericht, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen der Gefälls-Obergerichte an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu erkennen hat, insofern als dieses Gericht unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes aus Räthen desselben und aus Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet wird. Er ist auch das oberste Disziplinargericht für Richter, Advokaten und Notare.

Bei dem obersten Gerichtshofe ist ein Generalprokurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt, welcher in Strafrechts- und Disziplinarangelegenheiten zu interveniren hat.

II.

Die Oberlandesgerichte erkennen in allen Civilrechtsangelegenheiten in und außer Streit, insofern vom Gesetze ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz gestattet ist. Sie entscheiden in Strafrechtssachen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammern, über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand, und über Berufungen gegen den Ausspruch über die Strafe und den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche in den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz; sie haben die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gefälls-Obergerichte bilden je einen Senat des betreffenden Oberlandesgerichts, zu welchem als Beisitzer von dem Vorstande der leitenden Finanz-Landesbehörde zwei Beamte aus dem Status derselben abgeordnet werden. Die Gefälls-Obergerichte sind zur Entscheidung aller, dem Erkenntnisse der Finanz-Bezirksbehörden und Finanz-Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle und der im weiteren Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntnisse der Bezirksgerichte an das Oberlandesgericht gelangenden Verhandlungen berufen.

Bei jedem Oberlandesgerichte fungirt ein Oberstaatsanwalt mit dem nöthigen Hülfspersonale, welcher in Straf- und Disziplinar-Rechtsangelegenheiten zu interveniren hat. Ihm liegt die Aufsicht und Leitung der im Oberlandesgerichtssprengel liegenden Strafanstalten ob.

III.

Die Gerichtshöfe erster Instanz führen in den Landeshauptstädten den Namen: Landesgerichte, die übrigen heißen Kreisgerichte.

In Civilrechtsangelegenheiten haben sie einen engeren und einen weiteren Bezirk. In dem ersteren ist ihr Wirkungskreis mit jenem der Bezirksgerichte übereinstimmend; für ihren weiteren Sprengel sind ihnen gewisse wichtigere und verwickeltere Rechtsangelegenheiten vorbehalten, als: die Angelegenheiten, in denen es sich um die Ungültigerklärung oder Auflösung einer Ehe oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; Klagen, welche gegen den Fiskus, gegen weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken gerichtet sind; Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Realitäten, Lehnsstreitigkeiten, Klagen in Fideikommißangelegenheiten und die Amortisirung gewisser Urkunden; ferner die Führung der öffentlichen Bücher über gewisse unbewegliche Güter; der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden; das Konkursverfahren; Verlassenschaftsabhandlungen, wenn sich im Nachlasse landtäfliche oder solche Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher bei dem Gerichtshofe geführt werden; die Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten über Mündel oder Pflegebefohlene, welche selbst derlei unbewegliche Güter besitzen, und über minderjährige Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlaß sich derartige Güter befinden u. s. w. — In Strafrechtsangelegenheiten üben die Gerichtshöfe erster Instanz die Gerichtsbarkeit als Untersuchungsgerichte, Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen, und Erkenntnißgerichte für Verbrechen und Vergehen und als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen aus.

Mit Zuziehung von Geschworenen kommt den Gerichtshöfen als Geschworenengerichten die Hauptverhandlung und Entscheidung über die den Geschworenengerichten zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu. Bei jedem Gerichtshofe fungirt ein Staatsanwalt mit dem nöthigen Hülfspersonale, welchem die im §. 31 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 ausgeführten Befugnisse zukommen.

IV.

Den Bezirksgerichten steht innerhalb ihres Sprengels in Civilrechtsangelegenheiten die gesammte Gerichtsbarkeit zu, soweit sie nicht in Beziehung auf einzelne Angelegenheiten dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet, vorbehalten ist. In Strafsachen liegt den Bezirksgerichten das Strafverfahren ob rücksichtlich der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen, und die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit der Strafprozeßordnung.

V.

Die städtisch-delegirten Bezirksgerichte sind die ordentlichen Einzelgerichte am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz. Am Sitze eines jeden Gerichtshofes ist mindestens ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht; wo ihrer mehrere sind, werden dieselben in dem nachfolgenden Verzeichnisse besonders angeführt. Sie unterscheiden sich von den Bezirksgerichten auf dem Lande durch eine beschränkte Kompetenz. Erstreckt sich die Wirksamkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes über den engeren Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, so kommt dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Betreff dieses äußeren Sprengels dieselbe Gerichtsbarkeit, wie den Bezirksgerichten, zu. In Civilrechtsangelegenheiten haben sie zu entscheiden: in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 Gulden Ö. W. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme von nicht mehr als 500 Gulden Ö. W. anzunehmen sich ausdrücklich erbietet; ferner über Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Jahresleistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Gläubiger dafür annehmen zu wollen erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 Gulden Ö. W., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 Gulden Ö. W. nicht übersteigt; dann ohne Rücksicht auf den Betrag, über Streitigkeiten aus Bestandsverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung und die Zurückstellung der Bestandobjekte, ferner über gewisse Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverhältnissen zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits; weiter über alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, wenn die Erbschaftsverhandlung bei dem Bezirksgerichte anhängig ist;

über Gesuche um mittlerweilige Vorkehrungen; über Besitzstreitigkeiten, wenn es sich blos um die Erörterung des letzten Besitzstandes handelt und darüber summarisch zu verhandeln ist u. s. w. Ebenso steht ihnen die Vornahme von Mobiliarexekutionen, die Verlassenschaftsabhandlung und die Führung der Vormundschaft und Kuratel, wenn kein Ausnahmsfall eintritt, und die Legalisirung von Unterschriften und Aufnahme letztwilliger Anordnungen zu.

Die städtisch-belegirten Bezirksgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit wegen Uebertretungen aus. Befinden sich in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hierzu bestimmt werden.

VI.

Das oberste Hofmarschallamt in Wien übt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses und auf Grund freiwilliger Unterwerfung über die Personen aus, welchen die Exterritorialität zusteht, ferner über Personen, welchen durch besondere Anordnungen dieser Gerichtsstand eingeräumt wurde.

VII.

Die Handelsgerichte sind theils selbstständige Gerichte, theils wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen erster Instanz unter Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.

I. Oberlandesgericht in Wien.

A. Nieder-Oesterreich.

a. Landesgericht in Wien.

α. für Civilsachen,
β. für Strafsachen,

mit den städtisch-belegirten Bezirksgerichten: Alsergrund, Favoriten, Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Wieden, Wien innere Stadt

Bemerkung. Das Bezirksgericht Alsergrund fungirt als Strafgericht auch für den Bereich der Bezirksgerichte Josefstadt und Wien innere Stadt, welche nur die Civilgerichtsbarkeit ausüben.

Das Bezirksgericht Wieden fungirt, da die Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen nur die Civilgerichtsbarkeit ausüben, als Strafgericht auch für den Bereich dieser beiden Gerichte.

und den Bezirksgerichten außerhalb Wiens zu Bruck a. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Währing.

Außerdem besteht in Wien ein Handelsgericht mit besonderem Bagatellgericht in Handelssachen.

b. Kreisgericht in Korneuburg

mit den Bezirksgerichten zu Feldsberg, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg städt. beleg., Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

c. Kreisgericht in Krems

mit den Bezirksgerichten zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn, Krems städt. beleg., Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl.

d. Kreisgericht in St. Pölten[1])

mit den Bezirksgerichten zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg

[1]) Zugleich Berggericht für Nieder-Oesterreich.

a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, St. Peter in der Au, St. Pölten städt. deleg., Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs.

e. Kreisgericht in Wiener-Neustadt

mit den Bezirksgerichten zu Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener-Neustadt städt. deleg.

B. Ober-Oesterreich.

a. Landesgericht in Linz

mit den Bezirksgerichten zu Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz städt. deleg., Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prägarten, Rohrbach, St. Florian, Urfahr, Weißenbach.

b. Kreisgericht in Ried

mit den Bezirksgerichten zu Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried städt. deleg., Schärding, Wildshut.

c. Kreisgericht in Steyr [1])

mit den Bezirksgerichten zu Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr städt. deleg., Weyer, Windisch-Garsten.

d. Kreisgericht in Wels

mit den Bezirksgerichten zu Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Weizenkirchen, Wels städt. deleg.

C. Salzburg.

Landesgericht in Salzburg [2])

mit den Bezirksgerichten zu Abtenau, Gastein, Golling, Hallein, Lofer, Mattsee, Mittersill, Neumarkt, Oberndorf, Radstadt, Saalfelden, Salzburg städt. deleg., St. Gilgen, St. Johann, St. Michael, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

2. Oberlandesgericht in Graz.

A. Steiermark.

a. Kreisgericht in Cilli [3])

mit den Bezirksgerichten zu Cilli städt. deleg., Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg linkes Drauufer, Marburg rechtes Drauufer, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, St. Leonhard, St. Marein, Schönstein, Tüffer, Windisch-Feistritz, Windischgraz.

b. Landesgericht in Graz [4])

mit den Bezirksgerichten zu Arnfels, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz 2 städt. deleg., Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weitz, Wildon.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Ober-Oesterreich.
[2]) Zugleich Berggericht für Salzburg.
[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[4]) Desgleichen.

c. Kreisgericht in Leoben [1])

mit den Bezirksgerichten zu Aflenz, Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben städt. deleg., Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Schladming, St. Gallen.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt [2])

mit den Bezirksgerichten zu Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt städt. deleg., Kötschach, Millstatt, Ober-Vellach, Paternion, Rosegg, Spittal, St. Leonhard, St. Paul, St. Veit, Tarvis, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

C. Krain.

a. Landesgericht in Laibach [3])

mit den Bezirksgerichten zu Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Lack (auch Bischof-Lack), Laibach städt. deleg., Littai, Loitsch, Neumarktl, Ober-Laibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

b. Kreisgericht in Rudolfswerth

mit den Bezirksgerichten zu Gottschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth städt. deleg., Seisenberg, Treffen, Tschernembl, Sittich zu Weixelburg.

3. Oberlandesgericht in Triest.

a. Kreisgericht in Görz

mit den Bezirksgerichten zu Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Görz städt. deleg., Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

b. Kreisgericht in Rovigno

mit den Bezirksgerichten zu Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno städt. deleg., Veglia.

c. Landesgericht in Triest

mit den Bezirksgerichten zu Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sesana, Triest 2 städt. deleg., Volosca.

Außerdem besteht in Triest ein Handels- und Seegericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

4. Oberlandesgericht in Zara.

a. Kreisgericht in Cattaro

mit den Bezirksgerichten zu Budua, Castelnuovo, Cattaro städt. deleg., Risano.

b. Kreisgericht in Ragusa

mit den Bezirksgerichten zu Curzola, Ragusa städt. deleg., Ragusa vecchia, Sabbioncello (Orebić), Stagno.

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[2]) Desgleichen.
[3]) Desgleichen für Krain und den Sprengel des Oberlandesgerichts Triest.

c. Kreisgericht in Spalato

mit den Bezirksgerichten zu Almissa, Citta vecchia, Imoski, Lesina, Lissa, Makarska, Metković, Sign, Spalato städt. deleg., St. Pietro della Brazza, Traú, Vergorac, Verlika.

d. Landesgericht in Zara

mit den Bezirksgerichten zu Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico, Zara städt. deleg., Zara vecchia.

5. Oberlandesgericht in Innsbruck.

A. Tirol.

a. Kreisgericht in Bozen

mit den Bezirksgerichten zu Ampezzo, Bozen städt. deleg., Brixen, Brunek, Buchenstein (Livinalongo), Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei.

b. Landesgericht in Innsbruck [1])

mit den Bezirksgerichten zu Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck städt. deleg., Kitzbichl, Kufstein, Landek, Nieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller.

c. Kreisgericht in Rovereto

mit den Bezirksgerichten zu Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Roveredo städt. deleg., Stenico, Tione, Val di Ledro (Pieve).

d. Kreisgericht in Trient [2])

mit den Bezirksgerichten zu Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Malé, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Trient städt. deleg., Vezzano.

B. Vorarlberg.

Kreisgericht in Feldkirch

mit den Bezirksgerichten zu Bezau (Bregenzerwald), Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch städt. deleg., Montafon (Schruns).

6. Oberlandesgericht in Prag.

a. Kreisgericht in Böhmisch-Leipa

mit den Bezirksgerichten zu Böhmisch-Kamenitz, Böhmisch-Leipa städt. deleg., Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwikau.

b. Kreisgericht in Brüx [3])

mit den Bezirksgerichten zu Bilin, Brüx städt. deleg., Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz bei Komotau, Saaz, Sebastiansberg.

c. Kreisgericht in Budweis

mit den Bezirksgerichten zu Budweis städt. deleg., Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Schweinitz, Wittingau.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Bozen und Feldkirchen.

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen des Kreisgerichts Roveredo.

[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Eger, Leitmeritz und Böhm. Leipa.

d. Kreisgericht in Chrudim

mit den Bezirksgerichten zu Chrudim städt. deleg., Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Polička, Přelouc, Skuc, Wildenschwert.

e. Kreisgericht in Eger

mit den Bezirksgerichten zu Asch, Buchau, Eger städt. deleg., Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Ludiz, Neudeck, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein.

f. Kreisgericht in Jičin

mit den Bezirksgerichten zu Arnau, Chlumetz, Hochstadt, Hohenelbe, Hořič, Jičin städt. deleg., Königstadt, Libau, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bydžov, Neu-Paka, Rochlitz a. d. Iser, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g. Kreisgericht in Jungbunzlau

mit den Bezirksgerichten zu Benatek, Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Jungbunzlau städt. deleg., Münchengrätz, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser.

h. Kreisgericht in Königgrätz

mit den Bezirksgerichten zu Adler-Kostelec, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaroměř, Königgrätz städt. deleg., Königinhof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opočno, Politz, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.

i. Kreisgericht in Kuttenberg[1])

mit den Bezirksgerichten zu Časlau, Chotěboř, Deutsch-Brod, Habern, Humpoletz, Kouřim, Koljanowitz, Kolin, Kuttenberg städt. deleg., Ledec, Poděbrad, Polna, Přibislau, Stecken, Unter-Kratowitz.

k. Kreisgericht in Leitmeritz

mit den Bezirksgerichten zu Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz städt. deleg., Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl.

l. Kreisgericht in Pilsen[2])

mit den Bezirksgerichten zu Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugabein, Pilsen städt. deleg., Planitz, Přestic, Rokitzan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuskau.

m. Kreisgericht in Pisek

mit den Bezirksgerichten zu Bergreichenstein, Blatna, Bresnitz bei Blatna, Hartmanitz, Horažďowitz, Mirowitz, Netolitz, Pisek städt. deleg., Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Wallern, Winterberg, Wodňan, Wollin.

n. Landesgericht in Prag

mit den Bezirksgerichten zu Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis, Dobřiš, Eule, Hořovic, Karolinenthal, Kladno, Königsaal, Melnik, Neustraschitz, Prag 3 städt. deleg., Přibram, Pürglitz, Rakonitz, Říčan, Schlan, Schwarz-Kosteletz, Smichow, Unhošt, Weinberge königl., Welwarn, Zbirov.

Außerdem besteht in Prag ein Handelsgericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Reichenberg und Tabor.

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jene des Landesgerichts Prag und Kreisgerichts Pisek.

o. Kreisgericht in Reichenberg

mit den Bezirksgerichten zu Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Reichenberg städt. deleg., Tannwalt.

p. Kreisgericht in Tabor

mit den Bezirksgerichten zu Bechin, Beneschau, Jungwožitz, Kamenitz a. d. Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Počatek, Sedletz, Selčau, Soběslau, Tabor städt. deleg., Wessely, Wlasim, Wotic.

7. Oberlandesgericht in Brünn.

A. Mähren.

a. Landesgericht in Brünn

mit den Bezirksgerichten zu Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn 2 städt. deleg., Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobouk, Kunstadt, Lundenburg, Mähr. Trübau, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

b. Kreisgericht in Iglau.

mit den Bezirksgerichten zu Bistritz, Datschitz, Groß-Meseritsch, Iglau städt. deleg., Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

c. Kreisgericht in Neutitschein

mit den Bezirksgerichten zu Bistritz am Hostein, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Mährisch-Ostrau, Mistek, Neutitschein städt. deleg., Rožnau, Wallach.-Meseritsch, Weißkirchen, Wsetin.

d. Kreisgericht in Olmütz[1])

mit den Bezirksgerichten zu Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Mähr. Neustadt, Müglitz, Olmütz städt. deleg., Prerau, Plumenau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

e. Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch

mit den Bezirksgerichten zu Gaya, Göding, Holleschau, Hradisch städt. deleg., Klobouk, Kremsier, Napagedl, Stražnitz, Ungar. Brod, Ungar. Ostra, Wisowitz, Zdounek.

f. Kreisgericht in Znaim

mit den Berichtsgerichten zu Frain Hrotlowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau, Mähr. Budwitz, Namiest, Nikolsburg, Znaim städt. deleg.

B. Schlesien.

a. Kreisgericht in Teschen

mit den Bezirksgerichten zu Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen städt. deleg.

b. Landesgericht in Troppau

mit den Bezirksgerichten zu Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jauernig, Jägerndorf, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Troppau städt. deleg., Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal, Zuckmantel.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Mähren und Schlesien.

8. Oberlandesgericht in Lemberg.

A. Ost-Galizien.

a. Kreisgericht in Kolomea

mit den Bezirksgerichten zu Gwoździec, Horodenka, Kolomea städt. deleg., Kossów, Kutty, Obertyn, Peczeniżyn, Sniatyn, Zablotów.

b. Landesgericht in Lemberg

mit den Bezirksgerichten zu Belz, Cieszanów, Gródek, Kulikow, Lemberg 3 städt. deleg., Lubaczów, Mostiwielkie, Niemirow, Rawa, Sokal, Szczérzeć, Uhnów, Winniki, Zalesie, Zolkiew.

c. Kreisgericht in Przemyśl

mit den Bezirksgerichten zu Baligród, Bircza, Brozów, Bukowsko, Dobromil, Dubiecko, Dukla, Jarosłau, Jaworów, Krakowiec, Krosno, Lisko, Lutowiska, Mosciska, Nizankowice, Przemyśl städt. deleg., Radymno, Rymanów, Sądowa Wisznia, Sanok, Sieniawa, Ustrzyki dolne, Zmigród.

d. Kreisgericht in Sambor[1])

mit den Bezirksgerichten zu Bolechów, Borynia, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Komarno, Łąka, Medenice, Mikolajow, Podbuż, Rozniatow, Rudki, Sambor städt. deleg., Skole, Starasól, Staremiasto, Stryi, Turka, Woynilów, Zurawno, Zydaczów.

e. Kreisgericht in Stanislau

mit den Bezirksgerichten zu Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Halicz, Monasterzyska, Nadwórna, Solotwina, Stanislau städt. deleg., Tlumacz, Tysmienica, Zloty-Potok.

f. Kreisgericht in Tarnopol

mit den Bezirksgerichten zu Borszczów, Budzanów, Czortków, Grzymalów, Husiatyn, Kopeczyńce, Mielnica, Mikulince, Nowesiolo, Skalat, Tarnopol städt. deleg., Tluste, Trembowla, Wiśniowczyk, Zaleszczyk, Zbaraz.

g. Kreisgericht in Zloczow

mit den Bezirksgerichten zu Bobrka, Brody, Brzeżany, Bursztyn, Busk, Chodorow, Gliniany, Kamionkastromilowa, Kozowa, Lopatyn, Olesko, Podhajce, Przemyślany, Radziechów, Rohatyn, Zalosce, Zborów, Zloczow städt. deleg.

B. Bukowina.

a. Landesgericht in Czernowitz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Czernowitz städt. deleg., Kotzmann, Putilla (Storonetz), Sadagóra, Sereth, Stanestie, Storożynec, Wiżnitz, Zastawna.

b. Kreisgericht in Suczawa[3])

mit den Bezirksgerichten zu Dorna Watra, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Solka, Suczawa städt. deleg.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Ost-Galizien.
[2]) Zugleich Berggericht für die Bukowina.
[3]) Bis zur Aktivirung dieses Gerichtshofes verbleiben die in seinem künftigen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte im Bereiche des Landesgerichts Czernowitz.

9. Oberlandesgericht in Krakau.

West-Galizien.

a. Landesgericht in Krakau[1])

mit den Bezirksgerichten zu Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dobczyce, Krakau 2 städt. deleg., Krzeszowice, Liszki, Niepolomice, Podgórze, Radlow, Skawina, Wieliczka, Wisnicz, Wojnicz.

b. Kreisgericht in Neu-Sandec

mit den Bezirksgerichten zu Alt-Sandec, Ciężkowice, Czarny-Dunajec, Gorlice, Grybów, Krościenko, Krynica, Limanowa, Neumarkt, Neu-Sandec städt. deleg.

c. Kreisgericht in Rzeszów

mit den Bezirksgerichten zu Glogów, Kolbuszów, Lańcut, Lezajsk, Nisko, Przeworsk, Rozwadów, Rzeszów städt. deleg., Sokolów, Strzyzów, Tarnobrzeg, Tyczyn, Ullanów.

d. Kreisgericht in Tarnów

mit den Bezirksgerichten zu Brzostek, Dąbrowa, Dębica, Frysztak, Jaslo, Mielec, Pilzno, Radomysl, Ropczyce, Tarnów städt. deleg., Tuchów.

e. Kreisgericht in Wadowice

mit den Bezirksgerichten zu Andrychau, Biala, Jordanów, Kalwarya, Kęty, Maków, Milówka, Myslenice, Oswięcim, Saybusch, Slemien, Wadowice städt. deleg.

II. Verzeichniß der Gerichte in den Ländern der ungarischen Krone.

A. Ungarn.[2])

Bemerkung. Die mit einem * bezeichneten Bezirksgerichte sind mit der Gerichtsbarkeit in Grundbuchangelegenheiten bekleidet.

1. Gerichtshof in Arad mit den Bezirksgerichten zu Arad, Pécska, Radna, Világos, *Borosjenö, *Kisjenö, Nagy-Buttyin, Nagy-Halmágy.
2. Gerichtshof in Aranyos-Maróth mit den Bezirksgerichten zu Aranyos-Maróth, Nerebély, *Léva, *Körmöczbánya.
3. Gerichtshof in Balassa Gyarmat mit den Bezirksgerichten zu Balassa Gyarmat, *Szécsény, *Szirák, *Losoncz, Fülek.
4. Gerichtshof in Beregszász mit den Bezirksgerichten zu Beregszász, Kászony, Ilosva, *Munkács, Alsó-Nereczke, *Nagy-Szöllös, Nagy-Berezna, *Ungvár, Nagy-Kapos, Szobráncz.
5. Gerichtshof in Besztercze mit den Bezirksgerichten zu Besztercze, *Naszód, Ó-Radna.
6. Gerichtshof in Besztercebánya mit den Bezirksgerichten zu Besztercebánya, *Breznóbánya, *Zólyom, *Turócz-Szent-Márton, Znio-Váralja.
7. Gerichtshof in Békés-Gyula mit den Bezirksgerichten zu Békés-Gyula, *Békés, Szeghalom, *Békés-Csaba, Orosháza, *Szarvas.
8. Gerichtshof in Brassó mit den Bezirksgerichten zu Brassó, Hosszúfalu, *Fogaras, Sarkany, Zernyest.

[1]) Zugleich Berggericht für West-Galizien.
[2]) Der Sitz und die Bezirke der Gerichtshöfe zweiter Instanz sind nicht mitgetheilt worden.

9. Gerichtshof in Budapest mit den Bezirksgerichten zu * Budapest I—III. Bezirk, IV. Bezirk, V. Bezirk, VI—VII. Bezirk, VIII—X. Bezirk, Budapest Strafgericht für den IV—X. Bezirk.
Außerdem besteht in Budapest ein Handels- und Wechselgericht.
10. Gerichtshof in Csikszereda mit den Bezirksgerichten zu Csikszereda, Csikszentmárton, * Gyergyószentmiklós.
11. Gerichtshof in Debreczen mit den Bezirksgerichten zu Debreczen, * Szoboszló, Derecske, * Püspökladány, * Hajdú-Böszörmény, * H.-Nánás.
12. Gerichtshof in Deés mit den Bezirksgerichten zu Deés, Bethlen, Magyar-Lápos, * Szamos-Ujvár, Csáki-Gorbó, Kékes, * Nagy-Somkút.
13. Gerichtshof in Déva mit den Bezirksgerichten zu Déva, Maros-Illye, Vajda-Hunyad, * Hatszeg, * Szászváros, Puj, Algyógy, Körösbánya.
14. Gerichtshof in Eger mit den Bezirksgerichten zu Eger, Heves, Pétervásár, Hatvan, * Gyöngyös.
15. Gerichtshof in Eperjes mit den Bezirksgerichten zu Eperjes, Girált, Lemes, * Kis-Szeben, * Bártfa, Svidnik.
16. Gerichtshof in Erzsébetváros mit den Bezirksgerichten zu * Dicsöszentmárton, Erzsébetváros, * Segesvar, * Köhalom, * Nagy-Sink, * Medgyes, * Hosszú-Aszó.
17. Gerichtshof in Fehértemplom mit den Bezirksgerichten zu Fehértemplom, Kubin, * Versecz, * Detta, * Károlyfalva, * Oraviczabánya, Szaszkabánya.
18. Gerichtshof in Fiume mit dem Bezirksgericht in Fiume.
19. Gerichtshof in Győr mit den Bezirksgerichten zu Győr, Téth, Szent-Márton, * Magyar-Ovár, * Nezsider.
20. Gerichtshof in Gyula-Fehérvár mit den Bezirksgerichten zu Gyula-Fehervár, * Abrudbánya, Balázsfalva, Topánfalva, Maros-Ujvár, * Nagy-Enyed.
21. Gerichtshof in Ipolyságh mit den Bezirksgerichten zu Ipolyságh, Vámos-Mikola, * Korpona, * Selmeczbánya.
22. Gerichtshof in Jászberény mit den Bezirksgerichten zu Jászberény und Jászapáti.
23. Gerichtshof in Kalocsa mit den Bezirksgerichten zu Kalocsa, Duna-Vecse, Kis-Körös, * Kis-Kun-Halas.
24. Gerichtshof in Kaposvár mit den Bezirksgerichten zu Kaposvár, * Marczali, * Nagy-Atád, Igal, * Szigetvár, * Lengyeltóti, Csurgó, Tab.
25. Gerichtshof in Karánsebes mit den Bezirksgerichten zu Karánsebes, Bosovics, Teregova, * O-Orsova.
26. Gerichtshof in Karczag mit den Bezirksgerichten zu Karczag, * Kis-Újszállás, * Szolnok, * Mező-Tur, Abad-Szalók, * Kunszentmárton.
27. Gerichtshof in Kassa mit den Bezirksgerichten zu Kassa, Szadány, Szántó, Szikszó, * Torna, * Szepsi.
28. Gerichtshof in Kecskemét mit den Bezirksgerichten zu Kecskemét, * Nagy-Körös, * Czegléd, * Kúnszentmiklós, * Félegyháza.
29. Gerichtshof in Kézdi-Vásárhely mit den Bezirksgerichten zu Kézdi-Vásárhely, * Kovászna, * Sepsi-Szent-György, Nagyajta.
30. Gerichtshof in Kolozsvár mit den Bezirksgerichten zu Kolozsvár város (Stadt), Kolozsvár vidék (Landbezirk), * Bánfi-Hunyad, Hidalmás, Mocs, * Teke.
31. Gerichtshof in Komárom mit den Bezirksgerichten zu Komárom, * Tata, Perbete, Nagy-Igmánd, * Esztergom, Muzsla.
32. Gerichtshof in Löcse mit den Bezirksgerichten zu Löcse, * Igló, * Gölniczbánya, Szepesváralja, * Késmárk, * Szepes-Szombathely, Lubló.
33. Gerichtshof in Lugos mit den Bezirksgerichten zu Lugos, * Boksány, Facsét.
34. Gerichtshof in Maros-Vásárhely mit den Bezirksgerichten zu Maros-Vásárhely, Nyarad-Szereda, Mező-Bánd, * Szász-Régen.

35. Gerichtshof in Mármaros-Sziget mit den Bezirksgerichten zu Mármaros-Sziget, Felső-Visső, Alsó-Rahó (Akuarahó), Técső, *Huszt, Ökörmező.

36. Gerichtshof in Miskolcz mit den Bezirksgerichten zu Miskolcz, Szent-Péter, Edelény, Mezőkövesd, Csath.

37. Gerichtshof in Nagy-Becskerek mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Becskerek, Török-Becse, *Módos.

38. Gerichtshof in Nagy-Kanizsa mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kanizsa, *Keszthely, Letenye, *Csáktornya.

39. Gerichtshof in Nagy-Kikinda mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kikinda, Török-Kanizsa, Zsombolya, *Nagyszentmiklós, Billet.

40. Gerichtshof in Nagy-Szeben mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Szeben, *Szász-Sebes, Szelistye, Új-Egyház, Szerdahely.

41. Gerichtshof in Nagyvárad mit den Bezirksgerichten zu Nagyvárad varós (Stadt), Nagyvárad vidék (Landbezirk), Elesd, Berettyó-Újfalu, *Nagy-Szalonta, Tenke, *Margitta, *Belényes, Vaskóh, Magyar-Cséke, *Székelyhid.

42. Gerichtshof in Nyiregyháza mit den Bezirksgerichten zu Nyiregyháza, *Kisvárda, *Nagy-Kálló, Nyirbátor.

43. Gerichtshof in Nyitra mit den Bezirksgerichten zu Nyitra, *Ersekújvár, *Séllye, Nagy-Tapolcsán, Privigye, *Galgócz, Vág-Ujhely, *Szenicz, *Szakolcza, Miava.

44. Gerichtshof in Pancsova mit den Bezirksgerichten zu Pancsova, Perlasz, Antalfalva, Bánátujfalu, Alibunár, *Titel, Józseffalva.

45. Gerichtshof in Pestvidék (Pest Landbezirk) in Budapest mit den Bezirksgerichten zu Szent-Endre, *Vácz, Gödöllő, *Nagy-Káta, Monor, *Ráczkeve, Ócsa, Pestvidék (Pest Landbezirk in Budapest).

46. Gerichtshof in Pécs mit den Bezirksgerichten zu Pécs, Pécsvárad, Szent-Lőrincz, Sásd, *Mohács, Siklós, Dárda.

47. Gerichtshof in Pozsony mit den Bezirksgerichten zu Pozsony, *Malaczka, *Somorja, *Duna-Szerdahely, *Bazin, *Nagyszombat, *Galántha.

48. Gerichtshof in Rimaszombat mit den Bezirksgerichten zu Rimaszombat, Rimaszécs, *Rosnyó, Tornaalja, *Nagy-Rőcze.

49. Gerichtshof in Rózsahegy mit den Bezirksgerichten zu Rózsahegy, *Alsó-Kubin, *Namesztó, *Trsztena, *Liptószentmiklos, Liptóújvár.

50. Gerichtshof in Sátoralja-Újhely mit den Bezirksgerichten zu Sátoralja-Újhely, Királyhelmecz, *Gálszécs, *Tokaj, *Szerencs, *Homonna, Nagy-Mihály, Varannó, Sztropkó.

51. Gerichtshof in Sopron mit den Bezirksgerichten zu Sopron, Nagy-Marton, *Kis-Marton, Felső-Pulya, Csepreg, *Kapuvár, Csorna.

52. Gerichtshof in Szabadka mit den Bezirksgerichten zu Szabadka, Tobolya, *Zenta, *Baja, Almás.

53. Gerichtshof in Szatmár-Németi mit den Bezirksgerichten zu Szatmár-Németi, *Fehér-Gyarmat, Szinyér-Váralja, *Halmi, *Nagy-Károly, Erdöd, Máté-Szalka, *Nagy-Banya.

54. Gerichtshof in Szeged mit den Bezirksgerichten zu Szeged, *Csongrád, Nagy-Lak, *Makó, Batonya, *Hódmező-Vásárhely, *Szentes.

55. Gerichtshof in Szegzárd mit den Bezirksgerichten zu Szegzárd, *Bonyhád, *Duna-Földvár, *Paks, *Tamási, *Gyönk.

56. Gerichtshof in Székely-Udvarhely mit den Bezirksgerichten zu Székely-Udvarhely, *Székely-Keresztúr, *Oklánd.

57. Gerichtshof in Székes-Fehérvár mit den Bezirksgerichten zu Székes-Fehérvár, *Adony, *Vaál, Sárbogárd, *Moór.

58. Gerichtshof in Szombathely mit den Bezirksgerichten zu Szombathely, *Felső-Eör, *Vasvár, *Körmend, *Kis-Czell, *Sárvár, *Kőszeg, *Szent-Gotthárd, *Mura-Szombat, *Német-Ujvár.

59. Gerichtshof in Temesvár mit den Bezirksgerichten zu Temesvár, *Csákovár, Buziás, *Vinga, *Lippa, *Uj-Arad, Rékas.

60. Gerichtshof in Torda mit den Bezirksgerichten zu Torda, Maros-Ludas, Felvincz, Alsó-Jára.

61. Gerichtshof in Trencsén mit den Bezirksgerichten zu Trencsén, Baán, Illava, Puchó, *Zsolna, Bittse, Vág-Besztercze, Csácza.

62. Gerichtshof in Ujvidék mit den Bezirksgerichten zu Ujvidék, *Palánka, *O-Becse.

63. Gerichtshof in Veszprém mit den Bezirksgerichten zu Veszprém, Enying, Zircz, Balaton-Füred, *Pápa, Devecser.

64. Gerichtshof in Zala-Egerszeg mit den Bezirksgerichten zu Zala-Egerszeg, *Tapolcza, *Sümeg, *Alsó-Lendva.

65. Gerichtshof in Zilah mit den Bezirksgerichten zu Zilah, *Szilágy-Cseh, *Tasnád, *Szilágy-Somlyó.

66. Gerichtshof in Zombor mit den Bezirksgerichten zu Zombor, *Kula, Apatin Hódság.

B. Kroatien und Slavonien. [1]

1. Septemviraltafel in Agram.

2. Banaltafel und Oberstaatsanwaltschaft in Agram.

3. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Agram, Varaždin, Belovar, Požega, Esseg, Vukovar.

4. Städtisch-delegirte Bezirksgerichte in Agram, Varaždin, Belovar, Požega, Esseg, Vukovar.

5. Bezirksgerichte in Zengg, Bukkari, Novi, Čabar, Delnice, Karlstadt, Jaska, Pisarovina, Sissek, Groß-Gorica, St. Ivan in Zelina, Pregrada, Klanjec, Krapina, Zlatar, Stubica, Ivanec, Kopreinitz, Kreuz, St. Georgen, Čazma, Garešnica, Grubišnopolje, Daruvar, Verötze, Slatina, Našice, Djakovar, Unter-Miholjac, Valpo, Ilok, Sid, Ruma, Irig, Pakratz, Božjakovina, Samobor.

C. Die aufgelöste Militärgrenze. [1]

1. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Gospić, Ogulin, Petrinja, Vinkovci und Semlin.

2. Bezirksgerichte in Gospić, Udbina, Gračac, Ottočac, Korenica, Ogulin, Čemernica, Bründl, Slunj, Krnjak, Rakovac in Karlstadt, Glina, Kostajnica, Rujevac, Petrinja, Neu-Gradiška, Okučani, Brod a. d. Save, Vinkovci, Bošnjaki, Mitrovitz, Semlin, Alt-Pazua, Karlovic.

---

[1]) Die Bezirke der Gerichtstafeln sind nicht mitgetheilt worden.

Nichtamtlicher Theil.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf folgendes, im Verlage von H. W. Müller in Berlin erscheinende Werk hierdurch aufmerksam gemacht:

»Archiv für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Deutschen Reiche und in Preußen, unter Mitwirkung von Praktikern und Theoretikern, herausgegeben von

Dr. Paul Kayser,		Franz Caspar,
Kaiserl. Regierungsrath	und	Kaiserl. Regierungsrath
im Reichs-Justizamt		im Reichsamt des Innern.«

Das Archiv, welches von 1883 ab die Reichs- und die Preußischen Landesgesetze mit Kommentar, theils von den Herausgebern, theils von berufenen Mitarbeitern, sowie die Verordnungen aus

dem Centralblatt für das Deutsche Reich,
dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt,
dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung und
dem Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung

mit den erforderlichen Anmerkungen und Hinweisen, ferner eine nach der Chronologie der Gesetze geordnete Uebersicht der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Disziplinarhofes, des Ehrengerichtshofes, des Bundesamts für das Heimathwesen, des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts, — die des Reichsgerichts und des Kammergerichts seit dem 1. Oktober 1879 —, endlich eine kurzgefaßte Darstellung der Thätigkeit des Reichstages und des Preußischen Landtages enthält, auch mit chronologischen und Sachregistern versehen ist, wird alljährlich in zwei Bänden zur Ausgabe gelangen, wovon der eine die auf das Reich, der andere die auf Preußen bezüglichen Bestimmungen des vorangegangenen Jahres umfassen wird.

Gegenwärtig ist sowohl von dem Reichsarchiv, als von dem Preußischen Archiv der erste Band veröffentlicht worden und durch alle Buchhandlungen zum Preise von 13 ℳ pro Band zu beziehen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1884. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizprüfungskommission.

Dem Mitglied der Justizprüfungskommission Appellationsgerichtsrath a. D. und außerordentlichen Professor Dr. von Cuny ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Maske in Torgau bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Landgerichtsrath Pütter in Greifswald bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder,

der Landgerichtsrath Winckenbach in Stargard i. P. bei dem Oberlandesgericht in Stettin und

der Landgerichtsrath Ulrici in Glatz bei dem Oberlandesgericht in Posen.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Albinus in Posen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,

dem Amtsgerichtsrath Lincke in Greifenhagen und

dem Amtsgerichtsrath Velthusen in Lyck bei gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Topp in Dortmund an das Landgericht in Paderborn,

der Landgerichtsrath Strebe in Lyck an das Landgericht in Torgau und

der Amtsrichter Plesch in Schivelbein an das Amtsgericht in Swinemünde.

Dem Amtsgerichtsrath Kuhr in Lyck ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die durch Pensionirung des Amtsgerichtsraths Hilbert in Rastenburg erledigte Amtsrichterstelle wird nicht wieder besetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Dr. Herzog in Frankfurt a. M. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Der Rechtsanwalt Greve in Gelsenkirchen ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelsenkirchen ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Georg Götting bei dem Landgericht in Hildesheim.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Paszkiet aus Kulm bei dem Amtsgericht in Pr. Stargardt,

der Gerichtsassessor Bronk bei dem Amtsgericht in Berent,

der Gerichtsassessor Wiener bei dem Landgericht in Graudenz und

der Gerichtsassessor Dr. Vogel bei dem Landgericht in Konitz.

Der Notar Bartholomäus in Eitorf ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Arthur Schultz,
der Referendar Stobbe und
der Referendar Stachowitz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Kümler,
der Referendar Heine und
der Referendar Wöhlert
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Wieruszowski und
der Referendar Jackelbey
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Zeeden und
der Referendar Arlt
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Galleiske im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und

der Referendar Stein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Albrecht behufs Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Menda Citron.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1884, — betreffend die Aufbewahrung der Akten über Strafsachen.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 376).

Ueber die Aufbewahrung der Akten, welche Strafsachen betreffen, werden unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 22. September 1879 die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Akten in Privatklagesachen und Akten, welche Uebertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz betreffen, sind nach fünf Jahren zu vernichten.

2. Akten, welche Verbrechen oder andere als die unter Nr. 1 genannten Vergehen betreffen, sind nach zehn Jahren zu vernichten.

3. Ist auf Strafe erkannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung; es sind aber die Urtheile — nicht die Strafbefehle — und die Verhandlungen über die Vollstreckung der Strafe noch zwanzig Jahre nach Ablauf der Frist aufzubewahren.

Ist nicht auf Strafe erkannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der Weglegung der Akten; doch sind Akten, aus denen sich ergiebt, daß der objektive Thatbestand eines Verbrechens vorliegt, der Thäter aber nicht ermittelt ist, so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

4. Die Aktenregister über Strafsachen sind nach Vernichtung der darin verzeichneten Akten noch zehn Jahre aufzubewahren.

5. Die Richter und Staatsanwälte haben in allen Fällen zu prüfen, ob etwa besondere Gründe eine längere Aufbewahrung der Akten oder einzelner Theile derselben angemessen erscheinen lassen, und geeignetenfalls bei Weglegung der Akten einen entsprechend späteren Zeitpunkt der Vernichtung zu bestimmen.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2072 a. A. 2 Vol. 7.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1884, — betreffend die Zusammenstellungen von Subhastationen.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 181).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der durch die allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 angeordneten Zusammenstellungen von Subhastationen für das Geschäftsjahr 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zwangsversteigernngen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli 1883 behandelt worden, sind für das Geschäftsjahr 1883 noch nicht zu verzeichnen gewesen.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 1076. S. 40.

Anlage I.

Zusammen

derjenigen Subhastationen von Grundstücken, in welchen die

(Im Geltungsbereiche der Subhastations

Oberlandesgerichts-bezirk.	Gesammtzahl der Subhastationen.	Gegenstand des Verfahrens:				Antragsteller waren ausschließlich:			
		Flächeninhalt Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.	Die subhastirten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	der Benefizialerbe oder Nachlaßpfleger.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Berlin (Kammergericht) . .	1 437	8 414,9645*)	1 797 578,30	68 124,30	477	148	36	63	96
Breslau	1 787	8 530,5439	562 844,05	88 282,45	950	213	46	119	169
Cöln [1])	1	0,2094	180,00	—	—	—	—	—	—
Hamm	1 591	3 404,7660	394 580,65	45 549,57	742	236	48	4	106
Königsberg . . .	645	6 422,6711	240 113,26	33 947,94	398	164	16	11	23
Marienwerder .	603	12 196,2349	177 105,20	79 742,18	354	79	10	18	28
Naumburg [2]) . .	980	2 080,4012	287 792,16	28 118,80 (u. 19 866,00 Taxe)	308	152	56	25	98
Posen	569	14 250,8019	140 577,51	87 153,55	334	116	4	12	31
Stettin [3])	502	15 556,3989	397 959,20	78 493,86	220	82	14	10	24
Jena [4])	56	102,4705	2 450,63	1 154,57	31	17	1	1	15
Summe . .	8 171	70 959,4623 *) und 2 Wohnhäuser mit Höfen ohne Angabe der Größe.	4 001 180,96	510 567,22 Außerdem bei Naumburg Taxe 19 866,00	3 814	1 207	231	263	590

Anmerkungen: [1]) Ein Theil des Bezirks des Amtsgerichts zu Langenberg.
[2]) Die zur Provinz Hannover gehörigen Bezirke des Amtsgerichts zu Ilfeld und des Amts Elbingerode gehören nicht
[3]) Die zum Bezirk des Landgerichts zu Greifswald gehörigen, Neuvorpommern und Rügen bildenden Kreise Stralsund,
[4]) Von dem Bezirk des Oberlandesgerichts gehören zum Geltungsbereich der Subhastationsordnung nur die Kreise

stellung

Vertheilung des Kaufgeldes im Jahre 1883 stattgefunden hat.

ordnung vom 15. März 1869.)

Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Mitbieter waren Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Ersteher waren: Gläubiger, welche dem bestberechtigten Antragsteller vorgehen.	Ersteher waren: Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Ausfall erlitten Gläubiger, welche dem bestberechtigten Antragsteller vorgehen.	Berichtigung des Kaufgeldes: baare Zahlung des ganzen Betrages (einschließl. etwaiger Anrechnung eigener Forderungen des Erstehers).	Berichtigung des Kaufgeldes: Uebernahme von Forderungen, welche der des bestberechtigten Antragstellers vorgehen.	Berichtigung des Kaufgeldes: Anweisung auf rückständiges Kaufgeld für Forderungen, welche der des bestberechtigten Antragstellers vorgehen.	Gewährung besonderer Vortheile für die in Spalte 17 bezeichneten übernommenen Forderungen.	Resubhastationen: beantragt von Gläubigern, welche dem bestberechtigten Antragsteller der ersten Subhastation vorgingen.	Resubhastationen: beantragt gegen einen Ersteher, welcher zu den Spalte 20 bezeichneten Gläubigern gehört.	Resubhastationen: Jahr der Vertheilung des Kaufgeldes in der früheren Subhastation 1882.	1883.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1 094	896	146	544	228	734	405	60	13	14	4	10	15
1 240	1 306	144	889	240	829	448	134	13	6	3	12 (2)	16
1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1 197	925	245	639	335	1 181	215	41	2	6	1	6	9
431	488	60	316	118	377	115	78	2	5	2	7 (1)	6
468	421	34	290	106	369	107	50	8	6	2	6 (1)	7
649	737	89	502	152	645	180	35	5	4	—	6	1
406	447	42	289	89	382	86	35	1	1	2	1 (1)	2
372	317	49	181	62	255	150	16	7	2	1	2	5
22	47	5	43	2	50	2	3	—	—	—	2	—
5 880	5 585	814	3 694	1 332	4 823	1 708	452	51	44	15	52 (5 aus früheren Jahren)	61

zum Geltungsbereich der Subhastationsordnung.
Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen gehören nicht zum Geltungsbereich der Subhastationsordnung.
Schleusingen und Ziegenrück.

Anlage II.

Zusammen

derjenigen Subhastationen von Grundstücken, in welchen die

(Außerhalb des Geltungsbereichs der Sub

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesammtzahl der Subhastationen.	Gegenstand des Verfahrens:			
		Flächeninhalt Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.	die subhastirten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Cassel	754	1 571,8732	57 352,45	14 290,09	651
Celle	880	3 099,3077	231 292,36	29 943,53	471
Cöln [1])	1 812	2 003,0158	581 428,67	29 675,40	897
Frankfurt a. M.	1 373	805,0974	245 240,97	15 768,45	1 122
Kiel	489	4 359,1467	182 026,53	80 203,01	184
Naumburg [2])	6	16,2652	675,00	252,12	3
Stettin [3])	66	59,4540	21 206,00	1 099,41	9
Jena [4])	22	24,7017	1 365,05	172,97	11
Summe	5 402	11 938,8617	1 320 587,03	171 404,98	3 348
Davon fallen auf Landestheile, in denen die Grundbuchordnung nicht eingeführt worden ist:					
Cassel [5])	45	39,6409	400,63	283,32	45
Cöln [1])	1 812	2 003,0158	581 428,67	29 675,40	897
Frankfurt a. M. [6])	961	397,1247	215 901,37	7 078,17	766
Kiel [7])	15	203,5338	3 713,12	613,82	5
Summe	2 833	2 643,3152	801 443,79	37 869,71	1 713
Mithin bleiben aus dem Geltungsbereich der Grundbuchordnung	2 569	9 295,5465	519 143,24	133 535,27	1 635

Anmerkungen: [1]) Ein Theil des Bezirks des Amtsgericht zu Langenberg gehört zum Geltungsbereich der Subhastationsordnung
[2]) Die zur Provinz Hannover gehörigen Bezirke des Amtsgerichts zu Ilfeld und des Amts Elbingerode.
[3]) Die zum Bezirk des Landgerichts zu Greifswald gehörigen, Neuvorpommern und Rügen bildenden Kreise Stralsund,
[4]) Der Kreis Schmalkalden.
[5]) Die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile des Bezirks.
[6]) Das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie die vormals Nassauischen und die vormals Großherzoglich
[7]) Der Kreis Herzogthum Lauenburg.

stellung

Ertheilung des Zuschlags im Jahre 1883 stattgefunden hat.

hastationsordnung vom 15. März 1869.)

Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	der Benefizialerbe oder Nachlaßpfleger.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrechte, allein oder mit Anderen.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.
237	9	—	3	505	
216	77	4	2	581	
37	3	—	—	1 772	
569	28	1	8	767	
19	76	22	8	364	
2	—	—	—	4	
1	4	—	—	61	
7	—	—	—	15	
1 088	197	27	21	4 069	
28	2	—	—	15	
37	3	—	—	1 772	
432	26	1	5	497	
—	2	—	—	13	
497	33	1	5	2 297	
591	164	26	16	1 772	

von 1869.

Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen.

Hessischen Landestheile des Bezirks.

Num. 53.

Beschluß des Reichsgerichts vom 29. März 1884.

Voraussetzungen der Eintragung einer Vormerkung.

Civilprozeßordnung §. 814; Einführungsgesetz §. 16 Nr. 4.
Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §. 70.

In Sachen des Königlich Preußischen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu M., Klägers,

wider

den Besitzer A. J. M. zu K., Beklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 19. April 1884 auf die Beschwerde des Klägers vom 8./9. April 1884 gegen den Beschluß des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. vom 29. März 1884

beschlossen:

der gedachte Beschluß vom 29. März 1884 wird aufgehoben, und dem Antrage des Klägers, in dem Grundbuch des dem Beklagten gehörigen Grundstücks K. Bd. I Bl. 2 eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts des Klägers auf Auflassung der Parzellen Kartenblatt I Nr. $\frac{157}{50}$, $\frac{158}{48}$, $\frac{159}{52}$ und $\frac{160}{48}$ von zusammen 87 Ar 90 □ Meter einzutragen, und das Königliche Amtsgericht zu K. um Eintragung dieser Vormerkung zu ersuchen, stattgegeben.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Klägers wird vom Oberlandesgericht zu M., dessen Zuständigkeit aus §. 821 der Civilprozeßordnung folgt, aus zwei Gründen zurückgewiesen. Es ist zunächst gesagt, daß der Anspruch des Klägers nicht glaubhaft gemacht sei. Dem widerspricht jedoch, daß der Verkauf der fraglichen Parzellen durch den Beklagten an den Kläger nach dem Thatbestand des ersten Urtheils unbestritten feststeht. Kläger hat überdies die Genehmigung des Kaufvertrages seitens des Ministers für die Landwirthschaft, und die Eintragung des Beklagten als Eigenthümers von dem ganzen Grundstück durch beglaubigte Urkunden dargethan. Daß aber in dem Vertrage die Auflassung als Leistung des Beklagten versprochen ist, hat dieser nicht in Abrede gestellt. Somit läßt sich nicht absehen, inwiefern es an einer Glaubhaftmachung des Anspruches auf Auflassung fehlen soll.

Der zweite Grund des Oberlandesgerichts geht dahin, es sei die Besorgniß nicht glaubhaft gemacht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Klägers wesentlich erschwert werden könnte. Dieses Erforderniß entspricht zwar der Vorschrift des §. 814 der Civilprozeßordnung. Das Oberlandesgericht berücksichtigt aber nicht, daß §. 16 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung weiter bestimmt:

Unberührt bleiben:

4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchem in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.

In dieser Beziehung schreibt §. 70 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 vor, daß der Prozeßrichter auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchamt nachzusuchen hat, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind. Dieses Gesetz sieht also von dem weiteren, im §. 814 der Civil-

prozeßordnung aufgestellten Erforderniß (der Besorgniß einer Erschwerung der Verwirklichung des Rechts) ab, und läßt die Eintragung der Vormerkung zu, sobald der Anspruch selbst glaubhaft gemacht ist. Die Geltung dieses Gesetzes wird durch die Civilprozeßordnung nicht berührt. Denn nach §. 757 der Civilprozeßordnung bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den Landesgesetzen, und §. 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 schreibt vor, daß die nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung stattfindet. Daß letzteres Gesetz nur das Verfahren regeln will, und daß für den Inhalt des Gesuches §. 70 des Eigenthumserwerbsgesetzes maßgebend bleibt, also nur die Glaubhaftmachung des Anspruches erforderlich ist, nimmt das Reichsgericht (in Uebereinstimmung mit v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung §. 817 Note 2 edit. 3 S. 961, und Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum §. 70 Zusatz, edit. 3 S. 322) als unbedenklich an.

Sonach erscheint die Zurückweisung des klägerischen Antrages aus dem zweiten Grunde des Oberlandesgerichts nicht statthaft. Es mußte vielmehr die Eintragung der Vormerkung für geboten erachtet werden. Das Ersuchen an das Amtsgericht hat durch das Oberlandesgericht zu geschehen, Civilprozeßordnung §. 698, sobald den Vorschriften §§. 815, 808, 671 genügt ist.

Justizminist. I. 1932. Hypoth. S. 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Juni 1884. № **26.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Murhard in Frankfurt a. M. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Weber in Usingen an das Amtsgericht in Wetzlar,

der Amtsrichter Riemeyer in Braunfels als Landrichter an das Landgericht in Limburg a. L.,

der Amtsrichter Schultze in Angermünde an das Amtsgericht in Guben und

der Landrichter Kindel in Halle a. S. an das Landgericht I. in Berlin.

Ernannt sind:

der Kommerzienrath John Gibsone in Danzig zum Handelsrichter und

der Kommerzienrath Johann Heinrich Paleske in Danzig zum stellvertretenden Handelsrichter

bei der Kammer für Handelssachen in Danzig,

der Kaufmann Fischer in Barmen zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Barmen.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Linz ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Trier ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Jöffer in Frankfurt a. M., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.,

die Rechtsanwälte Elze und Bennewitz in Halle a. S., im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, unter Anweisung des Wohnsitzes in Halle a. S.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Michaelis in Hildburghausen bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen,

der Rechtsanwalt Ratjen bei dem Landgericht in Altona,

der Rechtsanwalt Dr. Bahn bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und

der Rechtsanwalt Mainoné bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld und bei dem Amtsgericht daselbst.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Fischer bei dem Kammergericht,

der Gerichtsassessor Dr. Kallmann bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Wenzel bei dem Amtsgericht in Duderstadt,

der Gerichtsassessor Niedermeyer bei dem Landgericht in Stade,

der Gerichtsassessor Hein bei dem Amtsgericht in Dt. Eylau,

der Gerichtsassessor Heilborn bei dem Amtsgericht in Ziegenhals,

der Gerichtsassessor Göbel bei dem Amtsgericht in Haynau,

der Gerichtsassessor Dr. Halle bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Engel bei dem Landgericht II. in Berlin und

der Gerichtsassessor Diebelt bei dem Amtsgericht in Bleicherode.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Echte,

der Referendar Krüger,

der Referendar Freiherr von Böselager-Eggermühlen und

der Referendar Grimsehl

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Bulle und

der Referendar Kruk

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Weiß und

der Referendar Ambrosius Schmitz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Eichbaum im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Schulte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Eugen Wolff,

der Referendar Schubert und

der Referendar Werner

im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Steifensand behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Gronow behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1884, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1883.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1883 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2306. S. 97. Vol. 2.

Uebersicht
über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1883.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuche mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 431	4 209	3 255	2 675	29 319	17 547	10 514
2.	Breslau	3 429	7 320	5 527	4 351	35 704	22 391	14 735
3.	Cassel	1 125	6 423	4 659	3 554	8 284	6 578	3 757
4.	Celle	2 519	11 894	9 298	7 016	15 452	12 042	7 203
5.	Cöln	2 220	11 427	8 829	5 922	16 991	12 012	6 116
6.	Frankfurt a. M.	880	6 523	4 974	3 776	7 711	5 751	3 072
7.	Hamm	1 528	941	697	540	11 226	7 043	4 170
8.	Kiel	1 127	2 289	1 807	1 112	4 401	3 591	1 985
9.	Königsberg	794	4 775	3 620	2 937	20 059	12 888	6 990
10.	Marienwerder	546	1 407	1 095	828	9 645	6 132	3 284
11.	Naumburg	1 102	5 532	3 960	3 091	21 097	12 890	8 720
12.	Posen	643	1 253	930	754	15 597	9 548	5 660
13.	Stettin	648	2 445	1 840	1 576	10 514	6 854	4 112
	Zusammen	17 992	66 438	50 491	38 132	206 000	135 267	80 318

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1884, — betreffend die Unterscheidungssignale der Kauffahrteischiffe.

Nach den über die Zutheilung der Unterscheidungssignale der Kauffahrteischiffe bestehenden Vorschriften ist das einem Deutschen Schiff zugetheilte Unterscheidungssignal demselben ohne Rücksicht auf etwa eintretende Aenderungen seines Namens, Heimathshafens u. s. w., so lange es zur Deutschen Handelsmarine gehört, zu belassen, den einzigen Fall eines Irrthums bei der Vertheilung ausgenommen.

Unter Hinweis darauf, daß nach der dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Absicht jedem Deutschen Kauffahrteischiff möglichst ein unabänderliches Merkmal verbleiben solle, hat der Herr Reichskanzler angeordnet, daß auch in den Fällen, in welchen

ein Schiff in Folge der Einstellung des Betriebes der Seeschifffahrt,

oder

ein Schiff von nicht mehr als funfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in Folge eines Antrags des Rheders (vergl. §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 184),

im Schiffsregister gelöscht worden ist, demnächst aber wieder eingetragen wird, dem Schiff das von demselben früher geführte Unterscheidungssignal wieder zuzutheilen ist, sofern inzwischen nicht eine anderweite Zutheilung dieses Signals stattgefunden hat.

Den Schiffsregisterbehörden wird diese Anordnung zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die mit Führung der Schiffsregister beauftragten Amtsgerichte.
I. 2373. S. 94 Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1884. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Rehbein ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Der Landgerichtsrath Lenders in Elberfeld ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Mertens in Celle ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Ober-Appellationsrath von Düring in Celle ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Freiherr von Bülow in Greifswald ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Thomas in Flensburg an das Landgericht in Hanau,

der Amtsrichter Dr. Laschinski in Peiskretscham an das Amtsgericht in Hoyerswerda,

der Amtsrichter Schulte-Uffelage in Hohenlimburg an das Amtsgericht in Werden,

der Amtsrichter Koch in Bahn an das Amtsgericht in Stettin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Malmros bei dem Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn,

der Gerichtsassessor Adolf Meyer bei dem Amtsgericht in Lilienthal,

der Gerichtsassessor Gätcke bei dem Amtsgericht in Bergen bei Celle und

der Gerichtsassessor Mundel bei dem Amtsgericht in Schwiebus.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Wittke in Schweidnitz und

dem Amtsgerichtsrath Hilbert in Rastenburg
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath Elpen in Kaukehmen,

dem Amtsgerichtsrath Stavenhagen in Oppeln,

dem Amtsgerichtsrath Witthöfft in Wandsbeck und

dem Landgerichtsrath Hüffer in Paderborn
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Fabrikant und Kaufmann Möhlau in Düsseldorf ist zum Handelsrichter und

der Fabrikant und Kaufmann Schmidt daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter
bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf und

der Kaufmann David Mugdan in Breslau zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Breslau ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Freiherrn von König in Glatz und

dem Amtsrichter Faehndrich in Berlin.

Der Landgerichtsrath von Dömming in Naumburg a. S. und

der Amtsgerichtsrath Fuchs in Groß-Strehlitz
sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Naumann in Aurich ist an das Landgericht in Frankfurt a. O. versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Bindewald in Eisleben ist bei seinem Ausscheiden der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:

den Rechtsanwälten und Notaren Seger, Wegner und Dr. Heidenfeld in Berlin, Hoefer in Finsterwalde und dem Notar Gustav Levy in Berlin;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

den Rechtsanwälten und Notaren Müller in Witzenhausen, Iffland in Treysa, Ebel in Eschwege und Alster in Cassel;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

den Rechtsanwälten und Notaren Weidmann in Carthaus, Palleske in Tiegenhof und Obuch in Löbau.

Dem Notar Herold in Sangerhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halle a. S. gestattet.

Der Notar Conzen in Stolberg ist in den Amtsgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg, versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schulte in Wesel, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel,

der Rechtsanwalt Gröpler in Eisleben, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eisleben,

der Rechtsanwalt Krause in Osterwieck, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck und

der Rechtsanwalt Albrecht in Neu-Ruppin, im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Bahn aus Neu-Ruppin bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Schmitz bei dem Amtsgericht in Heinsberg,

der Gerichtsassessor Noest bei dem Landgericht in Paderborn,

der Gerichtsassessor Wollmann bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Lewin bei dem Amtsgericht in Wittenberg,

der Rechtsanwalt Georg Götting aus Hildesheim bei dem Amtsgericht in Zellerfeld und

der Gerichtsassessor Fröhling bei dem Amtsgericht in Norden.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Haarmann in Celle und

der Notar Mengelberg in Elberfeld
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Jahnz und

der Referendar Iffland
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Güttler und

der Referendar Vogt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Neßlinger und

der Referendar Bösler
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Kleinschmidt,

der Referendar Jacobi,

der Referendar Dr. Seegall

der Referendar Leyserson,

der Referendar Dr. Mendelssohn,

der Referendar Dr. Calm,

der Referendar Bamberger
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Cohauß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Dr. Freiherr von Boineburg-Lengsfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Renvers behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Herbener behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Der Gerichtsassessor Schönbrod ist in Folge seiner Anstellung als Amtsrichter in Elsaß-Lothringen aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Heine in Ziesar ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath und

dem Kanzlei-Inspektor Dahms bei dem Landgericht I. in Berlin bei gleicher Veranlassung der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Sehmis in Lüben,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kleine in Hagen und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Westphal in Templin
der Karakter als Kanzleirath,

dem Kanzlisten, Kanzleirath Greßner in Glogau der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Hamm Lehmann,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Richter in Quedlinburg,

dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Cassel Riemann,

dem Kanzlisten Pilz in Meseritz,

dem Kanzlisten Ehrlich in Berlin
der Karakter als Kanzleisekretär,

dem Gerichtsvollzieher Hartwig in Northeim,

dem Gerichtsvollzieher Settegast in Siegburg und

dem Gerichtsvollzieher Bergmann in Lauenstein
das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsdiener Bissel in Soltau,

dem Gerichtsdiener Klüsener in Hagen,

dem Gerichtsdiener Scheiffler in Worbis,

dem Gerichtsdiener Bauer in Rotenburg a. F. und

dem Gerichtsdiener Diebler in Falkenberg O. Schl.
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1883.

Verhältniß des jüngeren Pfändungspfandrechts zum älteren Hypothekenrecht bei Zubehörstücken.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 2 §. 103.
Preußisches Gesetz vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §. 30.
Civilprozeßordnung §§. 709, 715.
Konkursordnung §. 39.

In Sachen des Besitzers A. A. zu J. und Genossen, Beklagte und Revisionskläger,

wider

den Kaufmann und Gutsbesitzer M. S. zu L., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1883 für Recht erkannt:

die gegen das am 22. Januar 1883 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu K. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern aufgelegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

In Ansehung desselben ist auf das Vorderurtel und die daselbst in Bezug genommene Darstellung des ersten Richters zu verweisen. Der Vorderrichter hat die Berufung der Beklagten gegen das erste Urtheil, durch welches dem Kläger bezeichnete Gegenstände und die Erlöse von anderen Gegenständen bis zur Höhe von 6 000 Mark zugesprochen sind, zurückgewiesen. In den Gründen ist bezüglich der ersteren Gegenstände angenommen, daß sie zum Betriebe der Wirthschaft des Grundstücks P. Nr. 5 unentbehrliche Pertinenzstücke waren, als sie gepfändet wurden, die Pfändung aber unzulässig war, weil sie gemäß §. 105 Theil I Titel 2 des Allgemeinen Landrechts überhaupt ohne die Hauptsache keiner Beschlagnahme unterlagen, aber auch nach §. 715 der Prozeßordnung keiner Pfändung unterworfen waren, daß auch Hypothekengläubiger dieses Pfändungsverbot geltend machen können und daß dem Kläger das Grundstück mit zugehörigen Pertinenzen zugeschlagen worden. Bezüglich der Gegenstände, deren Erlös beansprucht ist, ist angenommen, daß sie entbehrliches Zubehör und pfändbar waren, daß sie aber, weil vom Grundstücke nicht räumlich getrennt, für die Hypotheken des letzteren haftbar geblieben seien und das Hypothekenrecht des Klägers dem jüngeren Pfändungspfandrechte der Beklagten vorgehe. — §. 709 der Prozeßordnung, §. 39 der Konkursordnung.

Beklagte haben die Revision eingelegt, und Aufhebung des Vorderurtels, sowie nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen, beantragt. Kläger hat auf Verwerfung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionsbeschwerden haben zunächst Verletzung der §§. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, 708 ff., 715 der Civilprozeßordnung und 39 der Konkursordnung gerügt, weil die Pertinenzeigenschaft der gepfändeten Gegenstände der Pfändung nicht entgegengestanden, dem Kläger als Hypothekengläubiger ein Widerspruch dagegen ebensowenig wie ein Anspruch auf Herausgabe der Pfandstücke zugestanden habe,

weil ferner Kläger als Eigenthümer und Ersteher diese Herausgabe nicht beansprucht habe, aber auch nach dem Zuschlagsbescheid nicht Eigenthümer der Sachen geworden sei, und weil endlich das Hypothekenrecht dem Pfändungspfandrecht nicht vorgehe, und Kläger den Erlös der Pfandstücke in keinem Falle für sich beanspruchen könne, dieser Erlös vielmehr der Kaufgeldermasse des Grundstücks hinzutrete.

Diese Beschwerden können freilich nicht für ganz unbegründet angesehen werden, da die das Vorderurtel begründenden Erwägungen wenigstens theilweise von Rechtsirrthum beeinflußt erscheinen.

Der Berufungsrichter hat das erste Urtel, nach welchem dem Kläger auf seinen Prinzipalantrag Bewilligung der Herausgabe gewisser Gegenstände, und auf seinen Eventualantrag Bewilligung der Herausgabe des Erlöses anderer Gegenstände bis zur Höhe seines Ausfalls zugesprochen ist, gebilligt, indem er mit dem ersten Richter unentbehrliches und entbehrliches Zubehör unterscheidet, und das erstere, weil es als Grundstückspertinenz überhaupt nicht pfandbar gewesen, dem Kläger als Ersteher, das letztere, weil das Hypothekenrecht dem Pfändungspfandrecht vorgehe, dem Kläger als ausgefallenen Gläubiger zuspricht. Es ist nun aber von vornherein nicht eine Rechtsmeinung anzuerkennen, daß Grundstückspertinenzen als solche überhaupt keiner Mobiliarpfändung unterliegen können; dieselbe ist weder aus §. 105 Theil I Titel 2 des Allgemeinen Landrechts noch aus §. 715 der Prozeßordnung herzuleiten. Denn §. 715 behandelt nur die Ausnahmen von den der Pfändung unterworfenen Sachen — §. 712 ib. — unter genau bestimmten Kategorien, unter welche auch gewisse zur Landwirthschaft nothwendige Gegenstände von bestimmter Beschaffenheit und in bestimmtem Umfange fallen; der Paragraph setzt also die Regel der Pfandbarkeit von dergleichen Zubehör voraus, und §. 714 ib. unterwirft sogar stehende Früchte der Mobiliarpfändung. Aus §. 757 der Prozeßordnung in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1879 ergiebt sich ferner, daß das mitverpfändete bewegliche Zubehör der Sequestration und Subhastation mitunterliegt, nicht aber, daß es blos dieser Art von Zwangsvollstreckung unterliegt, auch wenn solche gar nicht schwebt.

Das einzelne Zubehörstück kann veräußert, ersessen, verpfändet und also auch gepfändet werden, und mit seiner definitiven Trennung von der Hauptsache hört auch seine Zubehörseigenschaft auf. Diese letztere Wirkung wird auch nicht dadurch behoben, daß der Gerichtsvollzieher ein von der Pfändung gesetzlich ausgenommenes Zubehörstück gepfändet und der Schuldner sich dabei beruhigt hat; die Pfändung ist deshalb noch nicht als ungeschehen anzusehen, und nicht jeder Dritte kann das Verbot für sich verwerthen.

Nicht minder irrthümlich erscheint die Anwendung des §. 709 der Prozeßordnung auf das Verhältniß des Exekutionspfandrechts zum Hypothekenrechte; diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Konflikt dieser Rechte, sondern auf denjenigen des Pfändungspfandrechts mit anderen Pfand- und Vorzugsrechten an beweglichen Sachen.

Das Vorderurtel mußte aber ungeachtet dessen aufrecht erhalten werden. Denn die an den Gegenständen erlangten Pfändungspfandrechte können, so lange die Zubehörseigenschaft der ersteren nicht aufgehoben ist, der Ausübung des Hypothekenrechts an den Sachen nicht entgegenstehen. Diese Sachen sind Pertinenzen geblieben, da nach dem Thatbestande der Kläger als Hypothekengläubiger ihre Fortschaffung gerichtlich verhindert hatte, sie sind daher auch mit Recht zur Sequestration und Subhastation gezogen — §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1879 — und mitversteigert worden.

Das hypothekarische Recht des Klägers stand, so lange es bestand, der Veräußerung der Sachen für die Beklagten, welche die Mobiliarexekution in dieselben betrieben, entgegen, und ersterer war deshalb gemäß §. 690 der Prozeßordnung zur Klage auf Freigebung der Pfandstücke legitimirt. Die Herausgabe der letzteren aber konnte er beanspruchen, nachdem sie ihm im Laufe des Prozesses unter auflösender Bedingung zugeschlagen waren, daß nicht die Beklagten sie auf Grund der Pfändung erstreiten; denn so war die gestellte Bedingung nach der Annahme des Vorderrichters zu verstehen, und es existirt Niemand anders, der die Sachen (vom Gerichtsvollzieher) in Empfang zu nehmen berechtigt wäre; endlich kann es auch rechtlich nicht bedenklich sein, daß Kläger beim Mangel abweichender Bestimmung auch das ganze vorhandene Zubehör miterstanden hat. — §§. 340, 344, 83, 6 Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts.

Nun ist zwar von den Revisionsklägern behauptet, die Geltendmachung der Ersteherrechte enthalte eine unzulässige Klageänderung, aber mit Unrecht. Die Klage ist immer die Klage auf Beseitigung von

Vollstreckungsmaßregeln, wie sie mit Rücksicht auf das Vorverfahren gemäß §§. 815, 806 der Prozeßordnung anzustellen und bei dem Zuschlage auch vorbehalten war. Die später eingetretene Thatsache der Versteigerung und des Zuschlags bewirkte keine Klageänderung — §§. 225, 240 der Prozeßordnung —; sie bewirkte, wie bemerkt, nur, daß der Antrag auf Herausgabe der Sachen gerechtfertigt wurde.

War aber hiernach dieser Prinzipalantrag des Klägers hinsichtlich aller gepfändeten Gegenstände, beziehentlich des für einzelne derselben gewonnenen Erlöses begründet, so frägt es sich, ob die beziehentlich der angeblich entbehrlichen Gegenstände gefällte, dem Eventualantrage entsprechende Entscheidung, daß die Herausgabe des Erlöses derselben zu bewilligen, obgleich ein solcher Erlös nach der Sachlage weder existirt noch zu erwarten ist, wegen Rechtsverletzung anfechtbar ist. Dies ist jedoch zu verneinen.

Dieser Theil der Entscheidung beruht auf der Annahme, daß Kläger als Hypothekengläubiger seinen erlittenen Ausfall aus den bezeichneten Gegenständen realisiren wolle und könne, so daß dabei an eine nachträgliche Verwerthung der Pfänder und Zutheilung des Erlöses an Kläger gedacht ist. Eine derartige Entscheidung kann aber immer nur dem Kläger, der sich dabei schon in der Vorinstanz beruhigt hatte, zum Nachtheil gereichen, da sie auf Befriedigung des Klägers aus den ihm zugeschlagenen Sachen hinauskommt; die Beklagten, welche nach Obigem der Herausgabe der letzteren nicht widersprechen können, sind dadurch nicht verletzt und können nicht die Abweisung des Klägers mit dem Anspruche auf Herausgabe des Erlöses verlangen.

Justiz-Minist. I. 4245. Hypoth. S. 32 Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1884. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Consbruch in Cassel ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Cassel ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hasse in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Heßner in Elbing ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Schulemann in Gnesen an das Landgericht in Glatz,

der Amtsrichter Weinberg in Rosenberg O. Schl. an das Amtsgericht in Reichenbach U. E.,

der Amtsrichter Matthes in Pleß an das Amtsgericht in Kattowitz,

der Amtsrichter Dr. Viertel in Katscher an das Amtsgericht in Glogau,

der Landrichter Dr. Weißbein in Schneidemühl an das Landgericht in Halle a. S. und

der Amtsrichter Hasse in Rüthen als Landrichter an das Landgericht in Aurich.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Crusius in Breslau ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oppeln ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schulz in Goldberg, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg,

der Rechtsanwalt, Justizrath Jungermann in Berlin und

der Rechtsanwalt Sprenkmann in Berlin

im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Stamm bei dem Landgericht in Wiesbaden und

der Rechtsanwalt, Justizrath Primavesi bei dem Landgericht in Cassel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Jahr bei dem Amtsgericht in Wollin,

der Gerichtsassessor Kozlowski bei dem Landgericht in Ratibor,

der Gerichtsassessor Heilborn bei dem Landgericht in Hirschberg,

der Gerichtsassessor Tornow bei dem Amtsgericht in Kulmsee und
der Gerichtsassessor Panse bei dem Landgericht in Erfurt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Engelhardt in Berlin,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vissering in Aurich,
der Rechtsanwalt und Notar Belitz in Trebnitz,
der Rechtsanwalt Dolleschall in Düsseldorf und
der Rechtsanwalt und Notar Feig in Gleiwitz
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bode,
der Referendar Stelzer und
der Referendar Meuß
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Remy und
der Referendar Dr. Richter
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar Falckenheiner,
der Referendar Fuchs und
der Referendar Rothe
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar Dr. Volgenau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar von Meyenn und
der Referendar Kretschmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Linde,
der Referendar Hauptmann,
der Referendar Wilhelm Schmidt und
der Referendar Werneburg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Dr. Friedländer im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar Pohl im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Der Gerichtsassessor Dr. Bartel ist in Folge Uebertritts in den Militär-Justizdienst aus dem Civil-Justizdienst geschieden.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Großmann in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. März 1884.

Verhältniß der Reichskonkursordnung §§. 19, 21 zur Preuß. Konkursordnung §§. 18, 21.

In Sachen des Kaufmanns A. O. zu T., Namens und als Verwalter der Kaufmann L. M.'schen Konkursmasse, Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

den Schneidermeister G. B. zu T., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1884 für Recht erkannt:

die gegen das am 29. Mai 1883 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu K. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin aufgelegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Hinsichtlich dessen ist auf die Darstellung der Vorderrichter zu verweisen. Durch das angefochtene Urtheil ist auf Berufung des Klägers das erste Urtel abgeändert, und Beklagter Verwalter verurtheilt, aus dem Erlöse des zur Konkursmasse gehörig gewesenen Waarenlagers 2 368 Mark zu hinterlegen, und der Kläger für berechtigt erklärt, aus dieser Summe wegen des ihm aus der Aufhebung des Miethsvertrages vom 15. August 1881 entstandenen und noch entstehenden, in separato zu ermittelnden Schadens am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres bis zum 1. Oktober 1881 abgesonderte Befriedigung zu verlangen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß der Kläger aus dem durch Kündigung des Konkursverwalters aufgehobenen Miethsvertrage einen Entschädigungsanspruch habe, für welchen nach §. 41 Nr. 4 Konkursordnung die vom Miether eingebrachten Sachen, bezüglich deren Erlös, haften, und abgesonderte Befriedigung daraus verlangt werden könne, daß der Erlös dieser Sachen 9 703 Mark 39 Pf. betragen habe, daß sich dagegen die Höhe der Entschädigung wegen der Ungewißheit der anderweiten Vermiethung und des dafür zu erlangenden Miethszinses zur Zeit nicht feststellen lasse, der Anspruch deshalb als suspensiv bedingter erscheine, und zunächst nur zur Forderung von Sicherheit gemäß §. 60 Konkursordnung berechtige bis zu der am 1. Oktober 1886, dem kontraktlichen Endtermine des Miethsverhältnisses, möglichen Feststellung des Schadens.

Beklagter hat die Revision eingelegt mit dem Antrage, das Vorderurtel aufzuheben, und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Kläger hat Verwerfung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Seitens der Revisionsklägerin ist die Rechtsauffassung des Vorderrichters in verschiedener Richtung, insbesondere die Existenz eines Entschädigungsanspruchs überhaupt, für die Zeit nach der Kündigungsfrist, bestritten; es ist aber in den wesentlichen Punkten jener Auffassung beizupflichten.

Der durch die Preußische Konkursordnung begründete Rechtsstand hinsichts der Pacht und Miethe des Gemeinschuldners — §§. 18, 21 Konkursordnung vom 8. Mai 1855 — ist durch die Deutsche Konkursordnung unzweifelhaft geändert worden. Die nach §. 17 der letzteren dem Verwalter gestattete Aufkündigung des Miethsvertrages insbesondere hat nicht die Bedeutung und Folge einer Beseitigung aller Vertragswirkungen, sondern nur diejenige der Aufhebung der vertragsmäßigen Dauer des Verhältnisses, der ferneren Erfüllung des Vertrages, unter Aufrechthaltung der sonstigen Wirkung der Vertragsobligation, bestehend in der Entschädigungsverbindlichkeit. Die letztere ist in §. 21 zugelassen und vorausgesetzt, und damit ist die zur Zeit der Konkurseröffnung bestehende Pacht und Miethe den übrigen nicht erfüllten Rechtsverhältnissen grundsätzlich gleichgestellt. — Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7 S. 20. — Motive zur Konkursordnung, Heymann'sche Ausgabe 78, 86 bis 87, 91, 92; Wilmowski, Konkursordnung S. 114, 124, 136, 137, 139; Sarwey, Konkursordnung S. 101, 103.

Andererseits bestimmt sich das Dasein und der Umfang der Entschädigungsverbindlichkeit nach der Natur des Falls und den Regeln des bürgerlichen Rechts, wie dies auch in den Motiven ib. Seite 67, 86 bis 87 ausdrücklich hervorgehoben ist. Das Preußische Recht enthält nur eine Bestimmung der Folgen einer vorzeitigen Kündigung der Miethe im Konkurse nicht; die Vorschrift des §. 376 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts, welche für den Fall einer unfreiwilligen Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers eine das ganze Rechtsverhältniß beendende Kündigung mit besonderer Frist gestattet, kann, als einen Fall mit verschiedener Voraussetzung und verschiedener Wirkung betreffend, auf den Konkurs nicht bezogen werden; es greifen daher die allgemeinen Regeln Platz, nach denen für Nichterfüllung von Vertragspflichten das Interesse zu vergüten ist — §. 285 ff. Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts —, und dem Pflichtigen der Nachweis der Nichtverschuldung des Schadens obliegt. Zu demselben Ergebnisse würde die Anwendung der Regel des §. 381 a. a. O. führen, wenn man annehmen will, daß der Konkurs des Miethers, als Grund der kontraktswidrigen ferneren Nichterfüllung des

Miethsvertrages, eine den Zweck des letzteren vereitelnde Veränderung in der Person des Miethers bedingt hätte.

Besteht hiernach der Entschädigungsanspruch als ein aus dem Miethsvertrage hervorgehender, so steht dem Vermiether auch das Recht auf abgesonderte Befriedigung wegen desselben aus den, zur Zeit der Konkurseröffnung im Miethslokale vorhanden gewesenen, eingebrachten Sachen zu — §. 21, §. 41 Nr. 4, 40 Konkursordnung, 395 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts —, und an Stelle derselben ist der Erlös getreten, welcher durch den Verkauf der Sachen erzielt ist — §. 17 Konkursordnung —. Die Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren — §. 3 ib. —, und hängt daher von der Fälligkeit des Anspruchs ab — §§. 116, 159, Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts. — Letzterer ist wiederum von künftigen Ereignissen bedingt, der Schaden kann entstehen, so lange die Obligation, für die Nichterfüllung aufzukommen, dauert, und so lange haftet auch der Pfanderlös. Die Beklagte ist daher durch die angeordnete Hinterlegung eines Theils des Erlöses in keiner Weise beschwert, ganz unbegründet ist aber ihr Bestreiten des klägerischen Absonderungsrechts.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Justiz-Minist. I. 1553. — C. — 12 Vol. 5.

Nichtamtlicher Theil.

In dem Verlage von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig ist erschienen: Das Preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 nebst dem Gesetze, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883 und einem Anhange, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in diesen Fällen 2c., von J. Krech, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath in Berlin, und Dr. O. Fischer, Amtsrichter und außerordentlicher Professor der Rechte in Greifswald.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juli 1884. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Die Versetzung des Kammergerichtsraths Kersting an das Oberlandesgericht in Kassel ist zurückgenommen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Hübner in Beuthen O. Schl. ist an das Landgericht in Glatz und

die Amtsrichter Böttcher und Richter in Memel, Till in Ragnit, Meyer in Landsberg O. Pr., Ruffmann in Guttstadt und Rose in Soldau Ostpr. sind

vom 1. Januar 1885 ab als Landrichter an das Landgericht in Memel

versetzt.

Dem Landesgerichtsrath von Schönberg in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt

Der Amtsrichter Bernhardt in Obornik ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Otto in Düsseldorf ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Kniebusch in Guben ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Fürstenberg a. O. gestattet.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Chrzescinski in Cleve für den Amtsgerichtsbezirk Eitorf, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eitorf,

der Rechtsanwalt Dr. Haar in Sorau N. L. im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sorau N. L.,

der Rechtsanwalt Hömann in Guben im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guben und

der Rechtsanwalt Schmidt in Gumbinnen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kniebusch aus Guben bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O.

der Landschafts-Syndikus, Justizrath Habicht in Glogau bei dem Landgericht in Glogau,

der Gerichtsassessor Conert bei dem Amtsgericht in Cönnern,

der Gerichtsassessor Wasser bei dem Amtsgericht in Züllichau,

der Gerichtsassessor Hölzke bei dem Amtsgericht in Schönebeck,

der Gerichtsassessor Schütte bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Dr. Lindelmann bei dem Landgericht in Hannover und

der Gerichtsassessor Hildebrand bei dem Amtsgericht in Freiburg i. Schl.

Der Notar Heidegger in Aachen und

der Rechtsanwalt und Notar Austerlitz in Myslowitz

sind gestorben.

Das Amt des Notars Ratjen in Altona wird in Folge Beschlusses des Oberlandesgerichts zu Kiel für erledigt erklärt.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Franz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Jaffé und

der Referendar Knopf

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Weiß und

der Referendar Dr. Keil

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Rohs,

der Referendar Heidermanns,

der Referendar Haumann und

der Referendar Schophoff

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schwarz und

der Referendar Goldschmidt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Henry Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Schütz und

der Referendar Schulenburg

im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1884, — betreffend das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120).

Der Herr Finanzminister hat zu dem am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120), die im §. 25 desselben vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen unter dem 22. Juni d. J. erlassen. Bei der Bedeutung, welche der neuen Einrichtung für Vermögensverwaltungen jeder Art, und insbesondere auch für die Verwaltung von Mündelvermögen, sowie von Stiftungs-, Lehens- und Familienfideikommißkapitalien beizulegen ist, bringe ich die Ausführungsbestimmungen nebst der auf dieselben bezüglichen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 30. Juni d. J. nachstehend zur Kenntniß der Justizbehörden.

Der Inhalt der in der Bekanntmachung in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichung wird den Justizbehörden seiner Zeit gleichfalls mitgetheilt werden.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2571. S. 100. Vol. 2.

Ausführungsbestimmungen
zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883.

(Gesetz-Samml. S. 120.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird auf Grund des §. 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.
(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

1. Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:
Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V für juristische Personen,
zu III bis V sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst).
Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Anlage 1.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen.

Artikel 2.
(§. 3 des Gesetzes.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.

Anlage 2.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:
1. der Familienname,
2. die Vornamen,

3. bei Frauen auch der Geburtsname,
4. der Beruf oder Stand,
5. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3. Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß aufzunehmen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Anlage 3.

6. Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, welches Litera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.

7. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertreter unterschrieben sein.

8. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3.
(§. 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 4.
(§. 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Artikel 5.
(§. 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt werden (§. 10 des Gesetzes).

Artikel 6.
(§. 15 des Gesetzes.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung der Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post, und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: »Eingeschrieben«.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

Artikel 7.
(§. 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 8.
(§§. 18, 19 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a) durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
   b) durch eine jede Königlich Preußische Regierungs- und Bezirks-Hauptkasse,
   c) durch eine jede außerhalb Berlin's mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,
      ad b und c durch Baarzahlung,
   d) mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittels Uebersendung durch die Post.

Artikel 9.
(§. 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Der Finanzminister.
von Scholz.

Anlage 1.

Muster

der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto ...... Nr. ...... Gläubiger: ......

Aenderungen in der Person des Gläubigers:

(Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt — beaufsichtigt. —)

1.		2.						3.	4.	
Betrag der Forderung		Abschreibungen:						Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	
		a. Uebertragen auf das Konto:			b. Umgewandelt in 4 prozentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen:					
ℳ		Abtheilung	Nummer	ℳ	Lit.	Nummer	Betrag ℳ			halbjährlich mit ℳ

Anlage 2.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbüreau)
Berlin S. W.
frei. Oranienstraße 94.

................, den ...... ten .... 18 ....

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten .... Stück Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen .... ℳ, schreibe (in Worten) .... Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. .... 18 .... fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten .... ℳ auf den Namen:*) ....
....
....
....
in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Königliche .... Kasse in ....) an*) .... wohnhaft in .... Straße Nr. ...... zahlen zu lassen.
**)
....
....
....

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 3.

Verzeichniß

der mit Antrag des ________________ vom __ten ______________ 18 __ eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummerfolge.)

Spalte 1. / Spalte 2.

Laufende Nr.	Littera	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M.	Betrag für jeden Werthabschnitt M.	Laufende Nr.	Littera	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M.	Betrag für jeden Werthabschnitt M.
1	A	2 473	5 000				(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)		
2	„	2 474	5 000	10 000					
3	B	4 673	2 000						
4	„	10 380	2 000						
5	„	11 760	2 000	6 000					
6	C	70 536	1 000	1 000					
7	D	19 216	500						
8	„	20 355	500	1 000					
9	E	18 309	300						
10	„	20 576	300						
11	„	30 682	300	900					
12	F	7 809	200						
13	„	90 643	200						
14	„	110 948	200	600					
							Betrag ...	—	—
							Uebertrag der Spalte 1 ...	—	19 500
		Betrag ...	—	19 500	Gesammtbetrag der Spalten 1 und 2 ...				19 500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 269), mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Ueber den Beginn und die Formen des Geschäftsverkehrs mit dem Staatsschuldbuch erfolgt noch eine weitere Veröffentlichung.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

I. 1157.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1884, — betreffend das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind.

Strafprozeßordnung §. 82.
Civilprozeßordnung §. 376.
Gerichtsverfassungsgesetz §. 165.

In §. 165 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vorgeschrieben, daß im Falle der Rechtshülfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten die durch die Leistung der Rechtshülfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde der ersuchten nicht erstattet werden. Zu den Kosten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, gehören auch die Gebühren, welche einem durch das ersuchte Gericht vernommenen Sachverständigen zu gewähren sind.

Der Umstand, daß gewisse Kategorieen von Sachverständigen nicht in allen Landestheilen gleichmäßig vorhanden, vielmehr vorzugsweise an einzelnen bestimmten Orten, wie z. B. in Universitätsstädten, wohnhaft sind, bringt es mit sich, daß an die, an solchen Orten befindlichen Amtsgerichte eine außergewöhnlich große Zahl von Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen gerichtet wird und daß demzufolge den Kassen dieser Gerichte Kosten der Rechtshülfe in außergewöhnlichem Maße zur Last bleiben. Diese Mehrbelastung einzelner Gerichtskassen findet in dem zwischen den Behörden der Bundesstaaten bestehenden Rechtshülfeverkehr nicht diejenige Ausgleichung, welche bei der Aufstellung der angeführten Vorschrift vorausgesetzt wurde, und sie macht sich demzufolge in einigen Bundesstaaten als ein erheblicher Uebelstand fühlbar.

Es erscheint billig und angemessen, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes thunlichst Bedacht zu nehmen. Hierzu bieten die Bestimmungen des §. 82 der Strafprozeßordnung und des §. 376 der Civilprozeßordnung das geeignete Mittel, da sie es dem Richter überlassen, von den Sachverständigen die schriftliche Erstattung des Gutachtens zu erfordern, und da, wenn letzteres geschieht, die mit der Sache befaßte Behörde sich mit dem Sachverständigen unmittelbar in Verbindung setzen kann, ohne die Mitwirkung des am Wohnort desselben befindlichen Amtsgerichts in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Inanspruchnahme erweist sich schon gegenwärtig in denjenigen zahlreichen Fällen als überflüssig, in denen wegen des Umfanges des Gutachtens eine protokollarische Niederschreibung desselben unthunlich und die schriftliche Ausarbeitung nothwendig ist.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden daher veranlaßt, in denjenigen Fällen, in denen in Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung von einem, in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen ein Gutachten erfordert werden soll, sich mit diesem selbst unmittelbar in Verbindung zu setzen und ein auf Vernehmung desselben gerichtetes Ersuchen an das betreffende Amtsgericht nur da zu erlassen, wo besondere Umstände die mündliche Abgabe oder eine mündliche Erläuterung des Gutachtens erheischen.

Sind dem Sachverständigen Schriftstücke oder sonstige Gegenstände auszuantworten, deren er zur Abgabe seines Gutachtens bedarf, und erscheint es aus einem besonderen Grunde angemessen, die Aushändigung derselben an ihn, statt durch unmittelbare Uebersendung, durch Vermittelung des Amtsgerichts seines Wohnorts zu bewirken, so ist das an dieses zu erlassende Ersuchen nur auf die Aushändigung und eventuell auf die Zurücknahme der Gegenstände, nicht aber auf Vernehmung des Sachverständigen zu richten. In einem solchen Falle hat die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen zu berichtigen, da die Aushändigung rc. der Gegenstände nicht denjenigen Akt des Verfahrens darstellt, aus welchem die Gebührenforderung erwächst.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Civilprozeßsachen Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle der Kostenbetrag durch Vorschuß gedeckt oder als zweifelsfrei anzunehmen ist, daß demnächst die Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei (Absatz 3 des §. 165 cit.) erfolgen werde.

Berlin, den 10. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2497. D. 36 Vol. 3.

Num. 60.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten zu Werl, Camen, Warstein, Erwitte, Geseke, Rüthen, Beckum, Ahlen, Oelde, Vreden, Rheine, Berleburg, Burbach, Hilchenbach, Neheim, Balve und Meschede ist vom 1. Oktober 1884 ab, den Amtsgerichten in Gelsenkirchen, Wattenscheid, Castrop, Steele, Borbeck und Werden vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2594. H. 19.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1884, — betreffend die Aufhebung der kollegialischen Schöffengerichte zu Isenburg und Auhausen.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 378).

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml. S. 230) werden die kollegialischen Schöffengerichte zu Isenburg und Auhausen, da das Fortschreiten der Grundbuchregulirung deren Aufhebung zulässig erscheinen läßt, vom 1. August d. J. ab aufgehoben.

Von demselben Tage ab werden bis auf Weiteres für die Bezirke der ehemaligen Schöffengerichte in Isenburg und Auhausen je ein Schultheiß und die erforderliche Anzahl von Schöffen als Hülfsbeamte des Amtsgerichts zu Dierdorf beziehungsweise des Amtsgerichts zu Neuwied nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 4. Oktober 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 315) bestellt.

Berlin, den 15. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 2667. Coblenz 7 Vol. 6.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1884, — betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr und zu Werkverdingungsverträgen.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 301.)
Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 361).

Nachstehende Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 28. Juni d. J., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr und zu Werkverdingungsverträgen, wird den Justizbehörden mit Bezug auf die allgemeinen Verfügungen vom 12. September und 17. Dezember v. J. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2585. Steuerf. 57 Vol. 3.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Im Verfolg der Verfügungen vom 28. Juni und 29. November v. J. — III. 8487 und 14156 — mache ich Ew. Hochwohlgeboren auf das in der Gesetz-Sammlung S. 279 erschienene, mit dem 4. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni d. J. noch besonders aufmerksam. Da durch §. 1 dieses Gesetzes die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 und die derselben entsprechenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29d und 7. August 1867 Nr. 28d aufgehoben sind, so unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten — insoweit dieselben nicht nach §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) vom Preußischen Stempel befreit sind (vergl. Tarifnummer 4a zum Reichsgesetze und §. 9 des letzteren) — in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von $^1/_3$ Prozent des Kauf- oder Lieferungspreises auch dann, wenn die von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung eines nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Gegenstandes in Frage steht. Dieser Stempel ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. dem Reichs- oder Preußischen Fiskus) geschlossen sind, nur zur Hälfte, dagegen bei Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten zum vollen Betrage zu verwenden. Bei Werkverdingungsverträgen, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, ist nach §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu verfahren. Für Nebenverträge (z. B. Kompromißverträge), welche in Kauf- oder Lieferungsverträgen oder in Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind, ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel auch noch der allgemeine Vertragsstempel, — und zwar, wenn der eine der Vertragschließenden eine vom Stempel befreite Person ist, in der darstellbaren Hälfte von 1 Mark, — zu verwenden. Dagegen bedarf es bei Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, falls wegen des darin enthaltenen Arbeitsvertrags der allgemeine Vertragsstempel verwandt ist, eines besonderen Stempels für etwaige Nebenverträge nicht.

Der Finanzminister.
Scholz.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren rc.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1884, — betreffend den Abzug der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von dem Diensteinkommen suspendirter und beurlaubter Beamten.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 159).

Der nachstehend abgedruckte Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 20. Juni 1884 wird hiermit zur Kenntnißnahme der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2506. O. 29 Vol. 5.

Beschluß.

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäß §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) und gemäß §. 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218), sowie geeignetenfalls auf Grund des §. 15 Nr. 3 des zuletztgedachten Gesetzes zu belassenden Theils ihres Diensteinkommens sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1863 bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als $1^1/_2$ Monate demselben für weitere $4^1/_2$ Monate des Urlaubs zu belassenden Hälfte seines Gehalts zu verfahren (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Gesetz-Samml. S. 298 — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Berlin, den 20. Juni 1884.

Das Königliche Staatsministerium.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1884. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Fischer in Posen ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Paschen in Elberfeld ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtspräsident Schönstedt in Neuwied ist an das Landgericht in Cassel versetzt.

Der Kammergerichtsrath von Seydewitz ist zum Präsidenten des Landgerichts in Greifswald und

der Landgerichtsrath Schuur in Tilsit zum Direktor bei dem Landgericht in Memel vom 1. Januar k. J. ab

ernannt.

Der Landgerichtsdirektor Sobeski in Meseritz ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Fuhrmann in Greifswald als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Gerstäcker in Stettin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst und

der Amtsgerichtsrath Bölcke in Stettin als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Rößler in Rosenthal (Dep. Cassel) an das Amtsgericht in Schivelbein,

der Amtsrichter Thümmel in Wittenberg als Landrichter an das Landgericht in Stargard i. P.,

der Amtsrichter Schilling in Zeitz als Landrichter an das Landgericht in Torgau,

der Amtsrichter Dr. Wolff in Bigge als Landrichter an das Landgericht in Dortmund,

der Amtsrichter Hauschildt in Esens an das Amtsgericht in Angermünde,

der Amtsrichter Saebisch in Crossen an das Amtsgericht in Lyck,

der Amtsrichter Albinus in Rybnik an das Amtsgericht in Gr. Strehlitz und

der Amtsrichter Clarenbach in Neunkirchen als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Wechselmann bei dem Amtsgericht in Mehlauken,

der Gerichtsassessor Blumenfeld bei dem Amtsgericht in Forst,

der Gerichtsassessor Poschmann bei dem Amtsgericht in Pr. Holland,

der Gerichtsassessor Dr. Bartsch bei dem Amtsgericht in Sonderburg,

der Gerichtsassessor Freundt bei dem Amtsgericht in Rosenberg O. Schl.,

der Gerichtsassessor Thinius bei dem Amtsgericht in Zehden,

der Gerichtsassessor Kempf bei dem Amtsgericht in Eddelack und

der Gerichtsassessor Eichner bei dem Amtsgericht in Pinne.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Schrader in Göttingen und

dem Landgerichtsrath Friedrich in Neuwied
mit Pension,

dem Amtsrichter Dr. Kohli in Pyritz behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Amtsrichter Schlinzigk in Lobsens ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst geschieden.

Der Amtsrichter Hold in Rothenburg a. N. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kunad in Tilsit ist vom 1. Januar k. J. ab zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Memel ernannt und

der Staatsanwalt bei dem Landgericht in Tilsit Dr. Sperling in Memel vom 1. Januar k. J. ab an das Landgericht in Memel versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Rechtsanwälten und Notaren Ebel in Rüdesheim, Velde in Diez, Dr. Brück in Wiesbaden und Dr. Scherlenzky in Frankfurt a. M.,
sowie

den Rechtsanwälten Dr. Kaspar Wilhelm Eduard von Harnier und Dr. Siebert in Frankfurt a. M.;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Rechtsanwälten Bloem in Elberfeld, Trüpel in Aachen, Spickhoff in Düsseldorf, Fischer in Cöln,
sowie

den Notaren Nels in Neuerburg und Eich in Euskirchen;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Rechtsanwälten und Notaren Hutmacher in Hattingen, Barnhagen in Bochum, Gröning in Arnsberg, Pape in Büren und Lohmann in Brilon;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Fischer, Kleinrath, Rautenberg in Hannover und Seyfarth in Uelzen.

Der Rechtsanwalt Wundermann in Wolmirstedt ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wolmirstedt, ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Riemer bei dem Amtsgericht in Eisleben,

der Rechtsanwalt Dyckerhoff in Heiligenstadt bei dem Landgericht in Nordhausen,

der Rechtsanwalt Dr. Legeler bei dem Amtsgericht in Rathenow und

der Rechtsanwalt Dr. Dieckmann bei dem Amtsgericht in Uelzen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Riemer aus Eisleben bei dem Amtsgericht in Eilenburg,

der Rechtsanwalt Dyckerhoff aus Heiligenstadt bei dem Landgericht in Hagen,

der Rechtsanwalt Dr. Legeler aus Rathenow bei dem Landgericht in Potsdam,

der Gerichtsassessor Tilmann bei dem Landgericht in Neuwied,

der Gerichtsassessor Leyserson bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsassessor Voigt bei dem Landgericht in Halle a. S.

In Crefeld soll ein vierter Notar angestellt werden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Notar, Justizrath Primavesi in Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und

dem Notar, Justizrath Preyß in Cosel.

Der Notar Dyckerhoff in Heiligenstadt hat das Notariat niedergelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Heidenfeld in Berlin und

der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Leer
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bielawski
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Friedländer und
der Referendar Weber
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Löwenthal und
der Referendar Holle
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Groth,
der Referendar Ule,
der Referendar Knoll und
der Referendar Dobe
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Ottomar Müller und
der Referendar Plotke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Otto,
der Referendar Dr. Scheffler und
der Referendar Langner
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Schliée,
der Referendar Hildebrandt und
der Referendar Hirschfeld
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Decker und
der Referendar Dr. Johnen
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Vissering und
der Referendar Steinbömer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Illig und
dem Gerichtsassessor Friedenthal.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Jahn in Marienwerder und

dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, Rechnungsrath Rickel
ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Merschky in Cöln bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Dr. Heinsius in Stade bei derselben Veranlassung der Königl. Kronen-Orden IV. Klasse
verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Schäfer in Arnsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1884, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Preußischen Justizbehörden aus dem Jahre 1883.

Die in der Anlage abgedruckten Hauptübersichten der Geschäfte der Justizbehörden werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Während die nach Formular D der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) für das Reichs-Justizamt anzufertigende Uebersicht die Geschäfte ohne Rücksicht auf die Grenzen der Bundesstaaten nach Oberlandesgerichtsbezirken zur Darstellung bringen wird, enthalten die anliegenden Zusammenstellungen nur die Geschäftsergebnisse der Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden.

Ems, den 21. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2639. G. 47. Vol. 13.

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Amtsgerichte**

für

das Jahr 1883.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Aufgenommen sind jedoch alle Zwangsvollstreckungen von unbeweglichen Gegenständen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Weglegung erfolgt ist, — Sachen, zweiter Instanz bis die Akten abgegeben worden.
3. In den Auseinandersetzungen und Erbtheilungen gehört auch das Verfahren zur Sicherstellung einer Erbschaft.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
A. Zahl der Beamten:*)	
Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:	
Richter	2 544
Gerichtsschreiber	2 618
darunter Dolmetscher	172
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	855
darunter Dolmetscher	145
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	373
darunter Dolmetscher	47
Kalkulatoren	14
Kanzlisten	—
Kanzleidiätare	—
Gerichtsdiener und Kastellane	1 578
ständige Hülfsgerichtsdiener	43
B. Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Notare	1 470
C. Zahl der Gerichtsvollzieher mit Ausschluß der Hülfs-Gerichtsvollzieher	1 740
darunter Gerichtsvollzieher kraft Auftrags	105

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
A. Civilsachen.	
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.	
a. Zahl der Sachen.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
1. Sühnesachen	15 378
darunter Ehesachen	9 948
2. Mahnsachen	1 339 833
3. Gewöhnliche Prozesse	644 042
4. Urkundenprozesse	69 893
darunter Wechselprozesse	65 809
5. Entmündigungssachen	3 114
6. Aufgebotsverfahren	10 643
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	46 442
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites	24 620
9. Vertheilungsverfahren	1 534
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	22 537
11. Zwangsverwaltungen	3 018
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	99 047
b. Mündliche Verhandlungen*):	
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	157 757
b) im laufenden Jahre	821 678
a und b zusammen	979 435
darunter kontradiktorische Verhandlungen	505 762
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:	

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) Gewöhnliche Prozesse	270 830	152 985	3 416	75 650	209 890	211 642	924 413
b) Urkunden- und Wechselprozesse	52 331	2 690	53	1 021	1 486	5 028	62 609
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	235	804	2	140	342	723	2 246
d) Andere Angelegenheiten	1 363	1 753	15	303	221	8 671	12 326
a bis d zusammen	324 759	158 232	3 486	77 114	211 939	226 064	1 001 594

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten:	
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	5 430
Vergleiche sind aufgenommen	1 419
2. Mahnsachen:	
Nach dem Mahnregister des Vorjahres betrug die Zahl	
der zurückgewiesenen Gesuche	33 184
der Zahlungsbefehle	1 330 309
der Widersprüche	281 375
der Vollstreckungsbefehle	484 725
der Einsprüche	2 662
Nach dem Mahnregister des laufenden Jahres betrug die Zahl	
der zurückgewiesenen Gesuche	30 954
der Zahlungsbefehle	1 308 748
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben I. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschifffahrtsgericht** — **Elbzollgericht** — zuständig war	14
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 554, diesjährige 3114, zusammen 3668; es sind beendet 3047, anhängig geblieben 621 Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:	—
a) Entmündigung	
wegen Geisteskrankheit	2 295
wegen Verschwendung	222
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	
wegen Geisteskrankheit	68
wegen Verschwendung	50

II. Konkursverfahren.

		Zahl.
1. Es waren anhängig:		
überjährige		2 368
diesjährige		2 475
zusammen		4 843
Davon sind beendet		2 487
Es bleiben unbeendet:		
überjährige	972	—
diesjährige	1 384	—
zusammen		2 356

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
2. Konkursverfahren sind beendet:	
a) durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung	378
b) durch Schlußvertheilung	1 076
c) durch Zwangsvergleich	714
d) auf andere Art	319
a bis d zusammen	2 487
Darunter befinden sich:	
Fälle, in denen das Konkursverfahren wieder aufgenommen ist	3
Fälle, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war	449
und zwar bestellt:	
nur vom Gericht	55
nur von der Gläubigerversammlung	246
vom Gericht und von der Gläubigerversammlung	148
3. Konkursverfahren sind im laufenden Jahr eröffnet worden	2 048
darunter über das Vermögen von:	
Aktiengesellschaften	4
Kommanditgesellschaften auf Aktien	1
eingetragenen Genossenschaften	5

III. Nichtstreitige Angelegenheiten.

a. Zahl der Sachen:

	waren anhängig			davon sind beendet.	verbleiben am Jahresschlusse		
	über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.		über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1 242 019	134 453	1 376 472	115 941	1 143 032	117 499	1 260 531
2. Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	11 375	33 255	44 630	35 618	3 064	5 948	9 012
3. Stiftungen	864	35	899	13	854	32	886
4. Verwahrungen:							
a) vorläufige Verwahrungen	3 452	29 032	32 484	29 603	136	2 745	2 881
b) Verwahrungen von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann	7 033	2 696	9 729	2 853	5 735	1 141	6 876

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

5. Oeffentliche Register:

	waren am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen.	sind im laufenden Jahre ein-getragen.	sind im laufenden Jahre ge-löscht.	verbleiben am Jahresschlusse.
a) Handelsfirmen	107 381	6 557	5 562	108 376
b) Prokuren	15 971	1 896	1 577	16 290
c) Handelsgesellschaften	23 320	2 587	2 245	23 662
d) Genossenschaften	1 755	154	64	1 845
e) Wassergenossenschaften	9	5	—	14
f) Waarenzeichen	4 298	396	71	4 623
g) Muster	29 608	10 552	7 352	32 808
h) Schiffe	3 256	243	372	3 127
i) Vorrechte	13 284	190	23	13 451

b. Einzelheiten.

1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gehörten:

	Zahl
a) von der Rechnungslegung befreite	265 868
b) nicht befreite und zwar	
ohne Vermögensverwaltung	777 743
mit jährlicher Rechnungslegung	129 563
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	87 357
a und b zusammen	1 260 531
Darunter befanden sich Vormundschaften	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	312 331
mit Familienrath	1 953

2. Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872:

	Zahl
a) Einschreibungsverfügungen	894 962
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	286 677
c) übertragene Grundstücke	452 670
d) übertragene Posten	230 036
e) sonstige Eintragungen und zwar:	
einmalige	447 257
mehrfache	110 130
f) Löschungen	544 119
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	156 631

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
3. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen) und zwar	
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872):	
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	300 093
andere Handlungen	201 365
zusammen	501 458
b) in anderen Angelegenheiten:	
Ertheilung einer Erbbescheinigung*)	32 789
An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen	41 216
freiwillige Versteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	1 033
andere Handlungen*)	167 663
zusammen	242 701
c. Umfang der nur in einzelnen Landestheilen vorkommenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.	
1. Für die Gebietstheile des ehemaligen Appellationsgerichtsbezirks Frankfurt a. M.:	
Ergebnisse der Hypothekenbuchführung:	
Eigenthumsurkunden	1 795
Eintragungen von Hypotheken und Pfandrechten	1 684
Cessionen und andere Veränderungen	3 505
2. Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile mit Ausschluß des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Eintragungen in das Mutations-Verzeichniß	18 310
Weisungen, welche den Ortsgerichten wegen Bewirkung von Einträgen beim Hypothekenbuche ertheilt worden sind**)	1 334
3. Für die Gebietstheile des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Einschreibungen in das Kontrakten- und Hypothekenbuch von Handlungen, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache	
vorgenommen sind	534
nicht vorgenommen sind	142
4. Für die Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Nassau:	
Es sind zu den Anlagebänden des Original-Stockbuchs gelangt:	
Handlungen, welche von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind	12 946
Handlungen, welche nicht von dem Amtsgericht der belegenen Sache aufgenommen sind, einschließlich der gerichtlich beurkundeten Kauf- und Tauschnotuln	32 625

*) Die Handlungen, die zu einem zusammenhängenden Verfahren gehören, z. B. zu einer Erbtheilung, sind hier nicht gezählt.

**) Wenn wegen Eintragung eines und desselben Pfandrechts die Weisung an mehrere Ortsgerichte ergangen, so ist dieselbe nur einfach gezählt worden

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendigt							bleiben unbeendigt			Zahl.
				in der ersten Instanz										
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275 335
2. Privatklagesachen ..	12 878	52 291	65 169	—	4 776	23 657	19 041	3 884	241	51 599	467	13 103	13 570	
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten ..	20 696	193 036	213 732	173 627	—	20 271	7 287	1 612	122	202 919	467	10 346	10 813	
4. Anklagesachen wegen Vergehen	34 031	172 321	206 352	—	—	150 609	7 800	11 999	549	170 957	3 840	31 555	35 395	
5. Anklagesachen wegen Uebertretungen ...	15 719	193 765	209 484	—	—	172 029	14 311	5 103	244	191 687	862	16 935	17 797	
6. Voruntersuchungen.	412	3 582	3 994	—	—	—	—	—	—	3 161	44	789	833	
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235 764

b. Hauptverhandlungen.

		Zahl
1. Ordentliche Sitzungen des Schöffengerichts		32 453
2. Außerordentliche Sitzungen des Schöffengerichts		6 023
3. Hauptverhandlungen:		
a) vor dem Schöffengerichte		381 922
b) vor dem Amtsrichter		107 419
zusammen		489 341
4. Urtheile:		
a) des Schöffengerichts		312 378
b) des Amtsrichters		89 828
zusammen		402 206
Von diesen Urtheilen ergingen		
in Forstdiebstahlssachen		14 934
in Privatklagesachen		27 865
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen		21 143
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist..	1 401	
wegen anderer Vergehen		163 446
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen	62 258	
wegen anderer Uebertretungen		174 818
wie oben zusammen		402 206

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.
5. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:	
a) verurtheilt	406 603
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	312 728
b) freigesprochen	87 952
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	82 688
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen — siehe oben B. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	162
2. Unter den beendeten Strafsachen — siehe oben B. a. — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	87
und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten, beendet durch:	
sofortige Freisprechung	23
Aufhebung des früheren Urtheils	40
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	9
zusammen	72
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, beendet durch:	
Aufhebung des früheren Urtheils	3
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	12
zusammen	15
C. Rechtshülfesachen.	
1. Ersuchen an das Amtsgericht	311 198
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	58 954

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Landgerichte** und der Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1883.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz bis die Weglegung der Akten erfolgt ist, — Sachen zweiter Instanz bis die Akten abgegeben worden.
3. Für Strafsachen *erster* Instanz ist unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch *rechtskräftig* gewordene Entscheidung zu verstehen.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:	
1. Bei den Landgerichten.	
Präsidenten	91
Direktoren	179
Richter	849
Gerichtsschreiber	400
darunter Dolmetscher	33
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	139
darunter Dolmetscher	12
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	64
darunter Dolmetscher	1
Kanzlisten	328
Kanzleidiätare	149
Gerichtsdiener und Kastellane	425
ständige Hülfsgerichtsdiener	6
2. Bei der Staatsanwaltschaft*).	
Erste Staatsanwälte	91
Staatsanwälte	152
Rechnungsrevisoren	96
Sekretäre	191
etatsmäßige Assistenten	81
diätarische Assistenten	40
Gerichtsdiener	34
ständige Hülfsgerichtsdiener	3

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

a. Zahl der Sachen.

Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:

	Zahl.
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz*).	
aa) vor den Civilkammern:	
1. Gewöhnliche Prozesse	57 598
2. Urkundenprozesse	10 604
darunter Wechselprozesse	8 713
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	5 505
4. Prozesse in Ehesachen	5 143
und zwar wegen:	
a) Nichtigkeit der Ehe	37
b) Ungültigkeit der Ehe	14
c) Ehescheidung	5 057
d) Herstellung des ehelichen Lebens	35
5. Prozesse in Entmündigungssachen	43
und zwar wegen:	
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	29
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	14
bb) vor den Kammern für Handelssachen:	
1. Gewöhnliche Prozesse	7 567
2. Urkundenprozesse	11 205
darunter Wechselprozesse	11 126
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	554
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.	
1. Gewöhnliche Prozesse**)	22 757
2. Urkundenprozesse	175
darunter Wechselprozesse	150

*) Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, sind als Sachen erster Instanz auch dann gezählt, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist.

**) Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Sachen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, ergangen, sind als gewöhnliche Prozesse gezählt worden.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

		Zahl.
b. Mündliche Verhandlungen.*)		
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:		
1. vor den Civilkammern		
in Sachen, welche anhängig geworden sind:		
a) in früheren Jahren	42 106	
b) im laufenden Jahre	68 142	
zusammen		110 248
darunter kontradiktorische Verhandlungen		62 077
2. vor den Kammern für Handelssachen		
in Sachen, welche anhängig geworden sind:		
a) in früheren Jahren	3 457	
b) im laufenden Jahre	17 998	
zusammen		21 455
darunter kontradiktorische Verhandlungen		6 891
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz		
in Sachen, welche anhängig geworden sind:		
a) in früheren Jahren	12 782	
b) im laufenden Jahre	24 404	
zusammen		37 186
darunter kontradiktorische Verhandlungen		30 464
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz		9[illegible]

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines beding-ten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern für								
a) gewöhnliche Prozesse	24 577	21 950	694	1039	25 758	313	17 503	91 834
b) Urkunden- und Wechselprozesse	7 687	732	20	32	609	3	921	10 004
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	94	315	2	20	87	—	123	641
d) Ehe- und Entmündigungssachen	222	4 355	23	20	4 271	1	2 570	11 462
a bis d zusammen	32 580	27 352	739	1 111	30 725	317	21 117	113 941
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen für								
a) gewöhnliche Prozesse	3 150	2 042	98	130	2 480	28	2 905	10 833
b) Urkunden- und Wechselprozesse	8 446	718	47	40	634	2	1 337	11 224
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	6	22	—	2	4	—	7	41
a bis c zusammen	11 602	2 782	145	172	3 118	30	4 249	22 098

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz

für	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und wegen Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) gewöhnliche Prozesse	3 322	481	17 798	361	372	10 636	23	5 066	38 059
b) Urkunden- und Wechselprozesse	30	3	108	2	2	48	—	27	220
a und b zusammen	3 352	484	17 906	363	374	10 684	23	5 093	38 279

c. Einzelheiten.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
A. Ehesachen.												
I. Klagen auf												
1. Nichtigkeit der Ehe	18	37	55	34	1	—	—	35	2	18	20	—
2. Ungültigkeit der Ehe ...	16	14	30	14	4	1	—	19	1	10	11	—
3. Ehescheidung	4 439	5 057	9 496	3 900	647	207	34	4 788	924	3 784	4 708	—
4. Herstellung des ehelichen Lebens	40	35	75	32	11	4	—	47	5	23	28	—
Summe	4 513	5 143	9 656	3 980	663	212	34	4 889	932	3 835	4 767	—
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Nichtigkeit der Ehe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
2. Ungültigkeit der Ehe ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
3. Ehescheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 577

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon wurden erledigt					blieben unerledigt			Zahl.
				in erster Instanz		in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz					
	überjährige	diesjährige	zusammen	durch Urtheil	ohne Urtheil			zusammen	überjährige	diesjährige	zusammen	
B. Entmündigungssachen.												
I. Klagen auf												
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	20	29	49	15	5	—	1	21	5	23	28	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	12	11	26	6	1	3	—	10	5	11	16	—
Summe	32	43	75	21	6	3	1	31	10	34	44	—
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	6
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
C. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz vor den Elbzollgerichten verhandelt wurden												—

d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.

	Zahl.
1. Klagen auf Nichtigkeit der Ehe (§. 586 C. P. O.)	30
2. Anträge bei Amtsgerichten:	
auf Entmündigung (§. 595 C. P. O.)	1 664
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 616 C. P. O.)	14
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 605 Abs. 2 C. P. O.)	2
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 607 Abs. 2 C. P. O.)	12
auf Wiederaufhebung der Entmündigung	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 4 und 607 Abs. 1 C. P. O.)	10
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung erhoben gegen die Staatsanwaltschaft	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 624 Abs. 3 C. P. O.)	—
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 626 Abs. 3 C. P. O.)	1

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
e. Beschwerden in Civilsachen.	
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	15 202
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	8 257
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen ... 686	
2. Konkursverfahren	263
3. Vormundschaften	1 071
4. Grundbuchsachen	1 616
5. andere Angelegenheiten*)	3 995
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:	
überjährige	422
diesjährige	15 202
zusammen	15 624
Davon sind erledigt:	
durch Entscheidung ... 14 110	
ohne Entscheidung ... 1 060	
zusammen	15 170
bleiben unerledigt	454
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	5 704
Dieselben vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3 100
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen ... 210	
b) Konkursverfahren	89
c) Vormundschaften	311
d) Grundbuchsachen	683
e) andere Angelegenheiten*)	1 521

*) Hier sind auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendet							bleiben unbeendet			Zahl
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen:														
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:														
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51 687
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 833
2. Vorverfahren	51 782	285 678	337 460	—	—	—	—	—	—	285 090	7 440	44 930	52 370	—
darunter Voruntersuchungen	2 382	14 394	16 776	—	—	—	—	—	—	14 013	291	2 472	2 763	—
II. Hauptverfahren in erster Instanz:														
1. Vor den Schwurgerichten	428	3 569	3 997	3 420	28	—	—	—	108	3 556	38	403	441	—
2. Vor den Strafkammern														
wegen Verbrechen	2 457	18 426	20 883	17 740	192	—	—	—	444	18 376	272	2 235	2 507	—
wegen Vergehen.	4 767	20 879	25 646	19 380	342	—	—	—	1 048	20 770	637	4 239	4 876	—

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
III. Berufungen:														
Bei den Strafkammern:														
1. Privatklagesachen . .	948	5 412	6 360	—	—	869	3 336	1 149	—	5 354	5	1 001	1 006	—
2. Andere Sachen . . .	5 054	24 752	29 806	—	—	5 710	16 285	2 555	—	24 550	142	5 114	5 256	—
IV. Beschwerden:														
1. über Richter und Gerichte*) . . . . — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 599
2. über Amtsanwälte. — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	812
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:														
1. Rechtshülfesachen . .	2 962	28 013	30 975	—	—	—	—	—	—	28 186	270	2 519	2 789	—
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 287
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	1 099	43 072	54 171	—	—	—	—	—	—	44 465	1 405	8 301	9 706	—
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen . .	309	2 033	2 342	—	—	—	—	—	—	2 069	84	189	273	—

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Vor den Schwurgerichten:	
1. Hauptverhandlungen	3 770
2. Urtheile	3 549
3. Es sind nach diesen Urtheilen	
a) verurtheilt	3 333
b) freigesprochen	1 370
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St. P. O.	—
II. Vor den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz:	
1. Hauptverhandlungen	45 843
2. Urtheile	39 640
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz	
a) verurtheilt	54 163
b) freigesprochen	9 409
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist:	
wegen Verbrechen	18 523
wegen Vergehen	21 117
III. Vor den Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	32 620
2. Urtheile	26 530
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung	
vor fünf Richtern	14 123
vor drei Richtern	12 407
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:	
a) Privatklagesachen	4 258
b) elbzollgerichtliche Sachen	2
c) andere Sachen	8 147
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	10 552
auf Verwerfung der Berufung	15 978

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Vorverfahren sind beendet und zwar:	
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	115 262
durch Abgabe der Akten an einen Amtsanwalt	30 327
und zwar:	
a) mit Anklageschrift	17 850
b) ohne Anklageschrift	12 477
durch Erhebung der Anklage bei einem Amtsgericht	23 476
durch Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung	8
durch Beschluß der Strafkammer:	
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	4 474
auf Eröffnung des Hauptverfahrens	
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G. V. G.	68 867
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St. P. O.	59
vor dem Schwurgericht oder der Strafkammer	42 617
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:	
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt	
vom Angeschuldigten	669
davon sind abgelehnt	614
von der Staatsanwaltschaft	13 910
davon sind abgelehnt	10
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung	
auf Antrag	113
von Amts wegen	58
c) Voruntersuchungen sind geführt	
von dem Untersuchungsrichter	10 869
von den Amtsgerichten	3 144

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.
3. Am Jahresschlusse anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 416
4. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren, und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten beendet durch	
sofortige Freisprechung	24
Aufhebung des früheren Urtheils	59
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	11
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	2
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	16

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Oberlandesgerichte** und der Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1883.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Weglegung erfolgt ist; — Sachen höherer Instanz, bis die Akten abgegeben worden.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

Zahl der Beamten.	Zahl.
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei den Oberlandesgerichten.	
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	36
Oberlandesgerichtsräthe	234
Gerichtsschreiber	106
Kanzlisten	73
Kanzleidiätare	18
Gerichtsdiener und Kastellane	62
ständige Hülfsgerichtsdiener	—
2. Bei der Staatsanwaltschaft.	
Oberstaatsanwälte	13
Staatsanwälte	10
Rechnungsrevisoren	13
Sekretäre	32
Assistenten	22
Kanzlisten	—
Kanzleidiätare	—
Gerichtsdiener	14
ständige Hülfsgerichtsdiener	—
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirk derselben	4 069

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

		Zahl.
1. Gewöhnliche Prozesse*)		9 476
2. Urkundenprozesse		168
darunter Wechselprozesse	124	—
3. Ehe- und Entmündigungssachen		441
Summe		10 085

b. Mündliche Verhandlungen.**)

1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:

	Zahl.
a) in früheren Jahren	6 645
b) im laufenden Jahre	8 399
zusammen	15 044
darunter kontradiktorische Verhandlungen	12 638

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Zahl.
a) Gewöhnliche Prozesse*)	1 442	84	7 438	135	57	3 868	43	1 334	14 401	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	27	1	108	—	1	32	—	9	178	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	6	—	44	—	—	4	—	7	61	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen	43	6	353	5	3	220	2	69	701	—
a bis d zusammen	1 518	91	7 943	140	61	4 124	45	1 419	15 341	—

*) Hier sind auch die Prozesse der Berufungsinstanz, welche Arreste und einstweilige Verfügungen betreffen, gezählt. Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, welche zu einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache gestellt werden, sind nur bei den mündlichen Verhandlungen (b. 2c.) gezählt worden.

**) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet worden sind, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschifffahrtsgerichten abgeurtheilt sind	5
II. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	423
2. Fideikommißsachen	887
3. Stiftungssachen	128
4. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	10
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.*)	
Gesammtzahl	3 346
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	617
darunter:	
a) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen 58	
b) Andere Zwangsvollstreckungen 163	
2. Konkursverfahren	31
3. Vormundschaften	28
4. Grundbuchsachen	21
5. Oeffentliche Register	5
6. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	4
7. Andere Angelegenheiten	114
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	2 288
2. Andere Angelegenheiten	238
Summe wie oben....	3 346

*) Die weiteren Beschwerden, welche in dem kammergerichtlichen Beschwerderegister für Civilsachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verzeichnet sind, sind hier nicht aufgenommen, sondern lediglich unter b gezählt worden.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
I. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	332
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften	75
2. Grundbuchsachen	141
3. Oeffentliche Register	20
4. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	22
5. Kostensachen	50
6. Andere Angelegenheiten	24
Summe wie oben	332
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	9
b) aus dem laufenden Jahre	332
zusammen	341
Davon sind erledigt	333
Unerledigt geblieben	8
2. Erledigt sind:	
a) durch Ueberweisung an ein Oberlandesgericht	16
b) durch Entscheidung	279
c) ohne Entscheidung	38
wie vorstehend zusammen	333
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	115
b) für unbegründet erklärt	164
zusammen	279

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind erledigt.	bleiben unerledigt			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	1	17	18	17	—	1	1	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	34	355	389	346	—	43	43	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	145	1 319	1 464	1 294	—	170	170	—
III. Beschwerden in Strafsachen*), in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	12	472	484	474	—	10	10	—
2. vor die Strafkammer	56	1 443	1 499	1 436	—	63	63	—
3. vor das Schwurgericht	2	97	99	96	—	3	3	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	1	1	2	2	—	—	—	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren								
a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	1 224
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	1 963
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	586
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	4 921

b. Hauptverhandlungen.

I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz:

	Zahl.
1. Hauptverhandlungen	14
2. Urtheile	10
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	4
auf Verwerfung der Revision	6

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	1 503
2. Urtheile	1 468
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	299
auf Verwerfung der Revision	1 169
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen:	
1. Hauptverhandlungen	2
2. Urtheile	2
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	1
auf Verwerfung der Berufung	1
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden:	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St. P. O.)	105
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	446
b) für unbegründet erklärt	1 482
II. Revisionen:	
Fälle, in welchen der §. 397 der St. P. O. angewendet worden:	
a) bei Revisionen in Privatklagesachen	—
b) bei anderen Revisionen gegen Berufungsurtheile	2
c) bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	—
III. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.):	
Entscheidungen, durch welche der Antrag	
a) für begründet erachtet worden ist	8
b) für nicht begründet erachtet worden ist	185

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1884. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Becker in Duisburg bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Landgerichtsrath Matthies in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Posen und

der Landgerichtsrath Hackel in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

Der Kammergerichtsrath Liba ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem Justizdienste geschieden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Dr. Koehler in Göttingen ist zum Präsidenten des Landgerichts in Neuwied ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Adamscheck in Oppeln an das Landgericht in Gnesen,

der Amtsgerichtsrath Keßler in Grebenstein als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cassel,

der Amtsrichter Schmutter in Lublinitz an das Amtsgericht in Kattowitz und

der Amtsrichter Born in Marienberg (Reg. Bez. Wiesbaden) an das Amtsgericht in Usingen.

Die Versetzung des Amtsrichters Matthes von Pleß O. Schl. an das Amtsgericht in Kattowitz (Just.-Minist.-Bl. S. 149) ist zurückgenommen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Görbeler in Schneidemühl bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Seibt bei dem Amtsgericht in Rosenberg O. Schl. und

der Gerichtsassessor Peterschütz bei dem Amtsgericht in Myslowitz.

Der Landgerichtsrath Mücke in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem Justizdienste geschieden.

Der Konsul Gayen in Altona ist zum Handelsrichter und

der Kaufmann Bohde daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter

bei der Kammer für Handelssachen in Altona

ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Leißring in Magdeburg und

der Amtsgerichtsrath Westphal in Wetzlar

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Caspar in Bromberg an das Landgericht in Aurich und

der Staatsanwalt Lindenberg in Ratibor an das Landgericht in Breslau.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Frantz in Lennep ist in den Amtsgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld, versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Amtsrichter Schmitz in Erkelenz für den Amtsgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen,

der Rechtsanwalt Doemens in Aachen für den Amtsgerichtsbezirk Stolberg im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen,

der Rechtsanwalt Rintelen in Rheda im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheda und

der Rechtsanwalt Rödenbeck in Berlinchen im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Chrzescinski bei dem Landgericht in Cleve und

der Rechtsanwalt Küster bei dem Landgericht in Düsseldorf.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Dieckmann aus Uelzen bei dem Landgericht in Göttingen,

der Rechtsanwalt Henrich Meier bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Kiel,

der Gerichtsassessor Stachowitz bei dem Amtsgericht in Carthaus,

der Gerichtsassessor Isidor Cohn bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Putzler bei dem Oberlandesgericht in Naumburg und

der Gerichtsassessor Walter bei dem Amtsgericht in Heiligenstadt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Notar, Justizrath Cardauns in Cöln und

dem Notar Esch in Münstermaifeld.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kutscher in Stolp,

der Rechtsanwalt und Notar Tolsdorff in Elbing und

der Rechtsanwalt Holz in Königsberg i. Pr.

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Holle, Humperdinck und Wißmann behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Kohli behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichtsassessor von Brenning behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Dirksen behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amts.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Zindler in Konitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1884, — betreffend das Staatsschuldbuch.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 154).

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat in der, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betreffenden Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Just.-Minist.-Bl. S. 154, 161) eine weitere Veröffentlichung über den Beginn und die Formen des Geschäftsverkehrs mit dem Staatsschuldbuch in Aussicht gestellt. Diese Veröffentlichung wird unter dem Titel

Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch

in einer besonderen, im Buchhandel zum Preise von fünfundzwanzig Pfennigen beziehbaren Druckschrift erfolgen.

Um im Interesse der Betheiligten die Druckschrift zu einer ausgedehnteren Verbreitung zu bringen, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden sich erboten, jeder Gerichtsbehörde der Monarchie ein Exemplar derselben theils unmittelbar, theils, und zwar für die Mehrzahl der Amtsgerichte, durch Vermittelung der Landgerichtspräsidenten zugehen zu lassen.

Indem ich die Justizbehörden hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß die Zusendung der Druckschrift im Anfang des September dieses Jahres und, soweit sie seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden geschieht, kosten- und portofrei bewirkt werden wird.

Ems, den 29. Juli 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2783. S. 100 Vol. 2.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 zusammengetretene Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines siebenten Geschäftsjahres dem Justizministerium durch Einreichung des nachstehend abgedruckten Gewinn- und Verlustkontos nebst Bilanz Mittheilung gemacht. Eine Prüfung der Unterlagen dieser Abschlüsse liegt außerhalb der Aufgabe des Justizministeriums; doch werden dieselben hier aufgenommen, da ihre Kenntniß den Justizbeamten von Interesse sein dürfte.

I. 2575. O. 27.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1883.

Gewinn- und Verlustkonto pro 1883. Siebentes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	M.	Pf	M.	Pf
Gewinn aus dem Jahre 1882, welcher im Jahre 1883 zur Vertheilung kommt	—	—	246 810	92
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommene rechnungsmäßige Reserve	1 247 562	28		
Prämieneinnahme für 1883	760 120	48	2 007 682	76
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	978 886	01		
Beitragseinnahme für 1883	373 398	40	1 352 284	41
Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1882 übernommenes Guthaben	23 341	16		
Dividenden-Gutschrift in 1883	14 692	06	38 033	22
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommene Prämienreserve	60 567	52		
Prämieneinnahme für 1883	26 018	20	86 585	72
Sterbekasse:				
Prämieneinnahme für 1883			4 025	90
Zinseneinnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	123 520	47		
Auf Policendarlehen	24 203	61		
Auf Effekten	4	29		
Bank- und diverse Zinseneinnahme	9 329	88	157 058	25
Effekten: Kursgewinn	—	—	0	97
Vermischte Einnahmen	—	—	130	—
			3 892 612	15

Ausgabe.

	M.	Pf	M.	Pf
Gewinnvertheilung aus dem Jahre 1882:				
a) Zum Sicherheitsfonds	74 043	28		
b) Zum Extrasicherheitsfonds	73 113	06		
c) Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	99 654	58	246 810	92
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	1 680 488	29		
Gezahlte Sterbefälle	90 200	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	13 000	—		
Zurückgekaufte Policen	11 081	83		
Rückversicherungs-Prämien	1 122	05	1 795 893	02
Kapitalversicherung:				
Guthaben ult. 1883	1 298 447	71		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	98 342	14	1 396 789	85
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben ult. 1883	37 264	65		
Aufgehobene Dividendenansammlung	1 637	70	38 902	35
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	83 721	09		
Gezahlte Leibrenten	3 538	38	87 259	47
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	—	—	3 022	47
Monatsschrift	—	—	1 501	20
Verwaltungskosten: Gesammtausgabe inkl. der Kosten für die Lokalkomités	—	—	45 169	21
Utensilien: 10 pCt. Abschreibung pro 1883		—	375	28
Gewinn aus 1883	—	—	276 888	38
			3 892 612	15

Bilanz am 31. Dezember 1883.

Aktiva.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Hypothek-Forderungen	—	—	3 212 796	88
Forderungen aus Darlehen:				
a) Policen-Darlehen	194 871	66		
b) Kautions-Darlehen	353 186	99		
c) Lombard-Darlehen	14 289	52	562 348	17
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	32 571	46
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereins	—	—	1 982	35
Baarer Kassenbestand	—	—	12 857	31
Utensilien	3 752	84		
Ab 10 pCt. Abschreibung	375	28	3 377	56
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	41 474	78
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1 045	28
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	2 905	02
			3 871 358	81

Passiva.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Sicherheitsfonds	—	—	274 043	28
Extrasicherheitsfonds	—	—	152 805	02
Kautionsfonds	—	—	6 778	12
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	1 321	19
Töchterfonds	—	—	264	67
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die heimgezahlten Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	1 680 488	29		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	3 185	55		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	13 000	00		
Nicht abgehobene Dividenden	6 780	10		
Kriegsversicherungsfonds	4 612	99	1 708 066	93
Kapitalversicherung:				
Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1883	1 298 447	71		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Beiträge	6 852	43	1 305 300	14
Dividenden-Ansammlung:				
Guthaben ult. 1883	—	—	37 264	65
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	—	—	83 721	09
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	3 022	47		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	9	00	3 031	47
Asservaten			21 823	00
			3 594 470	43
Aktiva:	3 871 358	81		
ab Passiva:	3 594 470	43		
Gewinn pro 1883			276 888	38
			3 871 358	81

Hannover, den 26. Juni 1884.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1884. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Es sind ernannt:

der Landgerichtsrath Bouvier in Berlin zum Kammergerichtsrath und

der Landgerichtsrath Dr. Fabricius in Osnabrück zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Celle.

Der Oberlandesgerichtsrath Müller in Cöln ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Seehaußen in Weißenfels als Landgerichtsrath an das Landgericht in Naumburg a. S.,

der Amtsgerichtsrath Protzen in Muskau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Drache in Erfurt als Landrichter an das Landgericht in Naumburg a. S. und

der Amtsrichter Dr. Kruttge in Löwenberg i. Schl. als Landrichter an das Landgericht in Oppeln.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Heinke in Cottbus mit Pension,

dem Amtsrichter Schwing in Franzburg in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und

dem Amtsrichter Hoffmann in Petershagen in Folge seiner Wahl zum Mitgliede der Direktion des landwirthschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

Der Amtsgerichtsrath Koblitz in Waldenburg ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Stein in Oels ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Reichelt in Freiburg i. Schl., Jäger, Barchewitz und Vater in Breslau, Gallus in Glogau, Müller in Wohlau, Geldner in Beuthen O. Schl. und Schulz in Landeshut i. Schl.;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Berlach und Heymann in Altona und Rolfs in Schleswig;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg:

den Rechtsanwälten und Notaren Siehr in Allenstein, Barnick in Wehlau, Jordan in Tilsit und Jordan in Kaukehmen;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg:
den Rechtsanwälten und Notaren Strecker in Heiligenstadt, Sarrazin in Gardelegen, Hemptenmacher in Wanzleben und Petersen in Mühlhausen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Eberhardt in Nordhausen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen,

der Rechtsanwalt Hartung in Iburg für den Bezirk des Landgerichts in Osnabrück, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iburg,

der Rechtsanwalt Dr. Berner in Elbing im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elbing und

der Rechtsanwalt Bastian in Wilhelmshaven für den Bezirk des Landgerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wilhelmshaven.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Salomon bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Rechtsanwalt Bastian bei dem Amtsgericht in Rees und

der Rechtsanwalt Doemens bei dem Landgericht in Aachen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Bastian aus Rees bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven,

der Rechtsanwalt Dr. Salomon aus Frankfurt a. O. bei dem Landgericht in Potsdam,

der Gerichtsassessor Dr. Hecht bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Leyenbecker bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Heine bei dem Amtsgericht in Gardelegen,

der Gerichtsassessor Friedr. Sam. Friedländer bei dem Landgericht I. in Berlin und

der Gerichtsassessor Max Stein bei dem Amtsgericht in Angerburg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grüter in Warburg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhse in Pillkallen,

der Rechtsanwalt und Notar Michael in Hanau und

der Rechtsanwalt Gerding in Lüneburg

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Der Gerichtsassessor Pickert in Luckau ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Klein in Memel ist zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Memel ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1884, — betreffend das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei Pfändungen.

§. 715 Nr. 4 der Civilprozeßordnung.

Durch die allgemeine Verfügung vom 22. November 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 368) habe ich die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte darauf hingelenkt, daß bei der Pfändung von Nähmaschinen die Vorschrift des §. 715 Nr. 4 der Civilprozeßordnung von den Gerichtsvollziehern mehrfach unbeachtet zu bleiben scheine. Auf Grund der inzwischen gemachten Wahrnehmungen glaube ich annehmen zu können, daß eine Abnahme des in jener Verfügung bezeichneten Uebelstandes in befriedigendem Maße stattgefunden hat.

Dagegen habe ich aus Mittheilungen, welche in neuerer Zeit, namentlich aus Bezirken, in denen der Betrieb von Hausindustrie in ausgedehnterem Umfang verbreitet ist, dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zugegangen sind, entnommen, daß, abgesehen von den Nähmaschinen, bei Zwangsvollstreckungen gegen Handwerker, Handarbeiter und Handarbeiterinnen in nicht seltenen Fällen Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, insbesondere Kammmaschinen, Nähtische, Drehbänke, Hobelbänke, Jaquard-

maschinen, Webstühle, Bandwebstühle, Seidenwinden, Maschinen zum Messerschmieden u. s. w., gepfändet werden, welche dem Schuldner zur persönlichen Ausübung seines Berufs unentbehrlich sind. Aus diesen Mittheilungen ergiebt sich zwar zugleich, daß in der Mehrzahl der zur Sprache gebrachten Fälle gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers im Wege der Einwendung Abhülfe erreicht worden ist. Durch eine nachträgliche Aufhebung der Pfändung werden jedoch die durch dieselbe bereits herbeigeführten, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oftmals auf längere Zeit, unter Umständen selbst für immer zerrüttenden Nachtheile nicht beseitigt. Ich nehme hieraus wiederholten Anlaß, den Amtsgerichten zu empfehlen, auf eine sorgfältige Befolgung der Vorschrift des §. 715 Nr. 4 a. a. O. thunlichst hinzuwirken.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Königliche Amtsgerichte.
I. 2986. Z. 18.

Num. 66.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Juli 1884.

Der Vertrag, durch welchen eine städtische Straße einer Pferdebahngesellschaft zur Benutzung gegen Entgelt eingeräumt wird, ist als Miethvertrag zu verstempeln.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 21 §§. 229, 258.

In Sachen der neuen Berliner Pferdebahngesellschaft (Aktiengesellschaft) zu B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Provinzialsteuerdirektion zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1884 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 1. Februar 1884 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen, die Kosten derselben fallen der Revisionsklägerin zur Last.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Die Klägerin fordert einen Stempel von 1458,50 Mark zurück, welcher von ihr für einen Vertrag vom 31. Mai 1881 auf Grund der Tarifposition »Schuldverschreibungen«, erhoben ist, und welchen sie mit Vorbehalt gezahlt hat. Sie ist indessen durch landgerichtliches Urtheil mit diesem Klageanspruch abgewiesen, und dieses Urtheil ist auf ihre Berufung durch das im Tenor bezeichnete Urtheil bestätigt. Gegen das letztere hat sie noch die Revision eingelegt, und beantragt:

dasselbe aufzuheben und dann nach dem Klageantrage zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen ist der Thatbestand der des angefochtenen Urtheils.

Entscheidungsgründe:

Nach §§. 229, 258 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts ist der Miethsvertrag ein solcher, durch welchen Jemandem eine Sache zum Gebrauch unter der Bedingung, daß eben dieselbe Sache zurückgegeben werde und gegen einen bedungenen, bestimmten Preis eingeräumt wird.

Diese Kriterien finden sich in dem in Frage stehenden Vertrage vom 31. Mai 1881 vor. Nach §. 1 verpflichtet sich die Klägerin, für die Benutzung der Straßen, Plätze, Chausseen, Wege und Brücken der Stadt zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen eine Entschädigung in einer alljährlichen von der Bruttoeinnahme zu zahlenden Abgabe an die Stadt B. zu entrichten, und nach §. 2 beträgt diese Abgabe bei einer jährlichen Bruttoeinnahme bis zu einer Million Mark vier Prozent.

Es wird also dadurch, daß dieser Vertrag vom Magistrat mit vollzogen ist, der Klägerin der Gebrauch der Straßen, Plätze u. s. w. gegen einen bedungenen bestimmten Preis eingeräumt. Daß der überlassene Gebrauch nicht ein den Gebrauch der Straßen durch andere Personen ausschließender ist, widerspricht dem Miethsvertrage nicht, da derselbe nach der oben angegebenen Definition das Kriterium der Ausschließlichkeit des Gebrauchs nicht aufstellt. Ebensowenig schließt die Eigenschaft der städtischen Straßen als res publicae dies aus. Darin liegt nur die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Straßen dem öffentlichen Verkehr, aber nicht die Verpflichtung, dieselben für jede Art des öffentlichen Verkehrs freizulassen. Auch ist davon, daß durch den der Klägerin eingeräumten Gebrauch die Benutzung für den sonstigen öffentlichen Verkehr gehindert wird, überall nicht die Rede.

Eine solche Einräumung des Gebrauchs von Straßen zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn unterscheidet sich wesentlich nicht von der Einräumung des Gebrauchs eines Straßentheils zum Feilbieten von Waaren gegen Entgeld (Marktstandsgeld). Das Gesetz vom 26. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 513) bezeichnet ein solches Marktstandsgeld ausdrücklich als die Abgabe, welche für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren gegeben wird und ähnlich spricht der §. 68 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 204) von der Vergütung für den überlassenen Raum. Das Obertribunal hat daher geradezu ausgesprochen, daß das Marktstandsgeld kein Zoll, sondern eine Vergütung für die den Feilhabenden überlassenen Räume, ein Miethszins ist; daß daher das Recht zur Erhebung der Abgabe zu den nutzbaren Privatrechten gehört.

Striethorst Band 25 S. 158; Band 99 S. 333; Entscheidungen Band 81 S. 18.

Hiernach ist eine öffentliche städtische Straße an sich nicht untauglich, Gegenstand eines Miethsvertrages zu sein, und sie wird zu einem solchen dadurch gemacht, daß einer Gesellschaft der Gebrauch derselben zum Betriebe einer Pferdebahn gegen Entgeld eingeräumt wird. Es ist dies eine Nutzung der Straße und die Nutzung eines solchen Gemeindeweges steht nach Dernburg (Band I S. 257) dem Eigenthümer (der Gemeinde) zu.

Dies rechtfertigt es, von dem in den §§. 1, 2 des Vertrages enthaltenen Miethsvertrage den für Pacht und Miethe bestimmten Stempel von $^1/_3$ Prozent zu erheben, und da schon dieser Stempel den zurückgeforderten Stempel weit übersteigt, so kann dahingestellt bleiben, ob auch die in §. 5 des Vertrags stipulirte Geldrente von 20 000 Mark mit dem Berufungsrichter dieser Steuer zu unterwerfen ist.

Der Umstand, daß der zurückgeforderte Stempel vom Beklagten als Schuldverschreibungsstempel erhoben ist, entzieht ihm nicht den Einwand, daß die Erhebung desselben event. auf Grund der Position: »Pacht- und Miethsverträge« begründet sei. Da aber ferner die gedachte Einrede der alleinige Abweisungsgrund des Berufungsurtheils ist und da nach dem Obigen in dieser Begründung die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen ist, so bedarf es nicht der Prüfung desjenigen Theils der Begründung des angefochtenen Urtheils, durch welchen das Nichtvorhandensein der Voraussetzungen für den Schuldverschreibungsstempel dargelegt wird.

Da hiernach die Revision zurückzuweisen ist, so fallen die Kosten derselben der Revisionsklägerin zur Last.

Justiz-Minist. I. 2965. — Steuerf. 53. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. September 1884. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Wieruszewski in Naumburg ist bei seinem Dienstjubiläum der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Evler in Breslau ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Polch in Cöln ist zum Präsidenten des Landgerichts in Elberfeld ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Busch in Willenberg als Landrichter an das Landgericht in Lyck,

der Amtsrichter Schwarze in Oelde an das Amtsgericht in Rüthen,

der Amtsrichter Haubrick in Roßla an das Amtsgericht in Crossen,

der Amtsrichter Mensing in Petershagen als Landrichter an das Landgericht in Duisburg,

der Amtsrichter Wenzel in Schmiedeberg (Prov. Sachsen) an das Amtsgericht in Zeitz und

der Amtsrichter Rubach in Oelde an das Amtsgericht in Wittenberg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Schürmann bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Mitzlaff bei dem Amtsgericht in Bahn,

der Gerichtsassessor Kunze bei dem Amtsgericht in Peiskretscham,

der Gerichtsassessor Berger bei dem Amtsgericht in Katscher und

der Gerichtsassessor Lange bei dem Amtsgericht in Lublinitz.

Der Landrichter Rudorff in Hannover ist behufs Uebernahme einer Professur in Japan aus seiner Stellung ausgeschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Paschen in Cöln,

dem Landgerichtsrath Heintzmann in Essen,

dem Amtsgerichtsrath von Stemann in Neumünster,

dem Amtsgerichtsrath Thomas in Wannfried und
dem Landrichter Jung in Berlin.

Der Landgerichtsrath Hoß in Cöln,
der Landrichter Büsterbach in Coblenz und
der Landrichter Keßler in Saarbrücken
sind gestorben.

Bei dem Amtsgericht in Heydekrug soll eine neue Richterstelle besetzt werden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Bast bei dem Landgericht I. in Berlin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt..

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und
dem Notar, Justizrath Cardauns in Cöln bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Der Notar Herf in Neumagen ist in den Bezirk des Amtsgerichts zu Crefeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Klasing in Bielefeld, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld,
der Rechtsanwalt Dr. Glaß in Schneidemühl, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schneidemühl und
der Rechtsanwalt Remmers in Aurich, im Bezirk des Landgerichts in Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt von Cöllen bei dem Landgericht in Cöln,
der Rechtsanwalt Dr. Usbek bei dem Amtsgericht in Langensalza und
der Rechtsanwalt Litthauer in Schrimm bei dem Landgericht in Posen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Cöllen und
der Gerichtsassessor Dr. Johnen
bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
der Gerichtsassessor Henze bei dem Amtsgericht in Lüdinghausen,
der Gerichtsassessor Lasker bei dem Landgericht in Hagen,
der Gerichtsassessor Scharnweber bei dem Amtsgericht in Niesky,
der Gerichtsassessor Plotke bei dem Amtsgericht in Bockenheim,
der Gerichtsassessor Türk bei dem Landgericht I. in Berlin,
der Gerichtsassessor Dr. Keil bei dem Landgericht in Halle a. S.,
der Gerichtsassessor Neßlinger bei dem Amtsgericht in Wehlau,
der Gerichtsassessor Gustav Vogt bei dem Amtsgericht in Neustadt O. Schl. und
der Gerichtsassessor Kammer bei dem Amtsgericht in Cosel.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Dr. Jucho in Frankfurt a. M.,
der Rechtsanwalt und Notar Cremer in Gelsenkirchen,
der Rechtsanwalt und Notar Obert in Glatz und
der Rechtsanwalt Michael in Hanau
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Der Referendar Mitschke ist zum Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Dem Gerichtsassessor Gesch ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kukuk in Petershagen und
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Theiß in Hanau
der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsvollzieher Schmitz in Erkelenz und
dem Gerichtsvollzieher Muß in Berlin
das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Failer in Hechingen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1884, — betreffend die Kostenvorschüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Kostenrechnung aufzustellen und der nicht verbrauchte Theil eines Gebührenvorschusses auf Antrag des Klägers oder Berufungsklägers auch dann zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller anzeigt, daß er die Klage oder Berufung zurückgenommen habe.

Berlin, den 8. September 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 3142 a.

Num. 68.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. März 1884.

Demjenigen, welcher zur Abwendung einer Pfändung ihm angeblich gehöriger, im Gewahrsam des Schuldners vorgefundener Sachen dem Gerichtsvollzieher zum Zweck der Hinterlegung den Betrag der eingeklagten Forderung einhändigt, steht, wenn der Gerichtsvollzieher diesen Betrag an den Gläubiger auftragswidrig zahlt, die Bereicherungsklage gegen den Gläubiger zu.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 10 §§. 91, 98; Theil I Titel 13 §§. 230, 233, 262 ff.

In Sachen des Hofbesitzers C. F. in B., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Gerichtsvollzieher B. zu S., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1884 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 11. Oktober 1883 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Der Kläger hat gegen das Berufungsurtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Berufung des Beklagten gegen das erste Urtheil zurückzuweisen und demselben sämmtliche Prozeßkosten aufzuerlegen,

während der Beklagte beantragt hat:

die eingelegte Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger nimmt wegen Schadensersatzes seinen Regreß gegen den Beklagten, als Gerichtsvollzieher, und der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Beklagte die Pfändung selbst vorschriftsmäßig vollstreckt hat; daß sich insbesondere die Sachen, auf welche die Pfändung gerichtet war, im Gewahrsam der — bei dem Kläger wohnenden — Schuldnerin befunden haben, und daß der Beklagte den Kläger nicht widerrechtlich genöthigt hat, zur Abwendung der Zwangsvollstreckung die beizutreibende Schuld an ihn zu zahlen. Dagegen stellt der Berufungsrichter fest, daß der Kläger, weil er selbst an den zu pfändenden Sachen Eigenthumsansprüche zu haben vermeinte, den zur Pfändung stehenden Betrag — jedoch nur zur Hinterlegung — gezahlt; daß der Beklagte denselben ausdrücklich zu diesem Behufe angenommen, dem zuwider aber das Geld — ohne Hinterlegung — an den Gläubiger, der die Pfändung nachgesucht, abgeführt hat. Der Berufungsrichter erachtet den Beklagten zu dieser Zahlung nicht für berechtigt, denselben vielmehr — dem Kläger gegenüber — nach §. 98 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 für vertretungspflichtig, weil die Handlungsweise ein Versehen enthalte, welches der Beklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den für sein Amt erforderten Kenntnissen habe vermeiden können und sollen. Allein der Berufungsrichter stellt — folgend der Entscheidung des Reichsgerichts in dem — unter den Parteien — vorhergegangenen Prozesse — die Vertretungspflicht des Beklagten unter die Vorschrift des §. 91 a. a. O. und weist — bei der subsidiären Natur der Haftpflicht des Beklagten — den Kläger mit seinem Anspruche ab, weil ihm aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung ein Klagerecht gegen den Gläubiger, als unberechtigten Empfänger des Geldes, gegeben und dadurch ein Mittel geboten sei, wodurch den nachtheiligen Folgen des, dem Beklagten zur Last fallenden Versehens abgeholfen werden könne. — Daß in dieser Auffassung ein Rechtsirrthum enthalten sei, das kann nicht anerkannt werden.

Die Anwendbarkeit des §. 91 a. a. O. auch auf die amtliche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Vornahme von Zwangsvollstreckungen ist in dem vorerwähnten Urtheile des Reichsgerichts — und späterhin wiederholt — anerkannt worden, und es kann sich daher nur fragen: ob dem Kläger ein mögliches Klagerecht gegen den Gläubiger, auf dessen Antrag die Pfändung erfolgt ist, auf Zurückerstattung der von dem Beklagten — unberechtigt — gezahlten Geldsumme zusteht? Es kann sich bei der Beantwortung dieser Frage nicht um eine, für jenes Klagerecht bindende Entscheidung, sondern nur um eine rein theoretische Beurtheilung des Rechtsfalles handeln, und von diesem Standpunkte aus ist die Ansicht des Berufungsrichters nicht rechtsirrthümlich.

Der Kläger war nicht der Schuldner und gegen ihn die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht gerichtet. Er stand der letzteren daher als ein Dritter gegenüber und mußte sein Widerspruchsrecht gegen die Pfändung der in Angriff genommenen Sachen — wegen vermeintlicher eigenen Ansprüche — in der Form der §§. 690, 710 Civilprozeßordnung geltend machen. Der Beklagte war auch — wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt — nicht befugt, wegen des vom Kläger erhobenen Widerspruchs die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin einzustellen; die Entscheidung hierüber und ob die Einstellung gegen oder ohne Sicherheitsleistung erfolgen solle, stand vielmehr dem Prozeßgerichte zu (§§. 652, 659, 688, 689, 690 Civilprozeßordnung, §§. 59, 65 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 206). Also der Beklagte war vermöge seines Amtes auch nicht berechtigt, den ihm vom Kläger angebotenen, unter Zwangsvollstreckung stehenden Geldbetrag — zur Sicherheitsbestellung durch Hinterlegung — anzunehmen. Allein der Beklagte hat sich hierzu — dem Kläger gegenüber — durch besonderes Abkommen verpflichtet; denn der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger das Geld dem Beklagten zum Zwecke der Hinterlegung eingehändigt und daß der Beklagte das Geld ausdrücklich zu diesem Behufe angenommen hat. Der Beklagte handelte bei der Annahme des Geldes — wenn auch nicht streng in den Grenzen, so doch unter der Autorität seines Amtes, und war, nachdem er das Geld einmal zum Zwecke der Hinterlegung angenommen hatte, auch verpflichtet, das Geld zu diesem Zwecke zu verwenden. Der Beklagte handelte daher vertragswidrig und, auch vom Standpunkte seines Amtes aus beurtheilt, rechtsverletzend, wenn er das zum Zwecke der Hinterlegung von dem Kläger erhaltene Geld ohne dessen Willen und wider die Abrede an den Gläubiger der Zwangsvollstreckung, also an einen

unberechtigten Dritten, verabfolgte. Das Geld blieb auch in der Hand des Beklagten, bei dessen gesetzlicher Pflicht zur separaten Aufbewahrung (§§. 73, 81 Hinterlegungs-Ordnung; §. 7 Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 173, §§. 10, 67 Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 206) Eigenthum des Klägers. Dieses von dem Beklagten — in unberechtigter Weise — an einen Dritten — den Gläubiger der Zwangsvollstreckung, gegebene Geld kann zwar von dem letzteren nicht im Wege der Vindikation zurückgefordert werden (§§. 45, 46 Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 15); allein es läßt sich doch aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung und der nützlichen Verwendung ein Rechtsverhältniß konstruiren, welches möglicherweise dem Kläger ein Zurückforderungsrecht gegen jenen dritten Empfänger giebt. Denn daß jenes Geld aus dem Vermögen des Klägers herrührt, und daß zwischen dem letzteren und dem Empfänger keinerlei persönliches Schuldverhältniß bestand, das ist unzweifelhaft und unbestritten. Es ist also zunächst — durch jene Hingabe — der Kläger an seinem Vermögen beschädigt. Ein diesem Schaden entsprechender Gewinn und Nutzen ist aber dem Empfänger des Geldes zu Theil geworden, dem an den Kläger und an dessen Vermögen keinerlei Anspruch zustand. Derselbe ist daher durch den Aufwand aus dem Vermögen des Klägers bereichert und in Höhe dieser Bereicherung erstattungspflichtig (§§. 230, 233, 262 ff. Th. I Tit. 13 a. a. O.). Die Grundsätze, welche das Allgemeine Landrecht über die Zahlung einer Geldschuld durch einen Dritten aufstellt (§§. 43 ff., 180 Th. I Tit. 16), und die Vorschrift über die Zahlung mit fremdem Gelde (§§. 72, 73 a. a. O.) heben jenes durch den Vorgang der nützlichen Verwendung und der Bereicherung begründete Rückforderungsrecht an sich nicht auf. Eine Zahlung, d. i. ein Rechtsgeschäft, gerichtet auf die Tilgung einer Geldobligation, hat der Beklagte — in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher — durch Uebermittelung des Geldes an den Gläubiger überhaupt gar nicht vorgenommen; denn er war von dem Gläubiger beauftragt, von der in der vollstreckbaren Ausfertigung bezeichneten Schuldnerin die Zahlung in Empfang zu nehmen (§. 675 Civilprozeßordnung) und die Wegnahme des Geldes durch ihn galt als Zahlung von Seiten der Schuldnerin (§. 716 a. a. O.). Eine Zahlung in den gesetzlichen Grenzen dieses Auftrages ist nicht erfolgt, und eine Pfändung von Geld hat überhaupt nicht stattgefunden. Eine Zahlung aus eigenen Mitteln des Beklagten oder aus den Mitteln anderer Personen außer der Schuldnerin lag aber weder in dem Willen des Auftraggebers, noch in der Absicht des Beklagten. Es können daher nicht die gesetzlichen Wirkungen eintreten, welche eine Zahlung — unter diesen Modalitäten — zu begründen an sich geeignet sein mag. Die Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften auf den von dem Beklagten vorgenommenen Akt der Uebermittelung des fraglichen Geldes an den Gläubiger — in seiner Eigenschaft als Zahlung — ist daher ausgeschlossen. Hiernach sind die Voraussetzungen des vorhandenen Rechtsgrundes der nützlichen Verwendung und der dadurch begründeten Kondiktion durch die angeführten Vorschriften über die Wirkung der Zahlung nicht beeinflußt worden.

Just.-Minist. I. 1590. — O. 1 Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. September 1884. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Justizrath Grüner in Marienwerder ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Langrock in Bromberg ist vom 1. Januar k. J. ab zum Präsidenten des Landgerichts in Memel und

der Landgerichtsdirektor Hammer in Berlin unter Verleihung des Karakters als Amtsgerichtsrath zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht I. in Berlin

ernannt.

Dem Landgerichtsrath von Banchet in Neu-Ruppin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Landrichter Kreich in Oppeln an das Landgericht in Schneidemühl und

der Amtsrichter Filehne in Neustadt-Magdeburg an das Amtsgericht in Magdeburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Reiff bei dem Amtsgericht in Braunfels,

der Gerichtsassessor Stadler bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg,

der Gerichtsassessor Kösters bei dem Amtsgericht in Bigge,

der Gerichtsassessor Braune bei dem Amtsgericht in Ragnit,

der Gerichtsassessor Peck bei dem Amtsgericht in Rothenburg in der Ober-Lausitz,

der Gerichtsassessor Stadie bei dem Amtsgericht in Landsberg O. Pr.,

der Gerichtsassessor Fischer bei dem Amtsgericht in Guttstadt und

der Gerichtsassessor Reichenbach bei dem Amtsgericht in Soldau.

Dem Amtsgerichtsrath Maier in Großenlüder ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Ferber in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Schelle in Olpe und

der Landrichter Freiherr von Beaulieu-Marconnay in Aurich

sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hamburger in Hanau ist bei seinem Dienstjubiläum der Karakter als Justizrath verliehen.

Die Ernennung des Amtsrichters Schmitz in Erkelenz zum Notar in Aachen (S. 202) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Amtsrichter Wingen in Putzig für den Amtsgerichtsbezirk Lennep im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lennep,

der Rechtsanwalt Evers in Warburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg,

der Rechtsanwalt Reiche in Sprottau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sprottau,

der Gerichtsassessor Peters für den Amtsgerichtsbezirk Münstermayfeld im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münstermayfeld,

der Rechtsanwalt Viola in Tuchel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel und

der Rechtsanwalt Loeck in Zehdenick im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Niedermeyer bei dem Landgericht in Stade und

der Rechtsanwalt Herold in Sangerhausen bei dem Landgericht in Nordhausen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Niedermeyer aus Stade bei dem Amtsgericht in Uelzen,

der Gerichtsassessor Steinbömer bei dem Landgericht in Aurich,

der Gerichtsassessor Klossowski bei dem Amtsgericht in Schrimm,

der Gerichtsassessor Dr. Ivers bei dem Landgericht I. in Berlin,

der Rechtsanwalt Usbel aus Langensalza bei dem Landgericht in Nordhausen und

der Gerichtsassessor Köpp bei dem Landgericht in Schneidemühl.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Gerding in Celle ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 13. September 1884, — betreffend die Ermittelung der Immobiliarwerthstempel.

Allgemeine Verfügungen vom 9. Juni und 2. Juli 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 178, 219).

Auf den Wunsch des Herrn Finanzministers werden die Gerichte hierdurch angewiesen, die Anordnungen, welche ich durch die allgemeinen Verfügungen vom 9. Juni und 2. Juli 1883 zum Zweck der Ermittelung des Immobilarwerthstempels für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 1. April 1885 getroffen habe, auch für die Zeit vom 1. April 1885 bis zum 1. April 1886 zu befolgen.

Berlin, den 13. September 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme der Gerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln und im Kreise Herzogthum Lauenburg.

I. 3185. Steuers. 58 Vol. 10.

Num. 70.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. April 1884.

Zur Erläuterung des §. 39 der Vormundschaftsordnung.

In Sachen des Oekonomen G. K. in M., Klägers und Revisionsklägers,

wider

1. den Glasermeister J. A. in M.,
2. den Konditor J. S. in B., jetzt dessen Erben, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 1884 für Recht erkannt, und zwar gegen den Beklagten A. im Wege des Versäumnißurtheiles:

das am 12. Oktober 1883 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. wird insoweit, als durch dasselbe unter Abänderung des Urtheils erster

Instanz der Kläger mit seiner den Betrag von 245 Mark nebst Zinsen übersteigenden Mehrforderung gegen den Beklagten A. abgewiesen worden ist, und in Ansehung des Kostenpunktes aufgehoben. Im Uebrigen wird die gegen das gedachte Berufungsurtheil eingelegte Revision zurückgewiesen. Die Berufung des Beklagten A. wider das am 12. Dezember 1882 verkündete Urtheil der Dritten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichtes zu T. wird insoweit, als der Beklagte A. verurtheilt worden ist, dem Kläger 3 031,81 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 19. Juni 1882 zu zahlen, zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wider das gedachte Urtheil erster Instanz wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückgewiesen. Die dem Beklagten S. und dessen Erben entstandenen außergerichtlichen Kosten aller drei Instanzen werden dem Kläger aufgelegt. Im Uebrigen wird die Entscheidung des Kostenpunktes dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

In der Gerichtssitzung, welche zur Verhandlung der Revision des Klägers wider das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß bestimmt worden ist, hat sich der Beklagte A. nicht vertreten lassen. Der Vertreter des Klägers hat beantragt, gegen denselben auf Grund nachgewiesener Ladung ein Versäumnißurtheil zu erlassen, und sowohl gegen A., als auch gegen den Mitbeklagten S., jetzt dessen Erben, den Antrag gestellt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und auf Zusprechung der Klage unter Verurtheilung der Gegner in sämmtliche Prozeßkosten zu erkennen. Seitens der S.'schen Erben ist gebeten worden, die Revision des Klägers auf dessen Kosten zurückzuweisen. Die Verhandlung ist auf Grund des Thatbestandes der Vorerkenntnisse erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Der §. 39 der Vormundschaftsordnung schreibt vor, in welcher Weise der Vormund Mündelgelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich seien, zinsbar anzulegen habe. Eine der darnach statthaften Kapitalsanlagen ist die auf sichere Hypotheken. Eine Hypothek aber wird für sicher geachtet, wenn sie bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Diese Bestimmung soll der Beklagte A. dadurch verletzt haben, daß er als Vormund des Klägers und der Schwester des letzteren, Rosa Maria K., vom Vermögen der genannten Mündel am 28. September 1876 an die Wittwe B. gegen Verpfändung des Grundstückes B. Nr. 109 ein Darlehn von 5 000 Mark, welches bei der im Jahre 1882 erfolgten Subhastation des Pfandgrundstückes nur in Höhe von 438 Mark 19 Pf. zur Hebung gekommen, in Höhe des Restes ausgefallen ist, gegeben hat, obgleich eine Ermittelung des Werthes des Grundstückes, wie sie in der gedachten Vorschrift für erforderlich erachtet wird, nicht vorlag. Das Berufungsgericht hat angenommen, ein Zuwiderhandeln gegen die gedachte Bestimmung liege nicht schon dann vor, wenn ein Vormund ein Grundstück beleihe, ohne daß ihm eine Taxe desselben vorgelegt werde, sondern erst dann, wenn und soweit die Hypothek bei einem städtischen Grundstücke erst in die zweite Hälfte des Taxwerthes, wie solcher nach den für Taxen städtischer Grundstücke geltenden Grundsätzen sich ergebe, zu stehen komme. Demgemäß hat es den vom Beklagten durch Berufung auf zwei Sachverständige angetretenen Beweis darüber, daß der Taxwerth des Grundstückes zur Zeit der Beleihung wenigstens 10 000 Mark betragen habe, erhoben, und auf Grund der Aussage des Maurermeisters W. festgestellt, daß der Taxwerth des Grundstückes zur fraglichen Zeit 9 500 Mark betragen habe, das Mündelkapital also nur in Höhe von 245 Mark über die Hälfte des Taxwerthes hinausgehe. Auf Grund dieser Feststellung hat es den Beklagten A. zur Zahlung von nur 245 Mark an den Kläger, auf welchen nach erreichter Großjährigkeit seitens der Anna Maria K. die Hypothekenforderung vollständig übergegangen war, verurtheilt und den Kläger mit dem Mehranspruch dem A. gegenüber abgewiesen. Der Erfolg der gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegten Revision ist von der Auslegung der im §. 39 a. a. O. enthaltenen Vorschrift abhängig. In dem Ausleihen von Mündelgeld auf ein Grundstück, wenn eine, wie vorgeschrieben, beschaffene Taxe nicht vorliegt, ist ohne

Zweifel ein Zuwiderhandeln gegen die gedachte Vorschrift an sich zu finden. Daß ein solches Zuwiderhandeln dem Mündel nicht die Befugniß giebt, die Kapitalsanlage überhaupt zurückzuweisen und vom Vormunde Herausgabe des angelegten Geldes zu fordern, ist mit dem Berufungsgerichte gegen die von Dernburg (Vormundschaftsrecht §. 77 am Ende) ausgesprochene Ansicht, nach welcher die Anlage von Mündelgeldern in anderen, als den gesetzlich gestatteten Werthen eine auftraglose Geschäftsführung sein soll, anzunehmen. Dernburg selbst hat die von Eccius (Erörterungen S. 21) bekämpfte Ansicht später (Privatrecht Band 3 §. 83 Note 18) als zweifelhaft bezeichnet. Dagegen folgt aus der Gesetzwidrigkeit der Anlage die Verpflichtung des Vormundes zum Ersatze des in Folge der Anlage, wenn auch ohne ein weiteres hinzutretendes Versehen des Vormundes für den Mündel erwachsenen Schadens. Nun wird zwar dem auf Ersatz des Schadens angesprochenen Vormunde der Rechtsbehelf nicht zu versagen sein, daß der Schade auch bei Beobachtung der in Rede stehenden Vorschrift entstanden sein würde. Ein Grundstück kann eine dergestalt zweifellose Sicherheit für den Mündel bieten, daß die Aufnahme einer Taxe in Wahrheit nur als eine überflüssige Förmlichkeit erscheinen würde. Tritt in einem solchen Falle in Folge ungünstiger Konjunkturen dennoch ein Ausfall am Kapitale ein, so wird sich der Vormund von der Verantwortlichkeit dem Mündel gegenüber durch den Nachweis freimachen können, daß die Kapitalsanlage, wenn das Grundstück zur Zeit derselben gerichtlich abgeschätzt worden wäre, sich als völlig sicher ergeben haben würde. Solchenfalls müßte angenommen werden, daß es an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen der Zuwiderhandlung gegen den §. 39 und dem Schaden des Mündels gebräche. Von dem Gesichtspunkte des ursächlichen Zusammenhanges aus muß daher auch im vorliegenden Falle der Rechtsbehelf des Beklagten geprüft werden. Bei dieser Prüfung aber ergiebt sich, daß die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes dem in Rede stehenden Erfordernisse für die Ausschließung der Haftpflicht nicht gerecht werden. Statt einer der Vorschrift des §. 39 entsprechenden Taxe, durch deren der Vormund vor der Ausleihung des Geldes von der Sicherheit des Grundstückes sich zu überzeugen gehabt hätte, liegt hier eine im Jahre 1883 aufgenommene, auf Taschenbuchnotizen aus dem Jahre 1875 oder 1876 beruhende Aussage eines Sachverständigen vor, laut deren der Taxwerth des Grundstückes nach den bei gerichtlichen Taxen üblichen Grundsätzen zur fraglichen Zeit 8 583 Mark betragen haben soll. Diese Werthsangabe hat das Berufungsgericht unter Verbesserung der Berechnungsweise des Sachverständigen auf 9 500 Mark erhöht. Damit erachtet es den Nachweis für geführt, daß das Grundstück bei der Ausleihung des Geldes am 28. September 1876 in Höhe von 4 750 Mark pupillarische Sicherheit geboten hat. Dem gegenüber kommt jedoch in Betracht, daß, wenn auch das Berufungsgericht nach Maßgabe der auf den sieben bis acht Jahre alten Taschenbuchnotizen beruhenden Aussage des Sachverständigen den Taxwerth des Grundstücks zur gedachten Zeit, wie angegeben, festgestellt hat, und diese Feststellung einer Nachprüfung des Revisionsgerichtes an sich nicht unterliegen würde, in derselben doch das gleichwerthige Surrogat einer unter öffentlicher Autorität aufgenommenen Taxe, wie sie der §. 39 vorschreibt, nicht gefunden werden kann. Die Gewähr, welche eine gerichtliche Taxe für Richtigkeit der Werthsermittelung bietet, kann durch die fragliche Feststellung nicht wohl ersetzt werden. Die letztere beweist günstigsten Falls, daß eine gerichtliche Taxe zur entscheidenden Zeit auf 9 500 Mark hätte ausfallen können, aber nicht, daß sie auf den gedachten Betrag ausgefallen wäre. Auch muß erwogen werden, daß die Ausleihung der 5 000 Mark sich nicht in der Weise trennen läßt, daß dieselbe nur zu einem Theile als pflichtwidrig angesehen werden kann. Es liegt nur eine Kapitalsanlage vor. Hätte sich der Vormund pflichtmäßig verhalten, so würde sie, wie nicht anders angenommen werden kann, gänzlich unterblieben sein.

Aus diesen Gründen ist das Berufungserkenntniß, soweit es den Kläger mit seinem den Betrag von 245 Mark nebst Zinsen übersteigenden Anspruche gegen den Beklagten A. abweist, aufzuheben. .....

Just.-Minist. I. 2071. V. 32 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1884. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Tenzer ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Adamscheck in Gnesen an das Landgericht in Oppeln,

der Amtsgerichtsrath Preußer in Diez als Landgerichtsrath an das Landgericht in Neuwied,

der Amtsgerichtsrath Bauer in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Müller in Berlin

als Landgerichtsräthe,

der Amtsrichter Funcke in Berlin als Landrichter und

der Landrichter Graf von Strachwitz in Beuthen O. Schl. an das Landgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Jastrow in Kosel an das Amtsgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Günther in Senftenberg als Landrichter an das Landgericht in Gnesen,

der Amtsrichter Meusel in Katscher an das Amtsgericht in Löwenberg,

der Amtsrichter von Wiese in Habelschwerdt an das Amtsgericht in Waldenburg und

der Amtsrichter Dr. Voß in Storkow als Landrichter an das Landgericht in Cottbus.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Heuser in Gelnhausen und

dem Amtsgerichtsrath Wiener in Neisse

beiden unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife.

Der Amtsrichter Lachmann in Forst ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Der Amtsgerichtsrath Böhm in Waldenburg und

der Amtsrichter Borrmann in Zempelburg

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kobligk in Allenstein ist an das Landgericht in Ratibor und

der Staatsanwalt Balcke in Beuthen O. Schl. an das Landgericht in Bromberg

versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Wilms in Solingen ist in den Amtsgerichtsbezirk Cöln, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Sanen in Leer, für den Bezirk des Landgerichts in Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Leer,

der Rechtsanwalt Liebenthal in Tilsit im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit,

der Rechtsanwalt Walter in Kattowitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Militsch und

der Rechtsanwalt Lueck in Wartenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wartenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Herold aus Sangerhausen bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Kreisgerichtsrath a. D. Nolten bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Mainoné aus Crefeld bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Ludewig bei dem Landgericht in Göttingen,

der Gerichtsassessor Knopf bei dem Landgericht in Schneidemühl,

der Gerichtsassessor Menda Citron bei dem Amtsgericht in Schrimm und

der Gerichtsassessor Konrad Schulze bei dem Landgericht in Elbing.

Dem Rechtsanwalt und Notar Litthauer in Schrimm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Remling im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Neumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Lucas,

der Referendar Citrich und

der Referendar Dr. Epstein

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Pauly,

der Referendar Möllenhoff und

der Referendar Raestrup

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Breberlow im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Schwing im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Kneisel behufs Uebertritts in den Reichsjustizdienst und

dem Gerichtsassessor Noback behufs Uebertritts in den Marine-Intendanturdienst.

F. Ordens- und Titelverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westfalen nachstehenden Beamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Hamm John,
dem Landgerichtspräsidenten Simons zu Duisburg und
dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Hamm Spener;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Basse zu Dortmund,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Bußmann zu Münster,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Cappell zu Duisburg,
dem Amtsgerichtsrath Drecker zu Recklinghausen,
dem Amtsgerichtsrath Koester zu Brilon,
dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Lechner zu Duisburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lentze zu Soest,
dem Landgerichtsdirektor Lindner zu Dortmund,
dem Oberlandesgerichtsrath Müller zu Hamm und
dem Amtsgerichtsrath Welschof zu Minden;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Oberstaatsanwalt Irgahn zu Hamm;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gefängniß-Inspektor Blankenburg zu Münster,
dem ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Figgen zu Duisburg,
dem Gerichtsdiener Holzapfel zu Burbach,
dem Gerichtsdiener Plettenberg zu Büren,
dem Gefangenaufseher Sauer zu Soest und
dem Gefangenaufseher Wilberding zu Warendorf;

den Karakter als Geheimer Justizrath:

dem Oberlandesgerichtsrath von Bönninghausen zu Hamm;

den Karakter als Justizrath:

dem Rechtsanwalt und Notar Vennemann zu Paderborn und
dem Rechtsanwalt und Notar Hennecke zu Soest;

den Karakter als Kanzleirath:

dem ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Heckenberg zu Münster,
dem ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Bollens zu Paderborn,
dem Sekretär Hanke bei der Staatsanwaltschaft zu Paderborn und
dem Sekretär Kramer bei der Staatsanwaltschaft zu Duisburg.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz nachstehenden Beamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Landgerichtspräsidenten Crome zu Coblenz,
dem Landgerichtspräsidenten Frantz zu Düsseldorf,

dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Cöln Schneider und
dem Landgerichtsdirektor Staud zu Elberfeld;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Landgerichtsrath Aretz zu Aachen,
dem Amtsgerichtsrath Bram zu Coblenz,
dem Landgerichtsdirektor Cormann zu Saarbrücken,
dem Amtsgerichtsrath Fischer zu Grumbach,
dem Handelsrichter, Kommerzienrath Heuser zu Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrath Hoffkämmer zu Cöln,
dem Amtsgerichtsrath Prömpeler zu Kirchberg und
dem Rechtsanwalt, Justizrath Vagedes zu Cöln.

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Müller zu Ehrenbreitstein,
dem Gerichtsdiener, Kastellan Plenter zu Cleve und
dem Gerichtsdiener Thoms zu Neunkirchen;

den Karakter als Geheimer Justizrath:

dem Ersten Staatsanwalt Sommer zu Coblenz;

den Karakter als Justizrath:

dem Rechtsanwalt Boltz zu Saarbrücken,
dem Notar Hoffschmidt zu Coblenz und
dem Rechtsanwalt Wassermeier zu Bonn.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. September 1884 für die drei Jahre vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Oktober 1887 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen als Militärgerichten belangt und hierdurch Kompetenzkonflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat,

den Generallieutenant und Kommandeur der Garde-Kavallerie-Division von Winterfeld,
den Generalmajor und Inspekteur der 2. Feld-Artillerie-Inspektion von Lewinski I. und
den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade Grafen von Roon

zu ernennen, sowie außerdem

den Generalmajor und Chef des Generalstabes des Garde-Korps von Kaltenborn-Stachau

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abwesender Mitglieder zu bestimmen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 31. März 1884.

Unanwendbarkeit des Stempels von Uebertragsverträgen auf einen Kaufvertrag mit der Klausel, daß ein gewisser Betrag an die Erben des Verkäufers gezahlt werden solle.

Gesetz vom 22. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 754).

In Sachen des Altsitzers C. P. zu C., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1884 für Recht erkannt:

die gegen das — am 23. Oktober 1883 verkündete — Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Der Kläger hat — gegen das hiermit in Bezug genommene Berufungsurtheil revidirend — beantragt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und dann auf Wiederherstellung des ersten Urtheils unter Verurtheilung des Gegners in sämmtliche Prozeßkosten zu erkennen,

während der Beklagte den Antrag gestellt hat:

die Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Für die Stempelpflichtigkeit der Kaufverträge vom 4. März 1875 und 8. November 1878 ist allerdings der schrifturkundige Inhalt derselben maßgebend, und es kann daher dem Berufungsrichter ein begründeter Vorwurf nicht um deshalb gemacht werden, weil er — unter Zurückweisung eines angetretenen Beweises über die Intention der Kontrahenten — die Vertragsabsicht zunächst und ausschließlich nach dem Schriftinhalte der Verträge zu ermitteln versucht und auch bestimmt hat, die beiden zur Stempelsteuer herangezogenen Verträge enthalten gleichmäßig die Bestimmung:

»Stirbt der Käufer vor dem Verkäufer und seiner Ehefrau, so sollen die Erben des Käufers verpflichtet sein, an die Erben des Verkäufers Zwölftausend Mark baar zu zahlen. Auch diese Verpflichtung soll in das Grundbuch eingetragen werden.«

Der Berufungsrichter legt diese Vertragsbestimmung dahin aus, daß die bedingte Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der 12 000 Mark als ein Aequivalent für die Ueberlassung der Grundstücke aufzufassen sei, also einen Theil des Kaufgeldes darstelle und daß die Worte »an die Erben des Verkäufers zu zahlen« nicht den Sinn haben, welchen der Kläger ihnen beilegt, nämlich, »an die Leibeserben oder Deszendenten des Verkäufers«, sondern daß sie in dem vulgär-technischen Sinne des Wortes »Erben« zu deuten seien. Der Berufungsrichter stützt sich bei dieser Wortauslegung nicht allein auf die allgemeinen Regeln über die Interpretation von Willenserklärungen (§§. 65 ff. Th. I Tit. 4 des A. L. R.), sondern speziell auch auf den konkreten Inhalt der Verträge, wonach die Kontrahenten die Unterscheidung zwischen »Deszendenten« und »Erben« selbst gemacht haben. Eine Verletzung der allgemeinen Auslegungsregeln fällt dem Berufungsrichter daher nicht zur Last. Bei dieser, für die gegenwärtige Instanz bindenden Auslegung ergiebt sich die Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten (Gesetz-Samml. S. 754), von selbst, da jenes Aequivalent nicht eine »Abfindung« darstellt, welche der Käufer — wenn gleich er ein Sohn des Veräußerers ist — an »andere Deszendenten« des Uebertragenden oder Verkäufers zu zahlen hat. Die für Abfindungen dieser Art bewilligte Stempelfreiheit tritt daher für jenes, an die »Erben des Verkäufers« zu zahlende Aequivalent nicht ein.

Die Vertragsklausel, welche die Höhe des Kaufgeldes beeinflußt — sie mag als suspensive Bedingung oder als Befristung gelten (§§. 101, 126, 127, 165 Th. I Tit. 4 des A. L. R.) —, bildet einen integrirenden Theil der Vertragsstipulationen der Kontrahenten und ist dem existenten Klagerechte der letzteren aus dem Vertrage — und mit diesem daher der Besteuerung — unterworfen. Eine analoge Anwendung des §. 20 des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer — worauf die Revision hindeutet —, ist durch die völlige Verschiedenheit der hier zur Versteuerung gezogenen Fälle von der Erbschaftssteuer (§. 1 a. a. O.) mit Nothwendigkeit von selbst ausgeschlossen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Der Kostenpunkt beruht auf §. 92 der Civilprozeßordnung.

Just.-Minist. I. 2134. Steuers. 60 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Oktober 1884. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Vorsteher des Centralbüreaus, Geheimen Kanzleirath Esternaux ist der Königl. Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hasse in Hamm ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Kammergerichtsrath Ernst bei derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Der Landgerichtsrath Langer in Breslau ist zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Liehr in Trebnitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Ansinn in Colberg an das Amtsgericht in Greifswald und

der Amtsgerichtsrath Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Wetzlar.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Ludwig Neumann bei dem Amtsgericht in Pyritz,

der Gerichtsassessor Ernst Neumann bei dem Amtsgericht in Neunkirchen,

der Gerichtsassessor Matthei bei dem Amtsgericht in Lobsens und

der Gerichtsassessor Stammler bei dem Amtsgericht in Rosenthal.

Der Amtsrichter Dr. Fischer in Greifswald ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Greifswald aus dem Justizdienst geschieden.

Der Kaufmann Lamberts in Burtscheid ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Aachen,

der Sammetfabrikant de Greiff und

der Bankier Molenaar in Crefeld sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld ernannt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsrath Heincke in Cottbus

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Friedrich in Neuwied,

dem Amtsgerichtsrath Maier in Großenlüder,

dem Landgerichtsrath Freiherrn von König in Glatz und

dem Amtsgerichtsrath von Hatzfeld in Münster

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Landgerichtsrath Allstädt in Berlin ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lorck in Tuchel ist die nachgesuchte Entlassung als Notar unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Die Rechtsanwälte Rosenbaum und Schiffmann in Oppeln sind zu Notaren im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Oppeln ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Wreschner bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Oskar Walter bei dem Amtsgericht in Kattowitz und

der Rechtsanwalt Ubbelohde bei dem Landgericht in Hannover.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Tietze bei dem Amtsgericht in Suhl,

der Gerichtsassessor Güttler bei dem Landgericht in Brieg,

der Gerichtsassessor Baege bei dem Amtsgericht in Merseburg,

der Gerichtsassessor Strupp bei dem Amtsgericht in Suhl und

der Gerichtsassessor Engelhart bei dem Amtsgericht in Mühlhausen i. Th.

Der Rechtsanwalt Collmann in Witzenhausen ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Fressel und

der Referendar Wedekind

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Fritzsche im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Latte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Floris im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Koreuber,

der Referendar Wolff,

der Referendar Köhler und

der Referendar Joschonnek

im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichtsassessor Binzer ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Röschen in Bromberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

bem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Seydel in Sagan und

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Zickler in Breslau

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Mann in Seelow,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Bartsch in Berleburg,

dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Nordhausen Habermann,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Gottheis in Corbach

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Recke in Hoya und

dem Gerichtsvollzieher Anger in Lüneburg

das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Topolewski in Pr. Stargardt,

dem Kanzlisten Ertelt in Schweidnitz,

dem Kanzlisten Müller in Guben und

dem Kanzlisten Warlich in Berlin

der Titel als Kanzleisekretär.

G. Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gefangenaufseher Krause in Strasburg i. Westpr.,

dem Gefangenaufseher Rehls in Wittstock,

dem Gerichtsdiener Prehm in Lenzen,

dem Gefangenaufseher Mahlke in Flatow,

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Matthes in Wollin,

dem Gefangenaufseher Flaschka in Gleiwitz,

dem Gerichtsdiener Fricke in Celle,

dem Gerichtsdiener Lohr in Hildesheim,

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Weber in Meinersen und

der Gefangenaufseher Rothhardt in Quedlinburg

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Mai 1884.

Der Pfandschein über ein bewilligtes, demnächst zu zahlendes Darlehn ist als Schuldverschreibung zu verstempeln.

In Sachen der P. Handelsgesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien zu B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1884 für Recht erkannt:

die gegen das am 4. Dezember 1883 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlichen Kammergerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte Berufungsurtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und das erste Urtheil unter Zurückweisung der vom Beklagten gegen dasselbe eingelegten Berufung zu bestätigen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Der Berufungsrichter stellt, ohne einen Rechtsirrthum zu begehen, thatsächlich fest, der Pfandschein vom 30. November 1881 enthalte neben der Pfandbestellung für ein Darlehn das Anerkenntniß, das Darlehn bewilligt erhalten zu haben, den Zeitraum, für welchen das Darlehn bewilligt worden ist, die Angabe des Betrages und Zinssatzes sowie des Gläubigers und die Unterschrift des Schuldners; der Pfandschein beziehe sich auf ein versprochenes Darlehn, dessen Hingabe erst noch erfolgen sollte, und es sei darin die Feststellung des vorausgegangenen, formellen Abschlusses eines pactum de mutuo dando zu finden, welches der Klägerin ein Recht auf Hingabe des versprochenen Darlehns gewährt habe; der Pfandschein stehe seinem Wortlaute nach in seiner Bedeutung einer dahin gehenden Erklärung gleich:

Die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät hat uns für die Zeit vom 30. d. M. bis zum 12. September c. ein Darlehn von 3 000 000 Mark bewilligt. Wir verpflichten uns, dies Kapital nebst 5 Prozent Zinsen und Kosten am 12. Dezember zurückzuzahlen. Zur Sicherheit hierfür verpfänden wir ꝛc.

Nach dieser thatsächlichen Feststellung ist in dem Pfandschein die Verpflichtung zur Entrichtung einer aus einem Darlehn entspringenden Geldschuld unter Angabe der speziellen Zahlungsmodalitäten von

der Klägerin gegenüber der Seehandlungs-Sozietät übernommen und anerkannt, und hiermit sind die karakteristischen Merkmale einer Schuldverschreibung im Sinne der betreffenden Position im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 nachgewiesen. Eine Schuldverschreibung oder Schuldschein kann sowohl vor als nach Empfang des Darlehns vom Schuldner ausgestellt werden. Bezüglich der Stempelpflicht kommt es nur darauf an, daß der Schuldner an seine in der ausgestellten Urkunde abgegebenen Erklärungen gebunden ist und es nicht mehr von seinem freien Willen abhängt, ob er die darin übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen hat oder nicht, und dieser Fall liegt hier vor, da ein formelles pactum de mutuando vorausgegangen und zur Zeit der Ausstellung der Urkunde der Gläubiger zur Hingabe, die Klägerin zur Empfangnahme des Darlehns verpflichtet gewesen ist, Klägerin sogar ein Pfandrecht für das noch nicht empfangene Darlehn bestellt, also sich nicht mehr nach ihrem freien Willen der übernommenen Verbindlichkeit hat entschlagen können. Aus diesem Grunde kommt es nicht darauf an, daß die Zahlungspflicht von der Klägerin übernommen worden ist, als das Darlehn noch nicht gegeben war; es genügt, daß in diesem Zeitpunkt vertragsmäßig von den beiden Kontrahenten dasjenige Schuldverhältniß stipulirt worden war, durch dessen Realisirung mittelst der Hingabe des Darlehns das Zahlungsversprechen der Klägerin wirksam werden sollte.

Die Ausführung der Revisionsklägerin, daß, wenn der Pfandschein ein Anerkenntniß des pactum de mutuando enthalte, aus diesem der zukünftige Darlehnsempfänger, der Berechtigte, nicht der Verpflichtete sei, ist unzutreffend; ihr steht der Umstand entgegen, daß der Pfandschein nicht allein das Recht der Klägerin auf die Hingabe des Darlehns, sondern auch ihrerseits die Uebernahme einer Verbindlichkeit, welche den Karakter einer Schuldverschreibung an sich trägt, enthält.

Just.-Minist. I. 2383. — Steuers. 53 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1884. **№ 37.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Kob in Lyck ist zum Landgerichtsdirektor in Meseritz und

der Landgerichtsrath Securius in Landsberg a. W. zum Landgerichtsdirektor in Allenstein

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Philipp in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Hagemann in Burg bei Magdeburg an das Amtsgericht in Erfurt und

der Amtsrichter Rumpff in Zehdenick an das Amtsgericht in Weißenfels.

Der Landgerichtsrath Brendel in Halberstadt ist gestorben.

Eine bei dem Landgericht in Hannover und die bei dem Amtsgericht in Rybnik erledigte Richterstelle werden nicht wieder besetzt, dagegen kommen

bei den Landgerichten in Beuthen O. Schl. und Görlitz je eine neue Richterstelle zur Besetzung.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Alexander in Wongrowitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wongrowitz und

der Rechtsanwalt Hampel in Krotoschin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoschin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Loeck in Tuchel bei dem Landgericht in Konitz,

der Rechtsanwalt Zeigmeister in Marggrabowa bei dem Landgericht in Lyck,

der Rechtsanwalt Dr. Bender bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt Görbeler bei dem Landgericht in Schneidemühl.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Haumann bei dem Amtsgericht in Elberfeld, bei dem Landgericht daselbst und bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Gerichtsassessor Würmeling bei dem Landgericht in Münster,

der Gerichtsassessor Dr. Cohausz bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen,

der Gerichtsassessor a. D. Friedenthal bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Ubbelohde aus Hannover bei dem Oberlandesgericht in Celle und

der Gerichtsassessor Dr. Bulle bei dem Landgericht in Hanau.

Dem Notar Oster in Elberfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. November d. J. ab ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kneusel in Breslau ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bünte und
der Referendar Wiemers
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Schultz-Völcker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Christian Schmidt und
der Referendar Lasté
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Roskamp,
der Referendar Blumenbach und
der Referendar Bütemeister
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Bong-Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Lewin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Matthes und
der Referendar Ascher
im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichtsassessor Röhricht ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Gefängnißprediger Brodersen an dem Strafgefängniß zu Glückstadt ist bei seinem Ausscheiden der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1884, — betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Gesetz vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).
Allgemeine Verfügung vom 2. November 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 332).

Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 2. November 1883 unter 2 die Gerichte im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 13. Juli 1883 angewiesen sind, im Verfahren der Zwangsversteigerung die Bekanntmachung des Versteigerungstermins denjenigen Kassen und Anstalten mitzutheilen, welchen das zu versteigernde Grundstück zu einer der in den §§. 25, 27, 28 des Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, haben der Herr Minister des Innern und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungspräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, den Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst, sowie die Königlichen Regierungen beziehungsweise Landdrosteien der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und in Hohenzollern die Anordnung erlassen, daß dieselben den Gerichten durch Vermittelung der Präsidenten der Oberlandesgerichte mittheilen, welche Behörden bezüglich der nicht zu Staatskassen fließenden Abgaben und Leistungen (§§. 25, 28 des Gesetzes) zur Empfangnahme der erwähnten Benachrichtigungen bestimmt sind. Demgemäß werden die Gerichte angewiesen, die erwähnten Benachrichtigungen, soweit nicht zur Staatskasse fließende Abgaben und Leistungen in Betracht kommen, an die in der angegebenen Weise bezeichneten Behörden zu richten.

Berlin, den 8. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 3474. S. 25. Vol. 2.

Num. 74.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. Juli 1884.

Zustellung des Arrestbeschlusses im Auslande als Voraussetzung des Arrestpfandrechts.

Civilprozeßordnung §. 802.

In Sachen der Handlung J. S. & Söhne in H., Beklagten, jetzt Revisionsklägerin,
wider
die N. B. in L., Klägerin, jetzt Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1884 für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu H. vom 1. April 1884 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Die Revisionsbeklagte hat bei dem Landgericht H. zwei Klagen erhoben. Beide beziehen sich auf zwei Ladungen Kaffee, welche L. S. von Rio de Janeiro nach Europa gesandt hatte. Bezüglich dieser beiden Kaffeesendungen sind mehrfach Arreste von beiden Parteien beantragt und von dem Gericht beschlossen. Die Kaffeesendungen sind im Arrest- — und im Zwangsvollstreckungsverfahren — gepfändet und demnächst versteigert. Das Amtsgericht hat einen Vertheilungsplan aufgestellt, in welchem dasselbe den Erlös der Beklagten als Inhaberin eines älteren Pfändungspfandrechts für ihre Forderung von 77 455 Mark 65 Pf. zugesprochen hat. Revisionsbeklagte ficht in der einen ihrer zwei Klagen diesen Vertheilungsplan an, indem sie geltend macht, der Beklagten sei ein Arrestpfandrecht nicht erworben, weil der Arrestbeschluß in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nicht zugestellt sei, folgeweis käme sie wegen des für ihre Forderung durch Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren erworbenen Pfandrechts zunächst zum Zuge. Die Beklagte hat das bestritten, zugleich aber eine Widerklage erhoben, mit welcher sie Erstattung von Zinsen um deswillen fordert, weil der Erlös ihr in Folge des von der Widerbeklagten erhobenen Widerspruchs nicht ausgezahlt worden sei.

In der anderen Klage fordert die Revisionsbeklagte prioritätische Befriedigung aus dem Erlöse, weil sie dem L. S. Vorschüsse auf die Kaffeesendungen gegeben und deshalb an diesen Waaren ein Pfandrecht habe.

Bei dem Landgericht zu H. sind beide Prozeßsachen zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Das Landgericht hat unter dem 28. Januar 1884 Klägerin mit der erhobenen Klage abgewiesen und in die hierdurch entstandenen Kosten verurtheilt, dieselbe auch verurtheilt, der Widerklägerin Zinsen für die Zeit vom 9. November 1883 bis zum 8. Dezember 1883 zu zahlen.

Gegen dieses Urtheil hat Klägerin Berufung eingelegt, die Widerklägerin hat sich angeschlossen, weil nicht Zinsen über die Zeit vom 8. Dezember 1883 hinaus zugesprochen seien. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urtheil aufgehoben und den Vertheilungsplan dahin abgeändert, daß aus den zur Vertheilung stehenden 69 412 Mark 40 Pf. zunächst die klägerische Forderung im Betrage von 36 391 Mark 64 Pf. nebst 6 Prozent Zinsen auf 35 750 Mark vom 29. August 1883 zu befriedigen sei, der alsdann verbleibende Betrag entfalle auf die Forderung der Beklagten. Mit der Widerklage ist die Beklagte abgewiesen.

Die Entscheidung erstreckt sich nicht auf die zweite Klage, weil die Verhandlung auf Antrag der Parteien zunächst auf die erste Klage beschränkt worden ist.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte und Widerklägerin Revision mit dem Antrage eingelegt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, der Anschlußberufung der Beklagten stattzugeben. Revisionsbeklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Die Parteien haben mündlich in Gemäßheit des Thatbestandes des Berufungsurtheils, auf welchen Bezug genommen wird, verhandelt.

Entscheidungsgründe.

Zunächst kann der Revisionsklägerin darin nicht zugestimmt werden, daß die Rechtsgültigkeit der auf ihren Antrag vollzogenen Pfändung nur in einem Prozesse zwischen ihr und dem Arrestbeklagten über die Rechtsbeständigkeit des angelegten Arrestes zum Austrag gebracht werden könnte. Der Interessent, welcher an der Gültigkeit des von der Revisionsklägerin in Anspruch genommenen Arrestpfandrechts zunächst betheiligt ist, ist die Revisionsbeklagte. Sie hat also auch ein Recht der Revisionsklägerin gegenüber einen richterlichen Anspruch darüber herbeizuführen, ob dieser ein Pfandrecht erworben sei, oder ob sie bei der Vertheilung des Erlöses aus dem beschlagnahmten Kaffee wegen des ihr durch die Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren erworbenen Pfandrechts zunächst zum Zuge komme.

Auch daran ist festzuhalten, daß die Revisionsklägerin sich auf ein Arrestpfandrecht nicht berufen kann, wenn der Arrestbeschluß dem Arrestbeklagten nicht zugestellt worden ist. Dies Erforderniß ist in mehreren Entscheidungen des Reichsgericht anerkannt.

V. 822/81 vom 4. März 1882 — abgedruckt Entscheidungen Band 6 Seite 388,
II. 511/82 » 16. » 1883 — » » » 8 » 429,
II. 497/83 » 16. Mai 1884.

Ob, wie in der Entscheidung V 233/83 vom 17. November 1883 erkannt ist, die Zustellung an den Arrestschuldner auch der Vollziehung des Arrestes nachfolgen könne, und ob, wenn dies anzunehmen wäre, diese Nachholung nur für das Verhältniß zwischen dem Arrestkläger und dem Arrestbeklagten von Erheblichkeit sei, relevirt hier nicht. Denn diejenigen Vollstreckungen von Arresten, welche der Pfändung vom 17. März 1883 vorhergegangen sind, kommen nicht in Betracht, weil die Zustellungen an den im Auslande wohnenden Arrestbeklagten in unzulässiger Weise durch die Post erfolgt sind.

Was aber jene Pfändung anlangt, so ist ihre Rechtsgültigkeit aus zwei Gründen bestritten, einmal um deswillen, weil der Arrestbeschluß vom 12. März 1883 der Arrestklägerin nicht zugestellt sei, vielmehr dem Anwalte derselben gegen dessen Quittung unmittelbar vom Gericht ausgehändigt sei. Sodann um deswillen, weil der Arrestbeschluß dem Arrestbeklagten mittelst telegraphischer Requisition des Deutschen Konsuls in Rio de Janeiro zugestellt sei, was nicht angehe. Der Vorsitzende des Landgerichts, Kammer III für Handelssachen, welche den dinglichen Arrest für J. S. & Söhne zu H. gegen L. S. in Rio de Janeiro wegen beanspruchter 132 000 Mark am 12. März 1883 beschlossen hat, hat an demselben Tage in diesem Karakter an das Deutsche Konsulat zu Rio de Janeiro eine telegraphische Depesche dahin aufgegeben:

> Ersuche zuzustellen L. S. von Ihnen beglaubigte Abschrift nachstehenden Arrestbefehls-Telegramms. Sendet sofort mir Zustellungszeugniß durch untersiegeltes oder notariell oder gerichtlich beglaubigtes Telegramm. Telegraphenbehörde muß im Telegramm bemerken, daß aufgegebene Depesche Konsuls Siegel und Unterschrift trägt. Sendet außerdem schriftliches Zustellungszeugniß.

(Folgt wörtlich der Arrestbefehl.)

Der Deutsche Konsul K. hat darauf am 14. März 1883 dem Anwalt des Arrestklägers zurücktelegraphirt:

> Ich bezeuge, daß Arrestbefehl des Landgerichts H., Kammer III, vom 12. März in Arrestsachen J. S. & Söhne H. gegen L. S. Rio de Janeiro wegen 132 000 Mark dem Beklagten heute zugestellt worden ist. Rio de Janeiro, 14. März 1883. Der Kaiserliche Konsul. (Konsulatssiegel.)

(Folgt eine notarielle Beglaubigung der Aechtheit des Siegels und der Unterschrift in Portugiesischer, eine Englische Beglaubigung des Notars durch den Geschäftsführer der Western and Brasilian Telegraphen-Compagnie. Sodann ist vorgelegt ein Zeugniß des Deutschen Konsulats zu Rio de Janeiro vom 14. März 1883, wonach der Konsul den wörtlich wiedergegebenen Arrestbefehl dem L. S. in konsularisch beglaubigter Abschrift zugestellt hat. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen hat bezeugt, daß das Telegramm vom 14. März 1883 die Rückantwort auf das Arrestbefehl-Telegramm sei.)

Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Gültigkeit des hier eingeschlagenen Verfahrens hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die Vollziehung des Arrestbefehls nach §. 809 der Civilprozeßordnung unstatthaft ist, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder dem Arrestkläger zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. Es ist aber davon auszugehen, daß das Gesetz selbst die Ausführbarkeit dieser Vorschrift gewollt hat. Seine sonstigen Vorschriften sind also in einem Sinne zu verstehen, welche diese Ausführbarkeit sichert. Dazu mag es verschiedene Wege geben. Der hier eingeschlagene Weg ist dann als zulässig zu erachten, wenn auf demselben auch sonst dasjenige erreicht ist, was der Gesetzgeber zur Sicherung des Arrestbeklagten und im Interesse eines gesicherten gesetzlichen Verfahrens gewollt hat. Die Zustellung besteht nach §. 156 der Civilprozeßordnung in einem Falle, wie dem vorliegenden, in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks; die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt unter Anderem mittelst Ersuchens des in diesem Staate residirenden Konsuls des Reichs (§. 182). Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß des ersuchten Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen (§. 185). Die Zustellung einer von einem Anwalt oder Gerichtsschreiber in Hamburg beglaubigten Urkunde ist in einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem Tage, an welchem der Anwalt das Original der zuzustellenden Abschrift erhält, in Rio de Janeiro so, daß auch noch die Nachricht von der erfolgten Zustellung zurückkommt, nicht auszuführen. Es liegt also im Sinne des Gesetzes, daß die Herstellung der beglaubigten Abschrift, welche zuzustellen, auf einem kürzeren Wege zugelassen wird, wenn dabei die Sicherheit der Uebereinstimmung des Inhalts der Abschrift mit dem Originale gewahrt bleibt. Beides ist hier erreicht. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen hat dem Telegraphen die Urkunde diktirt und der Telegraph hat sie in Rio de Janeiro niedergeschrieben; der Deutsche Konsul hat eine mit dieser Niederschrift übereinstimmende, von ihm beglaubigte Abschrift dem Arrestbeklagten zugestellt, und aus dem von ihm eingesandten Zeugniß geht hervor, daß, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, die von ihm zugestellte beglaubigte Abschrift inhaltlich mit dem Originale des Arrestbefehls übereinstimmt. Auf diese Weise ist dem Arrestschuldner in Rio de Janeiro ganz sicher und objektiv richtig dasjenige vor der Ausführung des Arrestbefehls notifizirt, was das Hamburger Gericht in Bezug auf ihn und seine Güter beschlossen hatte.

Er war in der Lage, sofort die zur Beseitigung der beschlossenen Maßregel erforderlichen Schritte einzuschlagen. Damit erledigen sich die Bedenken, welche das Oberlandesgericht gegen die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens erhoben hat, für den vorliegenden Fall.

Auch der erste Einwand der Revisionsbeklagten ist hinfällig. Denn nicht allein ist der Arrestkläger auf dem von dem Arrestgericht eingeschlagenen Verfahren in den Besitz einer Ausfertigung des Arrestbeschlusses gelangt, der Vorsitzende des Gerichts hat auch den Beschluß behufs Requisition des Deutschen Konsuls in Rio de Janeiro von ihm wieder entgegengenommen, um ihn dem Arrestbeklagten zustellen zu lassen, und der Arrestkläger hat demnächst, den ihm ganz sicher zugegangenen, auf seinen Antrag dem Arrestbeklagten zugestellten Arrestbefehl vollstrecken lassen.

Hiernach ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts in der Vorklagesache aufzuheben. Ebenso ist sie aufzuheben in der Widerklagesache, und hier würde auf die Anschließungsberufung der Widerklägerin auch das erstinstanzliche Urtheil, soweit als es derselben Zinsen über die Zeit des 8. Dezember 1883 hinaus abgesprochen hat, aufzuheben sein. Ist aber zufolge dieses Widerspruchs nicht blos ein Betrag von 36 391 Mark 64 Pf. zurückbehalten, sondern der Widerklägerin überhaupt gar nicht ausgezahlt, so ist diese

berechtigt, für den gesammten Betrag, welcher zufolge des Widerspruchs der Widerbeklagten zurückbehalten ist, Zinsen zu fordern.

Eine Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheils in der Vorklagesache und eine Wiederherstellung der erstinstanzlichen Verurtheilung in der Widerklagesache, verbunden mit einer weitergehenden Verurtheilung, kann indessen noch nicht ausgesprochen werden, weil in zweiter Instanz noch nicht über die in erster Instanz mit dieser verbunden gewesenen zweiten Sache entschieden ist. Es ist deshalb die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

I. 3084. A. 41 Vol. 2.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1884. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Wierusszewski in Naumburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Kommandeur-Insignien II. Klasse des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Martins in Aachen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Groth in Trittau an das Amtsgericht in Neumünster,

der Amtsrichter Wolfram in Essen als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Büning in Dinslaken an das Landgericht in Essen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hillenkamp und

der Gerichtsassessor Schmieding

bei dem Amtsgericht in Petershagen,

der Gerichtsassessor Holzmann bei dem Amtsgericht in Obornik,

der Gerichtsassessor Ungewitter bei dem Amtsgericht in Grebenstein,

der Gerichtsassessor Pflesser bei dem Amtsgericht in Muskau,

der Gerichtsassessor Groß bei dem Amtsgericht in Marienberg und

der Gerichtsassessor Dr. Dickel bei dem Amtsgericht I in Berlin.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Landgerichtsrath Eberhard in Neisse ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oels ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dächsel in Nordhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Sangerhausen gestattet.

Zu Notaren sind ernannt:

der Gerichtsassessor Schelleckes für den Amtsgerichtsbezirk Neumagen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumagen, und

der Rechtsanwalt Dr. von Wurmb in Elsterwerda, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elsterwerda.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Lotz bei dem Landgericht in Hechingen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Amtsgerichtsrath a. D. Kuhr bei dem Landgericht in Lyck,

der Gerichtsassessor Dr. Bernhard Würmeling bei dem Landgericht in Münster (S. 229),

der Gerichtsassessor Kleiner bei dem Amtsgericht in Myslowitz,

der Gerichtsassessor Schiffer bei dem Amtsgericht in Mayen,

der Rechtsanwalt Oskar Walter aus Kattowitz bei dem Amtsgericht in Militsch,

der Rechtsanwalt Wreschner aus Breslau und

der Gerichtsassessor Dr. Calm
bei dem Landgericht I. in Berlin.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schröder,

der Referendar Römer und

der Referendar Westhoff
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Kneisel und

der Referendar Peters
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg

der Referendar Brossok,

der Referendar Rohr,

der Referendar Krause,

der Referendar Deumling und

der Referendar Reinicke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Schlemm,

der Referendar Vorbrodt und

der Referendar Peschke
im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgesuchte Dienstentlassung behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Jaschkowitz, Szyskowitz, Dr. Gerstel, Teßmar, Lehmann, Lentze, Messerschmidt, Carl Gallo, von Schierstedt und Josef Gallo.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten zu Neudamm und Bärwalde in der Neumark ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 7. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3440. H. 19.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1884, — betreffend die Anberaumung der gerichtlichen Termine.

Wiederholt sind in Berichten der Handelskammern und in Einzelnbeschwerden Klagen darüber zu meiner Kenntniß gekommen, daß die zu gerichtlichen Terminen vorgeladenen Personen oft mehrere Stunden auf den Beginn der Verhandlung, bei welcher sie betheiligt sind, zu warten haben und in Folge dessen durch den Aufenthalt im Gerichtsgebäude nicht nur belästigt, sondern auch durch den übermäßigen Zeitverlust in ihren wirthschaftlichen und sonstigen Interessen geradezu geschädigt werden.

Diese Klagen sind in der Mehrzahl der Fälle darauf zurückzuführen, daß die Gerichte für sämmtliche, an einem Tage stattfindenden gerichtlichen Verhandlungen eine und dieselbe Terminsstunde bestimmen. Eine solche Uebung ist nicht zu billigen, da sie auf das Interesse der Parteien, ihrer Vertreter und der sonst bei der Verhandlung betheiligten Personen nicht die zuläßige und darum auch gebotene Rücksicht nimmt. Es wird sich deshalb, abgesehen von Verhandlungen von zweifellos kurzer Dauer, als Regel empfehlen, die an einem Tage stattfindenden Termine in geeigneten Zwischenräumen, etwa von ganzen oder halben Stunden, anzuberaumen.

Die richterlichen Beamten, denen die Bestimmung der Termine obliegt, wollen dem hier gegebenen Hinweis die entsprechende Beachtung schenken und damit, soweit es irgend thunlich, auf Beseitigung der laut gewordenen Klagen über eine das Maß des Nothwendigen überschreitende Zeitversäumniß seitens der zu gerichtlichen Terminen vorgeladenen Personen hinwirken.

Berlin, den 14. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichte.
I. 3461. P. 43.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden im Jahre 1884 beschäftigten Referendare.

Nr.	Departement.	Es waren vorhanden:										
		am 1. Juli 1884	am 1. Juli 1883	am 1. Juli 1882	am 1. Juli 1881	am 1. Juli 1880	in den vormaligen Appellationsgerichtsbezirken	am 1. Juli 1879	am 1. Juli 1878	am 1. Juli 1877	am 1. Juli 1876	am 1. Juli 1875
1.	Berlin ..... (Kammerg.)	724	756	791	749	733	Berlin, Frankfurt a. O.	681	572	548	424	341
2.	Breslau	462	512	559	606	599	Breslau, Glogau, Ratibor	533	511	425	398	339
3.	Cassel	105	104	100	97	91	Cassel	94	87	80	68	51
4.	Celle	306	306	277	274	247	Celle	240	203	198	165	132
5.	Cöln	440	427	400	358	322	Cöln	304	311	292	257	251
6.	Frankfurt a. M.	219	218	208	185	148	Ehrenbreitstein, Frankfurt a. M., Wiesbaden .	121	105	85	75	52
7.	Hamm	333	309	334	320	305	Arnsberg, Hamm, Münster, Paderborn	255	247	225	190	167
8.	Kiel	111	102	87	70	65	Kiel	47	51	46	39	42
9.	Königsberg ..	269	256	258	276	243	Insterburg, Königsberg	234	241	220	179	149
10.	Marienwerder	158	155	149	127	132	Marienwerder ...	102	94	72	78	58
11.	Naumburg ..	406*)	399	378	360	347	Halberstadt, Magdeburg, Naumburg	311	306	271	258	243
12.	Posen	143	165	169	169	178	Bromberg, Posen	148	130	125	100	72
13.	Stettin	243	228	218	200	180	Cöslin, Stettin, Greifswald	156	146	122	95	86
	Summa	3 919	3 937	3 928	3 791	3 590		3 226	3 004	2 709	2 326	1 983

*) Hierunter sind 4 Referendare aus Anhalt bezw. Schwarzburg-Sondershausen.

I. 3358. — 84. O. 119 Vol. 20.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1884. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath Dr. Kurlbaum II. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Komthurkreuzes I. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Meißner in Berlin ist zum Direktor bei dem Landgericht II. in Berlin ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Felsmann in Nieder-Wüstegiersdorf als Landrichter an das Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Dr. Jungk in Lippehne an das Amtsgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Rotter in Friedland i. Schl. an das Amtsgericht in Neisse,

der Amtsrichter Luyken in M.-Gladbach an das Amtsgericht in Coblenz,

der Landrichter Thöl in Osnabrück an das Landgericht in Göttingen und

der Amtsrichter Rive in Coblenz als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Der Landgerichtsrath Friedländer in Oppeln ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtsrath Pniower in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Thomas in Krotoschin und

der Amtsgerichtsrath Dr. von Blumenthal in Bütow

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ritzel in Lüneburg ist an das Landgericht I. in Berlin und

der Staatsanwalt Dr. Hertzsch in Bochum an das Landgericht in Beuthen O. Schl.

versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Rabe in Cölleda, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cölleda und

der Rechtsanwalt Rosenbaum in Solingen für den Amtsgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Solingen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Reblich in Guhrau bei dem Landgericht in Glogau und bei dem Amtsgericht in Guhrau und

der Rechtsanwalt Walter bei dem Amtsgericht in Brandenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Reblich aus Guhrau bei dem Landgericht I. in Berlin,

der bisherige Amtsrichter Lachmann bei dem Amtsgericht in Forst und

der Gerichtsassessor Dr. Segall bei dem Landgericht II. in Berlin.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Haake im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Weiß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Hoppe und

der Referendar Pfeiffer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Zils im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Oppen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Wintzek im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Horten,

der Referendar Dr. Krebs,

der Referendar Leenen und

der Referendar Barenkamp
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsvollzieher Hegemann in Unna ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten Luckenwalde, Baruth, Dahme und Treuenbrietzen ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3572. H. 19.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1884, — betreffend die Erstattung der Gebühren, welche bei den Konsulaten des Deutschen Reichs durch die Erledigung von Ersuchen Preußischer Justizbehörden erwachsen.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 282).
Allgemeine Verfügung vom 25. April 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 130).

Die Justizbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Untersuchungen, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage geführt werden, außer dem etwaigen Nebenkläger eine ersatzpflichtige Partei im Sinne der Nummer 2 der allgemeinen Verfügung vom 8. September 1882 überhaupt nicht vorhanden ist. In derartigen Untersuchungen sind daher auch die von den Konsulaten aus Anlaß der Erledigung von Ersuchen der Justizbehörden zu liquidirenden Gebühren in allen Fällen **alsbald** zu berichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa deren Wiedereinziehung von einer zur Tragung der Kosten verurtheilten Person werde erfolgen können.

Gleichzeitig mache ich den Justizbehörden die pünktliche Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 8. September 1882 und vom 25. April 1883 wiederholt zur besonderen Pflicht, da ich zu meinem Bedauern wahrgenommen habe, daß es, um die Erstattung der in Rede stehenden Gebühren und Auslagen herbeizuführen, sehr häufig erst der wiederholten Erinnerung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bedurft hat, und daß vielfach auch diese Erinnerungen nicht nur nicht befolgt, sondern sogar ohne jegliche Antwort gelassen worden sind, so daß im Aufsichtswege Abhülfe hat geschafft werden müssen. Ich erwarte deshalb, daß in Zukunft wegen der Erstattung derartiger Kosten ohne jede Zögerung das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3137. C. 19 Vol. 3.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1884, — betreffend die Bestellung von Amtskautionen mit Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen.

Allgemeine Verfügung vom 3. August 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).
Allgemeine Verfügung vom 12. März 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).
Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).
Allgemeine Verfügung vom 17. September 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 248).
Allgemeine Verfügung vom 20. April 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 99).
Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 155).

Außer den in den allgemeinen Verfügungen vom 3. August 1860, 12. März 1867, 8. Mai 1869, 17. September 1874, 20. April 1876 und 18. Mai 1883 bezeichneten Obligationen des Staats oder des Deutschen Reichs sollen fortan auch die Obligationen der Prioritätsanleihe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautionen zugelassen werden.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3489. C. 18 Vol. 9.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1884, — betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die Beamten der Eisenbahnverwaltung für Reisen zu gerichtlichen Terminen.

Die Justizbehörden werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zwischen den zuständigen Ministern ein Einverständniß dahin erzielt worden ist,

> daß den Beamten der Eisenbahnverwaltung für Reisen zu gerichtlichen Terminen in den im §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) vorgesehenen Fällen Tagegelder und Reisekosten nach den in den §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimmten Sätzen gewährt werden.

Demgemäß erscheint namentlich eine analoge Anwendung des §. 5 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung auf die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für Reisen zu gerichtlichen Terminen ausgeschlossen. Ferner wird es nicht Sache der Justizbehörden sein, die Bemessung der Tagegelder und Reisekosten davon abhängig zu machen, ob dem vernommenen Beamten freie Fahrt gewährt worden sei.

Bei Aufstellung der Liquidationen ist jedoch von den betreffenden Beamten eine Erklärung des Inhalts zu erfordern, daß freie Fahrt nicht in Anspruch genommen sei bezw. auch für die Rückreise nicht in Anspruch genommen werde, und es ist der Inhalt dieser Erklärung auf der Liquidation zu vermerken.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3562 a. Sportelsachen Nr. 62 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1884. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Schulz in Halberstadt ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Kästner in Stolp aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Linn in Meisenheim aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor Kaschel in Hirschberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dieterich in Borken in Hessen an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Landgerichtsrath Kuntze in Guben und

der Amtsgerichtsrath Voß in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Lauffer in Falkenberg O. Schl. als Landrichter an das Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Gericke in Cölleda an das Amtsgericht Neustadt-Magdeburg und

der Amtsrichter Kirchner in Hannover als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Der Staatsanwalt Curtius in Arnsberg ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Landsberg a. W. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Brüning und

der Gerichtsassessor Wagener
bei dem Amtsgericht in Oelde,

der Gerichtsassessor Krause bei dem Amtsgericht in Waldenburg,

der Gerichtsassessor Elfreich bei dem Amtsgericht in Franzburg und

der Gerichtsassessor Dr. Mewes bei dem Amtsgericht in Esens.

Dem Amtsgerichtsrath Vogel in Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Pohle in Kattowitz ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst geschieden.

Die bei dem Landgericht in Wiesbaden erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt, dagegen kommt

bei dem Landgericht in Neuwied vom 1. Januar k. J. ab eine Richterstelle zur Besetzung.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Laackmann in Ahlen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar Lehmann in Dannenberg aus gleicher Veranlassung der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Diekamp in Bochum im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum und

der Rechtsanwalt Riemer in Eilenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Franz Schultz bei dem Landgericht in Kiel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Schlinzigk aus Lobsens bei dem Amtsgericht in Schönau,

der Regierungsrath a. D. Volckmar bei dem Landgericht in Wiesbaden und

der Gerichtsassessor Godlewski bei dem Landgericht in Braunsberg.

Der zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin zugelassene Rechtsanwalt Reblich aus Guhrau hat das Notariat niedergelegt.

Der Notar Walter in Brandenburg ist aus seinem Amte geschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Laumann in Lüdinghausen,

der Notar, Justizrath Lorenzen in Oldenburg und

der Rechtsanwalt und Notar Janke in Dt. Crone

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Glaser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Julius Schulze im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Wollner,

der Referendar Michaelis,

der Referendar Messerschmidt,

der Referendar Köhler,

der Referendar Hamel,

der Referendar Conrad Schultze

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Westhoff und

der Referendar Gießing

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Fahle im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Döhring und

der Referendar Fromme

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren de Cuvry, Polomski, Vollgold, Höppener und Schaff behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung,

dem Gerichtsassessor Hildebrandt behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 24. Oktober 1884, — betreffend Anträge auf Beweisaufnahmen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll.

In mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Fällen haben die Amtsgerichte Anträge von Reichsangehörigen, betreffend die Aufnahme von Beweisen, insbesondere Abhörung von Zeugen oder Abnahme von Eiden in Rechtsangelegenheiten, welche im Auslande vor Gerichten oder anderen Behörden anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, beim Mangel eines Ersuchens der auswärtigen Behörde oder eines die Zeugenvernehmung oder die Eidesleistung anordnenden Gerichtsbeschlusses abgelehnt, obgleich der Antragsteller dargelegt hatte, daß die auswärtige Gesetzgebung die Erwirkung der Beweisaufnahme lediglich dem Parteibetrieb überlasse, und daß die Erledigung des gestellten Antrags für die Rechtsverfolgung im Auslande nothwendig oder nützlich sei.

Durch die Ablehnung derartiger Gesuche werden berechtigte, auf den Schutz der inländischen Behörden angewiesene Interessen der Bittsteller gefährdet, und da die Beibringung der die Beweisaufnahme klarstellenden Urkunden nach den Gesetzen des Auslandes zuweilen an Fristen gebunden ist, kann im Aufsichtswege nicht immer rechtzeitig Abhülfe gewährt werden.

In Uebereinstimmung mit den in dieser Beziehung in einzelnen Fällen schon vor der Einführung der Reichsjustizgesetze wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen nehme ich deshalb Veranlassung, die Amtsgerichte darauf hinzuweisen, daß sie in Fällen der angegebenen Art den gestellten Anträgen ohne besondere Rückfrage Folge zu geben haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die sämmtlichen Justizbehörden.
I. 3682 a. A. 54 Vol. 9.

Num. 82.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. März 1884.

Verpfändung eines Sparkassenbuchs; Begründung eines Pfandrechts für den Pfandleiher.

Gesetz vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) §. 5.

In Sachen der Aktiengesellschaft Preußisches Leihhaus zu B., Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
Kurt v. B., bevormundet durch Dr. L. und den Gegenvormund W., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1884 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. vom 13. November 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der frühere Vormund des Revisionsbeklagten hat bei der Preußischen Rentenversicherungsanstalt zweimal 10 000 Mark, welche dem Kläger gehörten, je auf ein Sparkassenbuch belegt. Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurtheils hat er vor und bei Hingabe des Darlehns erklärt, daß er der Anstalt für seinen Mündel, den jetzigen Kläger, und Namens desselben, aus dessen Vermögen 20 000 Mark als Darlehn gebe, und daß er nur deshalb das eine der beiden darüber auszustellenden Sparkassenbücher von 10 000 Mark, nämlich lit. c Nr. 740, auf seinen eigenen Namen ausstellen lasse, weil nach §. 6 des Sparkassenreglements nur Einlagen bis zu 10 000 Mark auf einen Namen zugelassen werden; eine gleiche Erklärung hat der frühere Vormund nach der Darlehnshingabe abgegeben. Der mehrgedachte frühere Vormund M. hat das Sparkassenbuch lit. c Nr. 740 demnächst der Beklagten übergeben, nach dem darüber ausgestellten Pfandschein vom 20. Mai 1881 »gegen ein ihm gewährtes baares Darlehn von 7 500 Mark«.

Die beiden Vorderrichter gehen von der auch in dieser Instanz unangefochten gebliebenen Annahme aus, das auf den Namen ausgestellte Sparkassenbuch sei kein Inhaber-, sondern nur ein Legitimationspapier. Das Berufungsgericht stellt sodann fest, Beklagte habe das Darlehnsgeschäft am 20. Mai 1881 mit dem rc. M. in der Absicht geschlossen, ein rechtsgültiges Pfandrecht an der durch das Sparkassenbuch 740 verbrieften Darlehnsforderung zu erwerben. Eine schriftliche Pfandbestellung seitens des rc. M. hat nicht stattgefunden. M. hat das von ihm aufgenommene Darlehn nicht zurückgezahlt. Die Beklagte hat in Folge dessen das Sparkassenbuch in einer am 9. Oktober 1882 abgehaltenen öffentlichen Auktion durch einen Königlichen Auktionskommissar versteigern lassen, und sie hat das Sparkassenbuch selbst erstanden.

Die derzeitigen Vormünder des Klägers sehen ihren Mündel als den Inhaber der Sparkassenforderung und als den Eigenthümer des Sparkassenbuchs lit. c Nr. 740 an; sie vindiziren dasselbe von der Beklagten, welche die Herausgabe weigert.

Das Königliche Landgericht B. hat die Beklagte verurtheilt, das Sparkassenbuch gegen Zahlung von 7 500 Mark herauszugeben, das Königliche Kammergericht hat auf Berufung des Klägers Beklagte schlechthin zur Herausgabe des Sparkassenbuchs, im Unvermögensfalle zum Ersatz des Werths verurtheilt.

Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und den Kläger gänzlich abzuweisen, eventuell das erstinstanzliche Urtheil wieder herzustellen.

Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Hat der ꝛc. M. die zweiten 10 000 Mark nicht blos für seinen Mündel Kurt v. B., sondern auch, wie das Kammergericht feststellt, im Namen desselben bei der Preußischen Rentenversicherungsanstalt darlehnsweis belegt, so ist die Folgerung unabweisbar, daß der Mündel die Darlehnsforderung erworben hat, wennschon das Sparkassenbuch auf die Person des einzahlenden Vormunds ausgestellt war. Auch abgesehen davon, daß die Einzahlung im Namen des Mündels erfolgte, würde dieser da, wie die Beamten der Anstalt aus der Erklärung des einzahlenden Vormunds wußten, sein Geld belegt wurde, die Darlehnsforderung für sich geltend machen dürfen — §§. 663 ff. des Allgemeinen Landrechts I. 11. — Das Eigenthum am Buch folgt aber der Forderung, über welche das Buch ausgestellt worden ist. Steht die Darlehnsforderung dem Kläger zu, so hat er auch als Eigenthümer des über die Forderung ausgestellten Buches zu gelten. Ob er aber dies Eigenthum der Beklagten gegenüber, welche guten Glauben für sich in Anspruch genommen hat, geltend machen, die Herausgabe des Buchs ohne Erstattung fordern kann, hängt davon ab, ob das Geschäft geeignet war, ein Pfandrecht an dem Buch entstehen zu lassen. Revisionsklägerin hat den Wortlaut des Pfandscheins dafür geltend gemacht, daß nicht die Darlehnsforderung, sondern das Sparkassenbuch verpfändet sei; sie will demnach die Frage geprüft wissen, ob die Erfordernisse für die Entstehung eines Pfandrechts an dem Buche vorliegen. Nun hat auch gewiß das Legitimationspapier für sich einen Werth; daß dasselbe einen solchen hat, zeigt der vorliegende Prozeß. Das Legitimationspapier wird also auch für sich von dem berechtigten Inhaber verpfändet werden können. Allein ob die Absicht auf die Verpfändung nur des Papiers gegangen ist, läßt sich nicht blos aus der Thatsache entnehmen, daß in dem Pfandschein das Sparkassenbuch genannt ist. So wird im Leben vielfach geredet: wo das Guthaben an die Sparkasse, der eigentliche Vermögensgegenstand gemeint ist, wird das Sparkassenbuch genannt. Das »Sparkassenbuch« wird verschenkt, verkauft, verpfändet, wo als geschenkt, verkauft, verpfändet das Guthaben an die Sparkasse gelten soll. Es ist also die aus der Beurtheilung des Vorgangs gewonnene Annahme des Kammergerichts nicht zu beanstanden, daß das Geschäft der Parteien auf die Verpfändung der Forderung gerichtet war.

War sie das aber, so konnte ein Pfandrecht, wie an der Forderung, so an dem Buch, nur entstehen, wenn die Erfordernisse für die Entstehung eines Pfandrechts an der Forderung erfüllt sind. Ist die Absicht auf Begründung eines Pfandrechts an dem Buch, getrennt von der Forderung, nicht gerichtet, so entsteht ein Pfandrecht am Buch nur soweit, als ein Pfandrecht an der Forderung begründet ist.

Der Pfandgläubiger hat das Recht am Buch nur, soweit er ein Pfandrecht an der Forderung hat. Er ist nicht befugt, das Geschäft, mit dessen Abschluß das Buch übergeben wurde, damit ein Pfandrecht an der Forderung entstehe, aufzulösen, um aus denjenigen Momenten die Begründung eines Pfandrechts am Buch abzuleiten, welche dieses Pfandrecht begründen würden, wenn das Geschäft lediglich diesen Zweck verfolgt hätte. Vielmehr tritt hier wieder der Zusammenhang zwischen der Forderung und dem Buch, welches für die Forderung ausgestellt ist, in Geltung, das Buch folgt der Forderung. War eine Cession der Forderung beabsichtigt und die Erfordernisse der Cession sind nicht erfüllt, so kann der Kontrahent nicht geltend machen, er habe mit der Uebergabe das Eigenthum am Buch erworben; war eine Verpfändung der Forderung beabsichtigt und die Erfordernisse für die Entstehung eines Pfandrechts an der Forderung sind nicht erfüllt, so hat der Gläubiger auch das Pfandrecht am Buch nicht erworben, wennschon ihm dasselbe übergeben worden ist.

Ob der Gläubiger trotz der Ungültigkeit der Verpfändung nicht wegen seiner Aufwendungen dem Verpfänder gegenüber, wenn dieser das Buch zurückfordern wollte, ein Zurückbehaltungsrecht habe, steht hier außer Frage. Denn hier ist es nicht der Verpfänder, welcher das Buch zurückfordert.

Das Kammergericht hat angenommen, der Beklagten sei ein Pfandrecht an der Darlehnsforderung und folgeweis am Sparkassenbuch nicht erwachsen, weil die Verpfändung nicht in der durch §. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1809 geordneten schriftlichen Form erfolgt sei.

Dagegen hat Revisionsklägerin geltend gemacht, die Verpfändung an die Beklagte, welche das Geschäft als Pfandleiher abgeschlossen habe, falle unter die Bestimmung des Gesetzes vom 17. März 1881. Nach diesem — §. 5 — erwirbt der Pfandleiher ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein Pfandbuch einträgt; der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben — §. 6 —. Mit dem Eintrag in das Pfandbuch erwachse dem Pfandleiher das Pfandrecht, ohne daß daneben noch eine schriftliche Verpfändung des Verpfänders zu fordern sei, wenn diese auch sonst wegen des Gegenstandes der Verpfändung von dem Landesgesetz gefordert würde.

Soviel sich auch für diese Auslegung bei der nicht ganz klaren Fassung des Gesetzes sagen läßt, so ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte desselben mit aller Bestimmtheit das Gegentheil.

Aus den Berathungen des Preußischen Landtags ist Absatz 1 des §. 5 des Gesetzes, §. 6 des Entwurfs in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage hervorgegangen. Nach der Begründung, mit welcher die Vorlage dem Herrenhause überreicht wurde — Drucksachen des Herrenhauses 1880/81 Nr. 5 — wurde jenem §. 6 des Entwurfs allerdings der Sinn beigelegt, in welchem der Revisionskläger den §. 5 des Gesetzes versteht. Es heißt dort:

> Um die Absicht (einer Kontrole des Gewerbebetriebs der Pfandleiher) durchzuführen, erscheint es erforderlich, die Entstehung des Pfandrechts von der unter bestimmten Formen erfolgten Buchung des Geschäfts abhängig zu machen, und zwar dergestalt, daß durch diese Formen zugleich auch alle übrigen Erfordernisse für die Entstehung und Fortdauer eines Pfandrechts an beweglichen Sachen erfüllt werden.

Nach dem Bericht der Kommission — Drucksachen Nr. 50 Seite 6 — hat indessen der Regierungskommissar den hier unterstrichenen Satz der Begründung, als auf einem Schreibfehler beruhend, korrigirt. Derselbe solle heißen:

> und zwar dergestalt, daß neben diesen Formen zugleich auch alle übrigen Erfordernisse für die Entstehung und Fortdauer eines Pfandrechts an beweglichen Sachen zu erfüllen sind.

Ist nun nach dieser Erklärung Absatz 1 des §. 6 der Regierungsvorlage in unveränderter Form von beiden Häusern des Landtags angenommen und demnächst das Gesetz so publizirt, so sind alle Faktoren der Gesetzgebung, wie anzunehmen, darin einverstanden gewesen, daß durch die mit dem Gesetze neu eingeführte Form an den landesgesetzlich vorgeschriebenen Formen der Verpfändung Nichts hat geändert werden sollen; vielmehr sind, damit ein Pfandrecht für den Pfandleiher entstehe, diese Formen neben der durch das Gesetz vom 17. März 1881 eingeführten zu erfüllen.

Hiernach bedarf es für die vorliegende Frage keiner Erörterung darüber, ob die Annahme einer Forderung als Pfand, über welche ein auf Namen lautendes Papier ausgestellt ist, überall in das Gebiet des Gewerbebetriebes eines Pfandleihers fällt, oder ob sich der letztere nicht vielmehr auf die Annahme von beweglichen körperlichen Sachen beschränkt.

Der Revisionskläger hat aber weiter geltend gemacht, daß, da die Beklagte Aktiengesellschaft sei und das Sparkassenbuch in ihrem Gewerbebetriebe als Pfand angenommen habe, auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft vorliege, für welches es nach Art. 317 des Handelsgesetzbuchs einer schriftlichen Form nicht bedürfe, auch wenn dieselbe sonst durch Landesgesetz vorgeschrieben sei.

Allerdings habe das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Oberhandelsgericht angenommen, daß durch Art. 317 des Handelsgesetzbuchs der Fortbestand der landesgesetzlichen Preußischen Vorschrift über die schriftliche Verpfändung von Forderungen, wie sie in §. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1809 gegeben sei, nicht berührt werde. Allein andererseits sei man darin einig, und es sei

auch bereits von dem Reichsgericht ausgesprochen, daß die Cession von Forderungen unter der Herrschaft des Art. 317 des Handelsgesetzbuchs stehe. Nun habe aber der angezogene §. 1 der Preußischen Verordnung vom 9. Dezember 1809 sich auf die Bestimmung beschränkt, daß die verbrieften Forderungen nur auf eben die Weise verpfändet werden können, wie sie nach Theil I Titel 11 §§. 394 bis 417 des Allgemeinen Landrechts abgetreten werden müssen. Sei nun die in der Verordnung in Bezug genommene Vorschrift des Landrechts für die Abtretung von Forderungen durch Handelsgeschäft beseitigt, so falle damit von selbst der §. 1 der Verordnung auch für die Verpfändung, soweit diese Handelsgeschäft sei.

Dieser Schlußfolgerung kann indessen nicht zugestimmt werden. Die Vorschrift des §. 394 des Allgemeinen Landrechts, daß die Cession einer Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, nur schriftlich erfolgen kann, ist durch Art. 317 des Handelsgesetzbuchs nicht aufgehoben, sondern nur für Handelsgeschäfte außer Anwendung gesetzt. Der §. 1 der Preußischen Verordnung vom 9. Dezember 1809 ist also auch jetzt noch so zu lesen, wie er auf eine völlig zu Recht bestehende gesetzliche Bestimmung Bezug nimmt. Daraus aber, daß die in Bezug genommene Vorschrift über Cessionen außer Anwendung gesetzt ist, soweit die Cession ein Handelsgeschäft ist, ist nicht zu folgern, daß die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1809 auch nur soweit einzuschränken sei, als die Verpfändung ein Handelsgeschäft ist. Der Art. 317 des Handelsgesetzbuchs bezieht sich auf diejenigen Formen, welche nach Landesrecht für die Entstehung eines dinglichen Rechts erforderlich sind, überhaupt nicht. Im Art. 309 des Handelsgesetzbuchs werden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeiten bei Bestellung eines Faustpfandes für den Fall eingeschränkt, daß ein Faustpfand unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften an beweglichen Sachen, an Papieren auf den Inhaber oder an Ordrepapieren bestellt wird.

Es wird also die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über andere Fälle einer Faustpfandbestellung im Handelsverkehr vorausgesetzt. Hiernach ist die angezogene Preußische Verordnung vom 9. Dezember 1809 für einen Fall der vorliegenden Art in ihrer Gültigkeit durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht berührt; es bleibt vielmehr im Geltungsgebiet der Verordnung auch in dem Falle, wenn eine nicht unter Art. 309 des Handelsgesetzbuchs fallende Verpfändung vorliegt, die ein Handelsgeschäft ist, dabei, daß, wie §. 2 der Verordnung bestimmt, das dingliche Recht mit dem Augenblick anfange, da die verbriefte Forderung dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und die Urkunde übergeben worden ist.

Nun liegt eine solche schriftliche Verpfändung nicht vor; es ist auch dem kammergerichtlichen Urtheile darin beizutreten, daß der Mangel dieses Erfordernisses nicht geheilt sein würde, wenn, wie Beklagte behauptet hat, M. im Februar 1882 an einen der damaligen Direktoren der Beklagten W. einen Brief geschrieben hätte, in welchem er die Prolongation des Pfandscheins erbittet, von dem genommenen Lombardgeschäft spricht und Zahlung der abgelaufenen Zinsen leistet. Die Beklagte hatte einen solchen Brief nicht vorlegen können; W., der Adressat des angeblichen Briefes, hat denselben zu den Akten der beklagten Gesellschaft nicht gebracht, weigert der Beklagten nach deren Angaben auch jetzt die Herausgabe desselben.

Mit Recht nimmt das Kammergericht bei diesem Sachverhalt an, der Brief sei, wenn er überhaupt existire, keineswegs dazu bestimmt gewesen, der beklagten Gesellschaft gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, welches den Mangel der schriftlichen Errichtung des Pfandvertrags zu ersetzen im Sinne des §. 185 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 5 geeignet wäre.

Hat hiernach die Beklagte ein Pfandrecht an der dem Kläger zustehenden Darlehnsforderung von 10 000 Mark so wenig, wie an dem über diese Darlehnsforderung von der Preußischen Rentenversicherungsanstalt ausgestellten Sparkassenbuch lit. c Nr. 740 erworben, so ist dieselbe auch nicht berechtigt, die Herausgabe desselben an Kläger zu weigern oder von der Erstattung ihrer Aufwendungen, welche dem Kläger nicht zum Nutzen gereicht haben, abhängig zu machen.

Es ist auch in diesem Rechtsverhältnisse dadurch keine Aenderung eingetreten, daß die Beklagte das Sparkassenbuch in öffentlicher Auktion hat versteigern lassen, und daß sie es in dieser Auktion erstanden hat.

Denn abgesehen davon, daß §. 42 Theil I Titel 15 des Allgemeinen Landrechts nur von Sachen und nicht von verbrieften Forderungen redet, konnte die Beklagte, wie der Berufungsrichter richtig ausgeführt hat, ihre Lage nicht dadurch verbessern, daß sie auf Grund einer rechtsungültigen Verpfändung, welche ihr ein Recht zum Verkauf der Forderung an das Sparkassenbuch nicht gab, eine Versteigerung vornehmen ließ und in derselben den Gegenstand, welchen zu versteigern sie kein Recht hatte, selbst erstand.

Die Revision erweist sich also, da auch sonst eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt, als unbegründet. Dieselbe ist zurückzuweisen, es sind ihr auch nach §. 92 der Civilprozeßordnung die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Justiz-Minist. I. 1648. L. 2. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1884. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Wiesner in Görlitz und

der Landgerichtsrath Rakatenus in Cöln

sind zu Oberlandesgerichtsräthen in Cöln ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Schollmeyer in Gnesen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Haacke in Hannover an das Landgericht in Hirschberg,

der Amtsgerichtsrath Krah in Braubach an das Amtsgericht in Diez,

der Landgerichtsrath Leyde in Cöslin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Colberg,

der Amtsrichter Höck in Blumenthal an das Amtsgericht in Greifswald,

der Amtsrichter Pellengahr in Wiedenbrück als Landrichter an das Landgericht in Aurich,

der Amtsrichter Dr. Koffka in Baruth an das Amtsgericht I. in Berlin und

der Amtsrichter Grüttner in Poln.-Wartenberg an das Amtsgericht in Breslau.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Großherzoglich Oldenburgische Amtsrichter Gottlieb in Oberstein bei dem Landgericht in Saarbrücken und

der Staatsanwalt Hedemann in Stettin bei dem Landgericht I. in Berlin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Günther bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt,

der Gerichtsassessor Dr. Simon Hirsekorn bei dem Amtsgericht in Storkow,

der Gerichtsassessor Dr. Hertz bei dem Amtsgericht in Forst,

der Gerichtsassessor Köhler bei dem Amtsgericht in Heydekrug und

der Gerichtsassessor Ulrich Neumann bei dem Amtsgericht in Willenberg.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsrath Heintzmann in Essen und

dem Amtsgerichtsrath von Stemann in Neumünster,
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath von Schönberg in Naumburg a. S. und

dem Landgerichtsrath Schrader in Göttingen
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schaub in Duisburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duisburg und

der Rechtsanwalt Dr. Röttig in Ehrenbreitstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ehrenbreitstein.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Rittler bei dem Landgericht in Torgau,

der Rechtsanwalt Obersky bei dem Landgericht in Oppeln,

der Rechtsanwalt Weber bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen und

der Rechtsanwalt Rosenbaum bei dem Amtsgericht in Solingen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Obersky aus Oppeln bei dem Amtsgericht in Kupp,

der Rechtsanwalt Dr. Bieck bei dem Amtsgericht in Erfurt,

der Gerichtsassessor Burchard bei dem Landgericht in Insterburg,

der Gerichtsassessor Pietsch bei dem Amtsgericht in Trebnitz und

der Gerichtsassessor Sluzewski bei dem Amtsgericht in Schroda.

Dem Notar, Justizrath Rittler in Torgau ist die nachgesuchte Entlassung als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lehr in Siegen ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Vitali,

der Referendar Richter und

der Referendar Tetens
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Lingenbrinck,

der Referendar Dr. Wieland und

der Referendar Krüll
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Hesse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Badstübner im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Lilienthal im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Pfeiffer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Henrichs und

der Referendar Holsten
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsvollzieher Schriever in Mülheim a. Rh. und

dem Gerichtsvollzieher Krüger in Goslar
ist bei der Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Krist in Sohrau O. Schl. ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts in Pyritz (Landgerichtsbezirk Stargard) ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1884, — betreffend die Berechnung der den Beamten des Fahrdienstes der Staatseisenbahnverwaltung zu gewährenden Zeugengebühren.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 190).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind

1. die den Beamten des Fahrdienstes der Staatseisenbahnverwaltung (Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamten) zustehenden Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, da diese Gelder erfahrungsmäßig in der Regel nicht im vollen Betrage zur Deckung des Dienstaufwandes in Anspruch genommen, sondern zum Theil, und zwar meist ungefähr bis zur Hälfte, erspart werden, insoweit als regelmäßige Zuschüsse zu den sonstigen Diensteinkünften der Beamten anzusehen;
2. die dem Lokomotivpersonal gewährten Brenn- und Schmiermaterial-Ersparnißprämien in ganzer Höhe als reine Einnahme der Beamten zu erachten und zur Deckung irgend welchen Dienstaufwandes nicht bestimmt.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben mit Rücksicht hierauf eine Ergänzung und beziehungsweise Berichtigung der gemäß Nr. 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 15. Juni 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 190) festgestellten Tarife zu veranlassen.

Berlin, den 3. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3639. Sportelsachen 62 Vol. 3.

Num. 84.

Bekanntmachung des Justizministers vom 3. November 1884, — betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Die nachstehend abgedruckte Dienstweisung des Bundesraths vom 21. Juni 1879, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 3. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3731. G. 83 Vol. 4.

Dienstweisung,

betreffend

die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt nach folgenden Normen:

§. 1.

Jeder Kostenbetrag einschließlich der Vorschüsse wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts in den Solleinnahmebelag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebelags zu vermerken.

Der Solleinnahmebelag enthält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und der Mitverhafteten,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (Mark),
7. Durch wen die Einziehung erfolgt,
8. Von der Solleinnahme Spalte 6 sind

a) baar eingegangen	b) niedergeschlagen	
Betrag Mark	Betrag Mark	Niederschlagungsliste Nummer.

c) als Rückstände in den Solleinnahmebelag für das nächste Jahr übertragen (Mark),

9. Bemerkungen.

Bei der ersten Eintragung sind die Spalten 1 bis 6 auszufüllen.

Am Jahresschlusse hat die Gerichtsschreiberei die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahmebelags und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, zu bescheinigen, und die das »Ist« betreffenden Spalten abzuschließen.

§. 2.

Die nach Maßgabe des Solleinnahmebelags einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abgeführt.

Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§. 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrags unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen, sowie derjenigen Personen, auf welche bei dem Zahlungsunvermögen des zunächst Verpflichteten zurückzugehen ist, und den Prüfungs- und Festsetzungsvermerk enthalten müssen, nebst einer Abschrift von der Gerichtsschreiberei unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 7 des Solleinnahmebelags derjenigen Behörde übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn dieselben bei dem Gerichte der ersten Instanz oder im Falle des §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei demjenigen Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig.

Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch

a) Einziehung und Absendung oder
b) Stundung oder
c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet letztere sofort mittelst Briefumschlags der Gerichtsschreiberei zurück.

Der Vermerk auf der Abschrift enthält

im Falle zu a den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,
im Falle zu b den Grund, aus welchem, und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und
im Falle zu c den Grund der Niederschlagung.

Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Theil des Gesammtbetrags beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 Mark, so fällt er der Landeskasse zu.

§. 3.

Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß, dessen Einziehung betrieben wird, den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Reichsgerichts niedergeschlagen, die Beitreibung auf den Betrag der Kostenrechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

Uebersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Ueberschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zwecke unmittelbar vom Reichsgerichte mit Zahlungsanweisung versehen. Uebersteigt der Kostenbetrag den einzuziehenden Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in den Solleinnahmebelag einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt. — §. 90 des Gerichtskostengesetzes.

Fallen die Kosten des Verfahrens einem Anderen als dem Vorschußpflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mitverhaftung im Solleinnahmebelag Spalte 4 zu vermerken.

Soweit Vorschußbeträge auf Grund des Abs. 4 §. 98 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind, erläßt das Reichsgericht die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuß bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dies im Solleinnahmebelag Spalte 9 zu vermerken.

§. 4.

Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§. 2) bei der Gerichtsschreiberei verfährt letztere wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8a des Solleinnahmebelags ausgefüllt.

b) Die Stundungen werden in der Spalte 9 des Solleinnahmebelags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Kontrolirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung

beauftragten Behörde mittelst Briefumschlags eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 angeordneten Art in Kenntniß.

c) Die Niederschlagungen werden in der Spalte 8b des Solleinnahmebelags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (Mark),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahmebelags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagungsvermerke oder Verfügungen (§. 2).

Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Etatsjahres von der Gerichtsschreiberei mit der Bescheinigung zu versehen:

»daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen worden«.

§. 5.

Bei der Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig wird jeder an dieselbe eingehende Kostenbetrag in ein ausschließlich für die Einnahmen des Reichsgerichts bestimmtes Einnahmebuch eingetragen, welches mit folgenden Spalten versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Bezeichnung des Einzahlers,
4. Name des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache und wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Geldbetrag (Mark),
7. Nummer des Solleinnahmebelags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahmebuch ist von dem mit der Erhebung der Kostenbeträge beauftragten Beamten, und ein Gegenbuch von dem mit der Kontrole beauftragten Beamten in paginirten Monatsheften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in beide Bücher eingetragen werden.

Ueber die zurückgezahlten Vorschußbeträge (§. 3) ist von denselben Beamten eine Nachweisung mit folgenden Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Name des Empfängers,
4. Gezahlter Betrag (Mark),
5. Nummer des Belags,
6. Bemerkungen,

doppelt in Monatsheften zu führen. Die Eintragung darin erfolgt auf Grund der erledigten desfallsigen Anweisungen, welche nebst den Zahlungsnachweisen als Beläge dienen.

Die Einnahmebücher und die Nachweisungen unterliegen der kassenmäßigen Revision. Das Gegenbuch und die zur Kontrole geführte Nachweisung sind monatlich nach stattgefundener Kassenrevision, aufgerechnet, abgeschlossen und mit dem Revisionsvermerk versehen, an die Gerichtsschreiberei einzusenden, von welcher dieselben nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahmebelag und Herbeiführung der Ausgleichung etwaiger Abweichungen aufbewahrt werden.

Jedes Monatsheft des Gegenbuchs und der zweiten Nachweisung muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen mit dem Inhalte des Einnahmebuchs oder der ersten Nachweisung genau übereinstimmen.

Die Postscheine über die mit der Post eingehenden Kostenbeträge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen.

Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahmebuchs bezw. des Gegenbuchs zu vermerken.

§. 6.

Die Einziehung der an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, gelangten Kostenbeträge zur Reichs-Hauptkasse erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungsverfügung.

Dem Reichsgericht ist jedesmal ein zweites Exemplar der Vierteljahrsquittung der Reichs-Hauptkasse seitens der letzteren mittelst Briefumschlags einzusenden.

§. 7.

Am Schlusse des Etatsjahres und zwar bis zum 30. April erhält die Reichs-Hauptkasse als Beilagen zur Jahresrechnung:

A. von der Ober-Postkasse die Nachweisung über die zurückgezahlten Vorschußbeträge nebst Belägen (§. 5);

B. von der Gerichtsschreiberei:

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste;
2. einen Auszug aus dem Solleinnahmebelag über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme, die zurückgezahlten Vorschußbeträge und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten für das abgelaufene Jahr, in folgender Form:

I. Die Solleinnahme aus dem Etatsjahre 18.. beträgt nach dem Solleinnahmebelage bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich Mark ....
Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18.. .... » ....

Hauptsumme der Solleinnahme .... Mark ....

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungsliste bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich .... » ....

Nach deren Abzug bleiben .... Mark ....

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit dem geführten Gegenbuche übereinstimmenden mit Nr. ... abschließenden Einnahmebuche .... Mark ....

IV. Davon sind zurückgezahlt nach der Nachweisung über zurückgezahlte Vorschußbeträge von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich .... » ......

Nach deren Abzug bleiben .... Mark ....

V. Am Schlusse des Jahres 18 .. bleiben Rest .... Mark ....

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, geprüft und mit dem Prüfungsvermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den .. ten .... 18...

(Unterschrift der mit der Führung des Solleinnahmebelags und mit der rechnerischen Prüfung beauftragten Beamten.)

§. 8.

Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrecht zugelassen sind, werden berechnet, festgesetzt und in den Solleinnahmebelag eingetragen; das Reichsgericht kann jedoch anordnen, daß die Eintragung unterbleibe. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung der nicht eingetragenen Kostenbeträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen sind in einem mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehenden Hefte zu sammeln. Die Gerichtsschreiberei hat am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß dieser Kosten dem Reichsgericht vorzulegen.

Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten, so sind alsdann die eingegangenen Beträge nachträglich in den Solleinnahmebelag einzutragen.

In Strafsachen ist in den Fällen des §. 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung stets bei den betreffenden Akten das Geeignete zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urtheils etwa zu berechnenden Kosten der Revisionsinstanz zu sichern (§. 96 des Gerichtskostengesetzes).

§. 9.

Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des §. 83 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist — §. 381 der Strafprozeßordnung — oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des §. 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landesgerichts eines Bundesstaats — §. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung — die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgericht, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Uebersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

Vorstehende Dienstweisung, welche der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Juni 1879 beschlossen hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Juli 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Friedberg.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1884. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Cammerer in Naumburg ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder und

der Landgerichtsrath Hanow in Halberstadt zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg

ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Conrad in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Versetzung des Amtsgerichtsraths Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Wetzlar ist zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Grünig in Oels und

der Amtsgerichtsrath Colin in Stargard i. P. als Landgerichtsrath an das Landgericht in Görlitz,

der Amtsgerichtsrath Richter in Halberstadt als Landgerichtsrath und

der Amtsrichter Dr. Metzel in Templin als Landrichter an das Landgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Dr. Rhenius in Neustadt-Magdeburg an das Amtsgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Gentz in Neisse als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter von Oertzen in Wongrowitz an das Amtsgericht in Neisse,

der Amtsrichter Steubing in Catzenelnbogen an das Amtsgericht in Wetzlar und

der Amtsrichter Mirtsch in Angerburg als Landrichter an das Landgericht in Lyck.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Bernstein bei dem Amtsgericht in Senftenberg,

der Gerichtsassessor Dreckschmidt bei dem Amtsgericht in Putzig und

der Gerichtsassessor Hellwig bei dem Amtsgericht in Zehdenick.

Der stellvertretende Handelsrichter Paul Riemann in Breslau ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Breslau ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Gruwe in Burgsteinfurt und
dem Landgerichtsrath Winterschladen in Trier
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Heßler in Halle a. S. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Rietzki ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Allenstein ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechsanwalt und Notar Braun in Fischhausen ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Michalowsky in Ruß ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß, ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Dr. Porsch bei dem Landgericht in Breslau und
der Rechtsanwalt Winkelmann bei der Kammer für Handelssachen in Bochum.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Winkelmann aus Bochum bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
der Gerichtsassessor Bamberger bei dem Amtsgericht in Aschersleben,
der Gerichtsassessor Dr. Eichbaum bei dem Amtsgericht in Schwetz,
der Gerichtsassessor Dr. Epstein bei dem Landgericht in Breslau,
der Gerichtsassessor Latte bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw,
der Gerichtsassessor Jautsch bei dem Amtsgericht in Witten und
der Gerichtsassessor Richter bei dem Amtsgericht in Sigmaringen und bei dem Landgericht daselbst.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilhelm Gustav Wolff in Berlin,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stettin in Cöslin und
der Notar Langen in Königswinter
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Hurwitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Beninde im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Conrad im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,
der Referendar Holtschke,
der Referendar Janensch,
der Referendar Rösler,
der Referendar Dr. Lichtenstein und
der Referendar Dr. Richard Wolff
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Wahlert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Druckfehlerberichtigung.

In Nummer 40 Seite 243 Zeile 4 von unten rechts ist »Landgerichtsrath« statt »Amtsgerichtsrath« zu lesen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 4. November 1884, — betreffend die Formulare zu amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Vom 1. April 1885 sind zu amtsrichterlichen Strafbefehlen Formulare nach den anliegenden Mustern zu benutzen.

Berlin, den 4. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3772. S. 32 Vol. 4.

Formular A.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, ...

....

....

....

— Uebertretung — Vergehen gegen §. ....

....

wofür als Beweismittel bezeichnet sind ....

....

....

eine d..

gebührende Geldstrafe von .... , und im Falle

dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine ....strafe

von ....

festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten mit ....
auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten sind an die hiesige Gerichtskasse ....straße Nr. .... binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

.... den ....ten .... 18 ......

Königliches Amtsgericht.

An

....

....

....

Kostenrechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl (§. 63 des Gerichtskostengesetzes) .... ℳ.
2. Schreibgebühr .... „

zusammen .... ℳ.

A. № ...... 18...

Auszug aus dem

des Forstreviers ....

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.		
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.

Strafbefehl

Kostenberechnung.

Gerichtsgebühr .... ℳ.
(§. 63 des Ger. Kostengesetzes und §. 2 Pr. Ausführungsgesetz vom 10. März 1879)
Schreibgebühr .... „
zusammen ... . ℳ.

Das Königliche Amtsgericht hierselbst hat wegen Beweismittel in Gemäßheit .... folgende gegen Sie festgesetzt, Ihre Verpflichtung zum Ersatze des ziehung ....

Dieser Strafbefehl wird gegen Sie vollstreckbar, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, in dessen anberaumten, zur Hauptverhandlung bestimmten Termine

Die Geldstrafe, der Werthersatz und die hierneben Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu be

..........................,

Formular B.

Forstdiebstahlsverzeichnisse.

für den Monat .... 18 .

I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. ℳ	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.					
		Strafgesetz.	Geldstrafe. ℳ	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. ℳ	Einzeichnung.
5.	6.	7.					
		a.	b.	c.	d.	e.	f.

zu № ....

der in Spalte 5 des obigen Auszuges enthaltenen Beschuldigung auf Grund der daselbst angeführten Strafe ....

Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen mit .... und die Ein-

.... ausgesprochen, Ihnen auch die Kosten des Verfahrens auferlegt.

wenn Sie nicht in dem auf den ......ten .... 18 .... mittags ...... Uhr

Geschäftshause ...., Zimmer № , parterre Treppe hoch,

erscheinen und Einspruch erheben.

berechneten Kosten sind an die hiesige Gerichtskasse .... straße № ...... binnen einer

der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe

zeichnen.

den ......ten .... 18 .

....

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Num. 86.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Gerdauen, Nordenburg, Allenburg und Tapiau ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 3. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3729. II. 19.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. November 1884. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Zaucke in Konitz ist durch rechtskräftiges Disziplinar-Erkenntniß aus dem Justizdienst entlassen.

Die Versetzung des Amtsrichters Gericke in Cölleda an das Amtsgericht in Neustadt-Magdeburg (S. 243) ist zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Greiß in Düsseldorf und

der Amtsrichter Heusgen in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht in Cöln,

der Amtsrichter Kobert in Dingelstedt an das Amtsgericht in Neustadt-Magdeburg und

der Amtsrichter Steffenhagen in Pr. Eylau an das Amtsgericht in Burg (Reg.-Bez. Magdeburg).

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Koblitz bei dem Amtsgericht in Cosel und

der Gerichtsassessor Gerischer bei dem Amtsgericht in Schmiedeberg (Pr. Sachsen).

Der Amtsrichter Binkowski in Bromberg ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst geschieden.

Der Amtsgerichtsrath Freiherr von Strachwitz in Neisse ist durch rechtskräftiges Disziplinar-Erkenntniß aus dem Justizdienst entlassen.

Dem Amtsgerichtsrath Burchardi in Memel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Fleischhack in Erfurt,

dem Staatsanwalt König in Halle a. S.,

dem Staatsanwalt Müller in Wiesbaden,

den Staatsanwälten Weichert, Labemann und Lippert in Berlin

ist der Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Kirschner in Brandenburg a. H. im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg a. H.,

die Rechtsanwälte Tomuschat und Czygan in Marggrabowa im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Marggrabowa, und

der Rechtsanwalt Tornow in Kulmsee im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kulmsee.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Mankiewicz in Birnbaum ist die weitere Ausübung des Notariats unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Deutsch-Crone gestattet.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Litthauer aus Schrimm bei dem Oberlandesgericht in Posen,

der Stadtgerichtsrath a. D. Westphal bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Dr. Porsch bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Freſſel bei dem Landgericht in Lüneburg,

der Gerichtsassessor Lemberg bei dem Landgericht in Oppeln und

der Gerichtsassessor Laské bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultz in Flensburg ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schiemang im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Strob im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Gädcke und

der Referendar Kähler

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Mittenzwey und

der Referendar Dr. Pfau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Dr. Habicht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Robert Cohn und

der Referendar Gebhardt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Schwarz,

der Referendar Schirmacher und

der Referendar Starck

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Dr. Maurach ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1884, — betreffend die Aufhebung der kollegialischen Schöffengerichte zu Bieber und Altwied.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 378).

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml. S. 230) werden die kollegialischen Schöffengerichte zu Bieber und Altwied, da das Fortschreiten der Grundbuchregulirung deren Aufhebung zulässig erscheinen läßt, vom 1. Dezember d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 3878. Coblenz 7 Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1884. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Weyers in Cöln ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Helf in Konitz an das Landgericht in Bromberg,

der Amtsrichter Steinmann in Schrimm an das Amtsgericht in Krotoschin,

der Landrichter Specht in Ostrowo an das Landgericht in Posen,

der Amtsrichter Ueberall in Bauerwitz als Landrichter an das Landgericht in Oppeln,

der Amtsrichter Jopke in Königshütte an das Amtsgericht in Nieder-Wüstegiersdorf,

der Landrichter von Dechend in Düsseldorf an das Landgericht in Neuwied,

der Amtsrichter Schwarzkopf in Bockenheim als Landrichter an das Landgericht in Cassel und

der Landrichter Leonhardt in Oels an das Landgericht in Guben.

Der Stadtrath Ferdinand Schmidt und der Kaufmann Albrecht Guttmann in Posen sind zu Handelsrichtern,

der Kaufmann Ernst Rehfeld und der Kaufmann Moritz Milch in Posen zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei der Kammer für Handelssachen in Posen ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Freiherr von der Horst in Minden ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Kühn in Brieg ist gestorben.

Die bei dem Amtsgericht in Schrimm erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Schulze-Vellinghausen in Bromberg ist an das Landgericht in Essen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum, versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Matzerath in Burtscheid, im Amtsgerichtsbezirk Aachen, ist vom 1. Januar 1885 ab der Wohnsitz in Aachen angewiesen.

Dem Notar Cornely in Aachen ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 31. Dezember d. J. ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Amtsrichter Voß in Birnbaum unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht daselbst, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Birnbaum,

der Rechtsanwalt Capellmann in Cöln für den Amtsgerichtsbezirk Aachen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen,

der Rechtsanwalt Rasquin in Mülheim a. Rh. für den Amtsgerichtsbezirk Aachen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burtscheid,

der Rechtsanwalt Albrecht in Ueckermünde, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde und

der bei dem Amtsgericht in Wernigerode zugelassene Rechtsanwalt Dahlmann in Hasserode, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hasserode.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hohnhorst in Oppeln ist die weitere Ausübung des Notariats unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Stern bei dem Landgericht in Breslau und

der Rechtsanwalt Dr. Mankiewicz bei dem Amtsgericht in Birnbaum.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Lindenberg bei dem Amtsgericht in Einbeck,

der Gerichtsassessor Galleiske bei dem Amtsgericht in Marklissa und

der Gerichtsassessor Georg Citron bei dem Landgericht in Danzig.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Luckhardt in Ziegenhain,

der Rechtsanwalt und Notar Prime in Schroda,

der Rechtsanwalt Brefeld in Trier und

der Rechtsanwalt Schouppe daselbst

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Witting im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Siegfried Katz und
der Referendar Lewin
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Mohr,
der Referendar Kuhn,
der Referendar Peipers,
der Referendar Orbach und
der Referendar Freiherr von Eynatten
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Weiß und
der Referendar Keyl
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Deegen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Heeren und
der Referendar Pulst
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Heilermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und
der Referendar Reincke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Carlson behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,
dem Gerichtsassessor Dr. von Podewils behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichtsassessor Wulff.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 24. November 1884, — die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend.

Allgemeine Verfügungen vom 11. Januar und 7. April 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 15 und 78).

Durch §. 106 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) ist die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege die von Privatpersonen verwirkten Stempelstrafen festzusetzen, aufgehoben, zugleich aber bestimmt, daß die Gerichte verpflichtet sind, die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen. Mit dieser Maßgabe haben die behufs Sicherung einer Kontrole der Stempelverwendung ergangenen allgemeinen Verfügungen über die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden vom 11. Januar und 7. April 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 15 und 78) ihre volle Geltung behalten. Da sich jedoch herausgestellt hat, daß diese Verfügungen

von den Gerichten nicht überall gleichmäßig befolgt werden, so werden die Gerichte hierdurch auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Wenn den Gerichten in den Terminen bezüglich der vorgelegten und sofort zurückzugebenden Urkunden die zur Prüfung der Stempelpflichtigkeit erforderliche Zeit fehlt, so kann die Prüfung den Gerichtsschreibern überlassen werden. Die Gerichtsschreiber haben auch die sonst zu den Akten gelangten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden bei Aufstellung der Kostenrechnungen oder, wenn die Rückgabe der Urkunden früher erfolgt, vor deren Aushändigung in Bezug auf die Stempelverwendung zu prüfen.

Ueber die Bemerkungen, zu welchen die Prüfung bei nicht gerichtlich aufgenommenen oder der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden Anlaß giebt, haben die Gerichtsschreiber eine kurze Registratur aufzunehmen, welche bei den Amtsgerichten dem aufsichtführenden Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten dem Präsidenten zur Kenntnißnahme und Zustellung an die zuständige Steuerbehörde vorzulegen ist.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4044. — 84. Steuers. 23. Vol. 11.

Num. 89.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Finsterwalde, Kirchhain und Dobrilugk ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 26. November 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4019. H. 19.

Num. 90.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. September 1884.

Die Verpflichtung des Unternehmers, zu dessen Gunsten eine Enteignung stattfindet, zur Einrichtung der für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Anlagen an Wegen 2c. kann nicht im Rechtswege verfolgt werden.

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) §. 14.

In Sachen der Gemeinde B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten früher durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu S., jetzt durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu C. in der Person ihres Vorsitzenden, Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1884 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Vierten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu C. vom 7. Dezember 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, und hat die Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen.

. . . . . .

Der §. 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, welcher den Unternehmer zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten u. s. w. verpflichtet erklärt, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden, hat nicht, wenn derselbe sich gleich unter Titel II des Gesetzes von der Entschädigung findet, eine Entschädigung im privatrechtlichen Sinne zum Gegenstande, spricht vielmehr eine auf Grundsätzen des öffentlichen Rechts beruhende Verpflichtung des Unternehmers aus.

Diese Verpflichtung kann aber nach Absatz 2 des §. 14 cit. nicht im Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden, vielmehr entscheidet über die aus der bezogenen Gesetzesvorschrift sich ergebenden Obliegenheiten des Unternehmers die Bezirksregierung, welche dabei die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen zu berücksichtigen hat, und auch ohne Anrufen der Betheiligten die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Die erhobene Klage bezeichnet sich nun zwar als Entschädigungsklage; sie fordert indeß nicht Ersatz für die Nachtheile, welche der Klägerin durch die nach ihrer Behauptung mangelhaften und unzureichenden Wegeanlagen entstanden sind und ferner entstehen möchten, verlangt vielmehr bestimmte Summen als die Kosten der Herstellung der näher bezeichneten, von ihr als nothwendig geltend gemachten Aenderungen jener Anlagen. Dieses Petitum könnte aber nur dann zugesprochen werden, wenn die Verpflichtung des Beklagten zur Herstellung der letzteren feststände, und um zu dieser Annahme zu gelangen, würde zuvörderst zu prüfen sein, ob der gegenwärtige mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestehende Zustand der fraglichen Wege im Interesse der Klägerin einer Aenderung bedürfe, und sodann, ob die von der letzteren geforderten Anlagen als nothwendig und zweckentsprechend zu erachten seien. Fragen dieser Art aber, welche wesentlich dem administrativen Gebiete angehören, sind nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes der gerichtlichen Kognition entzogen.

Vergleiche Seydel, Enteignungsgesetz S. 46.

Zutreffend hat auch schon das Oberlandesgericht ausgeführt, daß es rechtlich keinen Unterschied machen kann, ob die Klage direkt die Herstellung bestimmter Anlagen fordert, oder ob sie die Mittel zu dieser Herstellung beansprucht, da in dem einen und anderen Falle der Zweck der Klage der nämliche ist, und wenn man dieselbe zulassen wollte, das Gesetz ohne Weiteres zu umgehen wäre.

In gleichem Sinne ist auch bereits unter Herrschaft des wesentlich gleichlautenden §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 von dem Gerichtshofe für Entscheidung der Kompetenzkonflikte erkannt.

Vergleiche Justiz-Ministerial-Blatt 1853 S. 335; 1855 S. 330.

Justiz-Minist. I. 3704. 84. P. 52. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Dezember 1884. **№ 45.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Präsident des Kammergerichts, Wirklicher Geheimer Rath Meyer ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Nolte in Osnabrück ist zum Präsidenten des Landgerichts in Konitz ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schmidt in Lüchow an das Amtsgericht in Hannover,

der Amtsrichter Schilling in Jacobshagen an das Amtsgericht in Neßla und

der Amtsrichter Schulzenstein in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Steinbicker bei dem Amtsgericht in Olpe,

der Gerichtsassessor König bei dem Amtsgericht in Dinslaken,

der Gerichtsassessor Stelzer bei dem Amtsgericht in Trittau,

der Gerichtsassessor Hertwig bei dem Amtsgericht in Wannfried,

der Gerichtsassessor Fiebler bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichtsassessor Friedrich Müller bei dem Amtsgericht in Friedland i. Schl.,

der Gerichtsassessor von Potrykowski bei dem Amtsgericht in Katscher und

der Gerichtsassessor Schwarz bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Dem Landgerichtsrath Winterschladen in Trier ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kaehrn in Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt Ebel in Goldap ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldap, ernannt.

Der Rechtsanwalt Brefeld in Trier ist in Folge Verlegung seines Wohnsitzes in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Trier gelöscht. (Die auf S. 268 befindliche Anzeige ist unrichtig.)

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Dr. Stern aus Breslau und
der Gerichtsassessor Dr. Remling
bei dem Landgericht I. in Berlin und
der Gerichtsassessor Varenkamp bei dem Landgericht in Düsseldorf.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Dr. Buchholtz und
der Referendar Graf
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Gleser und
der Referendar Föhring
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Ulert im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Moczyński,
der Referendar Rejewski,
der Referendar Morkowski und
der Referendar Kant
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,
der Referendar Fromm im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar Adler,
der Referendar Nicklasch und
der Referendar Faltin
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Der Gerichtsassessor von Werder ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

E. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kanzlei-Inspektor im Justizministerium Domnick ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schulze in Triebel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1884, — betreffend den Erlaß der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden.

Die von dem Justizminister erlassene, in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4055. Justizſ. 99.

Num. 92.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Pasewalk und Neuwarp ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 1. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4128. H. 19.

men Verfügun;

Num. 93.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Juni 1884.

Das Anerkenntniß unwirksamer Geschäfte Minderjähriger nach erlangter Selbständigkeit ist, um wirksam zu sein, an keine Form gebunden.

Gesetz vom 12. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 518) §. 3.

In Sachen der verwittweten Steueraufseher K. M., geb. B. zu Z., Klägerin und Revisionsklägerin,
wider
den Kaufmann Theodor B. zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1884 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 22. Dezember 1883 wird aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen, und die Bestimmung über die Revisionskosten dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen das den Sachverhalt ergebende Berufungsurtheil die Revision eingelegt, und beantragt:

dasselbe aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen.

Der Beklagte verlangt Zurückweisung der Revision.

Gründe.

Der Beklagte hat mittelst notariellen Vertrages vom 17. Mai 1862 von seiner Großmutter, der Mutter der Klägerin, ein Grundstück gekauft und im nächsten Jahre mit Vortheil weiter verkauft. Nach dem Vertrage sollte das Kaufgeld von 1 000 Thalern nach dem Tode der Verkäuferin an die Klägerin als ein Muttererbe gezahlt werden. Die Verkäuferin ist Anfang April 1882 gestorben, und die Klägerin beansprucht deshalb vom Beklagten 3 000 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15. April 1882 nach Abzug von nach der Klageanstellung gezahlter 225 Mark.

Der Beklagte hat unter ausdrücklicher Anerkennung der von der Klägerin vorgetragenen Thatsachen eingewendet, daß er außer den 225 Mark noch 75 Mark gezahlt und Klägerin den Kaufgelderrest von 2 700 Mark nicht mehr zu fordern habe, nachdem sie auf seine Kosten von der ihr als Erbin der Verkäuferin obliegenden Verpflichtung, nach deren Tode die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken von dem gleichen Betrage zur Löschung zu bringen, befreit worden sei.

Die Klägerin hat den bestrittenen Empfang der 75 Mark eidlich abgelehnt, und geltend gemacht, daß der Kaufpreis zur Ersparung von Stempelkosten von den Kontrahenten mündlich auf 2 700 Mark höher, als niedergeschrieben, verabredet gewesen sei, und daß nach Abzug der auf die Löschung der Hypotheken zu verwendenden 2 700 Mark immer noch ein Kaufgelderrest von 3 000 Mark für sie übrig bleibe.

Im Lauf des Beweisverfahrens ist sodann der Beklagte mit dem thatsächlich richtigen Einwande hervorgetreten, daß er bei Abschluß des Vertrages vom 17. Mai 1862 noch minderjährig gewesen und eine Genehmigung des Vertrages seitens der Vormundschaftsbehörde nicht erfolgt sei. Auf Grund dieses Einwandes ist wegen Mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des unverbindlichen Vertrages seitens des Vormundes von und beziehungsweise des Beklagten nach erreichter Selbständigkeit des letzteren die Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden.

Die deshalb von der Klägerin eingelegte Revision erscheint begründet.

Richtig ist, daß Klägerin ihren Anspruch lediglich aus dem Vertrage vom 17. Mai 1862 herleitet, welchen der Beklagte während der Minderjährigkeit ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossen hat, und die Entscheidung daher allein von Beantwortung der Frage abhängt, ob Beklagter nach erreichter Selbständigkeit diesen Vertrag auf rechtsverbindliche Weise genehmigt hat. Dafür ist aber nicht der vom zweiten Richter angewendete §. 37 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts, sondern das deshalb von ihm durch Nichtanwendung verletzte Gesetz für ganz Preußen vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in allen Rechtsgebieten, übereinstimmend maßgebend, nach dessen §. 3 die wegen fehlender Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers unwirksamen Geschäfte Minderjähriger wirksam werden, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbständigkeit sie anerkennt. Hierin ist nicht wie in dem allgemeinen landrechtlichen §. 37 ein die Elemente eines neuen Vertrages enthaltendes qualifizirtes Anerkenntniß des wegen Minderjährigkeit des einen Kontrahenten unwirksamen Vertrages erfordert, sondern zur Behebung dieses Mangels ein an keine Form gebundenes Anerkenntniß jenes Kontrahenten nach erlangter Großjährigkeit, woraus seine Kenntniß vom Inhalt desselben und seine Absicht und sein Wille, im eigenen Interesse dabei stehen zu bleiben, zweifellos erhellt, für genügend erklärt, wodurch dann der Einwand des Abschlusses des Geschäfts während der Minderjährigkeit beseitigt und dasselbe vom Abschluß an rechtsverbindlich wird.

Vergl. Dernburg, Vormundschaftsrecht S. 111, 112.

Ein solches Anerkenntniß des Beklagten liegt aber nach dem vom zweiten Richter in Bezug genommenen Thatbestande des ersten in Ansehung des streitigen Vertrages vor. Denn der Beklagte hat, und zwar nach erreichter Selbständigkeit, nicht blos vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 1875 mit dem 1. Januar 1876 das von seiner Großmutter gekaufte Grundstück weiter veräußert, und auf die Klage der Verkäuferin im Vorprozeß auf Grund des Kaufvertrages wegen rückständiger Zahlungen nur eingewendet, daß er bereits mehr, als er schuldig sei, gezahlt habe, sondern auch nach dem 1. Januar 1876 noch im vorliegenden Prozesse den wesentlichen Inhalt des Vertrages anerkannt und den daraus erhobenen Anspruch der Klägerin nur zunächst mit den Behauptungen bestritten, daß er ihr außer 225 Mark noch 75 Mark auf das Kaufgeld der 3 000 Mark gezahlt und sie ihm, als Erbin der Verkäuferin, in Höhe des Ueberrestes wegen Nichtlöschung der von ihm beim Kaufe nicht übernommenen Hypotheken Gewähr zu leisten habe. Mit Rücksicht hierauf und auf das Gesetz vom 12. Juli 1875 war er daher im Laufe des Verfahrens in erster Instanz zur Bekämpfung der Klage mit dem Einwande der Ungiltigkeit des ihr zu Grunde liegenden Kaufvertrages wegen seiner Unfähigkeit zu dessen Abschluß nicht mehr berechtigt.

Hieraus folgt die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zur weiteren Verhandlung über die streitige Gewährleistung und anderweiten Entscheidung, indem die Bestimmung wegen der Revisionskosten dem Endurtheil vorbehalten bleibt. §§. 511, 512, 528 Absatz 1 der Civilprozeßordnung.

Justiz-Minist. I. 2731. — V. 30. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Beilage
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 45, von 1884.

Instruktion

für die

Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden.

Inhalt.

Seite

Sechster Abschnitt.

Ausgaben der Gerichtskasse.

Siebenter Abschnitt.

Monatsabschluß.

I. Abschluß der Bücher.

II. Ueberweisungsauszug.

III. Monatliche Revision.

Achter Abschnitt.

Jahresabschluß.

Seite

Neunter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Dritter Theil.

Geschäftsverwaltung der Justizhauptkassen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Errichtung der Kassen.

1. Bei jedem Oberlandesgericht wird für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse errichtet.

2. Bei jedem Amtsgericht wird eine Gerichtskasse errichtet. Die Kasse des Amtsgerichts versieht zugleich die Kassengeschäfte bei dem zugehörigen und an demselben Orte befindlichen Landgericht.

3. Durch die Justizhauptkassen und die Gerichtskassen werden auch die Kassengeschäfte der Staatsanwaltschaften wahrgenommen.

4. Für diejenigen Gefängnisse, für welche Ausgaben auf Grund des Kapitel 75 des Etats zu leisten sind, werden besondere Kassen (Gefängnißkassen) errichtet.

5. Die Kassen sind als Königliche Justizhauptkasse — Gerichtskasse — Gefängnißkasse — zu bezeichnen. Die Kassen bei dem Amtsgericht I und II zu Berlin führen die Bezeichnung Königliche Gerichtskasse I und II. Alle Schriftstücke in Kassensachen ergehen unter der der vorstehenden Bezeichnung entsprechenden Firma.

§. 2.

Geschäfte der Justizhauptkasse.

Die Justizhauptkasse führt den Etat der Justizverwaltung im Bezirk des Oberlandesgerichts aus und legt die Rechnung.

§. 3.

Abrechnung mit der Regierungshauptkasse.

Die Justizhauptkasse steht mit einer bestimmten Regierungshauptkasse (Provinzialhauptkasse) im Abrechnungsverkehr und empfängt von derselben die erforderlichen Zuschüsse.

§. 4.

Beamte der Justizhauptkasse.

1. Die Geschäfte der Justizhauptkasse werden von dem Rendanten, dem Kassirer und der erforderlichen Zahl von Buchhaltern wahrgenommen.

2. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts wird von dem Präsidenten zum Kassenkurator bestellt. Der Kurator hat die Kassenverwaltung zu beaufsichtigen und die Kassenrevisionen vorzunehmen. Bei den Kassenrevisionen ist der Rechnungsrevisor zuzuziehen.

§. 5.

Geschäfte der Gerichtskassen und der Gefängnißkassen.

1. Die Gerichtskassen erheben die Gerichtskosten und die Geldstrafen. Die Gerichtskassen und die Gefängnißkassen sind Spezialkassen der Justizhauptkasse und dienen als Organe derselben für die Erhebung und beziehungsweise Zahlung der Einnahmen und Ausgaben.

2. Den Ersuchen der Justizhauptkasse um Erhebung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben haben die Spezialkassen Folge zu leisten.

§. 6.

Beamte der Gerichtskassen und der Gefängnißkassen.

1. Die Geschäfte der Gerichtskassen und der Gefängnißkassen werden in der Regel von zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontroleur wahrgenommen. Bei den Kassen derjenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Gerichtsschreiber besetzt sind, hat dieser allein die Kassengeschäfte wahrzunehmen.

2. Bei den Gerichtskassen fungirt der aufsichtsführende Amtsrichter als Kurator; bei größeren Kassen kann vom Landgerichtspräsidenten ein anderer Amtsrichter zum Kurator bestellt werden. Für Behinderungsfälle hat der Landgerichtspräsident ein für alle Mal Stellvertreter zu bestimmen. Bei den Gefängnißkassen fungirt der Gefängnißvorsteher als Kurator, sein Vertreter als Stellvertreter des Kurators

3. Der Kurator der Gerichtskasse hat darauf zu sehen, daß die Gerichtskasse die in Bezug auf die Erhebung, Einziehung und Verwendung der Gelder ergangenen Vorschriften befolgt, und daß die Register und Bücher gehörig geführt werden. Er hat die monatlichen Kassenrevisionen vorzunehmen und darauf zu halten, daß die Geldbestände, soweit sie die Kaution des Rendanten übersteigen, an die Justizhauptkasse abgeführt werden. Unterbleibt dies wegen nahe bevorstehender Zahlungen, so sind solche Gelder von dem Rendanten und dem Kontroleur gemeinschaftlich unter besonderen Verschluß zu nehmen. Der Kurator hat darauf zu halten, daß die Bestände des Rendanten vorschriftsmäßig unter Verschluß gehalten und mit Privatgeldern nicht vermischt werden. Ihm liegt ob, die wegen Sicherung der Kasse gegen Diebes- und Feuersgefahr erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Geschäfte müssen von dem Kassenkurator täglich im Kassenlokale abgemacht werden.

4. Den Weisungen des Kurators haben die Kassen- und Büreaubeamten in allen das Kassenwesen betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

5. Auf Beschwerden über den Kurator entscheidet der Landgerichtspräsident.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (Nr. 3 bis 5) finden auf den Kurator der Gefängnißkassen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß auf Beschwerden über den Kurator der Oberstaatsanwalt entscheidet.

Zweiter Theil.

Geschäftsverwaltung der Gerichtskassen und Gefängnißkassen.

Erster Abschnitt.

Bildung der Solleinnahme.

§. 7.

Soll-einnahme

Formular A.

Formular B.

Die Solleinnahme an Kosten und Geldstrafen wird in das Kostenregister (Formular A) eingestellt. Die Hebung der übrigen Einnahmen erfolgt auf Ersuchen der Justizhauptkasse oder auf Grund einer im Wege der Justizverwaltung erlassenen Anordnung. Die hiernach zu erhebenden Beträge werden in die Kontrole der Nebeneinnahmen (Formular B) eingestellt. Die Führung beider Register liegt dem Kontroleur ob.

§. 8.

Kostenregister.

In das Kostenregister sind Kosten (Gerichtsgebühren, baare Auslagen, durchlaufende Gelder, ohne Materialverbrauch zu erhebende Stempelabgaben), Vermögensstrafen und die für das Beitreibungsverfahren in Ansatz kommenden Gebühren und Auslagen aufzunehmen. Zu den Vermögensstrafen gehören Geldstrafen, Wertherſatzgelder in Forstdiebstahlssachen und der Erlös aus dem Verkaufe der der Einziehung unterliegenden Gegenstände. Das Kostenregister wird in Monatsheften geführt. Das erste Monatsheft wird für die Zeit vom 1. bis 25. April, das letzte Monatsheft für die Zeit vom 25. bis 31. März geführt.

§. 9.

Kontrole der Neben-einnahmen.

1. Die Kontrole der Nebeneinnahmen wird für das Etatsjahr geführt und zerfällt in 6 Abtheilungen:

a) Kostendefekte, d. h. der Kasse entzogene Einnahmen an Kosten und Strafen (§. 8);
b) Jurisdiktionsbeiträge;
c) Arbeitsverdienst der Gefangenen;
d) gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge;

e) sonstige Einnahmen:
I. im Etat bestimmte Einnahmen,
II. unbestimmte Einnahmen,
III. Kassen- und Rechnungsdefekte;
f) Einnahmen für die Justiz-Offiziauten-Wittwenkasse.

2. Die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in der Regel erst nach dem Eingange und nur in den festgestellten Gesammtbeträgen in die Kontrole eingestellt.

3. Wenn Geldbeträge an die Gefangen-Arbeitsverdienstkasse zurückgezahlt werden, so ist in der Kontrole der Nebeneinnahmen Abtheilung c die Zurückzahlung mit Hinweis auf die Nummer des Ausgabejournals in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Am Jahresschluß wird die Summe der Rückzahlungen von der Summe der Soll- und Isteinnahme (Spalte 4 und 5b) abgesetzt.

4. Beim Jahresabschlusse werden die Geldspalten der Kontrole aufgerechnet und etwa sich ergebende Einnahmereste neben den für jede Abtheilung ermittelten Summen in Spalte 7 angegeben.

5. In die neu anzulegende Kontrole werden die der Gerichtskasse zur fortlaufenden Hebung überwiesenen Beträge an sonstigen im Etat bestimmten Einnahmen (Nr. 1 lit. e Nr. I) beim Beginne des Etatsjahres und die Einnahmereste des Vorjahres bei deren Feststellung (Nr. 4) übertragen.

§. 10.

Ergänzungsliste. Formular C.

1. Ueber die zur Zeit unbeibringlichen Kostenforderungen wird vom Kontroleur eine Liste (Ergänzungsliste) nach Formular C geführt. Die Liste zerfällt in zwei Abtheilungen. Die Abtheilung A dient zum Nachweise der sichergestellten Kosten, die Abtheilung B zum Nachweise der nicht sichergestellten Kosten.

2. Die Löschung einer Post bedarf der Genehmigung des Kurators. Die Eintragung der Löschung erfolgt durch den Rendanten, die Eintragung der Genehmigung durch den Kurator.

Der Rendant hat im Monat Oktober jeden Jahres die Löschung der uneinziehbaren Posten zu beantragen, diejenigen Posten, bei welchen noch Aussicht auf Einziehung vorhanden ist, vor Ablauf der Verjährungsfrist einzufordern und, wenn Zahlung nicht erfolgt, in die Beitreibungsliste aufzunehmen. Die Eintragung in das Kostenregister erfolgt erst nach dem Eingange.

3. Am Schlusse des Etatsjahres werden die im Laufe desselben in Spalte 6 einer jeden Abtheilung eingetragenen Posten summirt. Für jede Abtheilung ist eine Nebenliste über die im Etatsjahre eingegangenen und gelöschten Kosten zu führen, in welcher dieselben nach Nummern und Beträgen sofort nach ihrem Eingange, beziehungsweise nach ihrer Löschung in der Liste verzeichnet werden. Die nach der Ergänzungsliste verbliebenen Reste sind beim Jahresabschlusse festzustellen.

§. 11.

Berechnung der Kosten.

1. Die Kosten in den Strafsachen, in welchen die Anlegung und Aufbewahrung der Akten dem Sekretär der Staatsanwaltschaft zusteht (§. 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft), und die Kosten der Strafvollstreckung, soweit letztere der Staatsanwaltschaft obliegt, werden von dem Sekretär, die Kosten in allen übrigen Sachen von dem Gerichtsschreiber des im §. 28 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze bestimmten Gerichts berechnet und festgestellt. Die in dieser Instruktion für den Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften finden auch auf den Sekretär der Staatsanwaltschaft Anwendung (siehe auch §. 42).

2. Auf der Anzeige über die Entlassung eines Untersuchungs- oder Civilgefangenen ist die Zahl der Hafttage zu bemerken, an welchen der Gefangene sich selbst beköstigt hat.

Bei der Anordnung der Vollziehung einer Freiheitsstrafe ist anzugeben, ob der Verurtheilte zahlungsfähig ist. Für jeden Strafgefangenen, der nicht als zahlungsunfähig bezeichnet ist, hat der Gefängnißinspektor die bei der Gefängnißverwaltung entstandenen Kosten zu berechnen (§. 12 Nr. 4). Diese Berechnung ist der Behörde mitzutheilen, bei welcher die Strafvollstreckungskosten in Ansatz zu bringen sind (Nr. 1).

3. Die Konzepte der Kostenrechnungen gelangen mit einem die Geschäftsnummern enthaltenden Notizbogen an den Kontroleur und von diesem, mit der Nummer des Kostenregisters versehen, an die Gerichtsschreiberei zurück.

4. Die Eintragung der Kosten in das Kostenregister (die Registrirung) veranlaßt auch für die Kosten der höheren Instanz der Gerichtsschreiber (§. 11 Nr. 1) des Gerichts der ersten Instanz.

5. Wenn in einer Kostenrechnung durchlaufende Gelder in Ansatz gebracht werden, so hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob der Empfangsberechtigte die portofreie Zusendung des ihm gebührenden Geldbetrags verlangen kann. Ist dies der Fall, so muß in die Kostenrechnung auch das Porto für die Geldsendung und für die dem Empfangsberechtigten zu ertheilende Benachrichtigung (Nr. 4 des Staatsministerialbeschlusses vom 8. Januar 1869, Just.-Minist.-Bl. S. 20) aufgenommen werden; bei der Berechnung des Portos ist davon auszugehen, daß die Zusendung des Geldbetrags durch Postanweisung erfolgen wird. Der zur Deckung des Portos bestimmte Betrag ist in die Spalten 5a und 6 der Kostenrechnung einzustellen. Gleichzeitig ist in der Spalte 8 des Konzepts der Kostenrechnung dem Namen des Empfangsberechtigten der Vermerk »portofrei« beizufügen.

6. Wird in einer Zahlungsanweisung die portofreie Uebersendung des angewiesenen Betrages bestimmt, so wird das Porto, falls ein Kostenschuldner vorhanden und zur Tragung des Portos verpflichtet ist, in der vorstehenden Weise berechnet (Nr. 5) und in die Spalten 5a und 6 der Kostenrechnung eingestellt.

7. Die Kosten eines von der Kasse angeordneten Beitreibungsverfahrens werden, soweit sie für Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers in Ansatz kommen, von diesem, im Uebrigen von dem Rendanten berechnet. Ihre Feststellung liegt in allen Fällen dem Rendanten ob. Sollen Beitreibungskosten vor ihrem Eingange in Soll gestellt werden, so hat dies der Rendant zu veranlassen.

§. 12.

Zeit des Kostenansatzes

1. Die Berechnung der Kosten findet unmittelbar nach der Vollziehung einer Handlung oder nach dem Erlaß einer Entscheidung statt, wenn die Thätigkeit des Gerichts damit überhaupt oder vorläufig beendet ist.

2. Im Laufe des Verfahrens findet eine Berechnung der Kosten statt:
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Jahr zu Jahr nach §. 94 Nr. 1 D. G. K. G.,
in Konkurssachen nach Maßgabe des §. 95 D. G. K. G.

3. Die Kosten für ein zusammenhängendes Verfahren,
soweit sie nicht unter die Vorschrift der Nr. 2 fallen, werden erst nach der Beendigung desselben berechnet.

Im Sinne dieser Anordnung gilt das Verfahren als beendigt
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem Erlaß einer unbedingten Entscheidung über die Kosten, bei der Aufnahme eines Vergleichs und bei der Zurücknahme der Klage;
in allen Strafsachen bei der rechtskräftigen Entscheidung;
in Konkurssachen bei der Schlußvertheilung.

4. Die Kosten der Strafhaft sind am Schlusse des Etatsjahres und bei dem Tode oder der Entlassung eines Gefangenen zu berechnen.

5. Für die Rechtsangelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, finden die bisherigen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Kostenberechnung auch ferner Anwendung.

6. Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen ertheilt werden, sind zwar für Rechnung des Antragstellers in Ansatz zu bringen. Ihre Registrirung oder vorschußweise Einforderung soll jedoch, sofern eine bei der Sache betheiligte Person Schuldner ist, und nicht einer der in §. 14 Nr. 3 bezeichneten Fälle vorliegt, regelmäßig bis zur Aufstellung der allgemeinen Kostenrechnung ausgesetzt werden.

7. Der Gerichtsschreiber ist dafür verantwortlich, daß die Gerichtskosten rechtzeitig zum Ansatz kommen und daß, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die Zahlungspflicht geändert worden ist, eine berichtigte Kostenrechnung angefertigt wird.

§. 13.

Weglegung der Akten.

Bei der Weglegung (Reposition) der Akten hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob alle Kosten in Ansatz gekommen sind. Daß diese Prüfung erfolgt ist, hat der Gerichtsschreiber auf dem Aktendeckel zu bemerken.

§. 14.

Kostenvorschüsse.

1. Die Bestimmungen über die Kosten finden, insoweit nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, auch auf Kostenvorschüsse Anwendung.

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der nach §. 81 D. G. K. G. zu erhebende Vorschuß, wenn nicht etwa die Besorgniß des Verlustes vorliegt, erst nach dem Ablaufe des Tages zu registriren, auf welchen der erste Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

3. Zur Deckung der baaren Auslagen ist ein Vorschuß nur zu erheben:

a) wenn die Erhebung richterlich angeordnet ist (s. Nr. 7),

b) wenn die Auslagen voraussichtlich den Betrag von 30 Mark übersteigen werden,

c) wenn die Auslagen bei einer Deutschen Gesandtschaft, einem Deutschen Konsulate oder einer nichtdeutschen Behörde entstehen,

d) wenn die Besorgniß eines Verlustes vorliegt.

4. Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge wird durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

5. Die Höhe der Vorschüsse wird, wenn sie weder durch das Gesetz, noch durch den Richter bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber festgesetzt.

6. Um die Kostenvorschüsse als solche erkennbar zu machen, ist in der Spalte »Bemerkungen« des Kostenregisters das Wort »Vorschuß« einzustellen.

7. Ist die Vornahme einer Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht (§. 344 C. P. O., §. 84 Abs. 3, §. 85 Abs. 5, §. 97 Abs. 2 D. G. K. G.), so wird der Vorschuß erst nach dem Eingange registrirt. Der der Kasse angebotene Betrag ist, falls die Registrirung nicht sofort erfolgen kann, zunächst in Asservation zu nehmen.

§. 15.

Form und Inhalt der Kostenrechnung.

Formular D.

1. Die Kostenrechnung wird nach Formular D aufgestellt. Dieselbe wird im Konzept vom Gerichtsschreiber unterschrieben und enthält:

a) den Namen des Zahlungspflichtigen,

b) die Geschäftsnummer und die Bezeichnung der Sache,

c) die einzelnen Ansätze an Gebühren, Auslagen und Stempeln mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Gesetzes und

d) die Gesammtsumme der Kosten.

Richtet sich der Ansatz der Gebühren oder Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes, so ist der Werthbetrag anzugeben, nach welchem die Berechnung erfolgt ist.

2. Die Einzelbeträge werden in Spalte 5a zur Ermittelung der Gesammtkosten und in die Spalten 5b, 6 und 7 zum Nachweise der darunter befindlichen Gattungen der Solleinnahme eingestellt. Die Spalte 8 dient zur Aufnahme der für die Kasse bestimmten Mittheilungen und ist in der Regel in die Spalte Bemerkungen des Kostenregisters aufzunehmen. Die zum Bezug der durchlaufenden Gelder Berechtigten müssen in der Spalte 8 der Kostenrechnung so genau bezeichnet werden, daß die Auszahlung von der Kasse ohne Rückfrage veranlaßt werden kann.

3. Am Schlusse der Kostenrechnung sind unter Hinweis auf die Registernummern die bereits registrirten Vorschüsse anzugeben und von der Kostensumme abzurechnen. Nur der Restbetrag wird in das Kostenregister eingestellt.

4. Wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten durch eine gerichtliche Entscheidung begründet, so werden die Kosten nach den Bestimmungen dieser Entscheidung auf die Parteien vertheilt. Ist jedoch eine der Parteien vorschußpflichtig, so wird, wenn die Zahlungsfähigkeit der anderen Partei zweifelhaft ist, der Vorschußbetrag auf den Namen der ersteren registrirt (§. 90 D. G. K. G.) und ihr überlassen, sich wegen der von ihr deshalb etwa gezahlten Mehrkosten an die Gegenpartei zu halten.

5. Beträgt der bereits registrirte Vorschuß mehr als die in Spalte 7 des Kostenregisters einzustellenden Beträge und sind nur Beträge dieser Art in Ansatz gekommen, so wird der Vorschuß zu dem über-

schießenden Betrage, falls er noch nicht bezahlt ist, niedergeschlagen und, falls er bereits bezahlt ist, zurückgezahlt.

6. Beträgt der bereits registrirte Vorschuß mehr als die in Spalte 7 des Kostenregisters einzustellenden Kosten, und kommen nach der Kostenrechnung auch durchlaufende Gelder in Ansatz, so sind diese Gelder unter einer besondern Nummer zu registriren und dabei die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

a) Ist der Vorschuß noch nicht bezahlt, so wird derselbe insoweit niedergeschlagen, als er den der Staatskasse gebührenden Betrag (Spalte 7) übersteigt, es stehen dann der Restvorschuß und die durchlaufenden Gelder zum Soll.

b) Ist der Vorschuß bereits bezahlt und kann daher bei ihm eine Niederschlagung nicht stattfinden, so wird von den durchlaufenden Geldern gleichzeitig mit deren Insollstellung der durch den Vorschuß gedeckte Betrag niedergeschlagen. Diese Niederschlagung ist in der Niederschlagungsliste in den Spalten 6a und 7, in dem Kostenregister in den Spalten 13 und 14 einzutragen. Dabei ist in die letzte Spalte des Kostenregisters der nachstehende Vermerk aufzunehmen: »— Mark — Pf. sind durch den unter Nr. — eingezahlten Vorschuß gedeckt und deshalb hier als Vorschuß niedergeschlagen.«

7. Besteht außer dem unter Nr. 4 erwähnten Falle eine Solidarhaft wegen der Kosten oder wegen eines Theiles derselben, so sind die Solidarschuldner und die Beträge, für welche sie haften, in der Kostenrechnung zu bezeichnen.

8. Die Berechnung der Kosten kann in den Akten auf der betreffenden Schrift, also ohne Benutzung eines Formulars erfolgen, wenn die Rechnung nur wenige Ansätze umfaßt. Bei Amtsgerichten von geringem Geschäftsumfange darf die Berechnung der Kosten im Sühne- und Mahnregister erfolgen, falls die Vorlegung dieser Register an den Führer des Kostenregisters nicht zu geschäftlichen Unzuträglichkeiten führt.

§. 16.

Registrirung.

1. Die Eintragung in das Kostenregister (Registrirung) erfolgt:

a) auf Grund der Kostenrechnungen der Gerichtsschreiber und Sekretäre;
b) auf Grund der Ablieferungslisten der Gerichtsvollzieher (§. 31);
c) auf Grund der Ablieferungsscheine der Gerichtsvollzieher (§. 38);
d) auf besonderen Antrag des Gerichtsschreibers, wenn auf auswärtigen Gerichtstagen Kosten gezahlt sind (§. 25);
e) in allen übrigen Fällen auf Antrag des Rendanten (§. 11 Nr. 7, §. 16 Nr. 2, §. 47 Nr. 2).

2. Gerichtskosten, welche auf Grund des §. 35 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) von einer Gemeindebehörde einzuziehen sind, werden erst nach dem Eingange in Soll gestellt.

3. Bei jeder Registrirung ist die Registernummer auf die Urschrift des veranlassenden Schriftstücks zu setzen und derselben der Tag der Registrirung in Bruchform beizufügen.

4. Ergiebt sich aus einer Kostenrechnung, daß in derselben Sache bereits Eintragungen stattgefunden haben, so ist in dem Kostenregister bei jeder Eintragung auf die Nummer der anderen zu verweisen.

5. Alles, was wegen der Einforderung der Kosten geschehen ist, muß aus dem Kostenregister ersichtlich sein. Zu den desfallsigen Bemerkungen dient, sofern es sich nicht um die Notirung »eingegangen« und »niedergeschlagen« handelt, die Spalte 5 des Kostenregisters. Die Angaben können in verständlicher Abkürzung geschehen, nur ist darauf zu halten, daß stets dieselben Abkürzungen benutzt werden.

§. 17.

Zahlungsunfähigkeit.

1. Ist bei dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners als zweifellos bekannt, so unterbleibt die Berechnung der Kosten und der Gerichtsschreiber rechtfertigt dies durch einen Vermerk zu den Akten.

2. Sind Thatsachen bekannt, welche die Vermuthung begründen, daß ein zur Zeit zahlungsunfähiger Schuldner später zahlungsfähig werden wird, so ist, falls ihm nicht das Armenrecht bewilligt ist, dennoch

seine Kostenschuld sofort zu berechnen und unter Angabe der Thatsachen, welche die spätere Einziehung wahrscheinlich machen, in die Ergänzungsliste aufzunehmen. Der Schuldner ist auch in solchen Fällen zur Zahlung aufzufordern.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn noch eine andere Person für die Kosten haftet. In solchen Fällen sind die Kosten, falls nicht nach §. 88 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu verfahren ist, zunächst auf den Namen dieser Personen zu registriren.

3. Reichen die auf Kosten eingegangenen Beträge zur Deckung aller Gebührengattungen nicht aus, so erfolgt die Verrechnung zunächst auf Kosten des Beitreibungsverfahrens, sodann auf durchlaufende Gelder, bei diesen jedoch zuletzt auf Kalkulaturgebühren. Der Restbetrag wird zunächst auf die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel und zuletzt auf die übrigen Kosten verrechnet.

§. 18.

Armenrecht.

1. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Kosten und Kostenvorschüsse.

2. Durch die Bewilligung des Armenrechts an den Kläger oder den Berufungskläger erlangt der Gegner die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Kosten und des Vorschusses für baare Auslagen.

3. Beträge, von deren Berichtigung eine Partei einstweilen befreit ist (Nr. 1 und 2), sind, soweit sie schon registrirt waren, niederzuschlagen.

4. Von der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt worden ist, dürfen die einstweilen außer Ansatz gebliebenen Beträge nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung eingezogen werden, durch welche das Armenrecht entzogen oder die Verpflichtung zur Nachzahlung jener Beträge ausgesprochen ist.

5. Von dem Gegner der armen Partei sind die Kosten, von deren Berichtigung er oder die arme Partei einstweilen befreit ist, nach Maßgabe des §. 114 der Civilprozeßordnung erst nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweiter Beendigung des Rechtsstreits einzuziehen.

6. Durch die Bewilligung des Armenrechts an den Beklagten oder Berufungsbeklagten erlangt der Gegner keine Befreiung von der Berichtigung der Kosten, gegen ihn kommt mithin auch die Vorschrift des §. 94 Nr. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zur Anwendung.

§. 19.

Kosten der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten.

1. Die Transportkosten, die Kosten der Civilhaft, der Untersuchungshaft und der Strafhaft werden, soweit sie zur Staatskasse fließen, von den Gerichtskassen auch in den Fällen eingezogen, in welchen Kosten bei den unter Leitung des Herrn Ministers des Innern stehenden Straf- und Gefängnißanstalten erwachsen sind.

Auf die Berechnung, Feststellung, Registrirung und Einziehung dieser Kosten finden die allgemeinen Bestimmungen, die Vorschriften der von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Anweisung und die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

2. Um die Kosten der Civilhaft und der Untersuchungshaft lediglich auf Grund der Akten und ohne Rückfragen bei der Gefängnißverwaltung berechnen zu können, wird auf der Entlassungsanzeige die Zahl der Hafttage, an welchen der Gefangene sich selbst beköstigt hat, angegeben werden.

Schließt sich die Strafhaft an die Untersuchungshaft unmittelbar an, so hat die Strafvollstreckungsbehörde in dem an die Gefängnißverwaltung gerichteten Ersuchen um Strafvollstreckung den Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem die Untersuchungshaft aufhört und die Strafhaft beginnt.

3. Die Kosten der Strafhaft und die durch die Strafvollstreckung erwachsenden Transportkosten werden am Schlusse des Etatsjahres und außerdem bei der Entlassung oder dem Tode eines Gefangenen berechnet. Der Büreaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde (§. 11 Nr. 1) hat die Kostenrechnung unter Zugrundelegung des von der Anstaltsverwaltung übersandten Registerauszugs aufzustellen.

Glaubt der Büreaubeamte gegen den Inhalt der Berechnung Bedenken erheben zu sollen, so ist die Entscheidung des Kurators einzuholen. Der Kurator hat sich, wenn er die Bedenken für begründet hält, wegen deren Erledigung mit dem Vorsteher der Strafanstalt oder des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

4. Auf die Kosten der auf Antrag eines Gläubigers angeordneten Civilhaft, welche gemäß §. 792 der Deutschen Civilprozeßordnung vorauszuzahlen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Einforderung der Kosten und Vorschüsse.

§. 20.

Art der Einforderung.

Die Einforderung der Kosten vom Zahlungspflichtigen wird bewirkt:

1. durch Mittheilung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, an die Kasse zu zahlen,
2. durch Mittheilung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, an den überbringenden Gerichtsvollzieher zu zahlen,
3. durch Postnachnahme,
4. durch die Kostenerhebung auf auswärtigen Gerichtstagen,
5. in Verbindung mit der Einforderung der Geldstrafen (Vierter Abschnitt).

§. 21.

Reinschrift der Kostenrechnung.

1. Behufs Mittheilung an den Zahlungspflichtigen wird von der Kostenrechnung eine Reinschrift angefertigt. Die Spalten 5b, 6 und 7 des Formulars bleiben hierbei unbenutzt. Der Inhalt der Spalte 8 ist in die Reinschrift nur aufzunehmen, wenn dies vom Rendanten ausdrücklich angeordnet ist. Sind in der Kostenrechnung mehrere Personen als Schuldner bezeichnet, so wird für jeden eine Reinschrift angefertigt.

2. Die Reinschrift der Kostenrechnung trägt einen der nachfolgenden Vermerke:

a) wenn eine Zahlung zu leisten ist:

»Die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen ...... Mark ... Pf. ist binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hierselbst ...... straße ...... mit Angabe des Kassenzeichens ...... zu zahlen oder mit Angabe dieses Zeichens frankirt einzusenden. Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren ein.

Der Ueberbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.«

Soll der Betrag durch den Gerichtsvollzieher abgeholt werden, so tritt an Stelle des letzten Satzes folgender Zusatz:

»Die Zahlung kann auch an den Ueberbringer, den Gerichtsvollzieher ......, gegen dessen Quittung gültig geleistet werden«,

b) wenn ein Theil des Vorschusses oder der erforderten Kosten niedergeschlagen ist:

»Von den in der Kostenrechnung vom ...... berechneten Kosten — Vorschuß — ist, wie Sie aus der nachstehenden Kostenrechnung ersehen wollen, der Betrag von ...... Mark ... Pf. niedergeschlagen. Es ist daher nur der Restbetrag von ...... Mark ... Pf.« u. s. w. wie unter a,

c) wenn die Kasse einen Vorschuß zurückzuzahlen hat:

»Der nachstehend berechnete Betrag von ...... Mark ... Pf. ist an Sie zurückzuzahlen. Sie werden daher ersucht, den Betrag bei der hiesigen Gerichtskasse ...... straße ...... binnen einer Woche in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Zusendung auf Ihre Gefahr und Kosten«

oder statt des letzten Satzes:

»Die Zusendung unterbleibt, weil die Postgebühren höher sind, als der zurückzuzahlende Betrag.«

d) wenn Kosten durch Postnachnahme erhoben werden:

»Die nachstehend berechnete Kostenschuld von ...... Mark ... Pf. ist auf Ihren Antrag durch Postnachnahme erhoben.«

3. Die auf der Reinschrift der Kostenrechnung befindliche, an den Schuldner gerichtete Zahlungsaufforderung (Nr. 2) wird für die Gerichtskasse von dem Rendanten unterschrieben. In dem Kostenregister ist die Art der Aufforderung kurz zu notiren (§. 16 Nr. 5).

§. 22.

Behändigung der Kostenrechnung.

Die im §. 20 Nr. 1 erwähnten Kostenrechnungen werden bei der Absendung nach den Registernummern in einer Aufforderungsliste verzeichnet. In dem Kostenregister ist der Tag der Hinausgabe zu bemerken.

Die Behändigung an den Schuldner erfolgt durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post. Das Porto fällt der Staatskasse zur Last.

Der Rendant hat die Aufforderungsliste wöchentlich durchzusehen, die durch Einzahlung erledigten Posten zu durchstreichen und die zur Beitreibung geeigneten in die Beitreibungsliste (§. 29) einzustellen.

§. 23.

Abholungen.

1. Von den Zahlungspflichtigen, welche in dem Bezirke des am Sitze der Kasse befindlichen Amtsgerichts wohnen, können, soweit es die Verhältnisse gestatten, Kosten und Vorschüsse bis zur Höhe von 30 Mark einschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch den die Kostenrechnung überbringenden Gerichtsvollzieher abgeholt werden.

Formular E.

2. Der Rendant verzeichnet die Kostenrechnungen in eine nach Formular E zu führende Liste (Abholungsliste) und übergiebt sie mit dieser Liste dem Gerichtsvollzieher, nachdem er dessen Namen in der Spalte 5 des Kostenregisters notirt hat.

3. Ueber den Empfang der erhobenen Gelder hat der Gerichtsvollzieher zu quittiren.

4. Der Gerichtsvollzieher giebt spätestens zwei Wochen nach dem Empfange an dem bestimmten Abrechnungstage die Liste der Kasse zurück, nachdem er die auf Grund derselben erhobenen Kosten in die vierte Spalte eingetragen und aufgerechnet, bei den nicht erhobenen Posten aber die Hinderungsursachen in der Spalte Bemerkungen angegeben und die Liste unterzeichnet hat.

5. Die Hinderungsursachen werden je nach den Umständen vom Gerichtsvollzieher etwa wie folgt, bezeichnet:

Kann nicht zahlen,
Will nicht zahlen,
Noch nicht behändigt.

Formular F.

6. Kann der Schuldner nicht zahlen, so hat der Gerichtsvollzieher einen besonderen Bericht über die Vermögensverhältnisse des Schuldners nach Formular F zu erstatten. Zur Kontrolirung des Gerichtsvollziehers kann die zwangsweise Beitreibung solcher Posten angeordnet werden.

7. Will der Schuldner nicht zahlen, so wird die Post in die Beitreibungsliste aufgenommen.

8. Die nicht behändigten Rechnungen sind zurückzugeben. Dieselben werden in der Regel in die nächste Liste übertragen. Eine weitere Uebertragung findet nicht statt.

9. Die Berichte des Gerichtsvollziehers müssen mit den Nummern der Liste versehen sein.

10. Die am Abrechnungstage an die Gerichtskasse zurückgegebene, von dem Gerichtsvollzieher erledigte Liste wird vollständig abgeschlossen und von dem Rendanten mit den nach dem Formular geforderten Bemerkungen versehen.

Drei Tage nach erfolgter Abrechnung muß die Liste den Akten einverleibt sein, welche über die Abholungen eines jeden Gerichtsvollziehers gehalten werden.

§. 24.

Postnachnahme.

1. Durch Postnachnahme dürfen Kosten nur erhoben werden, wenn der Kostenschuldner dies beantragt hat.

2. Das Porto und die Postnachnahmegebühr werden vom Gerichtsschreiber in die Kostenrechnung mitaufgenommen.

3. Postnachnahmebriefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: »Nachnahme an ..... Mark .. Pf.« (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) unter Beifügung des Kassenzeichens versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der absendenden Kasse in deutlichen Schriftzügen enthalten.

4. Ist eine durch Postnachnahme mit Kosten belastete Sendung von dem Adressaten nicht angenommen, so wird die Vorzeigung derselben zum Zwecke der Einlösung einer formellen Zahlungsaufforderung gleichgestellt. Es tritt daher ohne weitere Mahnung die zwangsweise Beitreibung der Kosten ein.

§. 25

Auswärtige Gerichtstage.

Formular G.

1. Bei der Abhaltung auswärtiger Gerichtstage hat der Gerichtsschreiber in den zur Beendigung kommenden Sachen die zur Zahlung angebotenen Kosten, soweit als thunlich, sofort zu erheben. Er berechnet dieselben auf den betreffenden Verhandlungen und stellt sie bei der Zahlung in ein nach Formular G zu führendes Verzeichniß ein. Die Nummer des Verzeichnisses ist auf dem Konzepte der Kostenrechnung zu notiren.

2. Das Verzeichniß ist, nachdem das zur Kasse abgelieferte Geld im Kostenregister eingetragen ist, bei den Generalakten, betreffend den auswärtigen Gerichtstag, aufzubewahren.

§. 26.

Stundungen.

1. Ueber Stundungsgesuche entscheidet der Kurator. Eine Stundung ist zu bewilligen, wenn der Schuldner zur Zeit unvermögend ist, oder durch die sofortige Beitreibung einen unverhältnißmäßigen Nachtheil erleiden würde, oder wenn durch Gewährung einer Frist oder durch Gestattung von Theilzahlungen der Eingang der Kosten voraussichtlich sicherer oder früher erreicht werden kann, als durch Beitreibung. Haften noch andere Personen für die Kosten, so hat der Kurator darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Stundung weder das Interesse dieser Personen, noch das der Kasse gefährdet wird; geeignetenfalls sind die mitverhafteten Personen über das Stundungsgesuch zu hören. Die Bewilligung von Theilzahlungen ist thunlichst zu vermeiden.

2. Dem Schuldner ist bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu eröffnen, daß im Falle unpünktlicher Zahlung die Beitreibung der ganzen Schuld angeordnet werden kann. Der Rendant hat die Fälligkeit der gestundeten Beträge zu kontroliren.

§. 27.

Restenverzeichniß.

1. Am Jahresschlusse werden vom Rendanten die weder zur Vereinnahmung noch zur Niederschlagung gebrachten Kosten in ein die Spalten des Kostenregisters und dessen Nummern enthaltendes Restenverzeichniß eingetragen. Die Richtigkeit desselben ist vom Kontroleur zu bescheinigen.

2. Die über die Benutzung des Kostenregisters gegebenen Vorschriften finden auf die Führung des Restenverzeichnisses entsprechende Anwendung.

3. Das Restenverzeichniß ist im Laufe des nächstfolgenden Jahres durch Einziehung oder Niederschlagung zu erledigen. Posten, die am Schlusse des zweiten Etatsjahres noch nicht vollständig berichtigt sind, werden vorläufig niedergeschlagen und in die Ergänzungsliste übertragen.

Dritter Abschnitt.

Zwangsweise Beitreibung.

§. 28.

Anordnung der Beitreibung.

1. Die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Kosten und der im §. 24 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) bezeichneten Beträge steht dem Rendanten zu. Dem Kurator ist jedoch gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die besonderen Bestimmungen des vierten Abschnitts werden hierdurch nicht berührt.

2. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen erfolgt in der Regel auf Grund einer mit Vollstreckungsauftrag versehenen Beitreibungsliste.

3. Der Rendant hat die Innehaltung der den Gerichtsvollziehern zur Erledigung ihrer Aufträge ertheilten Fristen zu überwachen und bei etwaiger Säumniß Anzeige zu erstatten.

§. 29.

Beitreibungsliste.

Formular H.

1. Für jeden Vollstreckungsbezirk wird in der Regel monatlich eine Beitreibungsliste nach dem Formular H angelegt und ausgehändigt.

Diese Liste enthält in besonderen Abschnitten:

A. Kosten anderer Kassen,

B. Kosten aus der Ergänzungsliste,

C. alle übrigen Kosten.

Die bei dem Reichsgericht erwachsenen Gerichtskosten sind in den Abschnitt C einzustellen.

2. Beträge, um deren Einziehung die Kasse von einer anderen Kasse (Behörde) ersucht worden ist, werden auf Grund des Ersuchens in die Beitreibungsliste (Abschnitt A) eingestellt. Auf dem Ersuchungsschreiben ist zu vermerken, daß und unter welcher Nummer dies geschehen ist. In den Spalten 2 und 3 ist die ersuchende Kasse und deren Kassenzeichen anzugeben.

3. Die Spalten 1 bis 6 sind von dem Rendanten, die Spalten 7 bis 10 von dem Gerichtsvollzieher auszufüllen. Wird eine Post aus einer früheren Liste übernommen, so ist in Spalte 1 auch die frühere Nummer anzugeben. Es sind einzutragen in die Spalte 10a, ohne Rücksicht auf den Eingang, die Gebühren, welche nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 des der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) beigefügten Tarifs in Ansatz zu bringen sind, in die Spalte 10b die Schreibgebühren für Abschriften der Protokolle und in die Spalte 10c die von dem Gerichtsvollzieher ausgelegten Geldbeträge. Die Aufrechnung der Spalten 10a, b und c ist vom Gerichtsvollzieher zu bewirken und von dem Rendanten als richtig zu bescheinigen.

4. Der Gerichtsvollzieher trägt den Auftrag in das Dienstregister unter einer Nummer ein und vermerkt diese Nummer und den Tag des Empfanges auf der Liste. Wird in dem Dienstregister der Quartalsabschluß bewirkt, bevor die Liste vollständig erledigt ist, so wird der Auftrag in das Register des ersten Monats des laufenden Quartals übertragen. Die Schlußsummen der Spalten 10a, b und c der Liste sind in das Dienstregister einzustellen.

§. 30.

Zwangsvollstreckung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat, sofern der beizutreibende Betrag nicht erlegt wird, die Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Uebersteigt der Werth der gepfändeten Sachen die Summe von 500 Mark, oder befinden sich unter denselben Werthpapiere, so hat der Gerichtsvollzieher der Vollstreckungsbehörde die Anordnung über die Verwerthung der Sachen zu überlassen und zu dem Ende das Pfändungsprotokoll zu überreichen. In allen anderen Fällen sind die gepfändeten Sachen ohne neue Anweisung öffentlich zu versteigern.

2. Sind der Pfändung unterworfene Gegenstände nicht vorgefunden, so ist über die Vermögensverhältnisse des Schuldners Bericht zu erstatten.

3. Auf den Berichten (Nr. 2) und auf den Pfändungs- und Versteigerungsprotokollen werden die Gebühren und Auslagen des Zwangsverfahrens einzeln angegeben und summirt. In die Beitreibungsliste werden nur die Gesammtbeträge eingestellt. In der Spalte »Bemerkungen« ist von dem Gerichtsvollzieher, falls die Post nicht ohne Weiteres gezahlt worden ist, das Resultat seiner Thätigkeit zu bemerken. Die von dem Gerichtsvollzieher der Kasse überreichten Berichte und Protokolle müssen mit den Nummern der entsprechenden Listeneinträge versehen sein.

4. Ueber die beigetriebenen Gelder, einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, hat der Gerichtsvollzieher unaufgefordert Quittung zu ertheilen.

§. 31.

Ablieferungsliste.

Formular J.

1. Die von dem Gerichtsvollzieher eingezogenen, zur Gerichtskasse abzuliefernden Geldbeträge verzeichnet derselbe in eine nach dem Formular J anzufertigende Ablieferungsliste. Theilzahlungen und Restbeträge sind als solche erkennbar zu machen.

2. An dem für jeden Gerichtsvollzieher bestimmten Abrechnungstage ist eine Ablieferungsliste mit den beigetriebenen Geldern dem Rendanten zu übergeben. Die Beitreibungsliste ist bei dieser Gelegenheit

mit vorzulegen. Nach Ablauf der durch den Vollstreckungsauftrag gestellten Frist ist die Beitreibungsliste zur Kasse zurückzugeben.

3. Dem Gerichtsvollzieher ist gestattet, Geldbeträge, welche seine Kaution übersteigen, vor dem Abrechnungstage bei der Kasse niederzulegen (§. 46 Nr. 2).

§. 32.

Abrechnung

1. Der Rendant prüft die ihm übergebene Ablieferungsliste durch Vergleichung mit der Beitreibungsliste und überzeugt sich von der Richtigkeit der Eintragungen. Posten, deren Erledigung innerhalb der Frist sich nicht hat ermöglichen lassen, werden in der Regel in die folgende Beitreibungsliste übertragen.

Der Kontroleur hat auf der Liste die Insollstellung formularmäßig zu bescheinigen; befinden sich unter den auf Grund der Ergänzungsliste beigetriebenen Kosten durchlaufende Gelder, so ist die betreffende Post im Kostenregister unter einer besonderen Nummer einzustellen.

2. Wird das Zwangsverfahren nach erfolgter Pfändung eingestellt und später fortgesetzt, so ist dem Gerichtsvollzieher ein besonderer Vollstreckungsauftrag (Versteigerungsbefehl) zu ertheilen und mit demselben das Pfändungsprotokoll nebst Anlagen auszuhändigen. Die Aushändigung eines solchen Auftrags ist im Kostenregister zu vermerken.

§. 33.

Einstellung der Zwangsvollstreckung.

1. Beschwert sich der Schuldner über den Ansatz der Kosten oder erhebt ein Dritter Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung, so kann der Rendant die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anordnen, geeignetenfalls auch die bisherigen Vollstreckungsmaßregeln aufheben. Von einer solchen Anordnung ist der Schuldner, beziehungsweise auch der Dritte in Kenntniß zu setzen.

2. Aus Anlaß von Immediat-Gnadengesuchen ist die Zwangsvollstreckung nur dann auszusetzen oder einstweilen einzustellen, wenn auf ein erstes Gnadengesuch Allerhöchsten Orts Bericht erfordert worden ist. Im Uebrigen darf regelmäßig die bloße Einreichung eines Gnadengesuchs die Zwangsvollstreckung nicht aufhalten, jedoch werden die Kassenkuratoren ermächtigt, die Zwangsvollstreckung bis zur Allerhöchsten Entschließung auszusetzen oder einstweilen einzustellen, wenn nach ihrem Ermessen dem Bittsteller so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten im Wege der Gnade zu erwarten ist. Die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln ist nur anzuordnen, wenn durch deren Aufrechterhaltung für den Schuldner ein erheblicher Nachtheil entsteht. In den Berichten ist anzugeben, was in dieser Hinsicht veranlaßt ist.

§. 34.

Auswärtige Zahlungspflichtige.

1. Sind Gerichtskosten von Schuldnern, welche in Preußen, jedoch in einem andern Amtsgerichtsbezirke wohnen, durch Zwangsvollstreckung in körperliche bewegliche Sachen beizutreiben, so hat der Rendant die Kasse jenes Bezirks um die Beitreibung zu ersuchen.

2. Die ersuchte Kasse stellt die einzuziehenden Beträge nicht in das Kostenregister, sondern nur in die Beitreibungsliste des Gerichtsvollziehers ein.

3. Der Gerichtsvollzieher hat die beigetriebenen Gelder der ersuchenden Kasse durch Postanweisung zu übersenden und nur die eingezogenen Vollstreckungskosten in die Ablieferungsliste aufzunehmen. Zu den Vollstreckungskosten gehört auch das Porto für die Geldsendung. In die Spalte Bemerkungen der Beitreibungsliste sind die Angaben über die für andere Kassen erhobenen Beträge und über den Nachweis der Absendung derselben aufzunehmen.

4. Nach der Erledigung des Ersuchens ist der ersuchenden Behörde von dem Ergebniß der Zwangsvollstreckung Mittheilung zu machen. Sind die Kosten nicht oder nicht vollständig zu erlangen gewesen, so sind die Berichte und Protokolle beizufügen. Die etwaige spätere Einziehung der rückständigen Kosten des Beitreibungsverfahrens bleibt in solchen Fällen der ersuchenden Kasse überlassen.

5. Entscheidungen über Stundungsgesuche sind von dem Kurator der ersuchten Kasse, Entscheidungen über Niederschlagungen von dem Kurator der ersuchenden Kasse zu treffen. Die ersuchte Kasse kann die

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und geeignetenfalls auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln anordnen.

6. Sind Gerichtskosten in einem anderen Bundesstaate beizutreiben, so ist die zuständige Behörde dieses Bundesstaats um die Beitreibung zu ersuchen. Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen, welche den Bestimmungen des §. 2 der Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) entspricht.

§. 35.

Gerichtskosten anderer Bundesstaaten und des Reichsgerichts.

1. Die Beitreibung der Gerichtskosten eines anderen Bundesstaates erfolgt nach Maßgabe der in der Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 enthaltenen Vorschriften auf Ersuchen der zuständigen Behörde. Die einzuziehenden Beträge werden nicht registrirt. Wird die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen angeordnet, so finden die Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 4 des §. 34 Anwendung.

2. Die Einziehung der bei dem Reichsgericht erwachsenen Gerichtskosten erfolgt nach den Bestimmungen der Dienstanweisung vom 21. Juni 1879 (Centralblatt S. 473, Just.-Minist.-Bl. von 1884 S. 254). Die einzuziehenden Beträge werden in das Kostenregister eingestellt und als durchlaufende Gelder behandelt. Ausgaben, welche durch die zwangsweise Beitreibung der Kosten des Reichsgerichts entstehen, fallen, soweit sie nicht beizutreiben sind, der Preußischen Staatskasse zur Last.

§. 36.

Hypothekarische Eintragung.

Dem Antrage auf Eintragung einer Gerichtskostenforderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche ist eine beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung beizufügen. Auf Bildung eines Hypothekenbriefs ist zu verzichten (§. 123 G. B. O.). Erfolgt die Eintragung für die Kasse des Reichsgerichts oder eines anderen Bundesstaates, so ist zu beantragen, daß in der Eintragungsformel auch die Preußische Kasse erwähnt wird, welcher die Vertretung obliegt. (Allg. Verfügung vom 27. August 1881, Just.-Minist.-Bl. S. 177).

Vierter Abschnitt.

Einforderung und Beitreibung der Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens.

§. 37.

Einforderung.

1. Geldstrafen und die mit denselben zur Einziehung gelangenden Kosten des Strafverfahrens sind erst zu registriren, wenn sie zur Kasse gezahlt sind. Der Werthersatz in Forstdiebstahlssachen ist den Geldstrafen gleich zu behandeln.

2. Die Ausfertigung des Strafbefehls, durch welchen eine Geldstrafe festgesetzt wird, enthält bereits die Aufforderung, binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des Strafbefehls bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung Zahlung zu leisten.

3. Ist eine Geldstrafe rechtskräftig durch Urtheil festgesetzt, so ist eine Kostenrechnung, in welche auch die Geldstrafe aufgenommen wird, von dem Gerichtsschreiber anzufertigen. Die Reinschrift der Kostenrechnung muß die Aufforderung enthalten, binnen einer Woche nach dem Empfange der Rechnung Geldstrafen und Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Gerichtskasse zu zahlen und bei der Zahlung die Geschäftsnummer der Gerichtsschreiberei anzugeben. Diese Aufforderung ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

4. Die in Folge solcher Aufforderungen (Nr. 2 und 3) angebotenen Geldbeträge werden von der Kasse vereinnahmt und bei der Vereinnahmung in das Kostenregister eingestellt. Gebühren dieselben nicht der Preußischen Staatskasse, so werden sie als durchlaufende Gelder behandelt. Der Strafvollstreckungsbehörde ist über den Eingang und die Verrechnung der gezahlten Beträge Anzeige zu erstatten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Geldstrafen zur Abwendung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nachträglich gezahlt werden (§. 28 Abs. 4 Str. G. B.).

5. Ein Geldbetrag, welcher Geldstrafe, Werthersatz und Kosten nicht vollständig deckt, wird zunächst auf die Strafe, sodann auf den Werthersatz und zuletzt auf die Kosten (§. 17 Nr. 3) verrechnet.

6. Die Auszahlung der der Preußischen Staatskasse nicht gebührenden Beträge erfolgt auf Grund des Verrechnungsregisters ohne besondere Anweisung. Dem Berechtigten sind bei der Auszahlung die gezahlten Beträge formularmäßig in ähnlicher Weise, wie dies für die Gerichtsvollzieher durch Formular L vorgeschrieben ist, genau zu bezeichnen.

7. Die Postgebühren für die durch Vermittelung der Post an einen dritten Berechtigten zu leistenden Zahlungen sind aus den ihm gebührenden Geldstrafen und Werthersatzgeldern zu entnehmen.

§. 38.

Beitreibung.

Formular K.

1. Geldstrafen, welche binnen drei Wochen nach Ablauf der in der Aufforderung gestellten Frist nicht zur Kasse gezahlt sind, werden nebst den Kosten des Strafverfahrens in eine nach Formular K von dem Gerichtsschreiber anzufertigende Vollstreckungsliste eingestellt.

In der Regel wird für jeden mit der Beitreibung von Geldstrafen beauftragten Gerichtsvollzieher monatlich eine Liste angefertigt.

Die Vollstreckungslisten werden nach Gerichtsvollzieherbezirken angelegt und nach denselben durch römische Zahlen unterschieden.

2. Die Spalten 1 bis 6 der Vollstreckungsliste sind vom Gerichtsschreiber, die Spalten 7 bis 10 vom Gerichtsvollzieher zu benutzen. Die Spalten 7, 8a und 8b sind vom Gerichtsvollzieher zu summiren und abzuschließen. Die in Spalte 11 eingetragenen Vermerke sind zu unterschreiben. Spalte 10 ist dazu bestimmt, für die Strafvollstreckungsbehörde die nicht beigetriebenen Geldstrafen leicht erkennbar zu machen.

Die Vollstreckungsliste wird unter dem letzten Namen in der Spalte 4 von dem Gerichtsschreiber unterschrieben und von der Vollstreckungsbehörde mit dem Vollstreckungsauftrag versehen.

3. Der Gerichtsvollzieher trägt den Auftrag in das Dienstregister unter einer Nummer ein und vermerkt diese Nummer und den Tag des Empfanges auf der Liste.

Das Ergebniß seiner Thätigkeit vermerkt der Gerichtsvollzieher in der Liste. Ist die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg, so ist dies in der letzten Spalte der Liste kurz zu bemerken; eines Berichts bedarf es in diesem Falle nur, wenn der Verurtheilte Forderungen, Grundstücke oder anderes Vermögen besitzt oder jetzt zwar vermögenslos ist, jedoch voraussichtlich später zahlungsfähig werden wird. Wegen Verrechnung von Theilbeträgen gilt das im §. 37 unter Nr. 5 Bemerkte.

Formular L.

4. Der Gerichtsvollzieher hat die nicht zur Kasse fließenden Gelder nach Inhalt der Vollstreckungsliste an die Berechtigten abzuliefern und denselben bei der Ablieferung eine nach Formular L auszustellende Bescheinigung zu ertheilen. Die Zahlung ist durch Einlieferungsscheine über Postanweisungen oder durch Quittungen nachzuweisen. Die erforderlichen Formulare zu den Bescheinigungen hat der Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher auszuhändigen.

5. Wird in dem Dienstregister der Quartalsabschluß bewirkt, bevor die Liste vollständig erledigt ist, so wird der Auftrag in das Register des ersten Monats des laufenden Quartals übertragen. Die Schlußsummen der Spalten 7a, b und d werden in das Dienstregister eingestellt.

6. Die erledigte Liste übergiebt der Gerichtsvollzieher dem Gerichtsschreiber mit den Berichten (Nr. 3), Pfändungs- und Versteigerungsprotokollen, den zu diesen gehörigen Belägen und den Nachweisen über die an dritte Berechtigte abgelieferten Geldbeträge. Diese Schriftstücke müssen mit den Nummern der entsprechenden Listeneinträge versehen sein. Auf den Protokollen ist der Gesammtbetrag der liquidirten Gebühren und Auslagen im Einzelnen nachzuweisen.

7. Der Gerichtsschreiber prüft die Vollstreckungsliste und deren Anlagen und bezeugt nach Erledigung etwaiger Erinnerungen die Richtigkeit unter den Abschlußsummen. Er hat in den einzelnen Akten, in Forstdiebstahlssachen in Spalte »Bemerkungen« des Forstdiebstahlsverzeichnisses, den Eingang oder Nichteingang der Geldstrafen in kürzester Form anzuzeigen und unter der Liste zu bescheinigen, daß dies geschehen ist.

8. Ueber die an die Gerichtskasse abzuliefernden Gelder stellt der Gerichtsschreiber nach Formular M einen Ablieferungsschein aus. Befinden sich unter den Gerichtskosten durchlaufende Gelder, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Ablieferungsschein beizufügen. Der Gerichtsvollzieher hat den Ablieferungsschein nach erfolgter Ablieferung zurückzugeben.

Formular M.

Der Gerichtsschreiber notirt auf der Vollstreckungsliste die Nummer des Einnahmejournals und verwahrt den Ablieferungsschein bei der Vollstreckungsliste.

9. Hat die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen die Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe ergeben, so hat die Strafvollstreckungsbehörde zu bestimmen, ob eine andere Art der Zwangsvollstreckung versucht oder die substituirte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll. Handelt es sich um eine Geldstrafe, an deren Stelle eine Freiheitsstrafe nicht treten soll, und ist die Möglichkeit einer späteren Beitreibung wahrscheinlich, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Wiedervorlegung der Akten anzuordnen. In die Ergänzungsliste werden Geldstrafen nicht aufgenommen.

10. Hat die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen die Unbeibringlichkeit der Kosten des Strafverfahrens ergeben, so ist in der Regel die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als erwiesen anzunehmen (§. 17 Nr. 1). Etwaige weitere, die Beitreibung der Kosten betreffenden Anordnungen sind auf Antrag des Gerichtsschreibers von dem Rendanten zu erlassen. Ist die Möglichkeit einer Sicherstellung oder späteren Einziehung gegeben, so sind die Kosten unter Beachtung der Vorschriften des §. 17 Nr. 2 in die Ergänzungsliste aufzunehmen.

§. 39.

Ersuchen um Beitreibung.

1. Ist ein Amtsgericht von einer Preußischen Strafvollstreckungsbehörde um Beitreibung von Geldstrafen oder von Geldstrafen und Kosten ersucht, so ist die Aufnahme der beizutreibenden Beträge in die Vollstreckungsliste des Amtsgerichts anzuordnen und nach den Bestimmungen unter Nr. 1 bis 8 des §. 38 zu verfahren. In der Vollstreckungsliste ist in diesem Falle in Spalte 2a die Geschäftsnummer des Rechtshülferegisters einzustellen und in der Spalte 3 auch die ersuchende Behörde anzugeben. Die beigetriebenen Geldbeträge, welche der Preußischen Staatskasse gebühren, werden zur Gerichtskasse des ersuchten Amtsgerichts vereinnahmt. Von dem Ergebniß der Zwangsvollstreckung ist der ersuchenden Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen. Sind die Kosten nicht oder nicht vollständig zu erlangen gewesen, so sind die Berichte und Protokolle dieser Mittheilung beizufügen. Die etwaige spätere Einziehung rückständiger Zwangsvollstreckungskosten bleibt in solchen Fällen der ersuchenden Behörde überlassen.

2. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde eines anderen Deutschen Bundesstaates beigetrieben werden, so hat der um seine Vermittelung angegangene Gerichtsschreiber (Nr. 5 der Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880, Just.-Minist.-Bl. S. 129) den Auftrag einem Gerichtsvollzieher zur Erledigung zu übergeben.

Der beauftragte Gerichtsvollzieher hat nach der Erledigung des Auftrags der Behörde unmittelbar zu berichten und derselben, falls die Zwangsvollstreckung fruchtlos ist, auch seine Gebührenliquidation zu überreichen (§. 19 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher). Die Gerichtskassen sind bei der Erledigung solcher Aufträge nicht betheiligt.

§. 40.

Stundungen.

1. Die Strafvollstreckungsbehörde kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Verbindung der Beitreibung von Geldstrafen und Kosten aufheben; sie muß dieselbe aufheben, wenn nicht für die Geldstrafe, sondern nur für die Kosten Theilzahlungen bewilligt werden. In Fällen dieser Art werden die Kosten registrirt und in der Vollstreckungsliste gelöscht.

2. Beantragt der zu einer Geldstrafe Verurtheilte, Kosten des Strafverfahrens, welche noch nicht registrirt sind, zu stunden, oder Theilzahlungen wegen solcher Kosten zu bewilligen, so hat in der Regel die Strafvollstreckungsbehörde über das Gesuch zu entscheiden. Dieselbe kann jedoch, wenn die Geldstrafe bereits bezahlt ist oder die Verbindung der Beitreibung von Geldstrafen und Kosten von ihr aufgehoben wird, die Entscheidung dem Kassenkurator überlassen.

3. Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Beitreibung der Geldstrafe und der Kosten beauftragt ist, hat, wenn nur die Bezahlung der Geldstrafe nachgewiesen und die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten nicht eingestellt ist, die Kosten von dem Zahlungspflichtigen in Empfang zu nehmen, und dieselben, falls Zahlung nicht erfolgt, beizutreiben.

4. Ist dem Verurtheilten zur Bezahlung der Geldstrafe Frist ertheilt, so wird die Registrirung und Beitreibung der Kosten bis zum Ablaufe der Frist, bei Gestattung von Theilzahlungen bis zum Ablaufe der letzten Frist ausgesetzt.

5. Gesuche um Stundung von Geldstrafen und Kosten, welche bei dem um die Beitreibung ersuchten Amtsgerichte eingehen, sind der ersuchenden Behörde zur Entscheidung mitzutheilen. Das ersuchte Amtsgericht kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und geeignetenfalls auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln anordnen.

§. 41.

Kontrole der Geldstrafenbeitreibung.

1. Der Gerichtsschreiber hat bei der Aushändigung der Vollstreckungsliste in den einzelnen Akten, in Forstdiebstahlssachen in der Spalte »Bemerkungen« des Forstdiebstahlsverzeichnisses zu bescheinigen, daß die Geldstrafe und die Kosten in die Vollstreckungsliste aufgenommen sind. Dies kann in abgekürzter Form geschehen. Es genügt beispielsweise die Notiz: »II. 3/37 am 2/6. 86 Förster« als Bescheinigung darüber, daß durch den Gerichtsschreiber Förster die Einstellung in der dritten Liste des Gerichtsvollzieherbezirks II. unter der laufenden Nummer 37 am 2. Juni 1886 erfolgt ist.

2. Für jeden Gerichtsvollzieherbezirk sind über die Beitreibung der Geldstrafen besondere Generalakten anzulegen. Aus denselben muß ersichtlich sein, an welchem Tage und an welchen Gerichtsvollzieher Listen ausgehändigt, wann dieselben als erledigt zurückzugeben und wann sie zurückgegeben sind.

3. Die Vollstreckungslisten und deren Anlagen werden, nach Gerichtsvollzieherbezirken und Etatsjahren geordnet, aufbewahrt.

4. Die Geschäfte, welche die Einforderung und Beitreibung der Geldstrafen und der in Verbindung mit denselben zur Einziehung gelangenden Gerichtskosten betreffen, hat die Strafvollstreckungsbehörde zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 42.

Geschäfte des Sekretärs der Staatsanwaltschaft.

Die Bestimmungen der §§. 37, 38, 40 Nr. 1, 41 finden, wenn die Staatsanwaltschaft Strafvollstreckungsbehörde ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Amtshandlungen des Gerichtsschreibers von dem Sekretär der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen sind.

Fünfter Abschnitt.

Isteinnahmen und Niederschlagungen.

§. 43.

Einnahmejournal und Asservatenliste.

Formular N.

Formular O.

1. Die bei der Kasse eingehenden Gelder bucht der Rendant beim Eingange in dem Einnahmejournal (Formular N). Hiervon sind nur die Gelder ausgenommen, welche zur Verrechnung nach dem Etat nicht geeignet sind (z. B. Gehaltsabzüge zu Ansammlung einer Kaution) oder zu deren Verrechnung es noch einer weiteren Verfügung bedarf; dieselben werden in eine von dem Rendanten zu führende Asservatenliste (Formular O) eingetragen.

2. Dem zahlenden Kassenschuldner ist, sofern die Zahlung nicht durch Vermittelung der Post erfolgt, unaufgefordert Quittung zu ertheilen. In der Quittung ist die Nummer des Einnahmejournals oder der Asservatenliste anzugeben.

3. Die Quittungen über Zuschüsse (unmittelbar von der Justizhauptkasse gezahlte Beträge) und Vorschüsse (durch Vermittelung der Regierungshauptkasse oder deren Spezialkassen gezahlte Beträge), sowie die Anträge auf Gewährung solcher Zuschüsse und Vorschüsse, hat der Kurator mit seinem Visum zu versehen.

4. Für die Kassen, bei welchen die Geschäfte des Kontroleurs von einem Kontroleur im Hauptamte wahrgenommen werden, gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

a) Der Kontroleur hat die Eintragung jeder einzelnen Post in der Asservatenliste mitzuunterschreiben.

b) Der Kontroleur führt ein Gegenbuch zum Einnahmejournal. Die über die Führung des Einnahmejournals gegebenen Vorschriften finden hierbei mit der Maßgabe Anwendung, daß die Spalten 6 bis 8 des Formulars im Gegenbuche außer Gebrauch bleiben.

c) Zahlungen können gültig nur gegen eine von dem Rendanten und Kontroleur gemeinschaftlich ausgestellte Quittung geleistet werden. Das Publikum ist hierauf durch Anschläge in dem Geschäftslokal und an der Gerichtstafel aufmerksam zu machen. Zahlungen, welche durch gerichtliche, am Sitze der Kasse aufgenommene Protokolle beurkundet sind, werden an den Rendanten geleistet; die Protokolle sind jedoch dem Kontroleur vorzulegen.

5. Der Abschluß des Einnahmejournals erfolgt am Monatsschlusse (§. 59). Am ersten ordentlichen Revisionstage des neuen Etatsjahres sind das Einnahmejournal des Vorjahres hinsichtlich der Einnahmen für den Monat März-Nachtrag und das Einnahmejournal für das neue Etatsjahr abzuschließen.

§. 44.

Geldsendungen.

1. Ueber die an die Gerichtskasse eingehenden Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangaben wird vom Rendanten ein Posteingangsnotizbuch geführt.

Dasselbe hat neun Spalten mit folgenden Ueberschriften:

1. Tag des Eingangs;
2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung;
3. Aufschrift;
4. Abgangsort;
5. Werthangabe in Mark, Pf.;
6. Name des Ausgabebeamten der Post;
7. Tag und Stunde der Ausgabe durch den Tagesstempel beglaubigt;
8. Bezeichnung der Sache;
9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

2. Die Postanstalt wird ein für alle Mal ersucht, die baaren Einzahlungen und Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Notizbuchs zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Postbeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragener Sendungen desselben Ankunftstages mit Bezeichnung ihrer Anzahl, seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

3. Beim Eingange der Werthsendungen erfolgt deren Buchung gemäß §. 43. Der Hinweis auf diese wird in Spalte 9 des Notizbuchs aufgenommen.

4. Die Begleitschreiben und Abschnitte der Postanweisungen, welche zu einem Schriftwechsel keinen Anlaß geben, werden mit der Nummer des Einnahmejournals oder der Asservatenliste versehen und in chronologischer Folge aufbewahrt.

5. Bei Amtsgerichten von geringem Geschäftsumfange kann ein gemeinschaftliches Posteingangsnotizbuch für Gericht und Kasse geführt werden. Die Anordnung hierüber wird dem Präsidenten des Landgerichts vorbehalten.

§. 45.

Ablieferungen der Gerichtsvollzieher.

1. Gelder, welche ein Gerichtsvollzieher auf Grund einer Abholungsliste einzahlt, werden am Abrechnungstage im Einnahmejournal in der durch den Abschluß der Abholungsliste (§. 23 Nr. 10) festgestellten Summe gebucht.

2. Gelder, welche der Gerichtsvollzieher auf Grund der Ablieferungsliste einzahlt, werden in den einzelnen, durch den Abschluß der Ablieferungsliste in den Spalten 7, 8 und 9 festgestellten Gesammtbeträgen

gebucht. Die Einzahlungen auf registrirte Kostenforderungen und auf erst noch zu registrirende Geldbeträge werden also in getrennten Summen angegeben.

3. Bei der Buchung einer Einzahlung, welche mehrere in einer Nachweisung (Abholungsliste, Ablieferungsliste u. s. w.) aufgeführte Posten umfaßt, ist die Aufrechnung der Nachweisung vom Kontroleur als richtig zu bescheinigen.

4. Jedem Gerichtsvollzieher ist über die Ablieferungen in einem Quittungsbuche Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 46.

Asservate.

1. Die in der Asservatenliste verzeichneten Geldbeträge, welche behufs Tilgung einer Kostenschuld eingezahlt sind, werden in das Einnahmejournal übertragen, sobald die Registrirung erfolgt ist.

2. Gelder, welche ein Gerichtsvollzieher mit dem Vorbehalt der Verrechnung an dem ordentlichen Abrechnungstage bei der Kasse niedergelegt hat (§. 31 Nr. 3), werden asservirt und demnächst durch die in §. 45 bezeichneten Buchungen in das Einnahmejournal übernommen.

3. In der Asservatenliste werden die in dem Einnahmejournal gebuchten oder an einen Dritten ausgelieferten Geldbeträge in die Spalte »Ausgabe« eingestellt. In der Spalte »Bemerkungen« ist hierbei auf die Buchung oder Quittung hinzuweisen.

4. Die Asservatenliste wird bei der Kassenrevision abgeschlossen. Die beim Abschluß noch unerledigten Posten werden unter Beibehaltung der seitherigen Nummern vorgetragen.

5. Die asservirten Geldbeträge sind getrennt von den übrigen Geldern der Gerichtskasse aufzubewahren.

6. Asservate, welche der Justizhauptkasse gebühren, werden behufs Abführung an dieselbe am Monatsschlusse (§. 59) zur Kasse vereinnahmt und als Zuschuß gebucht.

§. 47.

Verrechnung der Einnahmen.

1. Die in dem Einnahmejournal gebuchten Geldbeträge, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Spalten 7 und 8 des Einnahmejournals einzustellen sind, werden von dem Rendanten in dem betreffenden Register gutgeschrieben.

2. Betrifft die Zahlung Forderungen, welche die Ergänzungsliste nachweist, so ist der eingegangene Betrag zu registriren und in der Ergänzungsliste auf den neuen Eintrag im Kostenregister zu verweisen.

3. In dem Einnahmejournal ist bei der Buchung des Geldbetrags das Kassenzeichen oder die Listennummer (§. 45) anzugeben. Die im Kostenregister erfolgte Anschreibung ist im Einnahmejournal erkennbar zu machen.

4. Sind in einer Kostenforderung, welche als eingegangen angeschrieben wird, durchlaufende Gelder enthalten, so wird der eingegangene Betrag derselben auch in die Spalte 5 des Verrechnungsregisters (§. 53) eingestellt.

§. 48.

Niederschlagungen.

1. Niederschlagungen von Kosten erfolgen nur auf Verfügung des Kassenkurators. Einer solchen Verfügung bedarf es für die Kasse auch in den Fällen, in welchen der Kostenansatz durch eine gerichtliche Entscheidung geändert ist (§§. 4, 6, 87 Abs. 1, §. 98 Abs. 4 D. G. K. G. und §§. 4 bis 7 A. G. z. D. G. K. G.) oder Kosten im Wege der Gnade erlassen sind.

2. Niederschlagungen finden statt:

a) wenn Kosten irrig in Ansatz gebracht oder einer Person, welche nicht oder nicht mehr in Höhe der erforderten Kosten und Vorschüsse zahlungspflichtig ist, in Rechnung gestellt sind;

b) wenn durchlaufende Gelder, welche in einem bereits registrirten Vorschusse ihre Deckung finden, in das Kostenregister eingetragen werden (§. 15 Nr. 6);

c) wenn das Unvermögen des Zahlungspflichtigen erwiesen ist;

d) wenn Kosten defektirt sind.

3. Niederschlagungsverfügungen, welche in Folge eines Irrthums oder einer Umbuchung erforderlich werden (Nr. 2a und b) erfolgen auf Antrag des Gerichtsschreibers und sind in der Regel auf das Konzept der anderweit vom Gerichtsschreiber aufzustellenden Kostenrechnung zu setzen.

Vor Aufstellung der Kostenrechnung hat der Gerichtsschreiber durch Anfrage bei der Kasse zu ermitteln, ob die Kosten noch unbezahlt sind. Ergiebt die Auskunft die bereits erfolgte Zahlung, so ist die Zurückzahlung des zu viel Gezahlten, falls dieselbe an sich zulässig ist (§§. 87, 90 D. G. K. G.) in gleicher Weise zu veranlassen (§. 51 Nr. 2).

4. Niederschlagungen wegen Armuth (Nr. 2c) werden durch den Rendanten in Antrag gebracht. Aus dem Antrage und den in Bezug genommenen Schriftstücken muß der Grund der Niederschlagung, die Geschäftsnummer der Kostenrechnung und der Betrag der Kosten ersichtlich sein, welcher in Wegfall gebracht werden soll. Zugleich ist anzugeben, unter welchen Nummern des Kostenregisters der wegfallende Betrag verzeichnet steht und inwieweit derselbe bei Geldern, welche der Staatskasse verbleiben, insbesondere bei Stempeln oder bei Kalkulaturgebühren oder bei anderen durchlaufenden Geldern (Spalten 6b, 7, 8 und 9 des Kostenregisters) in Abgang kommt.

5. Gerichtskosten, welche der Einnahme entzogen sind (Nr. 2d), werden, soweit sie registrirt sind, niedergeschlagen, wenn sie auf Grund eines Defektenbeschlusses bei der Justiz-Hauptkasse in Soll gestellt werden. Wegen Verjährung dürfen Gerichtskosten erst niedergeschlagen werden, nachdem die Aufsichtsbehörde entschieden hat, ob ein Beamter ersatzpflichtig ist.

6. Die in Folge der Niederschlagung in Wegfall kommenden Kosten werden in die vom Kontroleur nach Formular P zu führende Niederschlagungsliste eingestellt. Der Kurator hat jeden Eintrag in der Niederschlagungsliste mit dem genehmigten Antrage zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Liste zu bezeugen. Der Vermerk kann mehrere gleichzeitig geprüfte Eintragungen umfassen. Unter der Verfügung des Kurators ist die Nummer der Liste anzugeben.

Formular P.

7. Die niedergeschlagenen Kosten sind vom Rendanten im Kostenregister als niedergeschlagen anzuschreiben, durchlaufende Gelder auch im Verrechnungsregister. Die vorläufig niedergeschlagenen Kosten sind in die Ergänzungsliste aufzunehmen.

§. 49.

Mitwirkung des Gerichtsschreibers.

Der Antrag des Rendanten, eine Kostenforderung wegen Armuth niederzuschlagen (§. 48 Nr. 4), ist dem Gerichtsschreiber vorzulegen. Insoweit ein zweiter Schuldner vorhanden ist, ist eine Kostenrechnung aufzustellen und auf Grund derselben der einzuziehende Betrag auf den Namen des zweiten Schuldners im Kostenregister umzuschreiben. Insoweit ein zweiter Schuldner nicht vorhanden ist, ist dies unter dem Antrage des Rendanten zu bemerken. Die Niederschlagung wegen Armuth des Schuldners, darf nur erfolgen, wenn der Gerichtsschreiber bezeugt, daß ein zweiter Schuldner nicht vorhanden ist. Die Niederschlagungsverfügung des Kurators ist zu den Gerichtsakten zu nehmen.

§. 50.

Löschungen in der Kontrole der Nebeneinnahmen.

Die in der Kontrole der Nebeneinnahmen verzeichneten Beträge werden vom Rendanten in Wegfall gestellt, wenn die Behörde oder Kasse, welche die Einnahme überwiesen hatte, die Ueberweisung zurücknimmt.

Sechster Abschnitt.

Ausgaben der Gerichtskasse.

§. 51.

Anweisung der Ausgaben.

1. Die Ausgaben der Gerichtskasse bestehen:
   a) in den aus der Gerichtskostenverwaltung sich ergebenden Ausgaben (Zahlungen durchlaufender Gelder und Zurückzahlungen),
   b) in den Ausgaben für die Justizverwaltung.

2. Durchlaufende Gelder werden nur in Höhe der eingegangenen Beträge gezahlt. Die Auszahlung derselben erfolgt nach den in dem Kostenregister und Verrechnungsregister enthaltenen Angaben ohne besondere Anweisung. Die Zurückzahlung von Kostenvorschüssen und zu viel erhobenen Kosten erfolgt, soweit nicht die Vorschrift des §. 55 Nr. 5 Anwendung findet, auf Anweisung des Kurators (§. 48 Nr. 3), die Zurückzahlung von Geldstrafen auf Anweisung der Strafvollstreckungsbehörde (§. 55), die Zurückzahlung von Gefangenen-Arbeitsverdienstgeldern auf Ersuchen des Gefängnißvorstehers. Alle anderen Ausgaben werden auf Grund besonderer Anweisungen nach Maßgabe der Vorschriften über die Fondsverwaltung bewirkt.

Die Zahlung der fortlaufenden persönlichen Ausgaben erfolgt, soweit in den Vorschriften über die Fondsverwaltung nicht Ausnahmebestimmungen getroffen sind, auf Ersuchen der Justizhauptkasse.

§. 52.

Verrechnung der Ausgaben. Formular Q. Formular R.

1. Ueber die Ausgaben werden vom Rendanten ein Ausgabejournal nach Formular Q und ein Ausgabeverzeichniß nach Formular R in Monatsheften geführt. Die Monatshefte für den ersten Monat des Etatsjahres enthalten die in der Zeit vom 1. bis 25. April auf das neue Etatsjahr geleisteten Ausgaben. Für den Monat März-Nachtrag werden besondere Hefte angelegt, dieselben enthalten die in der Zeit vom 25. März bis 25. April auf das alte Etatsjahr geleisteten Ausgaben.

2. In das Ausgabeverzeichniß werden diejenigen Ausgaben aufgenommen, welche zu verrechnen sind als:

a) baare Auslagen in Civil- und Strafsachen (Kapitel 77);
b) Transportkosten (Kapitel 78);
c) Post- und Telegraphengebühren (Kapitel 79).

3. In das Ausgabejournal werden alle übrigen Ausgaben eingestellt.

Auftragszahlungen, d. h. solche Zahlungen, welche unter einer anderen Nebenspalte des Ausgabejournals oder im Ausgabeverzeichnisse nicht verrechnet werden können, sind in Spalte 18 des Ausgabejournals zu buchen. Bei Aufstellung des Ueberweisungsauszugs ist eine dem Gesammtbetrag solcher Auftragszahlungen gleiche Summe in Spalte 14 des Ausgabejournals als Ablieferung an die Justizhauptkasse in Ausgabe und in Spalte 8 des Einnahmejournals als erstattete Auftragszahlungen in Einnahme nachzuweisen.

4. Der Rendant hat unter Beachtung der für die Rechnungslegung ertheilten Vorschriften ein Ausgabemanual zu führen über

A. die Kosten für Büreaubedürfnisse u. s. w. (Kapitel 74 Titel 22 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 12), jedoch mit Ausschluß der Miethsentschädigungen,
B. die Unterhaltungskosten der Justizgebäude (Kapitel 81),
C. die Gefängnißverwaltungskosten (Kapitel 74 Titel 23 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 13).

Das Ausgabemanual ist jährlich am 25. April abzuschließen.

5. Ueber die Zurückzahlungen an Kosten und Geldstrafen ist vom Rendanten ein besonderes Verzeichniß zu führen. Dasselbe hat fünf Spalten mit folgenden Ueberschriften:

a) durch das Etatsjahr laufende Nummer und Nummer des Belags,
b) Name des Empfängers,
c) Bezeichnung der Sache,
d) gezahlter Betrag,
e) Bemerkungen.

Das Verzeichniß ist jährlich am 25. April abzuschließen.

§. 53.

Verrechnungsregister über die durchlaufenden Gelder. Formular S.

1. Zum rechnungsmäßigen Nachweis über die durchlaufenden Gelder führt der Rendant ein Verrechnungsregister (Formular S). Dasselbe zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

I. Kalkulaturgebühren im Geltungsbereiche des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreis Herzogthum Lauenburg;
II. andere durchlaufende Gelder.

Der Rendant verzeichnet die in dem Kostenregister nachgewiesenen Kalkulaturgebühren und die anderen durchlaufenden Gelder in dem Verrechnungsregister nach den Einzelbeträgen (Spalte 2) als Solleinnahme mit Angabe der Registrirungsnummer (Spalte 1) und des Empfangsberechtigten (Spalte 9). Die Einstellung der Isteinnahme als zahlbare Sollausgabe in Spalte 5 des Verrechnungsregisters erfolgt, sobald die entsprechende Kostenforderung in dem Kostenregister als eingegangen angeschrieben wird (§. 47) oder schon bei der Einstellung des Geldbetrages in der Spalte 2 des Verrechnungsregisters, wenn derselbe durch einen bereits eingezahlten Kostenvorschuß gedeckt worden ist. In diesem Falle wird in der Spalte 1 auch die Registrirungsnummer, bei welcher die Einzahlung im Kostenregister angeschrieben ist, verzeichnet.

2. Der in Spalte 5 des Verrechnungsregisters angegebenen Isteinnahme entsprechend, wird die Ausgabe geleistet und nach dem Ausgabejournal (Spalte 17) in der Spalte 10 des Verrechnungsregisters angeschrieben.

Sind mehrere Geldbeträge an einen Berechtigten gleichzeitig zu zahlen, so werden dieselben mit Angabe der laufenden Nummer (Spalte 7) zusammengestellt und summirt. Die Zusammenstellung wird der über die Summe lautenden Quittung beigefügt. In dem Ausgabejournal wird die Summe unter einer Nummer eingetragen. Die Kalkulaturgebühren und die dritten Berechtigten gebührenden Geldstrafen werden auf diese Weise beim Abschluß eines jeden Monats und beim Abschlusse des Etatsjahres zur Auszahlung gebracht.

3. Niederschlagungen werden in Spalte 3 auf Grund der Niederschlagungsliste in Abgang gestellt.

4. In der Spalte 13 jeder Hauptabtheilung kommen beim Jahresschlusse die Einnahmereste zur Darstellung. In dem Register für das nächste Etatsjahr werden diese Reste unter Angabe der Nummer des Kostenregisters vorgetragen und besonders summirt.

5. Die Spalte 2 wird beim Monatsschlusse aufgerechnet. Die Monatssummen und die Summen der vorjährigen Einnahmereste werden am Schlusse des Etatsjahres zusammengestellt. Alle übrigen Spalten werden vom Rendanten beim Jahresabschlusse aufgerechnet.

6. Ausgabereste dürfen am Jahresschlusse nicht verbleiben. Fällige Beträge, deren Auszahlung Hindernisse entgegenstehen, werden auf Anweisung des Kassenkurators zur vorläufigen Verwahrung genommen. Die Quittung der Verwahrungsbeamten dient als Rechnungsbelag.

§. 54.

Zurückzahlung von Kosten.

1. Die Anweisung zur Zurückzahlung von Kostenvorschüssen und von irrig oder zuviel gezahlten Kosten muß den Grund der Zurückzahlung und die Angabe darüber enthalten, unter welcher Nummer des Einnahmejournals die Einzahlung erfolgt ist.

2. Verschuldet die Partei, für welche eine Zurückzahlung angewiesen worden ist, der Gerichtskasse noch anderweit Kosten, so wird der Betrag im Ausgabejournal als Ausgabe und zugleich in dem Einnahmejournal als Einzahlung auf die anderweite Kostenforderung gebucht. Der von dem Kontroleur beglaubigte Hinweis unter der Zahlungsanweisung auf die entsprechende Buchung in dem Einnahmejournal ersetzt die Quittung. Der Empfangsberechtigte erhält Nachricht durch die Gerichtskasse.

3. Ein zurückzuzahlender Betrag, welcher innerhalb der in der Benachrichtigung gestellten Frist nicht abgehoben ist, wird durch die Post übersandt. Die Sendung wird frankirt und das aufzuwendende Porto, falls besondere Anordnung nicht getroffen ist, aus dem Betrage der Zurückzahlung entnommen.

4. Ist der Aufenthalt des Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln, so wird dies unter der Zahlungsanweisung vermerkt und die Erledigung derselben bis zum Schlusse des Etatsjahres ausgesetzt. Auf Grund des Vermerks erfolgt demnächst die Ablieferung des angewiesenen Geldbetrages an den Provinzial-Waisenfonds. Zurückzuzahlende Beträge, deren Zusendung dem Empfangsberechtigten nicht in Aussicht gestellt ist (§. 21 Nr. 2c), werden beim Ablauf des Etatsjahres ebenfalls an den genannten Fonds abgeführt, falls dieselben bis dahin von dem Berechtigten nicht erhoben werden und seit Absendung der Kostenrechnung bereits 6 Wochen verstrichen sind.

§. 55.

Zurückzahlung von Geldstrafen.

1. Die Zurückzahlung einer zur Staatskasse vereinnahmten Geldstrafe erfolgt auf Anweisung der Strafvollstreckungsbehörde, welche die Einzahlung veranlaßt hat.

2. Handelt es sich um Straferlaß, so ist der Anweisung eine beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses, beziehungsweise der Verfügung des zuständigen Ressortchefs beizufügen. Sind Geldstrafen irrig zur Staatskasse vereinnahmt, so ist der Sachverhalt, welcher die Herauszahlung nöthig macht, in der Anweisung anzugeben.

3. Der Anweisung ist eine Benachrichtigung für den Empfangsberechtigten beizufügen. Die Uebersendung der Benachrichtigung an den Empfangsberechtigten erfolgt durch die Kasse.

4. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn Wertherfatzgelder in Forstdiebstahlssachen und der Erlös aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände zurückzuzahlen sind.

5. Die Anweisung ist auch in den Fällen von der Strafvollstreckungsbehörde zu erlassen, in welchen außer der Geldstrafe auch Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind.

§. 56.

Zahlung der fortlaufenden Ausgaben.

1. Die Mittheilungen der Justizhauptkasse, welche Ersuchen um Zahlung von Besoldungen und anderen fortlaufenden Ausgaben oder die Abänderung solcher Ersuchen betreffen, werden ihrem Inhalte nach in eine vom Rendanten nach Formular T zu führende Kontrole eingetragen. Die auf diese Eintragungen Bezug habenden Schriften werden von der Gerichtskasse zu besonderen Akten gebracht und in diesen chronologisch geordnet.

Formular T.

2. Auf Grund der Kontrole stellt der Rendant für jeden Zahlungstermin eine Zahlungsliste über Besoldungen, andere persönliche Ausgaben und Wartegelder nach dem Formular U auf. Dabei sind die Zahlungen auf

Formular U.

a) Titel 1 bis 10 Kapitel 74 des Etats,
b) „ 12 „ 21 „ 74 „ „
c) „ 1 „ 5 „ 75 „ „
d) „ 7 „ 11 „ 75 „ „
e) „ 1 „ 2 „ 76 „ „

nach Abtheilungen zu sondern.

3. Die gezahlten Beträge sind für jede Abtheilung aufzurechnen. Die für jede Abtheilung ermittelten Summen der Spalten 3, 4 und 5 sind in das Ausgabejournal aufzunehmen.

4. Von den bei der Auszahlung gemachten Abzügen werden die durch die Spalte 7 nachgewiesenen Summen in Gesammtbeträgen, die in Spalte 9a nachgewiesenen Summen in Einzelbeträgen in das Einnahmejournal (Spalte 5) übernommen. Die in Spalte 8 nachgewiesenen Beträge sind im Gesammtbetrage und die in Spalte 9b nachgewiesenen Beträge einzeln in die Asservatenliste einzutragen.

5. In der Spalte Bemerkungen der Zahlungsliste sind zum Nachweis über den Verbleib der Abzüge die Nummern der Kontrole der Nebeneinnahmen, des Einnahmejournals und der Asservatenliste anzugeben.

6. Die Zahlungslisten sind dem Ausgabejournal beizufügen.

7. Die Abführung der für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt innebehaltenen Beiträge erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 144). Die Gerichtskassen buchen den Gesammtbetrag der innebehaltenen Beiträge in der Asservatenliste als Einnahme. Durch Abführung dieser Asservate an die Justizhauptkasse wird der bei derselben vorhandene Vorschuß erstattet.

§. 57.

Zahlung anderer Ausgaben.

1. Auf die Verminderung der Beläge ist Bedacht zu nehmen. Die Kosten für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, die Kommissionsgebühren und die Kosten für kleine sächliche Bedürfnisse sind in Zahlungslisten zusammenzustellen und allmonatlich in einer Summe zu verausgaben.

2. Mit der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkung sind die angeordneten Zahlungen pünktlich zu leisten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß noch vor dem Jahresabschlusse die ergangenen Zahlungsanweisungen vollständig erledigt werden.

3. Bei der Buchung einer Zahlung, welche mehrere in einer Nachweisung (Zahlungsliste) verzeichneten Ausgabeposten umfaßt, ist die Aufrechnung der Nachweisung von dem Kontroleur als richtig zu bescheinigen.

§. 58.

Vorschüsse.

1. Um die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und die Transportkosten sofort nach beendigtem Geschäft zur Zahlung zu bringen, können auf Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten einzelnen Beamten eiserne Vorschüsse aus der Justizhauptkasse gegeben werden.

2. Die aus einem eisernen Vorschusse geleisteten Zahlungen sind in ein nach Formular R zu führendes Verzeichniß aufzunehmen und dem Beamten bei der Ablieferung der Beläge und des Verzeichnisses aus der Gerichtskasse zu erstatten. Beim Jahresschlusse müssen alle für das Etatsjahr geleisteten Zahlungen bei der Gerichtskasse zur Anrechnung gebracht sein. In das Ausgabeverzeichniß werden nur der durch jenes Verzeichniß ermittelte Gesammtbetrag, und daneben die auf die einzelnen Ausgabetitel zu übernehmenden Summen eingestellt.

3. Zur Berichtigung der baaren Auslagen, namentlich der Zeugen- und Sachverständigengebühren, welche bei einem außerhalb der Gerichtsstelle abzuhaltenden Termin zur Zahlung anzuweisen sind, ist dem Gerichtsschreiber auf Antrag des Richters ein Vorschuß zu gewähren. Die Zahlungsanweisung hat der Kurator zu erlassen. Der Vorschuß ist nicht als Ausgabe zu buchen. Die Abrechnung mit dem Gerichtsschreiber ist unmittelbar nach der Beendigung des Geschäfts zu bewirken.

Siebenter Abschnitt.

Monatsabschluß.

I. Abschluß der Bücher.

§. 59.

Zeit des Abschlusses.

Der Monatsabschluß erfolgt am 25. jeden Monats, und falls dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem vorhergehenden Wochentage.

§. 60.

Ermittelung der Sollseinnahme.

Der Kontroleur hat jede Seite des Kostenregisters und der Niederschlagungsliste in den Spalten 6a bis 9 aufzurechnen, sobald eine weitere Eintragung auf der Seite nicht mehr stattfinden kann. Die Seitensummen sind monatlich (§. 59) zusammenzustellen und ebenfalls aufzurechnen. Unter der Zusammenstellung wird die Richtigkeit bescheinigt.

§. 61.

Prüfung der ermittelten Summen.

Der Rendant hat die Aufrechnung der Spalten 6a und 6b des Kostenregisters und der Spalten 6a bis 9 der Niederschlagungsliste zu prüfen und am Schlusse eines jeden Monats (§. 59) unter der Zusammenstellung der Seitensummen als richtig zu bescheinigen. Gleichzeitig hat er sich zu überzeugen, daß die Summen der Spalten 8 und 9 des Kostenregisters mit dem Ergebniß der Spalte 2 des Verrechnungsregisters übereinstimmen.

§. 62.

Ermittelung der Isteinnahme und Istausgabe.

1. Der Rendant hat in dem Einnahmejournal, in dem Ausgabejournal und in dem Ausgabeverzeichniß jede Seite, sobald eine weitere Eintragung auf derselben nicht mehr stattfinden kann, aufzurechnen und das Ergebniß auf die folgende Seite zu übertragen.

2. Beim Schlusse des Monats (§. 59) wird der Gesammtbetrag der in dem Ausgabeverzeichnisse gebuchten Zahlungen der in dem Ausgabejournal nachgewiesenen Hauptsumme hinzugesetzt und auf diese Weise die Summe der Gesammtausgabe des Monats dargestellt.

3. Der Kontroleur hat die Aufrechnung der vorstehend bezeichneten Bücher zu prüfen und in jedem derselben die richtige Aufrechnung und in dem Einnahmejournal auch die Uebereinstimmung mit dem Gegenbuch zu bescheinigen.

§. 63.

Unvollständig belegte Ausgaben.

Ist zu einer Ausgabepost, zu deren Rechtfertigung der Postschein allein nicht genügt, die Quittung des Empfängers bis zum Abschlußtage (§. 59) nicht zu erlangen gewesen, so wird eine solche Post in dem Ausgabejournal oder Ausgabeverzeichniß am Schlusse abgesetzt und in dem für den neuen Monat angelegten Hefte vorgetragen. Die Absetzung und Uebertragung ist bei der betreffenden Post zu vermerken. Die Absetzung ist nicht zulässig, wenn die Post in ein Ausgabejournal oder Ausgabeverzeichniß des folgenden Etatsjahres zu übertragen sein würde.

II. **Ueberweisungsauszug.**

§. 64.

Anfertigung. Formular V.

1. Die am Monatsschluß (§. 59) festgestellten Ergebnisse werden vom Rendanten in den monatlichen Ueberweisungsauszug nach den Anforderungen des Formulars (Formular V) eingestellt.

2. Der letzte Ueberweisungsauszug für das Etatsjahr wird am ersten ordentlichen Revisionstage des neuen Jahres angefertigt. Bis zu diesem Tage werden die das Ist und den Abgang betreffenden Spalten der Kassenbücher offen gehalten. Da jedoch mit dem Beginn des neuen Jahres die Register und Bücher für das neue Etatsjahr eröffnet werden, so hat die Gerichtskasse im April jedesmal zwei Ueberweisungsauszüge und zwar einen für den Monat April und einen für den Monat März-Nachtrag anzufertigen.

§. 65.

Kosten und Geldstrafen

Die in den Ueberweisungsauszug unter Nr. 1a der Isteinnahme einzustellende Summe der Kosten und Geldstrafen wird nach dem Einnahmejournal ermittelt. Sie ergiebt sich, wenn von dem in dem Einnahmejournal eingetragenen Gesammtbetrage die unter Nr. 1b, Nr. 2 bis 7 und Nr. 8 bis 13 des Ueberweisungsauszugs eingestellten Einnahmebeträge abgezogen werden.

§. 66.

Emolumente

1. Emolumente der Beamten (Kalkulaturgebühren im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreis Herzogthum Lauenburg, Prüfungsgebühren bei den Landgerichten und Gebühren der Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge) werden als *etatsmäßige* Einnahmen und Ausgaben nur im Ueberweisungsauszuge für den Monat März-Nachtrag mit dem in Isteinnahme und Istausgabe übereinstimmenden Jahresbetrage deklarirt. Sie werden beim Schlusse des Etatsjahres behufs der Verrechnung bei den Etatsfonds (Kapitel 74 Titel 8 Nr. I, Titel 12, Kapitel 80 Titel 3) in das Ausgabejournal und zugleich in das Einnahmejournal eingestellt.

2. Kalkulaturgebühren gelten hierbei in dem Betrage als Einnahme, welchen das Verrechnungsregister über die durchlaufenden Gelder bei der Hauptabtheilung 1 in Spalte 10 als Istausgabe nachweist. Eine Uebersicht der von jedem einzelnen Beamten bezogenen Kalkulaturgebühren ist der Jahresnachweisung beizufügen.

3. Mit der Erhebung und Auszahlung der Prüfungsgebühren wird ein Gerichtsschreiber beauftragt, derselbe hat am Schlusse des Etatsjahres dem Landgerichtspräsidenten eine Uebersicht der erhobenen und ausgezahlten Prüfungsgebühren nebst Belägen einzureichen. In der Uebersicht ist der Gesammtbetrag der von jedem einzelnen Beamten bezogenen Gebühren anzugeben.

4. Die Prüfungsgebühren und die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge sind nur bei der Kasse am Sitze des Landgerichts und zwar in denjenigen Beträgen als Einnahme und Ausgabe in den Ueberweisungsauszug einzustellen, welche der Landgerichtspräsident festgestellt hat.

§. 67.

Neben-einnahmen.

1. Die Einnahmen Nr. 1b, Nr. 3 bis 7 des Ueberweisungsauszugs werden nach dem Einnahmejournal und der Kontrole der Nebeneinnahmen besonders ermittelt.

2. Unter I Nr. 4 kommt nur die Differenz zwischen den im Laufe des Monats vorgekommenen Einnahmen und den Zurückzahlungen an Arbeitsverdienst zur Darstellung. Haben die Zurückzahlungen ausnahmsweise im Laufe eines Monats die Einzahlungen überstiegen, so ist die Differenzzahl in den Ueberweisungsauszug mit rother Tinte einzutragen und von den Summen der übrigen Posten unter A abzuziehen.

§. 68.

Einnahmereste

1. Die Einnahmereste an Kosten werden in jedem Ueberweisungsauszug bei I Nr. 1a eingestellt. Für den Monat April gelten als Einnahmereste, welche der Erläuterung gemäß nach dem letzten Ueberweisungsauszuge der laufenden Solleinnahme hinzutreten, die Einnahmereste nach dem Ueberweisungsauszuge Monat März-Nachtrag.

2. Die bei den Posten 3, 5 bis 7 etwa vorkommenden Einnahmereste werden erst im Ueberweisungsauszuge für den Monat März-Nachtrag deklarirt.

§. 69.

Ausgaben.

1. Um in dem Ueberweisungsauszuge nach den Anforderungen des Formulars die Uebereinstimmung zwischen der Einnahme- und Ausgabesumme herzustellen, ist der Betrag, um welchen die Summe der unter II Nr. 1 bis 10 und Nr. 12 bis 15 dargestellten Ausgaben hinter der Summe der Einnahmen zurückbleibt, unter II Nr. 11 als Ablieferung an die Justizhauptkasse nachzuweisen, und als solche in dem Ausgabejournal zu buchen. Soweit der hiernach an die Justizhauptkasse abzuliefernde Geldbetrag bei der Gerichtskasse nicht entbehrlich ist, wird statt des Geldes eine Quittung über gewährten Zuschuß eingesendet. Der Betrag dieses Zuschusses ist in dem Einnahmejournal für den beginnenden Monat einzutragen.

2. Ausgabereste kommen nur in dem Ueberweisungsauszug März-Nachtrag zur Darstellung. Ausgabereste für die Gerichtskasse sind diejenigen für das abgelaufene Etatsjahr zur Zahlung angewiesenen Beträge, welche bis zum Jahresabschlusse noch nicht gezahlt sind.

Die Einzelbeträge derselben sind unter dem Abschluß des Ausgabejournals und des Ausgabeverzeichnisses, welches dem Ueberweisungsauszug für den Monat März-Nachtrag beigefügt ist, aufzuführen. Die unerledigten Zahlungsanweisungen, von denen eine vom Kassenkurator oder Kontroleur beglaubigte Abschrift zurückbehalten wird, sind beizufügen. Die angewiesene Zahlung wird auf Grund der beglaubigten Abschrift geleistet.

§. 70.

Darstellung der überwiesenen Beträge.

Auf Grund des Ueberweisungsauszugs der Gerichtskasse werden die darin nachgewiesenen etatsmäßigen Einnahmen nach Abzug der Ablieferungen, die Vorschüsse in dem von der Gerichtskasse aus der Regierungshauptkasse erhobenen Betrage und die etatsmäßigen Ausgaben nach Abzug der von der Gerichtskasse erhobenen Zuschüsse in die Bücher der Justizhauptkasse aufgenommen.

Die hiernach zu buchenden Beträge werden in der Spalte 6 des Ueberweisungsauszugs dargestellt. Ueber die Buchung der in Spalte 6 festgestellten Gesammtbeträge an Einnahmen und Ausgaben ertheilt die Justizhauptkasse der Gerichtskasse eine Bescheinigung. Ueber die Ablieferungen wird Quittung ertheilt.

Die Bescheinigungen und alle Quittungen der Justizhauptkasse über die Ablieferungen verbleiben bei der Gerichtskasse.

III. Monatliche Revision.

§. 71.

Revisionstag.

Die monatliche Revision der Gerichtskasse hat der Kurator an dem im §. 59 bestimmten Tage abzuhalten. Findet die Revision anderer am Sitze der Gerichtskasse befindlichen Königlichen Kassen nicht an dem gedachten Tage statt, so ist außerdem an dem von der Verwaltungsbehörde bestimmten Kassenrevisionstage der Kassenbestand festzustellen und nachzusehen.

§. 72.

Prüfung des Ueberweisungsauszugs.

1. Bei der Revision ist der zur Einsendung an die Justizhauptkasse bestimmte Ueberweisungsauszug zu Grunde zu legen. Derselbe ist von dem Kontroleur rechnerisch zu prüfen und zu attestiren. Die in dem Ueberweisungsauszug nachgewiesene Summe der Isteinnahme wird nach dem Abschlusse des Einnahmejournals, die unter Nr. 1 b, 2 bis 7 eingestellten Beträge werden nach dem Inhalt der Kontrole über die Nebeneinnahmen und die Beträge unter Nr. 10 bis 13 nach den Angaben geprüft, auf welche der Ueberweisungsauszug verweist.

Bei der zur Erläuterung der Einnahmereste an Gerichtskosten unter Nr. III aufgestellten Berechnung werden die Solleinnahme aus dem abgelaufenen Monat mit dem Abschlusse des Kostenregisters, der als niedergeschlagen davon abgesetzte Betrag mit dem Abschlusse der Niederschlagungsliste, die abgesetzten Zurückzahlungen mit dem entsprechenden Betrage der Ausgabe und die Einnahmereste aus dem letzten Monat mit dem vorangegangenen Ueberweisungsauszuge verglichen.

Die in dem Ueberweisungsauszug berechnete Summe der Ausgaben ist nach dem Abschluß des Ausgabejournals und die unter Nr. 1 bis 15 aufgeführten Beträge sind nach den Ergebnissen der entsprechenden Spalten des Ausgabejournals und des Ausgabeverzeichnisses zu prüfen. Unter den Abschlüssen des Einnahme- und Ausgabejournals hat der Revisor zu bescheinigen, daß der nachgewiesene Hauptbetrag in den Ueberweisungsauszug übernommen ist.

2. Die nach dem Ausgabejournal Spalte 17 verzeichneten durchlaufenden Gelder und diejenigen Ausgaben, welche etwa schon für den neuen Monat gebucht worden sind, hat der Revisor auch nach den Belägen zu prüfen. Die Prüfung der übrigen Beläge und der nach denselben in dem Ausgabejournal und in dem Ausgabeverzeichniß bewirkten Buchungen bleibt der Buchhalterei der Justizhauptkasse vorbehalten.

§. 73.

Bestandsrevision.

Formular W.

Der Rendant übergiebt eine nach Formular W aufgestellte, von dem Kontroleur als richtig bescheinigte Bestandsnachweisung und legt den Baarbestand der Kasse dem Revisor vor.

§. 74.

Prüfung der Asservatenliste.

Bei den nach der Asservatenliste in Ausgabe gestellten Beträgen hat der Revisor im Einzelnen festzustellen, daß dieselben als Einnahmen gebucht oder gegen Quittungen ausgezahlt sind.

Der Revisor hat die von ihm geprüften Quittungen mit einem Revisionsvermerk zu versehen.

Daß die durch die Asservatenliste als vorhanden nachgewiesenen Asservate bei der Revision vorgefunden sind, ist in der Asservatenliste vom Revisor zu bemerken.

§. 75.

Prüfung der Buchführung.

Die in dem Einnahmejournal und der Asservatenliste verzeichneten Geldbeträge hat der Revisor mit den Notizen in dem Posteingangs-Notizbuch, in den Abholungs- und Ablieferungslisten und den Vollstreckungslisten und Ablieferungsscheinen der Gerichtsvollzieher probeweise zu vergleichen. Er hat darauf zu achten, daß in den Büchern und Registern Rasuren nicht vorkommen.

§. 76.

Revisionsprotokoll.

1. Ueber die Kassenrevision ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe gelangt mit der Bestandsnachweisung und dem Konzept des Ueberweisungsauszuges zu den über die Kassenrevisionen zu haltenden Gerichtsakten.

2. Der Betrag des vorgelegten Geldbestandes und der Asservate ist anzugeben. Der Rendant hat amtlich zu versichern,

> daß er andere amtlich ihm anvertraute Gelder, als die vorgelegten, nicht hinter sich habe, auch mit der Verwaltung anderer Kassen nicht befaßt sei.

3. Der Revisor hat die Richtigkeit des Ueberweisungsauszuges zu bescheinigen. Ausstellungen, zu denen die Revision einen Anlaß giebt, sind zu bezeichnen.

4. Sind aus der Justizhauptkasse eiserne Vorschüsse gewährt worden, so muß wenigstens zweimal im Jahre eine Revision dieser Vorschüsse veranlaßt werden. Eine solche Revision ist, soweit als thunlich, mit einer monatlichen Revision der Gerichtskasse zu verbinden und in dem Protokolle alsdann das Geeignete hierüber zu vermerken.

§. 77.

Absendung des Ueberweisungsauszuges.

1. Eine Reinschrift des Ueberweisungsauszuges ist an die Justizhauptkasse unter Briefumschlag abzusenden. Der Sendung wird das Ausgabejournal und das Ausgabeverzeichniß nebst den dazu gehörigen Belägen beigefügt. Die Beläge über die in der Spalte 17 des Ausgabejournals gebuchten durchlaufenden Gelder bleiben jedoch bei der Gerichtskasse zurück. Dieselben werden nach der Abtheilung und der laufenden Nummer des Verrechnungsregisters geordnet und zum Gebrauch bei der Rechnungslegung aufbewahrt.

2. Die desfallsigen Briefe oder Packete sind mit dem Vermerk »Einschreiben« der Postanstalt zu übergeben. Der Gerichtskasse am Sitze der Justizhauptkasse wird über den Empfang der Sendung eine Empfangsbescheinigung ertheilt.

Achter Abschnitt.

Jahresabschluß.

§. 78.

Abschluß der Bücher.

1. Der Jahresabschluß der Bücher erfolgt zum ersten ordentlichen Revisionstage des neuen Etatsjahres. Die die Solleinnahme betreffenden Spalten des Kostenregisters (Spalten 6a bis 9), der Kontrole der Nebeneinnahmen (Spalte 4), der Ergänzungsliste (Spalten 6 bis 9) und des Verrechnungsregisters (Spalte 2) werden jedoch bereits am 31. März geschlossen.

2. Die monatlichen Ergebnisse des Kostenregisters und der Niederschlagungsliste sind hinter der betreffenden letzten Eintragung vom Kontroleur zusammenzustellen. Der Kontroleur hat diese Rekapitulationen, die Spalte 6 der Ergänzungsliste und die zu dieser Liste geführte Nebenliste abzuschließen und aufzurechnen. Von dem Rendanten sind die Jahresrekapitulationen und Aufrechnungen zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

3. Der Rendant hat die Einnahmereste in der Spalte 15 des Kostenregisters im Einzelnen festzustellen und die Spalten 11, 13 und 15 dieses Registers aufzurechnen. Die Aufrechnung ist vom Kontroleur zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

§. 79.

Jahresnachweisung.

Formular X.

1. Die in den monatlichen Ueberweisungsauszügen dargestellten Isteinnahmen und Istausgaben sind nach Anfertigung des letzten Ueberweisungsauszuges in eine Jahresnachweisung nach Formular X aufzunehmen.

2. Der Kassenkurator und der Kontroleur haben die Jahresnachweisung zu prüfen und gemeinschaftlich mit dem Rendanten nach den Anforderungen des Formulars als richtig zu bescheinigen.

3. Die Jahresnachweisung und die Kontrole der Nebeneinnahmen sind am 3. Mai der Justizhauptkasse einzureichen.

Neunter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 80.

Gerichtskassen mit einem Kassenbeamten.

1. Auf die Verwaltung der Kassen derjenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Gerichtsschreiber besetzt sind (kleine Gerichtskassen), finden, soweit nicht nachstehend (Nr. 2 bis 11) besondere Anordnungen getroffen sind, die Vorschriften in den Abschnitten 1 bis 8 Anwendung.

2. Der Gerichtsschreiber fungirt als Rendant und hat zugleich diejenigen Verrichtungen wahrzunehmen, welche dem Kontroleur in den §§. 7 bis 10, §. 32 Nr. 1 und §. 48 Nr. 6 übertragen sind.

3. Der Führung eines Notizbogens über die Kostenrechnungen (§. 11 Nr. 3) und der Ausstellung eines Ablieferungscheins über die von dem Gerichtsvollzieher erhobenen Gelder (§. 38 Nr. 8) bedarf es nicht. Der Betrag der auf Grund einer Vollstreckungsliste beigetriebenen, zur Kasse fließenden Gelder ist unter Beifügung der Nummer des Einnahmejournals unter der Vollstreckungsliste anzugeben.

4. Die Aufrechnung der Bücher und Register und die Aufstellung der dazu gehörigen Abschlüsse und Nachweisungen liegt dem Gerichtsschreiber ob. Derselbe hat die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen, soweit diese nicht dem Kassenkurator übertragen sind.

5. Geldbestände, welche die Kaution des Rendanten übersteigen (§. 6 Nr. 3) sind von dem Kurator und dem Rendanten unter besonderen Verschluß zu nehmen.

6. Der Vermerk des Gerichtsschreibers, nach welchem Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners außer Ansatz bleiben (§. 17 Nr. 1), bedarf der Genehmigung und Mitzeichnung des Kurators.

7. Der Kurator hat die Richtigkeit des Kostenregisters unter der monatlichen Zusammenstellung der Seitensummen nach den Anforderungen des Formulars zu bescheinigen.

8. Der Kurator hat die zur Revision vorgelegten Bestandsnachweisungen (§. 73) zu prüfen und zu attestiren und diejenige Bescheinigung zu ertheilen, welche nach §. 54 Nr. 2 bei der Verausgabung einer Zurückzahlung für den Fall erfordert wird, daß dieselbe behufs der Verrechnung auf eine andere Kostenschuld des Empfangsberechtigten zur Vereinnahmung kommt.

9. Durch den Buchhalter der Justizhauptkasse erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Aufrechnung des Ausgabejournals, des Ausgabeverzeichnisses, der Zahlungslisten, nach denen Gesammtbeträge in der Ausgabe gebucht sind (§. 57 Nr. 3), des Ueberweisungsauszuges, der Kontrole der Nebeneinnahmen und der Jahresnachweisung.

10. Das Kostenregister, das Einnahmejournal, die Asservatenliste, die Niederschlagungsliste und das Verrechnungsregister sind nach dem Schlusse des Etatsjahres dem Rechnungsrevisor beim Landgericht einzusenden. Derselbe hat die rechnerische Richtigkeit der Bücher zu prüfen und zu bescheinigen. Diese Prüfung und Bescheinigung wird bei dem Kostenregister auf die Spalten der Solleinnahme beschränkt. Die Termine, an welchen die Einsendung und Rücksendung der Register zu erfolgen hat, sind von dem Präsidenten des Landgerichts in der Weise zu bestimmen, daß nach Rücksendung der Register die Anfertigung der Jahresnachweisung von der Gerichtskasse rechtzeitig bewirkt werden kann. Inwieweit einzelne der vorstehend bezeichneten Register schon im Laufe des Etatsjahres zur Prüfung einzusenden sind, bleibt der Bestimmung des Landgerichtspräsidenten vorbehalten.

11. Die Bescheinigung der Jahresnachweisung (§. 79) erfolgt durch den Kurator und den Gerichtsschreiber.

§. 81.

Gefängnißkassen.

1. Bei den Gefängnißkassen (§. 1 Nr. 4) werden nur die Kontrole der Nebeneinnahmen (§. 9), das Einnahmejournal und die Asservatenliste (§. 43), das Posteingangsnotizbuch (§. 44), das Ausgabejournal, das Ausgabeverzeichniß, das Ausgabemanual (§. 52) und die Kontrole über die fortlaufenden Ausgaben (§. 56 Nr. 1) geführt.

2. Mit den hieraus sich ergebenden Einschränkungen finden die Vorschriften dieser Instruktion auch auf die Gefängnißkassen entsprechende Anwendung. Die Funktionen des Kontroleurs sind von einem dazu bestimmten Gefängnißbeamten wahrzunehmen. Die Vorschriften des §. 43 Nr. 4 bleiben außer Anwendung.

§. 82.

Einnahmen und Ausgaben des Oberlandesgerichts.

1. Die bei dem Oberlandesgericht erwachsenden Gerichtskosten und zur Staatskasse fließenden Geldstrafen werden, insoweit nicht die Vorschrift in §. 11 Nr. 4 Anwendung findet, von der Gerichtskasse am

Sitze des Oberlandesgerichts registrirt. Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers werden von dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts wahrgenommen.

2. Mit der Erhebung und Auszahlung der Prüfungsgebühren ist ein Gerichtsschreiber zu beauftragen. Derselbe hat am Jahresschlusse eine Uebersicht über die erhobenen und an jeden Beamten ausgezahlten Gebühren anzufertigen.

Die Festsetzung der am Jahresschlusse in Einnahme und Ausgabe nachzuweisenden Prüfungsgebühren erfolgt am Jahresschlusse durch den Kurator der Justizhauptkasse.

3. Im Uebrigen werden die Einnahmen und Ausgaben des Oberlandesgerichts durch die Justizhauptkasse erhoben und beziehungsweise geleistet.

Dritter Theil.

Geschäftsverwaltung der Justizhauptkasse.

§. 83.

Geschäfte der Kasse.

1. Die Justizhauptkasse hat den Etat der Justizverwaltung für den Oberlandesgerichtsbezirk in Ausführung zu bringen und Rechnung zu legen. Sie verrechnet die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, deklarirt dieselben der Regierungshauptkasse (§. 3) und empfängt aus dieser die erforderlichen Zuschüsse.

2. Die Justizhauptkasse hat die bei dem Oberlandesgericht vorkommenden Nebeneinnahmen (§. 9) zu erheben und die durch die Geschäftsverwaltung dieses Gerichts veranlaßten Ausgaben unmittelbar zu leisten.

3. Im Uebrigen wird die Ausführung des Etats durch die Spezialkassen (§. 5) vermittelt. Eine unmittelbare Erledigung der Zahlungsanweisungen bei der Justizhauptkasse findet nur insoweit statt, als dieselben auf den Etatsfonds Kapitel 80 Titel 6 »Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt« und auf die Fonds zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zu übernehmen sind.

4. Die Justizhauptkasse überweist den Spezialkassen (§. 5) die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Zuschüsse und empfängt die bei diesen Kassen entbehrlichen Geldbestände als Ablieferungen.

Den Spezialkassen, welche sich nicht am Sitze des Oberlandesgerichts befinden, werden Zuschüsse durch Baarsendung nur in sehr dringenden Fällen gewährt. In der Regel empfangen solche Kassen den erforderlichen Geldbedarf durch die Ueberweisung von Vorschüssen, welche auf Ersuchen der Justizhauptkasse aus der Regierungshauptkasse unmittelbar oder durch Vermittelung einer den Verwaltungsbehörden unterstellten Spezialkasse gewährt werden.

5. Die Geldbestände der Justizhauptkasse befinden sich unter dem gemeinsamen Verschlusse des Rendanten und des Kassirers. Bei dem Beginn der Geschäftsstunden wird der Geldbedarf des Tages aus dem Tresor entnommen und dem Kassirer übergeben; bei dem Schlusse der Geschäftsstunden wird das, was hiervon und von der Tageseinnahme zu den täglichen Ausgaben nicht erforderlich gewesen ist, in den Tresor niedergelegt.

6. Die von den Beamten der Justizverwaltung in Werthpapieren bestellten Kautionen und die behufs Ansammlung der Kautionen bewirkten Gehaltsabzüge werden der Justizhauptkasse eingeliefert.

7. Die Werthpapiere, deren Niederlegung angeordnet ist, werden von dem Rendanten in Gemeinschaft mit dem Kassirer und einem hierzu bestimmten Buchhalter unter Verschluß genommen.

§. 84.

Solleinnahme.

1. Die regelmäßig wiederkehrenden, dem Betrage nach feststehenden Einnahmen werden der Justizhauptkasse durch den Etat überwiesen. Besondere Weisungen dieserhalb ergehen nur, wenn mit der Hebung

einer neuen Einnahme dieser Art vor der Einstellung in den Etat begonnen werden soll, oder wenn in der Person des Zahlungspflichtigen, oder in den Fälligkeitsterminen, oder in der Höhe des Betrages eine Veränderung eintritt. Diese Weisungen werden der Justizhauptkasse behändigt.

2. Die ebenbezeichneten Einnahmen, die Jurisdiktionsbeiträge, sowie die Kosten-, Kassen- und Rechnungsdefekte werden von den Spezialkassen nur auf Ersuchen der Justizhauptkasse erhoben. Alle übrigen Einnahmen werden den Spezialkassen ohne Vermittelung der Justizhauptkasse zur Hebung überwiesen.

3. Ist eine Spezialkasse um Auszahlung von Besoldungen oder Wartegeldern ersucht, auf denen gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge haften, so gilt dieselbe als zur Erhebung dieser Beiträge von der Justizhauptkasse beauftragt.

§. 85.

Sollausgabe

Alle Zahlungsanweisungen müssen auf die Justizhauptkasse lauten. Dieselben sind der Spezialkasse unmittelbar auszuhändigen, falls sie einmalige Ausgaben, Emolumente, Schreiblöhne, Entschädigungen der Gerichtsvollzieher oder fortlaufende sächliche Ausgaben, mit Ausnahme der Miethsentschädigungen an Beamte, betreffen. Anweisungen über andere Zahlungen sind der Justizhauptkasse zuzustellen und auf Ersuchen derselben durch die Spezialkassen auszuführen.

§. 86.

Korrespondenz und Quittungen.

Die Ersuchungsschreiben und die sonstigen Korrespondenzen der Kasse sind von dem Buchhalter, welcher die Angelegenheit bearbeitet hat, und von dem Rendanten zu unterzeichnen. Die Quittungen der Justizhauptkasse über Baarzahlungen werden von dem Rendanten und dem Kassirer, Quittungen über angerechnete Beträge von dem Rendanten und dem Buchhalter unterzeichnet.

Die Quittungen über erhobene Zuschüsse sind mit dem Visum des Kassenkurators zu versehen.

§. 87.

Buchführung und Kassenakten.

1. Der Geld- und Abrechnungsverkehr der Justizhauptkasse wird durch das Einnahmejournal (Formular a) und das Ausgabejournal (Formular b) unter monatlich fortlaufenden Nummern in chronologischer Ordnung nachgewiesen.

Formular a. Formular b.

2. Die bei der Justizhauptkasse eingehenden Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe werden nach Vorschrift des §. 44 kontrolirt. Das Posteingangsnotizbuch wird von dem Rendanten aufbewahrt.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche den Baarbestand der Kasse oder den Bestand der in derselben befindlichen asservirten Werthpapiere berühren, werden unter monatlich fortlaufender Nummer in das Kassenbuch aufgenommen. Das Kassenbuch wird nach dem Formular c geführt. Die Einnahmen und Ausgaben werden in gesonderten Abtheilungen verzeichnet.

Formular c.

4. Zum Nachweis des Gesammtbetrages der baaren Gelder und Werthpapiere, welche sich in dem Tresor befinden, dient ein in demselben niederzulegendes Tresorbuch (Formular d).

Formular d.

5. Die in den Journalen (Nr. 1) unter den Nebenspalten 11 bis 13 verzeichneten Einnahmen und Ausgaben werden in dem Nebenmanual (Formular e) systematisch zusammengestellt.

Formular e.

6. Zum Nachweis der bei der Ausführung des Etats der Justizverwaltung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben dient das Hauptmanual. Dasselbe wird nach dem für die Aufstellung der Jahresrechnung anzuwendenden Formulare geführt.

7. Die niedergelegten Werthpapiere werden gesondert nach den Gattungen in einem Register (Formular f) und gesondert nach den Massen in einem Depositalmanual (Formular g) verzeichnet. Zum Depositalmanual wird ein Gegenbuch nach demselben Formular und ein Namenregister geführt.

Formular f. Formular g. Formular h.

8. Ueber den amtlichen Schriftwechsel wird ein Geschäftsjournal (Formular h) gehalten. Die Spalte 5 desselben dient zum Nachweise derjenigen Nebeneinnahmen, über welche der Justizhauptkasse Anweisungen unmittelbar zugestellt werden.

9. Mit dem amtlichen Schriftwechsel der Justizhauptkasse sind Akten zu bilden. In diesen sind alle Schriften aufzubewahren, welche nicht zu den Belägen gehören. Besondere Akten sind zu halten über die Abrechnung mit jeder einzelnen Spezialkasse, über den Geschäftsverkehr mit der Regierungshauptkasse, über die Einsendung der Monatsabschlüsse an die Hauptbuchhalterei, über die Einsendung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung beziehungsweise der einzelnen Theilrechnungen, über die Einziehung und Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Werthpapieren, sowie über die Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere und über die allgemeinen Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Justizhauptkasse. Ueber die vorhandenen Akten ist ein Register zu führen.

§. 88.

Geschäftsvertheilung.

1. Das Einnahmejournal und das Ausgabejournal führt der Rendant.

2. Das Posteingangsnotizbuch und das Tresorbuch führt der Rendant unter Mitwirkung des Kassirers.

3. Das Kassenbuch, das Depositalmanual und das Register über die Werthpapiere führt der Kassirer.

4. Die Führung des Nebenmanuals und des Hauptmanuals und die Aufstellung der Jahresrechnung ist Sache der Buchhalterei. Die Führung des Gegenbuchs zum Depositalmanual wird einem Buchhalter übertragen.

5. Das Geschäftsjournal wird unter der Aufsicht des Rendanten von einem Gehülfen geführt. Demselben wird auch die Ordnung der Akten und die Führung des Aktenregisters übertragen.

6. Der erste Buchhalter hat die Aufrechnung des Kassenbuchs und die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabejournals zu prüfen und zu bescheinigen.

Mit der Prüfung der Aufrechnung der einzelnen Abtheilungen der Manuale sind die Buchhalter in der Art zu beauftragen, daß jeder Buchhalter diese Prüfung für solche Abtheilungen der Manuale übernimmt, an deren Führung und Aufrechnung er nicht betheiligt ist.

7. Die weiteren Anordnungen über die Geschäftsvertheilung erläßt auf den Vorschlag des Rendanten der Kassenkurator.

§. 89.

Geschäftsgang.

1. Der Rendant versieht die bei der Justizhauptkasse eingehenden Schreiben, Weisungen und Ueberweisungsauszüge mit dem Tage des Eingangs. Er veranlaßt die Eintragung der Schriften, soweit dieselben nicht in Zahlungserbieten oder deren Stelle vertretende Uebersendungsschreiben (§. 90 Nr. 2) oder in Quittungen bestehen, in das Geschäftsjournal und theilt dieselben dem Buchhalter zu, welchem nach der Geschäftsvertheilung obliegt, für die geschäftliche Behandlung oder Erledigung Sorge zu tragen. Der Buchhalter reicht, falls sich Anstände ergeben, das Schriftstück mit dem Entwurf des erforderlichen Schreibens an den Rendanten zurück.

2. Beantragt eine Spezialkasse die Baarzahlung eines Vorschusses (§. 83 Nr. 4), so wird die Regierungshauptkasse ersucht, die Zahlung für Rechnung der Justizhauptkasse unmittelbar oder durch die dazu ein- für allemal bestimmte Spezialkasse der Verwaltungsbehörde zu leisten. Das Ersuchen kann ausnahmsweise an diese Spezialkasse unmittelbar gerichtet werden, wenn die Auszahlung des Vorschusses beschleunigt werden muß. In solchem Falle ist jedoch eine Abschrift des Ersuchens an die Regierungshauptkasse mitzutheilen, mit welcher die Justizhauptkasse im Abrechnungsverkehr steht. Gehört die Spezialkasse zum Bezirk einer anderen Regierungshauptkasse, so muß auch dieser eine Abschrift des Ersuchens übersandt werden. In das Ersuchen an die Spezialkasse ist die Bemerkung aufzunehmen, daß die Hauptkasse der ihr vorgesetzten Regierung Abschrift des Ersuchens erhalten hat.

3. Handelt es sich um von der Justizhauptkasse unmittelbar zu bewirkende einmalige Zahlungen, so prüft der Buchhalter die Zulässigkeit der Zahlung und setzt auf die Zahlungsanweisung oder Quittung den geeigneten Vermerk (§. 91 Nr. 1 und 2). Ist das Geld mit der Post zu übersenden, so fertigt er zugleich das Uebersendungsschreiben oder die Postanweisung aus. Die auf die Zahlung Bezug habenden Schriften werden sodann dem Rendanten zur Prüfung und Mitzeichnung vorgelegt. Derselbe macht die erforderliche Notiz in den Spalten 1, 2 und 4 des Ausgabejournals, übergiebt die Schriften an den Kassirer und löscht diese in dem Geschäftsjournal.

4. Werden fortlaufende etatsmäßige Einnahmen oder Ausgaben zur Hebung oder Zahlung angewiesen, so hat der Buchhalter in dem Hauptmanual die Solleinnahme oder Sollausgabe nach dem Inhalt der Anweisung einzutragen und, daß dies geschehen, auf der Anweisung zu bemerken. Wird bei Erledigung der Anweisung die Mitwirkung einer Spezialkasse in Anspruch genommen, so ist das Ersuchungsschreiben zu entwerfen. Nach der Mitzeichnung des Vermerks auf der Anweisung und des Ersuchungsschreibens durch den Rendanten wird das letztere abgesendet und die Anweisung bei deren Rückgabe an den Buchhalter in dem Geschäftsjournal gelöscht.

5. In gleicher Weise (Nr. 4) ist zu verfahren, wenn es sich um Anweisungen handelt, auf Grund deren Solleinnahmen oder Sollausgaben als wegfallend zu bezeichnen sind, oder wenn eine Beschränkung der Zahlung fortlaufender Bezüge angeordnet ist. Vermerke, welche Gehaltsabzüge, Pfändungen und andere Zahlungsbeschränkungen betreffen, sind in dem Hauptmanual mit rother Tinte einzutragen. Beschränkungen, welche einmalige Ausgaben betreffen, sind auf der Zahlungsanweisung zu notiren.

6. Bei dem Eingange eines Ueberweisungsauszugs erhalten der Auszug selbst, das beiliegende Ausgabejournal und das dazu gehörige Ausgabeverzeichniß dieselbe Nummer in dem Geschäftsjournal. Das Ausgabeverzeichniß gelangt als erledigt zu den Belägen der Buchhalterei, wenn die Prüfung desselben erfolgt ist und die Ergebnisse in das Hauptmanual aufgenommen sind (§. 103 Nr. 3). Das Ausgabejournal gelangt zu den Abrechnungsakten für die entsprechende Spezialkasse, wenn der Inhalt desselben geprüft und die darin verzeichneten, der Justizhauptkasse in Aufrechnung gebrachten und in das Manual der Gerichtskasse nicht übergehenden Ausgaben in das Hauptmanual der Justizhauptkasse aufgenommen worden sind.

Die Prüfung des Ausgabeverzeichnisses und die Prüfung und Uebertragung des Ausgabejournals in das Hauptmanual muß bis zum 24. des folgenden Monats, für den Ueberweisungsauszug Monat März-Nachtrag jedoch bis zum 5. Mai beendigt sein.

Der Ueberweisungsauszug wird als erledigt zu den für die Gerichtskasse zu haltenden Abrechnungsakten gebracht, wenn die darin enthaltenen und nöthigenfalls berichtigten Angaben in das Nebenmanual eingestellt worden sind.

7. Erinnerungen des Buchhalters gegen die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in dem Ueberweisungsauszuge, insbesondere solche, welche Fondsverwechselungen betreffen, sind der Spezialkasse mitzutheilen, um dieselben in den Kassenbüchern für den nächsten Monat durch Zu- und Absetzung zu erledigen. Wird die Erinnerung bei der Prüfung des Ueberweisungsauszuges für März-Nachtrag erhoben, so hat der Buchhalter die Darstellung selbst, jedoch nur in solchen Fällen zu berichtigen, in welchen dadurch die überwiesene Einnahme- und Ausgabesumme (Spalte 6 des Ueberweisungsauszuges) nicht berührt wird. Von solchen Aenderungen ist der Spezialkasse Nachricht zu geben. Dieselbe hat darnach das Konzept der Ueberweisungsauszüge und nöthigenfalls auch das Manual zu berichtigen.

8. Ergiebt sich bei der Prüfung der Ausgaben eine Differenz zwischen der Buchung und dem Belag, so ist, falls eine Aenderung des Belags nicht zulässig oder nicht ausführbar erscheint, die Erinnerung ebenfalls durch Zu- oder Absetzung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu erledigen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um bloße Rechnungsfehler handelt, oder wenn Besoldungen oder andere persönliche Ausgaben nachträglich erstattet werden.

§. 90.

Isteinnahmen

1. Die von der Post eingehenden Postanweisungen und Postablieferungsscheine übergiebt der Rendant mit dem Posteingangsnotizbuch dem Kassirer. Dieser trägt die Postanweisungen und Scheine ein, vollzieht dieselben und unterzeichnet auch im Posteingangsnotizbuche die letzte Eintragung. Der Rendant prüft die Richtigkeit der Eintragungen, vollzieht die Postanweisungen und Scheine gleichfalls und veranlaßt die Abholung der Sendungen von der Post.

2. Wenn bei der Justizhauptkasse Geld eingezahlt oder ein Werthpapier derselben übergeben werden soll, so wird dem Rendanten ein schriftliches Zahlungserbieten übergeben, in welchem der Geldbetrag oder das Werthpapier, die mit einzuliefernden Zinsscheine und Talons und der Anlaß der Zahlung bezeichnet

werden. Bei den mit der Post eingehenden Werthsendungen wird das Zahlungserbieten durch das Uebersendungsschreiben oder durch den von der Postanweisung zu trennenden Abschnitt ersetzt. Bei Ablieferungen der Spezialkassen muß der Justizhauptkasse in allen Fällen ein schriftliches Zahlungserbieten mitgetheilt werden. In demselben sind die dazu gehörigen Anlagen, der Anlaß der Ablieferung und die eingelieferten Geldsorten zu bezeichnen, über Baarablieferungen und Ablieferungen in Belägen sind gesonderte Zahlungserbieten aufzustellen.

3. Der Rendant vermerkt in dem Einnahmejournal den Namen des Einzahlers unter gleichzeitiger Einstellung der entsprechenden Angaben in den Spalten 1 und 2 und bezeichnet auf dem Zahlungserbieten und bei den Postsendungen auch in dem Posteingangsnotizbuch die Nummer des Journals. Der Rendant übergiebt das Zahlungserbieten dem Kassirer behufs der Annahme und Buchung des Geldbetrags oder Werthpapiers und zur Anfertigung der Quittung. Bei der Mitzeichnung der Quittung vermerkt der Rendant in dem Einnahmejournal den Betrag der Einzahlung und die Nummer, unter welcher dieselbe von dem Kassirer gebucht worden ist. Handelt es sich um eine Postsendung, so hat der Rendant auch in dem Posteingangsnotizbuch die Nummer des Kassenbuchs nachzutragen. Das Zahlungserbieten, mit dem Buchungsvermerk versehen, wird an den Buchhalter zur Anschreibung der Einnahme im Manual abgegeben.

4. Sind bei der Auszahlung von Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben Abzüge zu machen, so hat der Buchhalter dieselben in eine Nachweisung aufzunehmen, welche die Spalten 1, 2, 7 bis 9 des in §. 56 Nr. 2 bezeichneten Formulars U umfaßt.

Die Nachweisung wird dem Rendanten vorgelegt, welcher die Summe der Abzüge als Einnahme und zugleich auch als Ausgabe bucht. Die Nachweisung geht, mit den Buchungsvermerken versehen, an den Buchhalter zurück.

§. 91.

Istausgaben.

1. Meldet sich ein Empfangsberechtigter an der Kassenstelle, so hat er eine Quittung auszustellen und dem Buchhalter vorzulegen.

Dieser prüft den Inhalt derselben und die Zulässigkeit der Zahlung. Waltet kein Bedenken ob, so bezeichnet der Buchhalter die Quittung mit dem Vermerk: »z. z.« (zu zahlen). Muß die Zahlung in einer Nebenspalte des Ausgabejournals für Asservate oder Vorschüsse gebucht werden, so ist dies in dem Vermerk durch einen Zusatz erkennbar zu machen. Sind bei der Zahlung Abzüge inne zu behalten, so hat der Buchhalter auch den Betrag und den Anlaß derselben, sowie die Summe zu bezeichnen, welche baar auszuzahlen ist.

Die Quittung wird dem Rendanten vorgelegt, welcher den Vermerk des Buchhalters mitzeichnet, den Namen des Empfangsberechtigten in das Ausgabejournal einträgt, die Quittung mit der Nummer der Eintragung versieht und dem Kassirer zustellt, um die Zahlung danach zu bewirken.

Der Kassirer bucht die geleistete Zahlung, versieht die Quittung mit dem Buchungsvermerk und giebt dieselbe an den Rendanten zurück.

Dieser trägt in dem Ausgabejournal den baar gezahlten Geldbetrag und die Nummer des Kassenbuchs ein, bucht aber auch zugleich den etwa inne behaltenen Betrag als Ausgabe und Einnahme. Die mit den Buchungsvermerken versehene Quittung wird sodann dem Buchhalter übergeben, um danach die Anschreibung in dem Manual zu bewirken. Beläge über baare Auslagen in Civil- und Strafsachen oder über Post- und Telegraphengebühren, welche bei dem Oberlandesgericht erwachsen sind, werden an den Kassirer zurückgegeben (§. 103 Nr. 1).

2. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn Gelder an den Empfangsberechtigten durch die Post abzusenden sind. In solchem Falle vermerkt der Buchhalter die Zulässigkeit der Zahlung und nöthigenfalls auch die Art der auszuführenden Buchung auf der Zahlungsanweisung.

3. Die Zahlung eines Zuschusses, welche von der Justizhauptkasse an eine Spezialkasse unmittelbar bewirkt wird, erfolgt ohne Zahlungsanweisung auf Grund des gestellten Ersuchens und, wenn es sich um die Zahlung an eine am Orte befindliche Kasse handelt, auf Grund der behufs der Erhebung überreichten Quittung.

§. 92.

Buchungen in dem Einnahme- und Ausgabejournal.

1. Das Einnahme- und Ausgabejournal werden in Monatsabschnitten geführt. Mit dem 25. eines jeden Monats beginnt ein neuer Abschnitt. Nach dem 25. des Monats sind in den alten Abschnitt noch aufzunehmen:

a) die unmittelbaren Einnahmen und beziehungsweise Ausgaben der Justizhauptkasse bis zum Schlusse des Kalendermonats,

b) die Einnahmen und beziehungsweise Ausgaben, welche aus der Abrechnung mit der Regierungshauptkasse und den Spezialkassen für den betreffenden Monat hervorgehen.

Es werden der letzte Abschnitt für das alte Etatsjahr am 25. März, der erste Abschnitt für das neue Etatsjahr am 1. April eröffnet.

2. In dem Einnahme- und Ausgabejournal wird in der Spalte 9 der gesammte Geld- und Abrechnungsverkehr dargestellt. Außerdem werden die aus dem Abrechnungsverkehr hervorgehenden Beträge in der Spalte 8, und diejenigen Beträge, welche den Kassenbestand berühren und deshalb auch in das Kassenbuch aufzunehmen sind, in der Spalte 6 besonders nachgewiesen. Die täglich am Schlusse der Geschäftsstunden ermittelte Summe der Spalte 6 wird in die Spalte 7 des Journals eingestellt. Die in der Spalte 6 gebuchten Beträge, welche den Verkehr mit Werthpapieren betreffen, sind auch in die Spalte 5 aufzunehmen.

3. Die Nebenspalte 10 enthält die im Hauptmanual anzuschreibenden unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Kasse (§. 83 Nr. 2 und 3); die Nebenspalten 11 bis 13 enthalten die in das Nebenmanual aufzunehmenden Beträge.

4. Die Summe der Spalte 10 wird beim Monatsschluß des Journals in der Spalte 11 ausgebracht. Außerdem werden in die Nebenspalte 11 des Einnahmejournals die aus der Regierungshauptkasse erhobenen Zuschüsse, die Ablieferungen der Spezialkasse und die von denselben nach dem Ueberweisungsauszuge durch Berechnung überwiesenen etatsmäßigen Einnahmen aufgenommen.

In die Spalte 11 des Ausgabejournals werden die Ablieferungen an die Regierungshauptkasse, die den Spezialkassen unmittelbar gewährten Zuschüsse und die von diesen Kassen nach den Ueberweisungsauszügen durch Berechnung überwiesenen etatsmäßigen Ausgaben eingestellt.

5. Die von den Spezialkassen geleisteten Auftragszahlungen werden bei der Justizhauptkasse auf Grund der Beläge in den Spalten 8 und 9 und außerdem je nach der Beschaffenheit der Ausgabe in den Spalten 10, 11 und 13 des Ausgabejournals gebucht. Der desfallsige Betrag wird auf Grund des den Belägen beigefügten Zahlungserbietens als Ablieferung im Einnahmejournal nachgewiesen.

6. In die zum Nachweis der Asservate bestimmte Nebenspalte 12 ist der Nominalbetrag der in den Spalten 5, 6, 9 gebuchten Werthpapiere aufzunehmen. Bei der Buchung sind die mit dem Werthpapier übergebenen Kupons und Talons in der Spalte 4 anzugeben.

Außerdem werden in der Nebenspalte 12 als Asservate gebucht: die bei Auszahlungen innebehaltenen Beträge (§. 90 Nr. 4 und §. 91 Nr. 1), wenn dieselben nicht als etatsmäßige Einnahmen (Spalte 10) zur Verrechnung kommen, und die von den Spezialkassen an die Justizhauptkasse abgeführten Asservate. Letztere müssen bei der Abführung mit Angabe des Anlasses zur Asservation nach den Beträgen und den Einzahlern bezeichnet werden.

7. Die auf besondere Anordnungen gewährten und diejenigen Vorschüsse, welche die Spezialkassen aus der Regierungshauptkasse oder für deren Rechnung erhoben haben, werden in der Nebenspalte 13 des Journals nachgewiesen. Die von den Spezialkassen erhobenen Vorschüsse werden bei der Justizhauptkasse nach den Ueberweisungsauszügen vereinnahmt und nach den von der Regierungshauptkasse eingehenden Vorschußquittungen der Spezialkassen ohne Zahlungsanweisung verausgabt. Um diese Verausgabung soweit als möglich noch für den Monat zu bewirken, in welchem die Vereinnahmung der Vorschüsse stattgefunden hat, wird der monatliche Abschluß des Einnahme- und Ausgabejournals bis zum 7. des nächstfolgenden Kalendermonats ausgesetzt.

8. Der nach dem Monatsabschluß sich ergebende Bestand wird auf den nächsten Monat übertragen.

Der Betrag des aus der Regierungshauptkasse gewährten Zuschusses, welcher zur Deckung der etatsmäßigen Ausgabe noch nicht verwendet worden ist, wird durch den Abschluß in der Spalte 11 nachgewiesen.

§. 93.

Nebenmanual

1. Das Nebenmanual besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil ist zum Nachweis der Isteinnahmen und Istausgaben, der zweite Theil zum Nachweis der am Schlusse des Etatsjahres ermittelten Einnahme- und Ausgabereste bestimmt.

2. In dem ersten Theil des Nebenmanuals kommen unter gesonderten Abschnitten zur Darstellung:

I. die etatsmäßigen Einnahmen;

II. die etatsmäßigen Ausgaben;

A. unmittelbare,

B. die der Specialkassen,

III. die der Regierungshauptkasse zu deklarirenden Einnahmen und Ausgaben;

IV. die Einnahmen und Ausgaben an Asservaten;

V. die Einnahmen und Ausgaben an Vorschüssen.

3. In dem zweiten Theil des Nebenmanuals werden unter gesonderten Abschnitten dargestellt:

I. die Reste an etatsmäßigen Einnahmen, und

II. die Reste an etatsmäßigen Ausgaben.

§. 94.

Darstellung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

1. Im ersten Theile des Nebenmanuals werden unter den Abschnitten I und II B, für jeden Rechnungsmonat besonders, die Sitze der Gerichtskassen nach Landgerichtsbezirken und innerhalb derselben nach alphabetischer Ordnung verzeichnet. Sind Gefängnißkassen vorhanden, so werden diese im Abschnitt I hinter den Gerichtskassen und in Abschnitt II B in einer besonderen Unterabtheilung aufgeführt.

2. Auf der für jede Spezialkasse bestimmten Linie werden in Abschnitt I Spalte 11 die Ablieferungen bei der Buchung im Einnahmejournal, in Abschnitt II B Spalte 13 die von der Spezialkasse aus der Justizhauptkasse unmittelbar erhobenen Zuschüsse bei der Buchung im Ausgabejournal angeschrieben.

3. Die durch den Ueberweisungsauszug in Aufrechnung gebrachten Einnahmen und Ausgaben der Spezialkassen werden entsprechend der Buchung in den Journalen in das Nebenmanual aufgenommen, und zwar in den Abschnitt I Spalte 12 die etatsmäßigen Einnahmen, ebendaselbst Spalte 13 die überwiesenen Einnahmen an Vorschüssen, welche die Spezialkassen aus der Regierungshauptkasse empfangen haben, und in Abschnitt II B Spalte 14 die angerechneten etatsmäßigen Ausgaben.

4. In dem Abschnitt I ergiebt sich für jede Spezialkasse aus der Summe der Spalten 11 und 12 der in die Spalte 10 einzustellende Gesammtbetrag der etatsmäßigen Einnahme und in dem Abschnitt II B aus der Summe der Spalten 13 und 14 der in die Spalte 12 einzustellende Gesammtbetrag der etatsmäßigen Ausgabe.

Die Zerlegung dieser Gesammtbeträge nach den Etatstiteln beziehungsweise den Ausgabegattungen kommt nach den Angaben der Ueberweisungsauszüge in dem Abschnitt I Spalte 2 bis 9 und in dem Abschnitt II B Spalte 2 bis 11 zur Darstellung.

5. Die sonstigen Angaben der Ueberweisungsauszüge, welche für die Justizhauptkasse nur eine nachrichtliche Bedeutung haben, werden in dem Abschnitt I Spalte 14 bis 16 und in dem Abschnitt II B Spalte 15 bis 17 verzeichnet.

6. Die Abschnitte I und II B des Nebenmanuals werden für jeden Rechnungsmonat abgeschlossen. Zu diesem Zwecke werden die einzelnen Spalten für jeden Landgerichtsbezirk besonders aufgerechnet und die Summen zusammengestellt. In diese Zusammenstellung sind auch die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Justizhauptkasse nach den Monatsergebnissen der Spalte 10 des Journals aufzunehmen.

Behufs der für den Abschluß nothwendigen Zerlegung der unmittelbaren Ausgaben werden diese im Nebenmanual unter der Abtheilung A des Abschnitts II chronologisch zusammengestellt. Die Monatssumme der unmittelbaren Einnahmen wird nach den Angaben der Etatstitel in der Spalte 10 des Einnahmejournals zerlegt.

§. 95.

Der Regierungshauptkasse zu deklarirende Einnahmen und Ausgaben.

1. In dem Abschnitt III im ersten Theile des Nebenmanuals werden nach den Angaben des Journals die aus der Regierungshauptkasse erhobenen Zuschüsse als Einnahmen und die Ablieferungen an diese Kasse als Ausgaben angeschrieben.

Außerdem wird der Gesammtbetrag der etatsmäßigen Einnahme und Ausgabe nach den Ergebnissen der Abschnitte I und II hierher übertragen.

2. Bei dem monatlichen Abschluß, am 7. des Monats, müssen sich in dem Abschnitt III als Summe der Einnahme und Ausgabe diejenigen Beträge ergeben, welche Spalte 11 des Einnahme- und Ausgabejournals nachweist.

Eine Abschrift des Abschnitts ist allmonatlich der Regierungshauptkasse bis zum 9. des Monats mitzutheilen.

§. 96.

Einnahme und Ausgabe an Asservaten.

1. In dem Abschnitt IV im ersten Theile des Nebenmanuals bestehen Unterabtheilungen
   A. für Gehaltsabzüge behufs der Ansammlung von Amtskautionen und
   B. für sonstige Asservate.

2. Bei der Unterabtheilung A wird für jeden Kautionsbesteller ein besonderes Konto gebildet, auf welchen die für denselben innebehaltenen Abzüge nach den Angaben der Nachweisung (§. 90 Nr. 4) bezw. nach den Angaben der Spezialkassen (§. 92 Nr. 6) aufeinanderfolgend angeschrieben werden.

Der Abschluß dieses Abschnitts erfolgt am Schlusse des Etatsjahres. Der dabei nachzuweisende Bestand der in das Manual für das nächste Etatsjahr zu übertragenden einzelnen Asservate ergiebt sich aus dem Abschluß der Spalte 12 des Einnahmejournals.

§. 97.

Einnahmen und Ausgaben an Vorschüssen.

1. Der Abschnitt V im ersten Theile des Nebenmanuals zerfällt in die in dem Formulare bezeichneten Unterabtheilungen.

2. Der in dem Nebenmanual Abschnitt I Spalte 13 ermittelte Gesammtbetrag der Einnahme an Vorschüssen wird beim Monatsabschluß in die Unterabtheilung B übertragen. Die Anschreibung der dieser Einnahme gegenüber zu stellenden Ausgabe erfolgt, wenn der Vorschuß als erstattet gebucht ist (§. 92 Nr. 7).

3. Die an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt abzuführenden Beträge, welche den zur Zahlung verpflichteten Beamten bei Auszahlung der Besoldungen zu kürzen sind, werden durch die Justizhauptkasse nach den für jeden Zahlungstermin aufzustellenden Verzeichnissen dem Gesammtbetrage nach festgestellt und an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt von der Justizhauptkasse in Berlin unmittelbar, von den übrigen Justizhauptkassen unter Vermittelung der Regierungshauptkasse vorschußweise gezahlt.

4. Beim Ablauf des Etatsjahres werden die eisernen Vorschüsse durch Quittungsaustausch vereinnahmt und für das eröffnete neue Rechnungsjahr verausgabt. Der Abschnitt V wird alsdann abgeschlossen und die Uebereinstimmung des Ergebnisses mit dem der Spalte 13 des Einnahmejournals nachgewiesen. Die unerstattet gebliebenen Vorschußbeträge werden in das Manual für das nächste Etatsjahr übertragen.

§. 98.

Nachweis der Einnahme- und Ausgabereste.

1. In dem zweiten Theile des Nebenmanuals werden unter den Abschnitten I und II die in dem Ueberweisungsauszug der Spezialkassen für den Monat März-Nachtrag nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabereste in gleicher Weise zusammengestellt, wie die in Aufrechnung gebrachten Isteinnahmen und Istausgaben (§. 94 Nr. 4).

Sind Gefängnißkassen vorhanden, so werden deren Ergebnisse hinter denen der Gerichtskassen aufgeführt.

2. Die bei den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Justizhauptkasse vorhandenen Reste werden nach dem Hauptmanual festgestellt und in den Abschluß der Zusammenstellung aufgenommen.

§. 99.

Monatsabschluß.

1. Die nach dem Nebenmanual ermittelten Ergebnisse der Kassenverwaltung sind allmonatlich in einen Abschluß aufzunehmen. Derselbe ist von dem Kassenkurator und dem Rendanten zu unterzeichnen und am elften Tage des Kalendermonats an die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanzministeriums abzusenden.

2. Behufs Aufstellung des Abschlusses sind über die Beträge, welche bei dem Kapitel 76 und 80 des Etats auf die einzelnen Titel entfallen, besondere Verzeichnisse zu führen.

3. In dem Abschluß für den Monat März-Nachtrag werden die Einnahme- und Ausgabereste nach den im zweiten Theile des Nebenmanuals festgestellten Ergebnissen, bei den Kapiteln 76 und 80 des Etats jedoch auch nach den einzelnen Titeln angegeben. In die Abschlüsse für die übrigen Monate werden Ausgabereste überhaupt nicht, von den Einnahmeresten aber nur die Reste an Kosten nach dem Ergebniß der Spalte 16 Abschnitt I Theil 1 des Nebenmanuals aufgenommen.

4. Das bei der Aufstellung des Abschlusses anzuwendende Formular wird durch die Hauptbuchhalterei mitgetheilt werden.

§. 100.

Hauptmanual.

1. Das Hauptmanual bildet die Grundlage für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Justizverwaltung. Dasselbe kann nach näherer Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungskammer zugleich als Konzept der Jahresrechnungen dienen.

2. Das Hauptmanual besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil dient als Grundlage für die aufzustellende Hauptrechnung, der zweite Theil als Grundlage für die über die einzelnen Gattungen der etatsmäßigen Ausgaben aufzustellenden Theilrechnungen.

3. Die über die Form und die Darstellung des Inhalts der Jahresrechnungen ertheilten Anordnungen sind auch bei der Führung des Hauptmanuals zu beachten.

§. 101.

Vortrag der Einnahme- und Ausgabereste.

1. Die bei dem Abschlusse der Rechnung über das vorangegangene Etatsjahr verbliebenen Einnahmereste an Kosten werden nach den bei den einzelnen Spezialkassen hervortretenden Gesammtbeträgen und die Reste an Nebeneinnahmen einzeln in das Hauptmanual übernommen. Die letzteren werden gesondert von den Einnahmen des laufenden Etatsjahres dargestellt.

2. In gleicher Weise werden die Summen der in dem zweiten Theile des Nebenmanuals dargestellten Ausgabereste in das Hauptmanual übertragen und dort gesondert von den Fonds für das laufende Etatsjahr verrechnet. Handelt es sich indessen um unverwendet gebliebene Beträge (Bestände) der auf das nächste Etatsjahr übertragbaren Fonds, so treten dieselben den Fonds für das laufende Etatsjahr im Gesammtbetrage hinzu.

§. 102.

Anschreibung der wirklichen Solleinnahme und Sollausgabe.

1. Für das laufende Etatsjahr wird die etatsmäßige Solleinnahme und Sollausgabe nach den Festsetzungen des Etats vorgetragen.

2. Die Anschreibung der wirklichen Solleinnahme und Sollausgabe in dem Hauptmanual erfolgt, sobald die dieserhalb erlassenen Weisungen bei der Justizhauptkasse eingehen (§. 84 Nr. 1, §. 85). In Bezug auf die durch die Spezialkassen zu vermittelnden Einnahmen und Ausgaben bleibt die Anschreibung der wirklichen Solleinnahme und Sollausgabe, sowie die Darstellung des Zu- und Abgangs gegen den Etat bis zur Anschreibung der Isteinnahme und Istausgabe ausgesetzt, soweit besondere Weisungen deshalb an die Justizhauptkasse nicht zu erlassen oder derselben nicht unmittelbar zuzustellen sind.

3. Bei der Anschreibung der Sollausgabe an fortlaufenden Bezügen sind die zum Empfange solcher Bezüge Berechtigten in dem Hauptmanual mit dem Namen, Amtskarakter und Wohnort zu bezeichnen. Wenn die Zahlung durch Vermittelung einer Spezialkasse erfolgen muß, so ist dies in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Ist die Anordnung wegen der Zahlung des Bezuges bereits in einem voraufgegangenen Etatsjahre erlassen, so wird der angewiesene Betrag in das Manual für das beginnende Etatsjahr nach den Angaben aufgenommen, welche in dem Manual für das abgelaufene Etatsjahr enthalten sind. Die dabei notirten Zahlungsbeschränkungen und sonstigen Bemerkungen sind mit zu übertragen.

4. Bei den Eintragungen, welche sich auf die im Laufe des Etatsjahres wegen Anweisung, Beschränkung oder Einstellung der Zahlung erlassene Weisungen gründen, ist, wenn eine Spezialkasse die Zahlung zu vermitteln hat, zu bemerken, daß und wann dieselbe um Zahlung ersucht oder benachrichtigt worden ist.

§. 103.

Anschreibung der Isteinnahmen und Istausgaben.

1. Die Anschreibung der Isteinnahmen und Istausgaben, bei denen eine Vermittelung der Spezialkassen nicht stattfindet, erfolgt in dem Hauptmanual unmittelbar nach der Buchung im Einnahme- oder Ausgabejournal. Nur die bei Kapitel 77 zu verrechnenden baaren Auslagen und die Post- und Telegraphengebühren (Kapitel 79) werden nach Monatssummen angeschrieben. Behufs Feststellung dieser Summen hat der Kassirer die einzelnen Ausgabebeträge in ein Verzeichniß aufzunehmen. Dasselbe ist am Schlusse des Monats abzuschließen und nebst den Belägen dem Buchhalter zu übergeben.

2. Die Anschreibung der Isteinnahme und des durch Niederschlagung oder Zurückzahlung eingetretenen Abgangs erfolgt bei dem Etatstitel an Kosten und Geldstrafen auf Grund der Jahresnachweisung der Isteinnahmen und Istausgaben (§. 79 Nr. 1) und bei den übrigen Einnahmen, deren Erhebung die Spezialkassen vermitteln, auf Grund der von denselben eingehenden Kontrolen über die Nebeneinnahmen oder nach den über den Abgang an die Justizhauptkasse unmittelbar ergehenden Weisungen.

3. Die von den Spezialkassen geleisteten Istausgaben, welche bei denselben in das Manual (§. 52 Nr. 4) oder in das Ausgabeverzeichniß aufgenommen werden, sind in dem Hauptmanual auf Grund der Jahresnachweisung der Isteinnahmen und Istausgaben (§. 79 Nr. 1) anzuschreiben, die übrigen von den Spezialkassen in Aufrechnung gebrachten Ausgaben dagegen auf Grund des Ausgabejournals der Spezialkassen. Die in dem Ausgabejournal der Gerichtskassen, Spalten 7 bis 9, 11 und 12, verzeichneten Ausgaben werden nach den Einzelbeträgen in das Hauptmanual übernommen. Die Miethsentschädigungen werden außerdem in den Einzelbeträgen neben den Besoldungen nachrichtlich angegeben.

§. 104.

Einnahme- und Ausgabereste nach dem Hauptmanual.

1. Die Einnahmereste und die Ausgabereste werden in dem Hauptmanual beim Ablauf des Etatsjahres dargestellt. Dies geschieht bezüglich der Reste der Spezialkassen nach den Angaben des Ueberweisungsauszugs März-Nachtrag, welche im zweiten Theile des Nebenmanuals zusammengestellt sind und, soweit es auf die Einstellung der Einzelbeträge ankommt, nach den in dem letzten Monatsabschnitt des Ausgabejournals und Ausgabeverzeichnisses enthaltenen Angaben (§. 69 Nr. 2).

2. Die beim Schlusse des Etatsjahres nach Deckung der Ist- und Restausgaben unverwendet gebliebenen Theile der auf das nächste Etatsjahr nicht übertragbaren Ausgabefonds werden, wenn dieserhalb eine entgegenstehende Anordnung nicht getroffen ist, in Wegfall gestellt.

§. 105.

Abschluß des Hauptmanuals.

1. Das Hauptmanual wird nach dem Ablauf des Etatsjahres und zwar am 7. Mai aufgerechnet. Die bei den einzelnen Kapiteln und Titeln hervortretenden Summen werden nach den Anforderungen des Etats und den Vorschriften für die Aufstellung der Jahresrechnung zusammengestellt, nachdem sich die Uebereinstimmung mit dem Nebenmanual ergeben hat.

2. Die bei dem Abschluß des Hauptmanuals festgestellten Summen werden von dem ersten Buchhalter in einen Finalabschluß aufgenommen. Der Finalabschluß ist von dem Rendanten mit zu unterzeichnen, von dem Kassenkurator als richtig zu bescheinigen und spätestens am 14. Mai an das Justizministerium einzusenden. Die Einsendung erfolgt mittels Briefumschlags.

Die Anordnung über das für den Finalabschluß anzuwendende Formular bleibt vorbehalten.

§. 106.

Depositalmanual.

1. Die Weisung, durch welche die Niederlegung eines Werthpapiers angeordnet wird, ist zunächst dem Buchhalter vorzulegen, welcher das Gegenbuch zum Deposital-Manual führt. Derselbe bewirkt nach dem Inhalt der Weisung die Insollstellung durch Eintragung in das Gegenbuch, versieht die Weisung mit dem entsprechenden Vermerk und giebt dieselbe dem Rendanten zurück. Der Rendant veranlaßt sodann in Gemeinschaft mit dem Kassirer die Herausgabe des asservirten Werthpapiers, die Buchung in dem Ausgabejournal und dem Kassenbuch, die Eintragung desselben in dem Deposital-Manual und in Gemeinschaft mit dem betreffenden Buchhalter die Niederlegung. Der Akt der Niederlegung wird durch Aufnahme eines

Protokolls beurkundet. Das Protokoll wird von dem Rendanten, dem Kassirer und dem Buchhalter unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird von dem Führer des Gegenbuchs mit einem Prüfungsvermerk versehen und sodann der Behörde mitgetheilt, welche die Weisung erlassen hat. Kautionsempfangsscheine werden dieser Mittheilung beigefügt.

2. Pfändungen und andere den Anspruch auf Herausgabe eines Werthpapiers beschränkende Verfügungen sind in dem Manual und dem Gegenbuch mit rother Tinte zu vermerken.

3. Weisungen, welche die Herausgabe eines niedergelegten Werthpapiers oder die Herausgabe dazu gehöriger Zinsscheine oder Talons betreffen, werden zunächst dem Führer des Gegenbuchs und, wenn dieser die Zulässigkeit der Herausgabe bezeugt hat, dem Rendanten vorgelegt. Der Behörde, welche die Weisung erlassen hat, ist von der Erledigung derselben Mittheilung zu machen. Die Mittheilung wird von dem Rendanten, dem Kassirer und dem Führer des Gegenbuchs unterzeichnet.

§. 107.

Auslosung der Werthpapiere und Einziehung der Zinsscheine.

1. Der Kassirer hat auf die Ausloosung oder Kündigung der niedergelegten Werthpapiere zu achten. Vorkommendenfalls ist der Behörde, welche die Niederlegung angeordnet hat, Anzeige zu machen. Behufs der dieserhalb auszuübenden Kontrole werden die Werthpapiere bei der Eintragung in das Depositalmanual nach den Gattungen in einem Register (§. 87 Nr. 7) verzeichnet.

2. Wegen der Herausgabe der Talons zur Einziehung neuer Zinsscheine und wegen Niederlegung der neuen Talons erläßt die Behörde, welche die Niederlegung des Werthpapieres angeordnet hat, die erforderlichen Weisungen auf Antrag der Depositalverwalter.

3. Die Einziehung der Zinsscheine erfolgt durch die Justizhauptkasse. Die zu diesem Behuf aus der Verwahrung entnommenen Talons und die eingehenden neuen Zinsscheine werden in dem Einnahmejournal und dem Kassenbuch vor der Linie gebucht und einstweilen in dem Tresor der Kasse niedergelegt. Die Herausgabe aus dem Tresor wird in gleicher Weise in dem Ausgabejournal und dem Kassenbuche vermerkt. Von der Erledigung der ergangenen Weisung macht die Justizhauptkasse Mittheilung zu den Akten, aus denen dieselbe ergangen ist.

§. 108.

Außerkurssetzung der Werthpapiere.

Die Werthpapiere werden bei der Niederlegung außer Kurs und bei der Herausgabe wieder in Kurs gesetzt.

§. 109.

Belagsrevision.

1. Die mit den Ausgabejournalen und den Ausgabeverzeichnissen der Gerichtskassen bei der Justizhauptkasse eingehenden Beläge hat der Buchhalter einer Prüfung zu unterwerfen.

Dieselbe erstreckt sich nicht allein auf die Quittungen und die Uebereinstimmung des Inhalts derselben, mit der danach bewirkten Buchung, sondern auch auf die Zulässigkeit und Höhe der Ausgabe, namentlich die in den Belägen enthaltenen Ansätze und Entfernungsangaben und die zur Rechtfertigung der Ausgabe etwa erforderlichen Nachweise. Fehlt auf dem Belage nur die rechnerische Bescheinigung, so hat der Buchhalter dieselbe zu ertheilen.

2. Die Aufrechnung der Journale und Ausgabeverzeichnisse wird von dem Buchhalter geprüft. Eine etwaige Berichtigung ist nach Maßgabe der in §. 89 Nr. 7 und 8 ertheilten Vorschriften herbeizuführen.

3. Die Erinnerungen werden von dem Buchhalter für jeden Belag auf einem besonderen Blatt niedergeschrieben. Der Belag ist zu bezeichnen und, soweit als nöthig, ein Auszug desselben in die Erinnerung aufzunehmen. Auf dem Belag selbst wird vermerkt, daß eine Erinnerung erhoben worden ist. Bei der Absendung werden die Erinnerungen in einem besonderen Journal (Formular i) verzeichnet, um den Wiedereingang zu kontroliren. Jeder Buchhalter führt zu diesem Behufe für jede Theilrechnung ein besonderes Journal.

Formular i.

4. Erinnerungen von grundsätzlicher Bedeutung und solche, aus denen der Anlaß zu allgemeinen Anordnungen seitens der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts oder zum Einschreiten der Dienstaufsichtsbehörde entnommen werden kann, sind vor der Absendung dem Rechnungsrevisor zur Kenntnißnahme vorzulegen.

5. Die Erinnerungen hat der Rendant der Spezialkasse auf dem Erinnerungsblatt zu beantworten und geeignetenfalls sofort zu erledigen. Ist die Erinnerung gegen den Inhalt der Zahlungsanweisung gerichtet, so hat der Rendant von dem Beamten, welcher die Anweisung vollzogen hat, die Beantwortung der Erinnerung zu erbitten und der Justizhauptkasse zu übermitteln.

6. Glaubt der Buchhalter eine nicht anerkannte Erinnerung aufrecht erhalten zu müssen, so hat er dieselbe mit der Beantwortung und seinen Anträgen dem Rechnungsrevisor vorzulegen, welcher das Weitere veranlaßt.

7. Wird eine Erinnerung, welche den Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter und bei der Justizhauptkasse in Anrechnung gebrachter Geldbeträge begründet, anerkannt, so hat die Spezialkasse der Justizhauptkasse den wieder einzuziehenden Betrag zur Verrechnung zu überweisen. Auf Ersuchen derselben hat die Spezialkasse die Wiedereinziehung zu betreiben. Der wiedereinzuziehende Geldbetrag ist von der Justizhauptkasse im Hauptmanual, von der Spezialkasse in der Kontrole der Nebeneinnahmen bei Titel 6 unter einer besonderen Rubrik »Rückeinnahmen« aufzuführen. In dem Hauptmanual wird mit Bezeichnung des Ausgabetitels auf die Buchung der Post verwiesen, durch welche die Rückeinnahme veranlaßt worden ist. Beim Jahresabschlusse werden die eingegangenen Rückeinnahmen von der Justizhauptkasse in der Einnahme und in der Ausgabe bei den entsprechenden Titeln abgesetzt; die noch ausstehenden Rückeinnahmen aber unter der Rubrik »Rechnungsdefekte« getrennt von den seitens der Königlichen Oberrechnungskammer festgesetzten nachgewiesen.

§. 110.

Kassenrevision.

Der Kurator hat allmonatlich an dem Tage, an welchem die Revision der am Sitze des Oberlandesgerichts befindlichen anderen, der Justizverwaltung nicht unterstellten Königlichen Kassen stattfindet, eine Revision der Justizhauptkasse vorzunehmen.

Bei dieser Revision finden die Vorschriften der §§. 73, 75, 76 entsprechende Anwendung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 111.

Die vorstehende Instruktion tritt am 1. April 1885 in Kraft.

Die erforderlichen Uebergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 1. Dezember 1884.

Der Justizminister

Friedberg.

Formular A. §. 7.

Kostenregister

der

Gerichtskasse zu ....

für den Monat

Etatsjahr 188./8..

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Geschäftsnummer der Kostenrechnung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Angaben über die Einziehung.	Es sind zu erheben		Von dem Gesammt der
					Gesammtbetrag. ℳ ₰	darunter Stempel. ℳ ₰	der Staatskasse verbleibende Gelder. ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6a.	6b	7.

Die Richtigkeit des Kostenregisters für den Monat .... und daß weitere Solleinnahmebeträge, als diejenigen, deren Summe in der Spalte 6a auf ..... Mk. .. Pf. (in Worten) ermittelt worden ist, in das Register nicht einzustellen gewesen sind, wird hierdurch bescheinigt.

.... den ....ten .... 188..

.... Kontroleur.

betrage der Spalte 6a sind zu rechnen als:			Es sind					Bemerkungen.
durchlaufende Gelder und zwar:			eingegangen		niedergeschlagen		zum Restenverzeichniß übertragen. Betrag. ℳ ₰	
Kalkulaturgebühren. ℳ ₰	andere durchlaufende Gelder. ℳ ₰	Name der Empfangsberechtigten.	Betrag. ℳ ₰	Einnahmejournal Nr.	Betrag. ℳ ₰	Niederschlagungsliste Nr.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.

Es wird bescheinigt, daß in dem Ueberweisungsauszuge für den Monat .... die Solleinnahme an den der Staatskasse verbleibenden Geldern auf .... Mk. .. Pf. angegeben worden ist [und daß nach der von mir probeweise vorgenommenen Vergleichung des Kostenregisters mit Gerichtsakten und nach meinen sonstigen Wahrnehmungen weitere Solleinnahmebeträge als die hier verzeichneten in das Kostenregister nicht einzustellen gewesen sind].*)

.... den .... ten .... 188..

.... Kassenkurator.

*) Die durch Klammern eingeschlossene Bescheinigung wird nur bei den im §. 80 bezeichneten Kassen ertheilt.

Formular B. § 7.

Kontrole

der Nebeneinnahmen der Gerichtskasse zu . . . .

für das Etatsjahr 188./8..

Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Annahme-Verfügung.	Es sind einzuziehen. ℳ ₰	Davon sind						Bemerkungen.
				eingegangen			in Wegfall gestellt			
				Tag	Betrag ℳ ₰	Einnahme-journal Nr.	Tag	Betrag ℳ ₰	laut Verfügung vom	
1.	2.	3.	4.	a.	b. 5.	c.	a.	b. 6.	c.	7.

Formular C. §. 10.

Ergänzungsliste

für

die Gerichtskasse zu ....

Fortlaufende Nummer.	Zeit der Eintragung.	Hinweis auf die Nummer des Kostenregisters.	Hinweis auf die Nummer der Niederschlagungsliste.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Betrag der Kosten. ℳ	Betrag der Kosten. ₰	Davon der Staatskasse verbleibende Gelder. ℳ	Davon der Staatskasse verbleibende Gelder. ₰
1.	2.	3. a.	3. b.	4.	5.	6.		7.	

sind zu verrechnen als			Es sind				Bemerkungen. (Bezeichnung der zur Sicherung der Kostenforderungen vorhandenen Urkunden; Angabe, inwiefern Aussicht auf Eingang der Kosten vorhanden ist.)
durchlaufende Gelder und zwar:			gezahlt und in das Kostenregister eingestellt		gelöscht		
Kalkulaturgebühren. ℳ ₰	Andere durchlaufende Gelder. ℳ ₰	Name der Empfangsberechtigten.	Betrag. ℳ ₰	Jahrgang und Nummer.	Betrag. ℳ ₰	Genehmigung des Kassenkurators und Angabe der Zeit.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Formular D. §. 15.

Königliches .... Gericht.

Gerichtsschreibereiabtheilung Nr. ....

Geschäftsnummer.............

Kostenrechnung

in der .... Sache ....

Laufende Nr.	Blatt der Akten und Geschäftsnummer.	Gegenstand des Kostenansatzes.	Werth des Gegenstandes.	Es sind zu erheben		Von dem Gesammtbetrage der Spalte 5a sind zu verrechnen als		Bemerkungen.
				Gesammtbetrag	darunter Stempel	der Staatskasse verbleibende Gelder.	durchlaufende Gelder.	
			ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	2.	3	4	5 a.	5 b	6.	7.	8.

Formular E. §. 23.

Gerichtsvollzieherbezirk Nr. ...

Ausgehändigt den .... 18..
.........., Rendant.

Zurückerhalten den .... 18..
.........., Rendant.

Abholungsliste Nr. ....

für den Gerichtsvollzieher ....

1. Die abgelieferten ....ℳ. ..₰ sind unter Nr.... des Einnahmejournals vereinnahmt.
2. Die Anschreibung des eingezogenen Betrages ad 1 ist in dem Kostenregister bei den einzelnen Nummern erfolgt.
3. Berichte sind abgegeben zu den Nummern ....
4. In die folgende Liste sind übertragen die Nummern................

.................., den ..ten .... 188..

................, Rendant.

Nr. des Kosten-registers.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Soll zahlen.		Hat gezahlt.		Rückständig sind geblieben.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	2.	3.		4.		5.		6.

Formular F. §. 23.

Bericht
betreffend
......M. ..M Kostenschuld
des
....

Kassenzeichen:
Kostenregister Nr. ....
Abholungsliste Nr. ....
Beitreibungsliste Nr. ....

Behufs Einziehung der nebenbezeichneten Kostenschuld habe ich mich heute in die Wohnung des Schuldners begeben. Derselbe wurde .... angetroffen, erklärte sich jedoch außer Stande, Zahlung zu leisten.

Nach meinen Wahrnehmungen und den von mir eingezogenen Erkundigungen habe ich keinen Grund, das Zahlungsunvermögen in Zweifel zu ziehen.

Der .... besitzt, abgesehen von den zum nothwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie nothwendigen Gegenständen,

an Grundstücken:

an Außenständen:

an Vieh:

Der Schuldner ernährt sich durch ....

Aussicht, daß .... später einmal zu besseren Verhältnissen gelangen werde, ist jetzt (nicht, oder insofern) vorhanden (als ....)

............, den ..ten ....18..

.............., Gerichtsvollzieher.

Formular G. §. 25.

Verzeichniß

der bei Abhaltung des Gerichtstages zu . . . .

erhobenen Kosten.

Laufende Nr.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Kostenschuldners.	Benennung der Sache, in welcher die Kosten bezahlt sind.	Es sind gezahlt:		Von dem Gesammtbetrage der Spalte 5a kommen zur Verrechnung als:			Bemerkungen.
				Gesammtbetrag ℳ ₰	darunter Stempel ℳ ₰	der Staatskasse verbleibende Gelder ℳ ₰	durchlaufende Gelder ℳ ₰	Name der Empfangsberechtigten.	
1.	2.	3.	4.	5 a.	5 b.	6.	7.	8.	9.

Formular H. §. 29.

Beitreibungsliste Nr. ....

Gerichtsvollzieherbezirk ....

Ausgehändigt den .... 18..
............., Rendant.

Zurückerhalten den .... 18..
............., Rendant.

Vollstreckungsauftrag.

Die in der umstehenden Beitreibungsliste in der Spalte 4 aufgeführten Personen haben die der Staatskasse schuldigen, bei dem Namen eines Jeden verzeichneten Geldbeträge (Spalte 6) der Aufforderung ungeachtet nicht gezahlt.

Es wird daher der Gerichtsvollzieher .... beauftragt, wegen dieser Beträge und wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher ist ermächtigt, die Kosten der Zwangsvollstreckung unbeschränkt, die in der Beitreibungsliste verzeichneten, ihm angebotenen Kosten aber nur, wenn dieselben die Summe von 500 Mark nicht übersteigen, in Empfang zu nehmen und über das hiernach Empfangene wirksam zu quittiren.

Dieser Auftrag ist innerhalb sechs Wochen zu erledigen.

N. N., den ....

Königliche Gerichtskasse.

N. N.

Rendant.

Durch das Etats-jahr laufende Nr.	Kassenzeichen		Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Sache.	Einzuziehender Betrag.	
	Nummer des Kosten-registers.	Nummer der Er-gänzungs-liste.			ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Es sind eingezogen und an die Gerichtskasse abgeliefert			Für den Gerichtsvollzieher sind anzusetzen:			Bemerkungen, insbesondere über den Ausfall der Beitreibung.
laut Ablieferungsliste Nummer.	Gerichtskosten (Spalte 6). ℳ ₰	Kosten der Zwangsvollstreckung. ℳ ₰	Gebühren. ℳ ₰	Schreibgebühren. ℳ ₰	Auslagen. ℳ ₰	
7.	8.	9.	10 a.	10 b.	10 c.	11.

Formular J. §. 31.

Gerichtsvollzieherbezirk Nr.....

Ablieferungsliste Nr.....

des Gerichtsvollziehers........................ über die in der Zeit vom..............

bis zum................ beigetriebenen Kosten.

In das Einnahmejournal sind eingetragen die Beträge:	In das Kostenregister sind eingetragen die Beträge:
aus Spalte 7 mit — ℳ — ₰ unter Nr.....	
„ „ 8 „ — „ — „ „ Nr.....	aus Spalte 8 mit — ℳ — ₰ unter Nr.....
„ „ 9 „ — „ — „ „ Nr.....	„ „ 9 „ — „ — „ „ Nr.....
.... den.................. 18....	.... den.................. 18....
...................., Rendant.	................., Kontroleur.

Laufende Nr.	Nummer der Beitreibungsliste.	Kassenzeichen (laut Beitreibungsliste).	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung des Tages, an welchem das Geld gezahlt worden ist.	Es sind eingezogen und an die Gerichtskasse abgeliefert. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Davon						Bemerkungen.
stehen bereits zum Soll (Abschnitt C. der Beitreibungsliste).		stehen noch nicht zum Soll				
		Vollstreckungskosten (Spalte 9 der Beitreibungsliste).		Gerichtskosten (Abschnitt B. der Beitreibungsliste).		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
7.		8.		9.		

Formular K. § 38.

Vollstreckungsliste Nr. ....

Gerichtsschreiberei-Abtheilung Nr. ....
Gerichtsvollzieherbezirk Nr. ... (römische Ziffer)

Erhalten den ..ten .... 18..
Nr. ...... des Dienstregisters.
Zurückgegeben den ..ten .... 18..
................, Gerichtsvollzieher.

Vollstreckungsauftrag.

Die in der nachstehenden Vollstreckungsliste aufgeführten Personen haben nach den wider sie ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen die bei den einzelnen Namen verzeichneten Geldstrafen, Werthersatzgelder und Gerichtskosten zu zahlen, jedoch der Aufforderung ungeachtet bisher nicht berichtigt.

Der Gerichtsvollzieher .... wird beauftragt, wegen der in der Liste verzeichneten Geldbeträge an Geldstrafen, Werthersatzgeldern und Kosten und wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung (Spalte 7) gegen die genannten Personen die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen vorzunehmen.

Die beigetriebenen Beträge sind, soweit sie dritten Berechtigten gebühren, an diese unmittelbar und, soweit sie der Preußischen Staatskasse gebühren, auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden Ablieferungsscheines an die hiesige Gerichtskasse abzuliefern.

Dieser Auftrag ist binnen sechs Wochen zu erledigen.

..............., den .... 18..

Königliches Amtsgericht.

(Unterschrift des Amtsrichters.)



Laufende Nr.	Geschäfts-Nummer.	Nr. des Forstdiebstahlsverzeichnisses.	Tag des Urtheils oder Strafbefehls	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Es sind beizutreiben				Hiervon gebühren Geldstrafen und Werthersatz	
					Geldstrafen ℳ ₰	Werthersatz ℳ ₰	Gerichtskosten ℳ ₰	Summa der Spalten 5a bis c. ℳ ₰	den nachstehend verzeichneten Berechtigten	im Betrage von ℳ ₰
	a.	b.			a.	b.	c.	d.	a.	b.
1.	2.		3.	4.	5.				6.	

An Gebühren und Auslagen der Zwangsvollstreckung sind beizutreiben					Es sind beigetrieben			Empfangsbekenntniß durch Namensschrift des Berechtigten (Spalte 6a) oder Hinweis auf die Quittung	Betrag der Geldstrafen (Spalte 5a), die nicht zu erlangen gewesen sind.	Bemerkungen.
					für die Staatskasse einschließlich der Spalte 7 bezeichneten Beträge		für andere Berechtigte (Spalte 6)			
Gebühren für den Akt.	Schreibgebühren.	Reisekosten.	Sonstige baare Auslagen	Summe der Spalten 7a bis d	Geldstrafen und Werthersatz	Kosten (Spalte 5c u. 7)				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	
a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.			
7.					8.			9.	10.	11.

Formular L. §. 38.

Bescheinigung.

Für..
sind auf Grund der für den Gerichtsvollzieherbezirk Nr. .... am ..ten .... 18.. ausgefertigten Vollstreckungsliste des Königlichen Amtsgerichts zu .... die nachverzeichneten Geldstrafen und Wertherſatzgelder von mir beigetrieben.

Der Gesammtbetrag von ..... M. ... pf wird mit dieser Bescheinigung abgeliefert.

............., den ..ten .... 18..

N., Gerichtsvollzieher.

Verzeichniß.

Laufende Nr. der Vollstreckungsliste.	Geschäftsnummer.	Nummer des Forstdiebstahls-Verzeichnisses.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Geldbetrag a. Geldstrafen, b. Wertherſatz. M.	pf	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
			Summa...	....	..	

Buchstäblich Gesammtbetrag ....

Formular M. §. 38.

Königliches Amtsgericht zu ....
Gerichtsschreiberei-Abtheilung Nr. ....
Gerichtsvollzieherbezirk Nr. ....
Geschäftsnummer ....

Ablieferungsschein.

Der Gerichtsvollzieher .... hat im Gerichtsvollzieherbezirk Nr. .... nach der Vollstreckungsliste Nr. ....

an Geldstrafen und Werthersatzgeldern ....M. ..pf.
an Gerichtskosten .... „ .. „

zusammen.... ....M. ..pf.

beigetrieben und an die hiesige Gerichtskasse abzuliefern.

............, den .... 18..

Der Gerichtsschreiber.
N.

......M. ..pf.

buchstäblich ...., welche der Gerichtsvollzieher .... heute an die Gerichtskasse abgeliefert hat, sind unter Nr. .... im Einnahmejournal verzeichnet.

............, den .... 18..

Königliche Gerichtskasse.
N. N.

Vermerkt auf der Vollstreckungsliste.

............, den .... 18..

Der Gerichtsschreiber.

Formular N. §. 43.

Einnahmejournal

der Gerichtskasse zu . . . .

für das Etatsjahr 188./8.

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers.	Bezeichnung der Sache.	Betrag. ℳ ₰	Kassenzeichen oder Listennummer.	Unter dem Betrag der Spalte 5 befinden sich: Zuschüsse und Vorschüsse ℳ ₰	erstattete Auftragszahlungen ℳ ₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Es wird bescheinigt, daß die Isteinnahme in dem Ueberweisungsauszuge für den Monat . . . . auf . . . . . . ℳ . . . ₰ angegeben worden ist.

. . . . , den . . . . ten . . . . 188. .

. . . . , Kassenkurator.

Asservatenliste

der Gerichtskasse zu . . . .
für das Etatsjahr 188. /8.

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Tag der Vereinnahmung.	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers.	Anlaß der Asservation.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Betrag der Ausgabe. ℳ	₰	Nachweis des Verbleibs und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Niederschlagungsliste

der Gerichtskasse zu . . . .

für das

Etatsjahr 188 . / 8 . .



Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Geschäftsnummer der Kostenrechnung.	Datum der Niederschlagungsverfügung.	Name, Stand und Wohnort der Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Es sind niedergeschlagen: Gesammtbetrag. ℳ	₰	Darunter Stempel. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6 a.		6 b.	

In dem Ueberweisungsauszuge für den Monat .... sind als Abgang von der Solleinnahme an Gerichtskosten .... ℳ ..... ₰ angegeben.

................., den .... ten .... 188..

................., Kassenkurator.

Es wird bescheinigt, daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen übereinstimmen und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich nicht solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen sind.*)

................, den .... ten .... 188..

................., Kassenkurator. ...., Kontroleur.

*) Diese Bescheinigung ist nur am Schlusse des Etatsjahres zu ertheilen.

Von dem Gesammtbetrag der Spalte 6a sind zu verrechnen als						Angeschrieben in dem Kostenregister.	Hinweis auf die Ergänzungsliste.	Grund der Niederschlagung.	Visum des Kassenkurators und Bemerkungen.
der Staatskasse verbleibende Gelder.		durchlaufende Gelder und zwar:							
		Kalkulatur-Gebühren.		andere durchlaufende Gelder.					
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Nr.			
7.		8.		9.		10.	11.	12.	13.

Ausgabejournal

der Gerichtskasse zu . . . .

für den Monat . . . .

Etatsjahr 188 . /8 . .

Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Wofür die Zahlung erfolgt ist	Gezahlter Betrag.	Manual.	Von der Justizhauptkasse zu für die Landgerichte und Amtsgerichte*) Kap. 74 Tit. 1 bis 10 Besoldungen	Kap. 74 Tit. 11 Wohnungsgeldzuschüsse	Kap. 74 Tit. 12 bis 21. Andere persönliche Ausgaben	Kap. 74 Tit. 22. 23. Sächliche Ausgaben.
				ℳ ₰	Seite	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	Tit. ℳ ₰
1.	2.	3.	4	5	6	7.	8.	9	10.
		Summe für den Monat							
		Summe nach dem Ausgabeverzeichniß.							
		Gesammtbetrag der Ausgabe für den Monat							

Es wird bescheinigt, daß die Istausgabe in dem Ueberweisungsauszuge für den Monat .... auf ....ℳ ....₰ angegeben ist.

............., **den**....ten .... 188..

.................., **Kassenkurator.**

*) Für die Gefängnißkassen, welche die unter Kapitel 75 des Etats zu verrechnenden Ausgaben leisten, lautet die Ueberschrift der Spalten 7 bis 10 »für besondere Gefängnisse« und im Einzelnen bei:
Spalte 7 Kapitel 75 Titel 1 bis 5 Besoldungen,
» 8 » » » 6 Wohnungsgeldzuschüsse,
» 9 » » » 7 bis 11 Andere persönliche Ausgaben,
» 10 » » » 12 und 13 Sächliche Ausgaben.

buchen bei den Etatsfonds			Zu verrechnen als					
Kap. 76 Wartegelder u. s. w.	Kap. 80 Sonstige Ausgaben	Kap. 81. Unterhaltung der Justizgebäude	Ablieferungen an die Justizhauptkasse	Zurückzahlungen von Kosten und Geldstrafen	Zurückzahlungen von Gefangenen-Arbeitsverdienst	durchlaufende Gelder	Auftragszahlungen	Bemerkungen
Tit. ℳ ₰	Tit. ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Formular R. §. 52.

Ausgabeverzeichniß

der Gerichtskasse zu ....

für den Monat.....................

Etatsjahr 188../8..

Durch das Etatsjahr laufende Nr. und Nr. des Belags.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Wofür die Zahlung erfolgt ist.	Gezahlter Betrag. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	

Von der Justizhauptkasse zu buchen bei den Etatsfonds						
Kap. 77. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.		Kap. 78. Transportkosten.		Kap. 79. Post- und Telegraphengebühren.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
6.		7.		8.		9.

Verrechnungsregister

der Gerichtskasse zu ....

für das

Etatsjahr 188./8..

betreffend

die im Kostenregister in Ansatz gebrachten durchlaufenden Gelder.

Nummer des Restenregisters.	Solleinnahme.		Davon sind niedergeschlagen.		Gesammtbetrag der Solleinnahme nach Abzug der Niederschlagungen.		Es sind eingegangen		
							und demgemäß auszuzahlen.		Einnahmejournal.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Nr.
1.	2.		3.		4.		5.		6.
A. Reste aus dem Vorjahre.									
B. Solleinnahme aus dem laufenden Jahre.									

Laufende Nr.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Empfangsberechtigten.	Istausgabe.		Nach dem Ausgabejournal. Nr.	Nummer der Quittung.		Am Schlusse des Etatsjahres sind Einnahmereste geblieben.		Bemerkungen.
			ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
7.	8.	9.	10.		11.	12.		13.		14.

Kontrole

über die

bei der Gerichtskasse zu ....

zahlbaren fortlaufenden Ausgaben.

Bezeichnung des Ersuchens.	Bezeichnung der Empfangsberechtigten.	Bezeichnung des Bezuges nach						Etatsfonds.		
		dem Jahresbetrage.		den fällig werdenden						
				Quartalsraten.		Monatsraten.				
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Kapitel.	Titel.	Nummer.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		

Der Bewilligung		Bemerkungen über die bei der Zahlung zu machenden Abzüge.
Anfangstermin.	Endtermin.	
7.	8.	9.

Formular U. §. 56.

Zahlungsliste

über die am 1. .... 188.. durch die Gerichtskasse zu .... gezahlten Besoldungen, andere persönliche Ausgaben und Wartegelder.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Empfangsberechtigten.	Fälliger Betrag der			Fälliger Gesammtbetrag.	Abzüge				Zahlbarer Gesammtbetrag.	Die Beträge Spalte 3 sind zu verrechnen bei dem Etatsfonds	Bemerkungen
		Besoldungs- oder sonstigen Bezüge	Wohnungsgeldzuschüsse	Miethsentschädigungen für Gefängnißbeamte.		an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen	an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu entrichtende Beiträge	aus sonstigem Anlaß zu verrechnen als				
								etatsmäßige Einnahme	Abervate			
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	Tit. Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9 a.	9 b.	10.	11.	12.
	I. Zahlungen auf Rechnung der Titel 1 bis 10 Kapitel 74 des Etats.											
	Summa. ..											
	II. Zahlungen auf Rechnung der Titel 12 bis 21 Kapitel 74 des Etats.											
	n											

Formular V. §. 64.

Ueberweisungsauszug

der Gerichtskasse zu ....

für den Monat ....

Etatsjahr 188../8..

Laufende Nr.	Des Etats Kapitel.	Des Etats Titel.	I. Einnahmen.	Der Spezialkasse Isteinnahme. ℳ	₰	Der Spezialkasse Einnahmereste. ℳ	₰	Der Justizhauptkasse durch Berechnung überwiesen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2a.	2b.	3.	4.		5.		6.		7.
			A. Einnahmen nach dem Etat.							
1a.	30.	1.	Kosten und Geldstrafen	22 535	—	4 305	—			
1b.	»	1.	Kostendefekte	100	—	—	—			
2.	»	2.	Emolumente	—	—	—	—			
3.	»	3.	Jurisdiktionsbeiträge	—	—	—	—			
4.	»	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen	284	—	—	—			
5.	»	5.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	450	75	—	—			
6.	»	6.	Sonstige Einnahmen	120	12	—	—			
7.	»	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse	40	15	—	—			
			Summa A	23 530	02	4 305	—			
			Abgeliefert sind nach dem Ausgabejournal: Nr. .... am .... baar 12 000,00 ℳ. Nr. .... am 25. .... in Belägen durch Abrechnung über Auftragszahlungen übereinstimmend mit I. C. 13 ... — » Nr. .... am 25. .... durch Quittung der Gerichtskasse über zurückbehaltenen Zuschuß für den neuen Monat .... 1 000,00 » Nr. .... am 25. .... baar 2 352,72 »							
			zusammen	15 352	72					
			Mithin sind durch Berechnung zu überweisen	—	—	—	—	8 177	30	
			zu übertragen	—	—	—	—	8 177	30	

Laufende Nr.	Des Etats Kapitel.	Des Etats Titel.	I. Einnahmen.	Isteinnahme. ℳ	₰	Einnahmereste. ℳ	₰	Der Justizhauptkasse durch Berechnung überwiesen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2 a.	2 b.	3.	4.		5.		6.		7.
			übertragen	—	—	—	—	8 177	30	
			B. Vorschüsse und Zuschüsse.							
8	—	—	Vorschüsse für Rechnung der Justizhauptkasse sind aus der Regierungshauptkasse erhoben nach dem Einahmejournal:							
			Nr. .... am	12 000	—					
			» .... »	1 000	—					
			» .... »	1 000	—					
			» .... »	1 000	—					
			zusammen	15 000	—	—	—	15 000	—	
9.	—	—	Zuschüsse, welche unter Nr. II. A auf die etatsmäßigen Ausgaben in Anrechnung kommen, sind aus der Justizkasse unmittelbar erhoben	2 000	—					
			Summa B	17 000	—					
			C. Andere Einnahmen.							
10.	—	—	Zurückzahlungen von Kosten und Geldstrafen, übereinstimmend mit II Nr. 12	500	—					
11.	—	—	Zurückzahlungen von Gefangenarbeitsverdienst, übereinstimmend mit II Nr. 13	300	—					
12.	—	—	Durchlaufende Gelder, übereinstimmend mit II Nr. 14	275	—					
13.	—	—	Erstattete Auftragszahlungen, übereinstimmend mit II Nr. 15	—	—					
			Summa C	1 075	—	—	—			
			Hierzu Summa B	17 000	—	—	—			
			und Summa A	23 530	02	4 305	—			
			Gesammtbetrag	41 605	02	4 305	—	23 177	30	

Es betragen die anderen Einnahmen .. 1 075 ℳ.
» » » Zuschüsse .... 2 000 »
zusammen .... 3 075 ℳ.

Laufende Nr.	Des Etats Kapitel.	Des Etats Titel.	II. Ausgaben.	Istausgabe. ℳ	Istausgabe. ₰	Ausgabereste. ℳ	Ausgabereste. ₰	Der Justizhauptkasse überwiesen durch Berechnung. ℳ	Der Justizhauptkasse überwiesen durch Berechnung. ₰	Bemerkungen.
1.	2 a.	2 b.	3.	4.		5.		6.		7.
			A. Etatsmäßige Ausgaben.							
			Landgerichte und Amtsgerichte.							
1.	74.	1—10.	Besoldungen, Ausgabejournal Spalte 7	16 325	—					
2.	„	11.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten, Ausgabejournal Spalte 8	916	—					
3.	„	12—21.	Andere persönliche Ausgaben, Ausgabejournal Spalte 9	2 761	—					
4.	„	22—23.	Sächliche Ausgaben, Ausgabejournal Spalte 10. Davon sind zu verrechnen: bei Titel 22 ...... 1 443,16 ℳ. „ „ 23 ...... 1 400,00 „	2 843	16					
5.	76.	1—3.	Wartegelder ꝛc., Ausgabejournal Spalte 11 ..... Davon sind zu verrechnen: bei Titel 1 .... 150 ℳ. „ „ 2 .... — „ „ „ 3 .... — „	150	—					
6.	77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, Ausgabeverzeichniß Spalte 6	1 625	—					
7.	78.	—	Transportkosten, Ausgabeverzeichniß Spalte 7 ...	55	80					
8.	79.	—	Post- und Telegraphengebühren, Ausgabeverzeichniß Spalte 8	132	—					
9.	80.	1—5, 7 u. 8.	Sonstige Ausgaben, Ausgabejournal Spalte 12 .. Davon sind zu verrechnen: bei Titel 1 .... 56,00 ℳ. „ „ 2 .... — „ „ „ 3 .... — „ „ „ 4 .... — „ „ „ 5 .... — „ „ „ 7 .... — „ „ „ 8 .... 57,14 „	113	14					
10.	81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude, Ausgabejournal Spalte 13	256	20					
			Summa	25 177	30					
			Davon sind erstattet durch Zuschüsse nach dem Einnahmejournal: Nr. .. am .... baar .. 2 000 ℳ. Nr. .. am 25. ..... durch Vereinnahmung der an die Justizhauptkasse abgeführten Asservate — „							
			zusammen	2 000	—					
			Mithin sind durch Berechnung zu überweisen ...	—	—	—	—	23 177	30	
			zu übertragen	—	—	—	—	23 177	30	

Laufende Nr.	Des Etats Kapitel.	Titel.	II. Ausgaben.	Istausgabe. ℳ	₰	Ausgabereste ℳ	₰	Der Justizhauptkasse überwiesen durch Berechnung. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2 a.	2 b.	3.	4.		5.		6.		7.
			übertragen		—		—	23 177	30	
			B. Ablieferungen an die Justizhauptkasse.							
11.		—	Die unter I A aufgeführten Beträge, Ausgabejournal Spalte 14	15 352	72					
			Summa B für sich.							
			C. Andere Ausgaben.							
12.	—	—	Zurückzahlungen von Kosten und Geldstrafen, Ausgabejournal Spalte 15	500						
13.	—	—	Zurückzahlungen von Gefangenarbeitsverdienst, Ausgabejournal Spalte 16	300	—					
14.	—	—	Durchlaufende Gelder, Ausgabejournal Spalte 17.	275	—					
15.	—	—	Auftragszahlungen, Ausgabejournal Spalte 18 ..	—	—					
			Summa C	1 075	—					
			Hierzu Summa B	15 352	72					
			und Summa A	25 177	30					
			Gesammtbetrag	41 605	02	—	—	23 177	30	
			III. Erläuterung der Einnahmereste an Gerichtskosten.							
			Nach dem Kostenregister beträgt für den abgelaufenen Monat die Solleinnahme an Geldern, welche der Staatskasse verbleiben, Spalte 7	—	—	—	—	20 904	—	
			Von der Soll-Einnahme sind abzusetzen.							
			a) die Niederschlagungen nach der Niederschlagungsliste Spalte 7	—	—	1 740	—			
			b) die Zurückzahlungen nach II Nr. 12 ...	—	—	500	—			
			Es sind also in Abgang zu stellen, zusammen	—	—	—	—	2 240	—	
			Hiernach ergiebt sich als reine Solleinnahme für den abgelaufenen Monat	—	—	—	—	18 664	—	
			Zu welcher die Einnahmereste nach dem letzten Ueberweisungsauszug treten mit	—	—	—	—	8 176	—	
			Dies ergiebt Gesammtbetrag der reinen Solleinnahme	—	—	—	—	26 840	—	
			Darauf sind eingegangen	—	—	—	—	22 535	—	
			Die einzustellenden Einnahmereste betragen also	—	—	—	—	4 305	—	

.................., den .... 18..

.................., **Rendant.**

Der vorstehende Auszug ist rechnerisch geprüft und richtig befunden.

.................., den .... 18..

.................., **Kontroleur.**

Zur Revision vorgelegt und nach den Büchern und Registern richtig befunden.

.................., den .... 18..

.................., **Kassenkurator.**

Formular W. § 73.

Bestandsnachweisung

der Gerichtskasse zu . . . .

vorgelegt bei der Kassenrevision am . . . . 18. .

M. | Pf.

In dem Einnahmejournal sind für den neuen Monat 188. . unter Nr. . . . . . bis Nr. . . . . . gebucht . . . .

Als Ausgaben für den neuen Monat . . . . 188. . sind gebucht

in dem Ausgabejournal unter Nr. . . . . . bis Nr. . . . . M. . . . . Pf.

in dem Ausgabeverzeichniß unter Nr. . . . . . bis Nr. . . . . » . . . . »

Nach Abzug des Gesammtbetrages von . . . .

bleibt Kassenbestand . . . .

Dieser Betrag wird vorgelegt in:

Banknoten . . . . M. . . . . Pf.

Kassenscheinen . . . . » . . . . »

Goldmünzen . . . . » . . . . »

Thalerstücken . . . . » . . . . »

Reichssilbermünzen . . . . » . . . . »

Nickel- und Kupfermünzen . . . . » . . . . »

Summa wie oben . . . . M. . . . . Pf.

N., Rendant.

Die vorstehende Bestandsnachweisung ist nach den Büchern geprüft und richtig befunden.

. . . . , Kontroleur.

Jahresnachweisung

der

in den Ueberweisungsauszügen der Gerichtskasse zu ....

für das

Etatsjahr 188./8.

dargestellten Isteinnahmen und Istausgaben

Die Uebereinstimmung mit den Angaben der Ueberweisungsauszüge, der Niederschlagungsliste und des Verrechnungsregisters, welche vorschriftsmäßig aufgerechnet, geprüft und bescheinigt worden sind, wird hierdurch bezeugt.

............, den .... 18..

N.,	N.,	N.,
Kurator.	Rendant.	Kontroleur.

Nachweis der Isteinnahme	A. Einnahme nach dem Etat						
	Tit. 1a. Kosten und Geldstrafen. ℳ ₰	Tit. 1b. Kostendefekte. ℳ ₰	Tit. 2. Emolumente. ℳ ₰	Tit. 3. Jurisdiktionsbeiträge. ℳ ₰	Tit. 4. Arbeitsverdienst der Gefangenen. ℳ ₰	Tit. 5. Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge. ℳ ₰	Tit. 6 Sonstige Einnahmen. ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
für den Monat April							
» » » Mai							
» » » Juni							
» » » Juli							
» » » August							
» » » September							
» » » Oktober							
» » » November							
» » » Dezember							
» » » Januar							
» » » Februar							
» » » März							
» » » März-Nachtrag							
Summa der Isteinnahme							
Die Einnahmereste betragen für die Spalten 2 und 13							
für die Spalten 3 bis 9							
Betrag der wirklichen Solleinnahme							

Kapitel 30.		B. Andere Einnahmen.					Summa der Isteinnahmen und Summa der Spalten 10 bis 15.	Bemerkungen.
Tit. 7. Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse. ℳ ₰	Summa der Titel 1 bis 7. ℳ ₰	Zurückzahlungen von Kosten und Geldstrafen. ℳ ₰	Zurückzahlungen von Gefangenarbeitsverdienst. ℳ ₰	Durchlaufende Gelder. ℳ ₰	Zuschüsse und Vorschüsse. ℳ ₰	Erstattete Auftragszahlungen. ℳ ₰	ℳ ₰	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
								Erläuterung zur Spalte 2. Aus dem voraufgegangenen Etatsjahre sind als Einnahmereste an Kosten übernommen.. ... ℳ Die Solleinnahme des laufenden Jahres beträgt nach dem Kostenregister Spalte 7............. ... " Von dem Gesammtbetrage .... ℳ werden als Abgang nachgewiesen: die Niederschlagungen an Kosten nach Spalte 7 der Niederschlagungsliste .... ℳ die Zurückzahlungen an Kosten und Geldstrafen .... " im Ganzen.... ... ℳ Hiernach verbleibt der nebenstehend ermittelte Betrag der wirklichen Solleinnahme .... ℳ

Nachweis der Istausgabe	A. Ausgaben nach							
	Kap. 74 Landgerichte und Amtsgerichte *)				Kap. 76	Kap. 77	Kap. 78	Kap. 79
	Tit. 1 bis 10 Besoldungen.	Tit. 11 Wohnungsgeldzuschüsse.	Tit. 12 bis 21 Andere persönliche Ausgaben.	Tit. 22, 23 Sächliche Ausgaben.	Wartegelder ꝛc.	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.	Transportkosten.	Post- und Telegraphengebühren.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
für den Monat April								
„ „ „ Mai								
„ „ „ Juni								
„ „ „ Juli								
„ „ „ August								
„ „ „ September								
„ „ „ Oktober								
„ „ „ November								
„ „ „ Dezember								
„ „ „ Januar								
„ „ „ Februar								
„ „ „ März								
„ „ „ März-Nachtrag .								
Summa der Istausgabe...								
Die Ausgabereste betragen nach dem letzten Ueberweisungsauszug								
Summa der wirklichen Sollausgabe								

*) Bei den Gefängnißkassen, welche die unter Kapitel 75 des Etats zu verrechnenden Ausgaben leisten, lauten die Ueberschriften der Spalten 2 bis 5 ebenso wie die Ueberschriften der Spalten 7 bis 10 ihres Ausgabejournals (siehe S. 78).

dem Etat.			B. Andere Ausgaben.						
Kap. 80. Sonstige Ausgaben.	Kap. 81. Unterhaltung der Justizgebäude.	Summe der Ausgaben nach dem Etat.	Ablieferungen an die Justizhauptkasse.	Zurückzahlungen von Kosten und Geldstrafen.	Zurückzahlungen von Gefangenarbeitsverdienst.	Durchlaufende Gelder.	Auftragszahlungen.	Summe der Jstausgabe und Summe der Spalten 12 bis 17.	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	

Bescheinigung

über

Verrechnung der Ausgaben.

---

1. Nach dem Manuale der Gerichtskasse sind verrechnet:
   a) von den sächlichen Ausgaben (Kapitel 74 Titel 22 und 23)
      bei Titel 22 .... M. .. pf
      bei Titel 23 .... M. .. pf
   b) für Unterhaltung der Justizgebäude (Kapitel 81)
      wie Spalte 11 .... M. .. pf
2. Nach dem Verrechnungsregister befinden sich unter den durchlaufenden Geldern:
   Kalkulaturgebühren .... M. .. pf
   andere durchlaufende Gelder.............. .... M. .. pf
   Summa wie Spalte 16.. .... M. .. pf
3. Nach den Ueberweisungsauszügen sind verrechnet:
   a) als Wartegelder u. s. w. (Kapitel 76)
      bei Titel 1.................. .... M. .. pf
      " " 2.................. .... M. .. pf
      " " 3.................. .... M. .. pf
      Summa wie Spalte 6.. .... M. .. pf
   b) als sonstige Ausgaben (Kapitel 80)
      bei Titel 1.................. .... M. .. pf
      " " 2.................. .... M. .. pf
      " " 3.................. .... M. .. pf
      " " 4.................. .... M. .. pf
      " " 5.................. .... M. .. pf
      " " 7.................. .... M. .. pf
      " " 8.................. .... M. .. pf
      Summa wie Spalte 10.. .... M. .. pf

Formular a. §. 87 Nr. 1.

Einnahmejournal

der Justizhauptkasse zu ....

für das

Etatsjahr 188./8..

Monatlich fortlaufende Nr.	Datum.	Nr. des Kassenbuchs.	Monat (April). Bezeichnung der Einnahme.	Es sind in baar: Werthpapiere im Nominalbetrage von ℳ	₰	Gesammtbetrag. ℳ	₰	Summa der täglichen Einnahme. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
1.	1. April	1	B.... Regierungshauptkasse Zuschuß	.	.	80 000	.	.	.
2.	1. April	—	Besoldungsabzüge laut Verzeichniß	.	.	.	.	.	.
15.	3. April	12	A.... Gerichtskasse Baarablieferung..........	.	.	12 000	.	.	.
23.	15. April	16	C.... Gerichtsschreiber Erlös für versteigerte Akten	.	.	45	.	.	.
47.	26. April	25	A.... Gerichtskasse Ablieferung	.	.	2 352	72	.	.
48.	26. April	—	Dieselbe laut Ueberweisungsauszug............	.	.	.	.	.	.
74.	5. Mai	—	B.... Regierungshauptkasse Zuschuß durch Umtausch von Vorschußquittungen der Spezialkassen	.	.	.	.	.	.
			Summa der Spalte 10 übertragen in das Nebenmanual	.	.	.	.	.	.
			Summa für den Monat April....	.	.	94 397	72	.	.
			Nach dem Ausgabejournal beträgt die Ausgabe für den Monat April	.	.	65 627	50	.	.
			Mithin sind auf den Monat Mai zu übertragen	.	.	28 770	22	.	.

vereinnahmt				Von der Summe Spalte 9 sind übertragen									Bemerkungen.
in Belägen.		Summa der Spalten 6 und 8.		in das Hauptmanual			in das Nebenmanual als						
				bei Titel	unmittelbare Einnahmen der Justizhauptkasse.		etatsmäßige Einnahmen einschließlich der Zuschüsse.		Asservate.		Vorschüsse.		
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8.		9.		10.			11.		12.		13.		14.
.	.	80 000	.	.	.	.	80 000	.	.	.	.	.	
1 506	50	1 506	50	5 6	1 269 37	. 50	.	.	200	.	.	.	
.	.	12 000	.	.	.	.	12 000	.	.	.	.	.	
.	.	45	.	6 7	9 36	.	.	.	.	.	.	.	
1 000	.	3 352	72	.	.	.	3 352	72	.	.	.	.	
23 177	30	23 177	30	.	.	.	8 177	30	.	.	15 000	.	
14 000	.	14 000	.	.	.	.	14 000	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	1 351	50	.	.	.	.	
39 683	80	134 081	52	.	.	.	118 881	52	200	.	15 000	.	
38 683	80	104 311	30	.	.	.	90 161	30	.	.	14 150	.	
1 000	.	29 770	22	.	.	.	28 720	22	200	.	850	.	

Formular b. §. 87 Nr. 1.

Ausgabejournal

der

Justizhauptkasse zu ....

für das

Etatsjahr 188./8..

Monatlich fortlaufende Nr.	Datum.	Nr. des Kassenbuchs.	Monat (April). Bezeichnung der Ausgabe.	Es sind					
				in baar					
				Werthpapiere im Nominalbetrage von		Gesammtbetrag.		Summa der täglichen Ausgabe.	
				M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
3.	1. April	—	A.... Gerichtskasse Zuschuß	.	.	2 000	.	.	.
12.	„	5	N.... Gerichtsschreiber in B......... eiserner Vorschuß	.	.	150	.	.	.
13. bis 47.	„ „	6 bis 40	Zahlungen für das Oberlandesgericht: (Hier folgen einzelne Buchungen im Gesammtbetrage von)	.	.	53 477	50	.	.
48.	„	—	Besoldungsabzüge laut Verzeichniß	.	.	.	.	.	.
			✕.						
92.	26. April	—	A.... Gerichtskasse Ueberweisungsauszug	.	.	.	.	.	.
103.	„	72	B.... Regierungshauptkasse Ablieferung	.	.	10 000	.	.	.
125.	5. Mai	—	B.... Regierungshauptkasse erstattete an die Spezialkassen gewährte Vorschüsse	.	.	.	.	.	.
			Summa der Spalte 10 übertragen in das Nebenmanual	.	.	.	.	.	.
			Summa für den Monat April....	.	.	65 627	50	.	.

verausgabt				Von der Summe Spalte 9 sind übertragen									
in Belägen.		Summa der Spalten 6 und 8.		in das Hauptmanual		in das Nebenmanual						Bemerkungen
				unmittelbare Ausgaben der Justizhauptkasse.		etatsmäßige Ausgaben einschließlich der Zuschüsse.		Asservate.		Vorschüsse.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
.	.	2 000	.	.	.	2 000	.	.	.	.	.	
.	.	150	.	.	.	.	.	.	.	150	.	
.	.	53 477	50	53 477	50	.	.	.	.	.	.	
1 506	50	1 506	50	1 506	50	.	.	.	.	.	.	
23 177	30	23 177	30	.	.	23 177	30	.	.	.	.	
.	.	10 000	.	.	.	10 000	.	.	.	.	.	
14 000	.	14 000	.	.	.	.	.	.	.	14 000	.	
.	.	.	.	.	.	54 984	.	.	.	.	.	
38 683	80	104 311	30	.	.	90 161	30	.	.	14 150	.	

Formular c. §. 87 Nr. 3.

Kassenbuch der Justizhauptkasse,

betreffend die Einnahmen (Ausgaben)

für das

Etatsjahr 188./8..

Monatlich fortlaufende Nummer.	Datum.	Nummer des Einnahme- (Ausgabe-) Journals.	Bezeichnung des Einzahlers (Empfängers).
1.	2.	3.	4.

Betrag der Einnahme (Ausgabe).						Bemerkungen.
Werthpapiere im Nominalbetrage von		Gesammtbetrag		Tagessumme		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5.		6.		7.		8.

Formular d. §. 87 Nr. 4.

Tresorbuch

der Justizhauptkasse zu ....

Datum.	Erläuterung des Eintrags.	Baargeld.		Werthpapiere im Nominalbetrage von		Zahl der zu den Werthpapieren gehörigen		Empfangsbescheinigungen des Kassirers und Rendanten.
		ℳ	₰	ℳ	₰	Talons.	Zinsscheine	
1.	2.	3.		4.		5.		6.
1. Mai 1885	Bestand							
2. " "	Herausgegeben							ℳ ..... empfangen K...
	bleiben...							
	Zurückgegeben							ℳ ... zurückgegeben R
	Bestand....							

Nebenmanual

der Justizhauptkasse zu ....

für das

Etatsjahr 188../8..

Theil 1.

I. Etatsmäßige Einnahmen des Oberlandes

Monat (April). Bezeichnung der Gerichtskasse.	Einnahme nach dem Etat Kapitel 30, nach den Angaben in den Ueberweisungsauszügen.							
	Zu 1a Kosten und Geldstrafen. ℳ ₰	Zu 1b Kostendefekte. ℳ ₰	Zu 2 Emolumente. ℳ ₰	Zu 3 Jurisdiktionsbeiträge. ℳ ₰	Zu 4 Arbeitsverdienst der Gefangenen. ℳ ₰	Zu 5 Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge. ℳ ₰	Zu 6 Sonstige Einnahmen. ℳ ₰	Zu 7. Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse. ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
8 Bezirk des Landgerichts zu T:								
A	22 535 .	100 .	. .	. .	284 .	450 75	120 12	40 15
B	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
x.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Landgerichtsbezirk T. Summa	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Hierzu Landgerichtsbezirk S	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" N	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" N	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" M	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" H	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" H	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
" E	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gesammtergebniß der Spezialkassen	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Hierzu unmittelbare Einnahmen der Justizhauptkasse wie im Einnahmejournal Spalte 10	. .	. .	. .	. .	. .	1 269 .	46 50	36 .
Summa für den Monat	22 535 .	100 .	. .	. .	284 .	1 719 75	166 62	76 15

gerichts und der anderen Justizbehörden.

Summe der Titel 1 bis 7.		Bei der Justizhauptkasse sind gebucht: die Summe Spalte 10 als Ablieferungen			als durch Berechnung überwiesene Beträge.		Die nach den Ueberweisungsauszügen aus der Regierungshauptkasse erhobenen Vorschüsse.		Nachrichtliche Angaben nach den Ueberweisungsauszügen. Andere Einnahmen einschließlich der Zuschüsse.		Aus der Summe der Spalten 11 bis 14 ergiebt sich die Gesammteinnahme von		Einnahmereste an Gerichtskosten.	
ℳ	₰	am	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10.		11.			12.		13.		14.		15.		16.	
23 530	02	3. 4 26. 4	12 000 3 352	. 72	8 177	30	15 000	.	3 075	.	41 605	02	4 305	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 351	50	.	1 351	50	.	.	.	.	.	.	1 351	.	.	.
24 881	52	.	16 704	22	8 177	30	15 000	.	3 075	.	42 956	02	.	.
Summa übertragen nach Abschn. III.							Summa übertragen nach Abschn. V. B.							

II. Etatsmäßige Ausgaben. A. Unmittelbare

Monat			Die Zahlung ist verrechnet					
Nummer des Ausgabejournals.	Geldbetrag.		Kap. 73 Tit. 1 bis 8 Besoldungen.		Kap. 73 Tit. 9. Wohnungsgeldzuschüsse.		Kap. 73 Tit. 10 bis 15. Andere persönliche Ausgaben.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.	
Summa für den Monat April....	54 984	—	47 310	—	4 599	—	904	—
	Summa übertragen nach Abschn. II B.							

Ausgaben der Justizhauptkasse.

worden bei dem Etatsfonds

Kap. 73 Tit. 16. Sächliche Ausgaben.		Kap. 77. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.		Kap. 79. Post- und Telegraphengebühren.		Kap. 80. Sonstige Ausgaben.			Kap. 81. Unterhaltung der Justizgebäude.		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tit.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6.		7.		8.		9.			10.		11.	
1 144	—	226	—	153	—		430	—	218	—	—	—

II. Etatsmäßige Ausgaben. B. Ausgaben

Monat (April). Bezeichnung der Gerichtskasse.	Ausgaben nach dem Etat nach den Angaben in den							
	Kap. 74 Landgerichte und Amtsgerichte.				Kap. 76 Tit. 1 bis 3	Kap. 77.	Kap. 78.	Kap. 79.
	Tit. 1 bis 10 Besoldungen.	Tit. 11 Wohnungsgeldzuschüsse.	Tit. 12 bis 21 Andere persönliche Ausgaben.	Tit. 22 bis 23 Sächliche Ausgaben.	Wartegelder 2c.	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.	Transportkosten.	Post- und Telegraphengebühren.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
8. Bezirk des Landgerichts zu T.								
A	16 325 .	916 .	2 761 .	2 843 16	150 .	1 625 .	55 80	132 .
B								
2c.								
Landgerichtsbezirk T Summa								
Hierzu Landgerichtsbezirk S.								
" N.								
" N.								
" M.								
" H.								
" H.								
" E.								
Summa B								
Hierzu Summa A. ... 53 957 ℳ*)	. .	. .	. .	. .	. .	226 .	. .	153 .
Summa ...... 53 957 ℳ	16 325 .	916 .	2 761 .	2 843 16	150 .	1 851 .	55 80	285 .
Für den Monat								

*) Diese Ziffer ergiebt sich als Summe der Spalten 3 bis 6 Seite 120.

bei den Spezialkassen.

Ueberweisungsauszügen.						Bei der Justizhauptkasse sind gebucht von der Summe Spalte 12					Nachrichtliche Angaben nach den Ueberweisungsauszügen.					
Kap. 80 Tit. 1 bis 8. Sonstige Ausgaben		Kap. 81. Unterhaltung der Justizgebäude.		Summa der Ausgaben nach dem Etat.		als Zuschußzahlungen			als angerechnete Ausgaben		Ablieferungen an die Justizhauptkasse gebucht unter Abschn. I Spalte 11.		Andere Ausgaben.		Aus der Summe der Spalten 13 bis 16 ergiebt sich die Gesammtausgabe von	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	am	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10.		11.		12.		13.			14.		15.		16.		17.	
113	14	256	20	25 177	30	1./4.	2 000	.	23 177	30	15 352	72	1 075	.	41 605	2
430	.	218	.	54 984	.		54 984	.	.	.	.	.	.	.	54 984	.
543	14	474	20	80 161	30		56 984	.	23 177	30	15 352	72	1 075	.	96 589	2
				Summe übertragen nach Abschn. III.												

III. Deklaration für die Regierungshauptkasse zu ....

A. Zuschüsse und etatsmäßige Einnahmen.	Geldbetrag. ℳ	₰	B. Ablieferungen und etatsmäßige Ausgaben.	Geldbetrag. ℳ	₰
1.	2.		3.	4.	
1. April	80 000	.	26. April	10 000	.
5. Mai	14 000	.			
Aus Abschnitt I Spalte 10 etatsmäßige Einnahme für April	24 881	52	Aus Abschnitt II B Spalte 12 etatsmäßige Ausgabe für April..................	80 161	30
Summa....	wie im Einnahmejournal Spalte 11.		Summa....	wie im Ausgabejournal Spalte 11.	

IV. Einnahmen und Ausgaben an Asservaten.

Einnahme an Asservaten.

Laufende Nr.	Tag der Einnahme.	Name, Stand, Wohnort des Einzahlers und Anlaß der Einnahme. Bezeichnung der Werthpapiere, ihrer Talons und Zinsscheine.	Betrag. ℳ	₰	Darunter Werthpapiere im Nominalbetrage von ℳ	₰	Nummer des Belags.	Bestand am Schlusse des Etatsjahres. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.
		A. Gehaltsabzüge behufs der Ansammlung von Amtskautionen.								
1.		Für N....., Gerichtsdiener zu P.....,								
	26. April	durch die Gerichtskasse zu								
	26. Juli	» dieselbe								
2.		Für M....., Gefängnißinspektor zu S....,								
	26. April	durch 2c.								
		B. Sonstige Asservate.								
1.	1. April	Sekretär Z...... Gehaltsabzüge	200	.	.	.	. .	.	.	
		Summa....	wie Einnahmejournal Spalte 12.							

Ausgabe an Asservaten.

Tag der Ausgabe.	Name, Stand, Wohnort des Empfängers und Anlaß der Ausgabe. Bezeichnung der Werthpapiere, ihrer Talons und Zinsscheine.	Betrag.		Darunter Werthpapiere im Nominalbetrage von		Nummer des Belags.	Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰		
2 a.	3 a.	4 a.		5 a.		6 a.	7 a.
	Summa....						
		wie Ausgabe-journal Spalte 12.					

V. Einnahmen an Vorschüssen.

Tag der Einnahme.	Name, Stand, Wohnort des Einzahlers und Anlaß der Einzahlung.	Geldbetrag. ℳ	₰	Nummer des Belags.
1.	2.	3.		4.
	A. Eiserne Vorschüsse.			
	B. Vorschüsse aus der Regierungshauptkasse, welche, von den Spezialkassen erhoben, in Abschnitt I Spalte 13 gebucht und hierher übertragen sind.			
	Für den Monat April	15 000	.	
	" " " Mai			
	ꝛc.			
	C. Vorschußweise gezahlte Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.			
	D. Vorschüsse für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.			
	E. Sonstige Vorschüsse.			
	Summa A bis E....	wie im Einnahmejournal Spalte 13.		

Ausgaben an Vorschüssen.

Tag der Ausgabe.	Name, Stand, Wohnort des Empfängers.	Geldbetrag. ℳ	₰	Nummer des Belags.
1 a.	2 a.	3 a.		4 a.
	A. Eiserne Vorschüsse.			
1. April	B.... Gerichtsschreiber in N.	150	.	
	B. An die Regierungshauptkassen erstattete Vorschüsse.			
5. Mai	Für den Monat April	14 000	.	
	„ „ „ Mai			
	rc.			
	C. Vorschußweise gezahlte Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.			
	D. Vorschüsse für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.			
	E. Sonstige Vorschüsse.			
	Summa A bis E....	wie im Ausgabe-journal Spalte 13.		

Theil 2.

Einnahme- und Ausgabereste.

Bezeichnung der Gerichtskasse.	A. Reste an Einnahmen									
	Titel 1 a. Kosten.		Titel 1 b. Kostendefekte.		Titel 2. Emolumente.		Titel 3. Jurisdiktionsbeiträge.		Titel 4. Arbeitsverdienst der Gefangenen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.	

nach dem Etat Kapitel 30.				B.	
Titel 5 Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge. ℳ ₰	Titel 6 Sonstige Einnahmen. ℳ ₰	Titel 7. Einnahmen für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. ℳ ₰	Summa der Titel 1 bis 7. ℳ ₰	Reste an durchlaufenden Geldern. ℳ ₰	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bezeichnung der Gerichtskasse.	Reste an Ausgaben														
	Kap. 74. Landgerichte und Amtsgerichte.								Kap. 76 Tit. 1 bis 3.			Kap. 77.	
	Tit. 1 bis 10. Besoldungen.		Tit. 11. Wohnungsgeldzuschüsse.		Tit. 12 bis 21. Andere persönliche Ausgaben.		Tit. 22 bis 23. Sächliche Ausgaben.		Wartegelder ꝛc.			Baare Auslagen in Civil- und Straffachen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Titel.	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.			7.	

nach dem Etat.											
Kap. 78. Transportkosten.		Kap. 79. Post- und Telegraphengebühren.		Kap. 80 Tit. 1 bis 8. Sonstige Ausgaben.			Kap. 81 Unterhaltung der Justizgebäude		Summa der Ausgaben nach dem Etat.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	Titel.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8.		9.		10.			11.		12.		13.

Formular F. §. 87 Nr. 7.

Register
über die bei der Justizhauptkasse zu ....
niedergelegten Werthpapiere.

Nummer der Massen.	Bezeichnung des Werthpapiers nach der Gattung.	nach Litt.	nach Nr.	Angabe des Nominalbetrages. ℳ ₰	Termin zur Einziehung neuer Zinsscheine.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.	6.
	4 prozentige Deutsche Reichsanleihe					
	4½ prozentige Preußische konsolidirte Staatsanleihe					
	4 prozentige Preußische konsolidirte Staatsanleihe					

Depositalmanual

der

Justizhauptkasse.

Nummer des Ausgabe-journals.	Tag der Annahme.	Bezeichnung der niedergelegten Werthpapiere, Zinsscheine und Talons.	Nominalbetrag des Werthpapiers. ℳ	₰	Nummer der Beläge.	Bemerkungen über Pfändungen ꝛc.
1.	2.	3.	4.		5.	6.
		1. Masse des Gerichtsschreibers A. zu B.				

Tag der Ausgabe.	Bezeichnung der herausgegebenen Werthpapiere, Zinsscheine und Talons.	Nominalbetrag.		Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1 a.	2 a.	3 a.		4 a.	5 a.

Formular h. §. 87 Nr. 8.

Geschäftsjournal

der Justizhauptkasse zu . . . . für das Etatsjahr 188./. .

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung des Ausstellers.	Kurzer Inhalt.	Unbestimmte Einnahmen. ℳ	₰	Name des Beamten, an welchen die Zutheilung erfolgt ist.	Erledigt am	Angabe über den Verbleib des Schriftstücks.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.

Formular 1. §. 109 Nr. 3.

Journal

zum Nachweis über die Erledigung erhobener Erinnerungen
für die Justizhauptkasse zu ....

Etatsjahr 188./8..

Laufende Nr.	Tag der Absendung.	Bezeichnung der Sache und des Belags.	Mitgetheilt an die Gerichtskasse zu	Zurückgegeben		Vermerke über die weitere Erledigung.
				am anerkannt	und nicht anerkannt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Dezember 1884. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der General-Auditeur der Armee Öhlschläger ist zum Präsidenten des Kammergerichts unter Belassung des Karakters als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths erster Klasse ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Bleisch in Guttentag an das Amtsgericht in Poln.-Wartenberg,

der Amtsrichter Schmidt in Bernau an das Amtsgericht I. in Berlin,

der Amtsrichter Knorr in Potsdam an das Amtsgericht in Halle a. S.,

der Amtsrichter Göring in Gieboldehausen als Landrichter an das Landgericht in Osnabrück und

der Amtsrichter Sachse in Rügenwalde als Landrichter an das Landgericht in Cöslin.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Dr. Eckert in Ratibor an das Landgericht in Stettin und

der Staatsanwalt Dr. Benediz in Essen an das Landgericht in Ratibor.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hasenclever bei dem Landgericht in Arnsberg und

der Gerichtsassessor Günther bei dem Landgericht in Lüneburg.

Der Gefängnißinspektor, Hauptmann a. D. Teisler in Wiesbaden ist zum Direktor des Gerichtsgefängnisses in Hannover ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Finanzrath Cuntze in Arolsen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Notar Bollenbeck in Colmar i. Els., unter Wiederaufnahme in den Preußischen Justizdienst, für den Amtsgerichtsbezirk St. Goar, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Goar und

der Rechtsanwalt Freiherr von Lyncker in Cüstrin im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cüstrin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Hohnhorst bei dem Landgericht in Oppeln und

der Rechtsanwalt, Justizrath Bennerscheidt bei dem Landgericht in Bonn.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der bisherige Amtsrichter Binkowski in Bromberg bei dem Landgericht in Bromberg,
der Gerichtsassessor a. D. Binzer bei dem Amtsgericht in Brandenburg,
der Gerichtsassessor Rümler bei dem Amtsgericht in Zeitz,
der Gerichtsassessor Oskar Krause bei dem Amtsgericht in Guhrau,
der Gerichtsassessor Weiß bei dem Landgericht in Danzig und
der Gerichtsassessor Pfeiffer bei dem Landgericht in Hannover.

Der Rechtsanwalt und Notar Osterroht in Spandau und
der Rechtsanwalt und Notar Walter in Militsch
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Schorn und
der Referendar Braubach
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Dr. Hoffmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Gerson im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Kratzenstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Reinhard
der Referendar Seipp und
der Referendar Memelsdorff
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar Arndt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichtsassessor von Risselmann behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Gerichtsassessor Buchholz
dem Gerichtsassessor Dr. Andresen und
dem Gerichtsassessor Junck
behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Mertens in Freiburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Treptow a. R. und Regenwalde ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4218. H. 19.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1884, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Justiz-Etats nach der Kasseninstruktion.

Das nachstehend abgedruckte, der Kasseninstruktion vom 1. d. M. zu Grunde gelegte Verzeichniß der Kapitel und Titel des Justiz-Etats wird zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 9. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 4306. Justizsb. 97 Vol. 3.

Verzeichniß

der

Kapitel und Titel des Justiz-Etats nach den Bezeichnungen, welche für das Etatsjahr 1885/86 in Aussicht genommen und der Kasseninstruktion zu Grunde gelegt sind.

Kap.	Tit.	
		Einnahme.
30.	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten) und Geldstrafen.
	2.	Emolumente.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen.
	5.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge.
	6.	Sonstige Einnahmen.
	7.	Einnahmen für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		Oberlandesgerichte.
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Räthe.
	3.	Oberstaatsanwälte.
	4.	Staatsanwälte.
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassenrendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	11.	Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M.
	12.	Ständige Hülfsarbeiter im Büreaudienst (diätarische Gerichtsschreibergehülfen); ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare).
	13.	Lohnschreiber (Kanzleigehülfen).
	14.	Außerordentliche Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	15.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	Büreaubedürfnisse, normalmäßige Miethsentschädigungen und sonstige vermischte Ausgaben.

Kap.	Tit.	
		Landgerichte und Amtsgerichte.
74.		**Besoldungen.**
	1.	Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter.
	3.	Persönliche Zulagen für richterliche Beamte Deutscher Abkunft, welche der Polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte.
	5.	Staatsanwälte.
	6.	Rechnungsrevisoren und Rendanten; Gerichtsschreiber und Sekretäre; Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten; Häuser-Administrationsinspektor in Berlin. — Besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher fungirenden Büreaubeamten. (Etatsmäßige Kalkulatoren beziehen die Gebühren aus Kapitel 80 Titel 3.)
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher.
	9.	Gefängnißinspektoren, Sekretäre, Lehrer und Oberaufseher.
	10.	Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher; Hausväter, Werkmeister, Küchenmeister, Pförtner und Nachtwächter; Lehrerinnen, Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse.
	15.	Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M. und Bockenheim.
	16.	Entschädigungen der Sekretäre im Bezirk Cassel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren.
	17.	Ständige Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst (diätarische Gerichtsschreibergehülfen und diätarische Assistenten; Kanzleidiätare; Hülfsgerichtsdiener; Hülfsgefangenaufseher; Hülfsaufseherinnen). — Widerrufliche Funktionszulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten nebenamtlich fungiren. — Remunerirung der Dolmetscher.
	18.	Lohnschreiber (Kanzleigehülfen).
	19.	Remunerationen der Gefängnißbeamten und Verstärkung des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten, bezw. des von Frankenberg'schen Stiftungsfonds in der Provinz Posen, aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen.
	20.	Außerordentliche Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen mit Ausschluß des Kanzleidienstes. — Beschaffung der Büreauhülfe bei den nur mit einem Gerichtsschreibereibeamten besetzten Amtsgerichten.
	21.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Büreaubedürfnisse, normalmäßige Miethsentschädigungen und sonstige vermischte Ausgaben.
	23.	Gefängnißverwaltungskosten (Utensilien und Lagerbedürfnisse, Beköstigungs- und Bekleidungskosten und sonstige Kosten).
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		(Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit), Strafgefängniß in Glückstadt und Gerichtsgefängnisse in Hannover und Frankfurt a. M.)

Kap.	Tit.	
(75.)		**Besoldungen.**
	1.	Beamte des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
	2.	Beamte des Untersuchungsgefängnisses in Berlin (Moabit).
	3.	Beamte des Strafgefängnisses in Glückstadt.
	4.	Beamte des Gerichtsgefängnisses in Hannover.
	5.	Beamte des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M.
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	7.	Funktionszulagen für die Beamten bei dem Strafgefängniß bei Berlin, dem Untersuchungsgefängniß in Berlin und dem Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M.
	8.	Ständige Hülfsarbeiter im Büreau- und Unterbeamtendienste.
	9.	Remunerationen der Gefängnißbeamten und Verstärkung des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen.
	10.	Außerordentliche Hülfsarbeiter und Stellvertreter.
	11.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen.
		Sächliche Ausgaben.
	12.	Büreaubedürfnisse, normalmäßige Miethsentschädigungen und sonstige vermischte Ausgaben.
	13.	Gefängnißverwaltungskosten (Utensilien und Lagerbedürfnisse, Beköstigungs- und Bekleidungskosten und sonstige Kosten).
76.		Wartegelder 2c. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten.
	1.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
	2.	Ergänzung des früheren Diensteinkommens zeitweilig wieder beschäftigter Wartegeldempfänger.
	3.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
77.		Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.
78.		Transportkosten.
79.		Post- und Telegraphengebühren.
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten, Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten, Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses, Zehrungskosten der Gerichtsdiener und Kommissionsgebühren.
	2.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder.
	3.	Kalkulaturgebühren.
	4.	Unterstützungen für aktive Beamte bei den Justizbehörden.
	5.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen dieser Beamten.
	6.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	7.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	8.	Rechnungsvergütungen.
81.		Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.
82.		Ausgaben an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.
9.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1884, — betreffend die Sitzungen der Ausschüsse für die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern werden vielfach die Sitzungen der Ausschüsse für die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt von den als Vorsitzende fungirenden Amtsrichtern anberaumt, ohne daß diese sich zuvor vergewissern, ob zu dem bestimmten Zeitpunkte dem zum Beisitzer des Ausschusses ernannten Staatsverwaltungsbeamten die Theilnahme an der Sitzung möglich sein werde. Dieses Verfahren hat oftmals die Folge, daß der gedachte Verwaltungsbeamte sich wegen unaufschiebbarer anderweiter Dienstgeschäfte genöthigt sieht, auf die Theilnahme an der Sitzung zu verzichten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen.

Da im Interesse der Sache Werth darauf gelegt werden muß, daß die zu Beisitzern ernannten Staatsverwaltungsbeamten selbst sich an den Wahlen betheiligen und daß das Eintreten der Stellvertreter auf Nothfälle beschränkt bleibe, so nehme ich Veranlassung, den Vorsitzenden der Ausschüsse zu empfehlen, vor Anberaumung der Sitzungen sich über den Zeitpunkt derselben mit den gedachten Beamten thunlichst zu verständigen.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Königliche Amtsgerichte.
I. 4173. Crim. 13 Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Dezember 1884. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Langsdorff in Dortmund an das Amtsgericht in Burgsteinfurt,

der Landgerichtsrath Abert in Danzig und

der Amtsrichter Baum in Neurode als Landrichter an das Landgericht in Oels,

der Amtsrichter Dr. Röher in Gelsenkirchen an das Amtsgericht in Minden,

der Amtsrichter Janecke in Schubin an das Amtsgericht in Bromberg und

der Amtsrichter Arndt in Gottesberg an das Amtsgericht in Neisse.

Der Staatsanwalt Gelinek in Brieg ist zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Schmückert bei dem Amtsgericht in Bütow,

der Gerichtsassessor Robert Müller bei dem Amtsgericht in Baruth,

der Gerichtsassessor Löwe bei dem Amtsgericht in Lippehne,

der Gerichtsassessor von Kobylecki bei dem Amtsgericht in Falkenberg O. Schl.,

der Gerichtsassessor Schott bei dem Amtsgericht in Borken i. Hessen,

der Gerichtsassessor Valentin bei dem Amtsgericht in Birnbaum und

der Gerichtsassessor Kobow bei dem Amtsgericht in Zempelburg.

Der Amtsrichter Kolbe in Medzibor ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister aus dem Justizdienst geschieden.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Aye in Perleberg, im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg und

der Rechtsanwalt Nitka in Querfurt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Querfurt.

Der Notar Hofmann in Lebach ist in den Amtsgerichtsbezirk Königswinter, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königswinter, versetzt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Potthoff in Vlotho bei dem Landgericht in Bielefeld.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Hohnhorst aus Oppeln bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der bisherige Amtsrichter Schwing aus Franzburg bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Dr. Albert Strupp bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen,

der Gerichtsassessor Knoll bei dem Amtsgericht in Freistadt,

der Gerichtsassessor Bong-Schmidt bei dem Landgericht in Flensburg,

der Gerichtsassessor Haake bei dem Amtsgericht in Oldenburg i. H.,

der Gerichtsassessor Robert Neumann bei dem Amtsgericht in Willenberg,

der Gerichtsassessor Dr. Edwin Katz und

der Gerichtsassessor Hahn
bei dem Landgericht I. in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hirschberg in Neustadt O. Schl. und

der Rechtsanwalt von Lerchenfeld in Bromberg
sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Kamm,

der Referendar Donner,

der Referendar Kausch und

der Referendar Rieswandt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Hübschmann und

der Referendar Starker
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Schmiebing und

der Referendar Vogelsang
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Johannes Schmidt und

der Referendar Dupuis
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Bernstein und

der Referendar Robiling
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Bohtz,

der Referendar Wermuth,

der Referendar Dr. Paris und

der Referendar Theilkuhl
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar von Schulz,

der Referendar Großmann,

der Referendar Günther und

der Referendar Balcke
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Henschel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Zehnpfennig und

der Referendar Zens
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Stulz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Dem Gerichtsassessor Robert Cohn ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Bekanntmachung.

Das bisher als »Gefängniß im Steinthorfelde«, auch als »Zellengefängniß« bezeichnete Gefängniß der Justizverwaltung in Hannover führt fortan die Bezeichnung:

»Gerichtsgefängniß in Hannover«.

Berlin, den 12. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 4393. Crim. 53. Vol. 5.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1884, — betreffend die Anträge auf Eintragung von Staatsschuldverschreibungen im Staatsschuldbuch auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

§. 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120).

Nach Vorschrift des §. 24 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120), kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe auf den Namen desselben im Staatsschuldbuche beantragt werde.

Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift sowie auf den Inhalt der §§. 7, 10 und 14 desselben Gesetzes ist seitens des Präsidenten eines Oberlandesgerichts die Hauptverwaltung der Staatsschulden um Mittheilung ersucht worden, ob Anträgen auf Eintragung einer Beschränkung des Vormundes im Staatsschuldbuch dahin, daß die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig sei, Folge gegeben, demnächst die Beschränkung in die nach §. 15 a. a. O. zu ertheilende Benachrichtigung aufgenommen und diese Benachrichtigung außer dem Vormunde auch dem Vormundschaftsgericht übersendet werden würde.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat dem Ersuchen durch das, in dem nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Justizbehörden gebrachte Schreiben vom 29. November d. J. entsprochen.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4263.

Berlin, den 29. November 1884.

Eurer Hochwohlgeboren erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 23. d. Mts. (I. 11877) bezüglich der Anwendung des §. 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Gesetz-Samml. S. 120), ergebenst Folgendes:

Die in §. 24 enthaltene Ergänzung des §. 60 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431) würde ihren Zweck verfehlen, wenn nicht eine Sicherung dahin getroffen werden könnte, daß die Löschung einer auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in das Staatsschuldbuch eingetragenen Mündelforderung und die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen an den Vormund nur mit Genehmigung des gedachten Gerichts zulässig sei. Dies ist bereits in der Begründung zu §. 25 des Regierungsentwurfs für das Gesetz vom 20. Juli 1883 anerkannt (vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1882/83 Nr. 92 S. 19). Es kann sich deshalb nur darum handeln, in welcher Weise die Sicherung herzustellen ist. Wir sind der Ansicht, daß es dazu eines Vermerkes in Spalte 3 des Staatsschuldbuches bedarf und daß zu diesem Zwecke, da keiner der Fälle vorliegt, in denen wir von Amtswegen den Vermerk eintragen könnten (§. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883), dem Antrage auf Anlegung eines Kontos für einen Mündel, beziehungsweise dem Antrage auf Zuschreibung einer Forderung ein Zusatz etwa folgenden Inhalts hinzuzufügen ist:

Ich (wir) beantrage(n) schließlich die Eintragung folgenden Vermerks in Spalte 3 des Staatsschuldbuches:

Die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen .... *M.* oder eines Theiles der Forderung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (jetzt des Amtsgerichts in ....).

Dieser Vermerk findet alsdann auch in die nach §. 15 des angeführten Gesetzes zu erlassende Benachrichtigung Aufnahme und die Benachrichtigung wird auch dem betreffenden Vormundschaftsgericht ertheilt. Letzteres ist danach in der Lage zu kontrolliren, ob von dem Vormunde der erlassenen Anordnung entsprochen worden ist.

Eurer Hochwohlgeboren stellen wir ergebenst anheim, die Gerichte hierauf in geeigneter Weise gefälligst aufmerksam zu machen.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Sydow.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch den 24. Dezember 1884. **№ 48.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Karakter als Geheimer Justizrath ist verliehen:

dem Oberlandesgerichtsrath Hachfeld in Naumburg,

dem Oberlandesgerichtsrath Rockstroh in Breslau,

dem Oberlandesgerichtsrath Neumann in Naumburg und

dem Oberlandesgerichtsrath Schwagerus in Königsberg.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Schellenberg in Wehen an das Amtsgericht in Catzenelnbogen,

der Amtsrichter Till in Ragnit, unter Zurücknahme seiner Versetzung an das Landgericht in Memel, an das Amtsgericht in Memel und

der Amtsrichter Geßler in Heiligenbeil als Landrichter an das Landgericht in Memel.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Hoffmann in Königsberg ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg, ernannt.

Dem Notar Stähler in Weilburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hadamar gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Capellmann bei dem Oberlandesgericht in Cöln.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Lucas bei dem Amtsgericht in Liebau,
der Gerichtsassessor Deumling bei dem Amtsgericht in Festenberg,
der Regierungsassessor a. D. Schröder bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
der Gerichtsassessor Gädcke bei dem Amtsgericht in Crossen,
der Gerichtsassessor Dr. Richard Wolff bei dem Landgericht I. in Berlin und
der Gerichtsassessor Knoll bei dem Amtsgericht in Fraustadt (nicht Freistadt S. 282).

Der Notar Rempe in Lübbecke ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Hobrecht,

der Referendar von Wilmowski,

der Referendar Päske,
der Referendar Gromadzinski,
der Referendar Apolant und
der Referendar Schramme
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Grodke,
der Referendar Schiller,
der Referendar Pech und
der Referendar Kreyher
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Uhl im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Stegmann und
der Referendar Hinrichs
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Köpnick im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Schlakowski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und
der Referendar Kindermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Salzkotten, Lichtenau und Delbrück ist vom 1. März 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4409. H. 19.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





